



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1995

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1995

Kriminalität 1995

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1995 **Kriminalität 1995**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

1 EINLEITUNG	9
1.1 Vorbemerkung.....	9
1.2 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	10
1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik	10
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik	10
1.2.3 Statistik der Rechtspflege	11
1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken.....	11
1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	13
1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	14
1.6 Begriffsdefinitionen	15
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ).....	15
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	15
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ).....	15
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl.....	15

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK	19
2.1 Gesamtkriminalität.....	20
2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	20
2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen.....	20
2.1.2 Territoriale Gliederung	25
2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen	33
2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige	37
2.2 Delikte gegen Leib und Leben	41
2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen	48
2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige	50
2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen	52
2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	52
2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen	60
2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige	63
2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls	66
2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen ..	72
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	76
2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	76
2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen	80
2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige	83
2.5 Jugendliche Tatverdächtige.....	85

2.6 Schußwaffenverwendung.....	92
2.7 Umweltschutzdelikte	94
2.8 Fremdenkriminalität.....	96
2.8.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität	96
2.8.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	100
2.8.3 Entwicklung der Nationen	108
2.8.4 Nationen nach Deliktsgruppen	115
2.8.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern	119
2.8.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern	121
2.8.7 Kriminalität der Gastarbeiter	127
2.9 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik	130
3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	145
3.1 Extremistische Aktivitäten	145
3.1.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten.....	145
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus	145
3.1.1.1.1 Behördliche Maßnahmen	145
3.1.1.2 Islamischer Fundamentalismus.....	145
3.1.1.3 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich	146
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus.....	146
3.1.1.5 Iranische Oppositionelle.....	146
3.1.1.6 Palästinensischer Terrorismus.....	146
3.1.2 Maßnahmen gegen den Terrorismus.....	147
3.1.3 Rechtsextremismus.....	147
3.1.3.1 Behördliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus.....	147
3.1.3.2 Erfassung aller rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Anschläge in Österreich im Jahr 1995	148
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe	149
3.1.3.3.1 Einschätzung und Beurteilung	149
3.1.3.4 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen; Auflistung	150
3.1.4 Briefbomben-Serie I, II, III, IV und V, Rohrbombenanschläge	151
3.1.4.1 Einleitung	151
3.1.4.2 Überblick erfolgter Anschläge und Bekennerschreiben	152
3.1.4.3 Chronologie der Anschläge.....	153
3.1.4.3.1 Briefbomben - Serie I	153
3.1.4.3.2 Rohrbombe Klagenfurt (24.8.1994)	154
3.1.4.3.3 Briefbomben - Serie II	155
3.1.4.3.4 Rohrbombe Oberwart (4.2.1995)	156
3.1.4.3.5 Rohrbombe Stinatz (6.2.1995)	156
3.1.4.3.6 Briefbomben-Serie III	157
3.1.4.3.7 Briefbomben-Serie IV	158
3.1.4.3.8 Briefbomben-Serie V	158
3.1.4.4 Bekennerschreiben	159
3.1.4.5 Schlußbemerkung	160
3.2 Organisierte Kriminalität	161

3.2.1 Schlepperstatistik:	161
3.2.1.1 Maßnahmen	162
3.2.2 Illegaler Waffenhandel, Handel mit Munition, Schieß- und Sprengmittel und sonstigem Kriegsmaterial	162
3.2.3 Illegaler Handel mit Nuklearmaterial und sonstigen gefährlichen Substanzen; Proliferation	163
3.3 Suchtgiftkriminalität	163
3.3.1 Internationale Lage	163
3.3.2 Situationsbericht für Österreich	166
3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz	166
3.3.2.2 Regionale Unterschiede	166
3.3.2.3 Verbrechenstatbestände	166
3.3.2.4 Vergehenstatbestände	166
3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen	167
3.3.2.6 Altersstruktur der Straftäter	168
3.3.2.7 Fremdenkriminalität	168
3.3.2.8 Drogenopfer	168
3.3.2.9 Organisierter Suchtgifthandel	168
3.3.2.9.1 Kokain	169
3.3.2.9.2 Heroin	169
3.3.2.9.3 Cannabisprodukte	170
3.3.2.9.4 Amphetamine und Derivate	170
3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	170
3.4 Organisierte Kriminalität	171
3.4.1 Allgemeines	171
3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich	172
3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität	172
3.4.2.2 Eigentumskriminalität	172
3.4.2.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	173
3.4.2.4 Gewaltkriminalität	173
3.4.2.5 Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche	173
3.4.3 Kriminelle ethnische Gruppierungen in Österreich	175
3.4.3.1 Straftätergruppen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks	175
3.4.3.2 Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien	176
3.4.3.3 Chinesische kriminelle Organisationen	176
3.4.3.4 Italienische kriminelle Organisationen	177
3.4.3.5 Türkische kriminelle Organisationen	177
3.4.4 Aufgabenbereich der EDOK	178
3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	178
3.5.1 Falschgeldkriminalität	178
3.5.2 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen	179
3.5.3 Kraftfahrzeugentfremdungen	180
4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	182
4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres	182

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)	182
4.1.2 Internationale Zusammenarbeit	183
4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	183
4.1.4 Kriminalpsychologischer Dienst	186
4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	187
4.1.5.1 Laboratorium für Biologie und Mikroskopie	188
4.1.5.2 Laboratorium für Chemie	188
4.1.5.3 Spurenkundliches Laboratorium	189
4.1.5.3.1 Verkehrsunfallsuntersuchungen	189
4.1.5.3.2 Werkzeugspuren	189
4.1.5.3.3 Schußwaffenuntersuchungen	189
4.1.5.4 Laboratorium für Urkundenuntersuchungen	190
4.1.5.5 Dokumentationsgruppe	190
4.1.5.6 Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsursachenermittlung	191
4.1.5.7 In- und ausländische Delegationen 1995	191
4.1.5.8 Auslandsseminare 1995	191
4.1.5.9 Durchgeführte Schulungen	192
4.1.6 Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU)	193
4.1.6.1 Das Schengener Informationssystem - Aufgaben und Funktion	193
4.1.6.2 Stand der Arbeiten zur Einrichtung der SIRENE Österreich	195
4.1.6.3 Entwicklung und Aktivitäten der Europol/EDU	195
4.2 Personelle Massnahmen	196
4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung	197
4.3.1 Ausbau des Netzwerkes	197
4.3.2 Anfragen im EKIS	198
4.3.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS	199
4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)	199
4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)	200
4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)	201
4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	201
4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie	202
4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	202
4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)	202
4.3.4.2 Administrative Anwendungen	203
4.3.4.2.1 Meldewesen Wien	203
4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)	203
4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)	204
4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)	204
4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)	204
4.4 Organisatorische Massnahmen	204
4.4.1 Alarmübungen	204
4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	205
4.4.3 Grenzdienst der Bundesgendarmerie	205
4.4.3.1 Allgemeines	205

4.4.3.2 Grundsatzorganisation	206
4.4.3.3 Aufgabenstellung	206
4.4.3.4 Dienststellenstruktur.....	207
4.4.3.5 Personalstruktur.....	208
4.4.3.6 Dienstvollzug.....	208
4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie.....	209
4.4.5 Änderung der Führungsstrukturen	209
4.4.6 Diensthundewesen	209
4.4.7 Bürgerdienst.....	210
4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG.....	212
4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.....	212
4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes.....	214
4.5 Ausbildung	215
4.5.1 Zentrale Maßnahmen.....	215
4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	216
4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung.....	218
4.5.3.1 Maßnahmen im Bereich der Ausbildung - Projekt „Ausbildung für Kriminalbeamte“.....	218
4.5.3.2 Organisatorische bzw. technische Maßnahmen - Einrichtung eines bundesweiten Servicetelefons beim KBD der BPD Wien	219
4.6 Technische Massnahmen.....	219
4.6.1 Kraftfahrzeuge	219
4.6.2 Fernmeldewesen	220
4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen.....	220
4.6.2.2 Bundesgendarmerie.....	221
4.6.3 Bewaffnung	223
4.7 Bauliche Maßnahmen	223
4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister	225
4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1995.....	225
4.8.1.1 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1995 beim Herrn Bundesminister für Inneres	226
5 MIGRATIONSWESEN	227
5.1 Aufenthaltswesen	228
5.2 Paßwesen für österreichische Staatsbürger	229
5.3 Asylwesen.....	230
5.4 Bundesbetreuung	231
5.5 Integration	231
5.6 Fremdenpolizei.....	233
5.6.1 Sichtvermerks- und Schubabkommen	233

5.6.2 Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht	233
5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	234
5.6.4 Grenzüberwachung	234
5.6.5 Grenzkontrolle	234
5.6.6 Legistische Anpassung aufgrund EU und Schengen	234
5.7 Europäische Union	235
6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	237
6.1 Unfallstatistik	237
6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden	237
6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	237
6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	238
6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung	238
6.3 Massnahmen/Unfallforschung	238
6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	238
6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle	238
6.3.3 Unfallhäufungsstellen	239
6.3.4 Fortführung der Zusammenführung der Unfall- und Verkehrsdaten	239
6.3.5 Resümee	239
7 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	240
7.1 Festnahmen	240
7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	240
8 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	242
8.1 Zivilschutz	242
8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems	242
8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	242
8.1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	242
8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres	242
8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband	243
8.2 Flugpolizei und Flugrettung	243
8.3 Entminungsdienst	244
8.4 Entschärfungsdienst	244

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

9 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	247
9.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	247
9.2 Die Tätigkeit der Straferichte.....	250
9.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen.....	252
9.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	253
9.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen.....	254
9.5.1 Die Struktur der Verurteilungen.....	254
9.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	254
9.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.....	256
9.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	258
9.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	259
9.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik.....	260
9.7 Die Vollziehung des Suchtgiftgesetzes.....	262
9.7.1 Nach dem Suchtgiftgesetz verurteilte Personen.....	262
9.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes.....	262
10 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	265
10.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen.....	265
10.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher.....	265
10.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher.....	266
10.1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher.....	267
10.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern.....	267
10.2 Bedingte Entlassung.....	268
10.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung.....	269
10.3 Bewährungshilfe.....	269
10.3.1 Tätigkeit der Bewährungshilfe.....	271
10.3.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung, ATA).....	274
10.3.3 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe.....	277
10.3.4 Dienste und Einrichtungen.....	278
10.3.5 Heime für Bewährungshilfe.....	279
10.3.6 Arbeitsprojekte.....	279
10.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen.....	280
10.4.1 Personelle Maßnahmen.....	280
10.4.2 Bauliche Maßnahmen.....	281
10.4.3 Sicherheitsmaßnahmen.....	282

10.4.4 Dolmetschkosten.....	282
10.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.....	282
10.5.1 Computerkriminalität.....	285
10.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität.....	285
10.7 Sexualstrafrecht.....	287
10.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	288
10.9 Gerichtliche Strafenpraxis.....	289
10.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen.....	289
10.9.2 Bedingte Strafnachsicht.....	291
10.9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat.....	297
10.9.4 Reform des Strafprozesses.....	298
10.9.5 Jugendstrafrechtspflege.....	299
10.9.5.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	299
10.9.5.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen.....	301
10.10 Verhängung der Untersuchungshaft.....	302
10.10.1 Durchschnittsbelag.....	302
10.10.2 Belag-Stichtagerhebung.....	302
10.10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer.....	303
10.10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Straflandesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz.....	304
10.10.5 Reform der Untersuchungshaft.....	305
10.11 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Straftaft.....	306
10.11.1 Häftlingsstand.....	306
10.11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich.....	309
10.11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse.....	311
10.11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung.....	311
10.11.5 Reform des Strafvollzuges.....	313
10.11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug.....	314
10.12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	315
10.13 Hilfeleistung für Verbrechensoffer.....	316
10.14 Internationale Zusammenarbeit.....	318

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 30. November 1994 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Erhaltung der inneren Sicherheit ist in der jüngeren Vergangenheit zu einer immer komplexeren Aufgabe geworden, die immer weniger auf innerstaatliche Maßnahmen beschränkt werden kann.

Für die Bundesregierung ist deshalb die erfolgreiche Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität eines der zentralen Ziele.

International organisierte Kriminalität können wir nur gemeinsam mit den anderen europäischen Ländern wirksam und erfolgversprechend bekämpfen. Der Ausbau beziehungsweise die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Justiz- und der Sicherheitsbehörden, vor allem im Rahmen des Schengener Abkommens, sowie die Realisierung der Dritten Säule des Vertrages von Maastricht werden deshalb forciert. Was den innerstaatlichen Bereich betrifft, ist sowohl das rechtliche als auch das organisatorische Instrumentarium zur Bekämpfung der neuen Formen der organisierten Kriminalität auszubauen.

Schließlich darf auch der wichtige Beitrag zur Sicherheitspolitik nicht übersehen werden, den die klaren gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt von Personen darstellen, die aus religiösen oder ethnischen Gründen ihre Heimat verlassen mußten, wird Österreich auch weiterhin ein sicheres Asylland bleiben. Für den Zuzug von Staatsangehörigen aus Nicht-EWR-Ländern wird die Quotenbeschränkung sowie die Bindung des Aufenthaltsrechts an Wohnungs- und Einkommenskriterien beibehalten werden.

Das Vertrauen der Bürger in die Justiz, die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und der Schutz vor Verbrechen sind wichtige Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, muß einer der Schwerpunkte der Justizpolitik sein.

Es ist notwendig, begonnene Rechtsreformen fortzusetzen und mehr Bürgernähe, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz und eine raschere Durchführung der Verfahren sicherzustellen.

Die materielle und immaterielle Hilfe und Beratung für Verbrechensoffer soll ausgebaut und das strafprozessuale Vorverfahren erneuert werden.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre

Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.“

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet auch der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde dementsprechend auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG bedacht genommen.

Der vorliegende Bericht wurde erstmalig mit Hilfe eines Personalcomputers und der zugehörigen Software (Textverarbeitung, Tabellenkalkulationsprogramm) erstellt, wobei nebst der inhaltlichen auch eine wesentliche Verbesserung der Darstellungsform erreicht werden konnte, wodurch insgesamt der Informationswert des Sicherheitsberichtes gesteigert werden konnte.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

1.2 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom österreichischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des „Verlaufes“ einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraums in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene „Überbewertungstendenz“, daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Dauer der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten, konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter Änderungen der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit BGBl.Nr. 30a/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung), hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

Mit BGBl.Nr. 628/1991 wurde der neue Straftatbestand § 292a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis) geschaffen, der jedoch für die PKS ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen beinhaltet, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527/1993 brachte neben einer inhaltlichen Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) auch die Schaffung zweier neuer Straftatbestände. Die §§ 165 StGB (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Organisation) werden im Kapitel „Organisierte Kriminalität“ eingehender behandelt.

Mit BGBl.Nr. 570/1993 wurde der § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) dahingehend geändert, daß diese Bestimmung sich nicht nur auf Beamte bzw. ehemalige Beamte bezieht, sondern nunmehr auch auf Mitglieder von ständigen Unterausschüssen und zur Anwesenheit Berechtigten bei Sitzungen von ständigen Unterausschüssen ausgedehnt wurde. Für die PKS ergibt sich dadurch allerdings keine Relevanz, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz BGBl.Nr. 622/1994 brachte die Einführung des Straftatbestandes § 207a StGB - Pornographische Darstellung mit Unmündigen.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wieviel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind, wobei die Tatsache, daß mehrere Delikte eine Person betreffen kann, nicht berücksichtigt wird.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugswerte zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann. (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 Die Kriminalität im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im kurzfristigen, fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen, wobei die Erweiterung auf einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum gegenüber den bisherigen Sicherheitsberichten eine wesentliche Informationsverbesserung darstellt.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Die Verwaltungsökonomie ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend i.d.R. in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

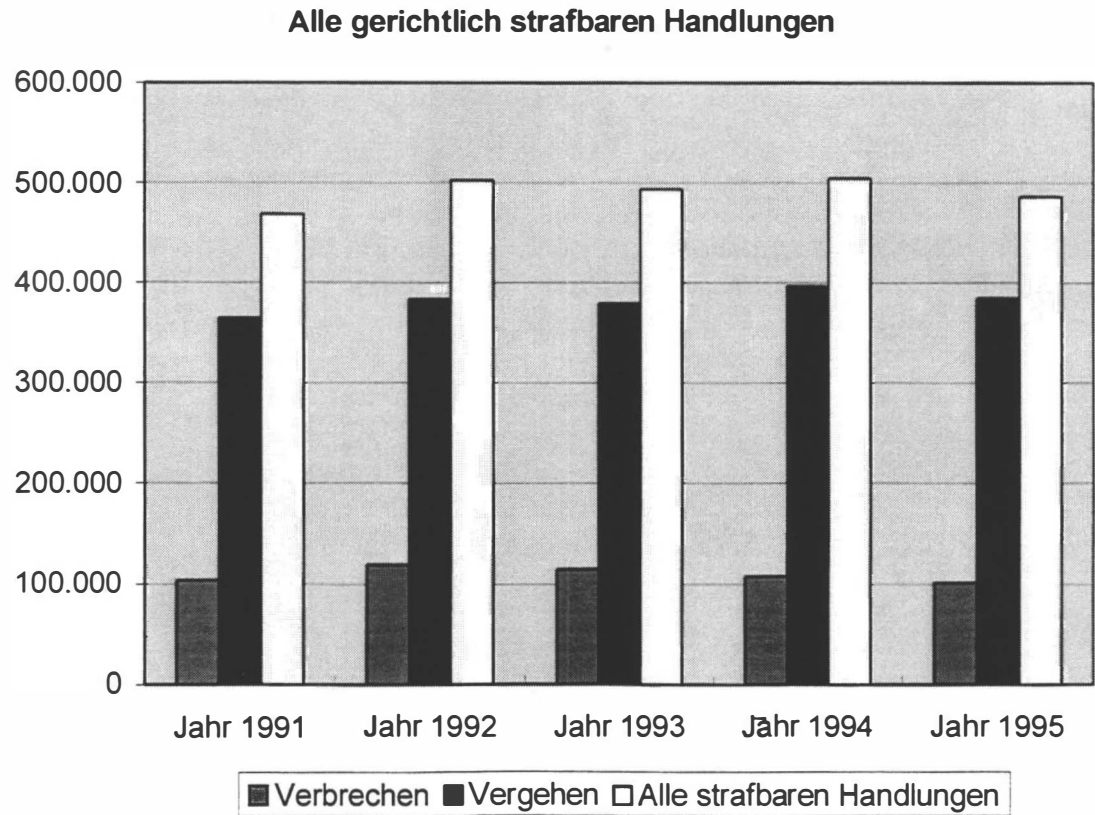
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	104.019	119.214	114.794	107.868	101.545
Vergehen	364.813	383.226	378.992	396.700	384.888
Alle strafbaren Handlungen	468.832	502.440	493.786	504.568	486.433
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	425.416	458.655	452.611	462.591	444.455

Tabelle 1



Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	2,3%	14,6%	-3,7%	-6,0%	-5,9%
Vergehen	2,5%	5,0%	-1,1%	4,7%	-3,0%
Alle strafbaren Handlungen	2,4%	7,2%	-1,7%	2,2%	-3,6%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	2,7%	7,8%	-1,3%	2,2%	-3,9%

Tabelle 2

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die obigen Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,6 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Somit ergibt sich im Vergleich mit dem Vorjahr ein etwas höherer Anteil an allen strafbaren Handlungen, was hauptsächlich auf den gesunkenen Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zurückzuführen ist.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 50,4 %.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluß, da sämtliche gerichtlich strafbare Handlungen im Straßenverkehr so gut wie als geklärt gelten können und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Aus den obigen Tabellen ergibt sich auch, daß sowohl die Verbrechenstatbestände als auch die Vergehenstatbestände im Berichtsjahr zurückgegangen sind.

Wie bereits im Vorjahr erwähnt, sind die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik 1995 u.a. durch das Auftreten von zwei umfangreichen Serienbetrugsfällen mit insgesamt 9.441 Fällen gekennzeichnet.

Die Delikte des Betruges zeigen zwar einen Rückgang um 1.683 Fälle (-4,8%) gegenüber dem Vorjahr, sind aber dennoch als hoch zu bewerten.

Im Bereich der BH Salzburg-Umgebung konnte eine aus über 100 Tatverdächtigen (hauptsächlich aus den Niederlanden) bestehende Bande ermittelt werden, die wegen insgesamt 7.516 Fällen des Betruges gem. § 146 StGB angezeigt wurden. Die Betrugshandlungen bestanden darin, daß Billigstkochtöpfe und -bestecke als

hochwertige Produkte verkauft wurden. Die Gesamtschadenssumme beläuft sich auf ca. 119 Millionen Schilling. Die Delikte wurden zwar im gesamten Bundesgebiet gesetzt, es wurden jedoch der besseren Übersicht wegen diese Betrugsfälle sämtlich im Bezirk Salzburg-Umgebung gemeldet.

Werbe- und Verkaufsbetrugshandlungen mit 1.925 Geschädigten und einem Gesamtschaden von ca. 8,2 Millionen Schilling wurden im Bereich der BH Wels-Land angezeigt.

Diese „Ausreißerwerte“ wirken sich nicht nur in den betroffenen Bezirkshauptmannschaften aus. So ergäbe sich nach Abzug dieser Serienbetrugsfälle z.B. im Bundesland Salzburg bei der Gesamtkriminalität statt einem Anstieg um 18,3 % ein Rückgang um 4,5 %.

Hervorgehoben werden soll noch, daß die Serienbetrugsfälle in obiger Quantität erstmals im Jahre 1994 festgestellt werden konnten.

Aus den vorstehenden Tabellen läßt sich auch ersehen, daß die Gesamtkriminalität um - 3,6 % bzw. um 18.135 Fälle gesunken ist.

Für diesen Rückgang zeichnen nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1995 zu Jahr 1994		
Delikt	absolut	in %
Körperverletzung § 83 StGB	-1.213	-4,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	-2.127	-3,7%
Diebstahl § 127 StGB	-4.695	-3,8%
Einbruchsdiebstahl § 129 StGB	-4.453	-4,9%
Entwendung § 141 StGB	-1.040	-11,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	-287	-13,9%
Betrug §§ 146 bis 148 StGB	-1.683	-4,8%
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218 StGB	-562	-40,5%
Urkundenfälschung § 223 StGB	-538	-20,3%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	-481	-2,2%
Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes § 233 StGB	-427	-38,8%
Mißbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB	-231	-44,6%

Tabelle 3

Beachtenswert erscheint der Rückgang der Einbruchsdiebstähle deren Entwicklung schon 1993 begonnen hat und nunmehr den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1989 aufweist.

Analysiert man die Einbruchsdiebstähle nach ihren hauptsächlichen Tatbegehungen ergibt sich folgendes Bild:

Vergleich Jahr 1995 zu Jahr 1994			
Art des Einbruchsdiebstahls	Jahr 1994	Jahr 1995	in %
in nicht ständig benutzten Wohnobjekten	5.022	4.567	-9,1%
in Büro- und Geschäftsräumen	12.707	14.062	10,7%
Bauhütten oder Lagerplätzen	3.342	3.074	-8,0%
von Kraftwagen	2.091	1.835	-12,2%
von Fahrrädern	9.935	7.970	-19,8%
von Gegenständen aus KFZ	24.618	20.804	-15,5%
von Zeitungsständerkassen	2.988	4.697	57,2%

Tabelle 4

Besonders wird noch auf die Entwicklung des Raubes hingewiesen, da dieser oftmals als „Leitdelikt“ für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gilt, weil bei der Begehung eines Raubes sowohl die körperliche Integrität als auch das Eigentum gefährdet oder verletzt wird.

Nach dem bereits im Jahr 1993 erfolgten Rückgang der Raubkriminalität und der Konsolidierung im Vorjahr kann im Jahr 1995 neuerlich ein Rückgang der Delikte um 287 Fälle oder 13,9 % festgestellt werden. Mit 1.776 Fällen im Jahr 1995 stellt dies den niedrigsten Wert seit 1989 dar. Dieser für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert beinhaltet rund ein Drittel Fälle des schweren Raubes.

Zum Rückgang der Sittlichkeitsdelikte muß allerdings kritisch angemerkt werden, daß im Jahr 1994 aufgrund von vier Amtshandlungen insgesamt ca. 200 Delikte des Menschenhandels sowie rund 600 Delikte der öffentlichen unzuchtigen Handlungen enthalten sind. Zieht man jedoch das Jahr 1993 in Vergleich mit dem Berichtsjahr, so läßt sich feststellen, daß die Gesamtsumme aller Sittlichkeitsdelikte um 77 Fälle oder um + 2,5 % angestiegen ist. Generell muß jedoch gesagt werden, daß die hohe prozentuelle Steigerung auf die relativ geringen Zahlenwerte zurückzuführen ist.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 20,9 % Verbrechen und 79,1 % Vergehen zusammen.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen, so ergibt sich, daß 17,1 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen 67,3 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit 0,6 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 15,0 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92,5 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,3 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 5,8 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 84,4 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1.348	1.523	1.456	1.350	1.265
Vergehen	4.727	4.897	4.807	4.964	4.793
Alle strafbaren Handlungen	6.074	6.421	6.263	6.314	6.058
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5.512	5.861	5.741	5.789	5.535

Tabelle 5

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1,1%	13,0%	-4,4%	-7,3%	-6,3%
Vergehen	1,2%	3,6%	-1,8%	3,3%	-3,4%
Alle strafbaren Handlungen	1,2%	5,7%	-2,5%	0,8%	-4,1%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	1,5%	6,3%	-2,1%	0,8%	-4,4%

Tabelle 6

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviel Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß im Berichtsjahr etwa pro 100.000 Einwohner 6.058 strafbare Handlungen festgestellt

wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich etwa ergibt, daß die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 3,6 %; bei Berücksichtigung der Wohnbevölkerung aber um 4,1 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Die Tatsache, daß die Häufigkeitszahlen noch etwas stärker prozentmäßige Abnahmen gegenüber dem Vorjahr zeigen, wird dadurch hervorgerufen, daß die Bevölkerungszahlen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind.

Daraus folgt aber auch, daß der Rückgang der Kriminalität nicht bloß auf eine Änderung der Wohnbevölkerung zurückführbar ist, sondern einen tatsächlichen Rückgang der Kriminalität darstellt.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle u.ä.. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

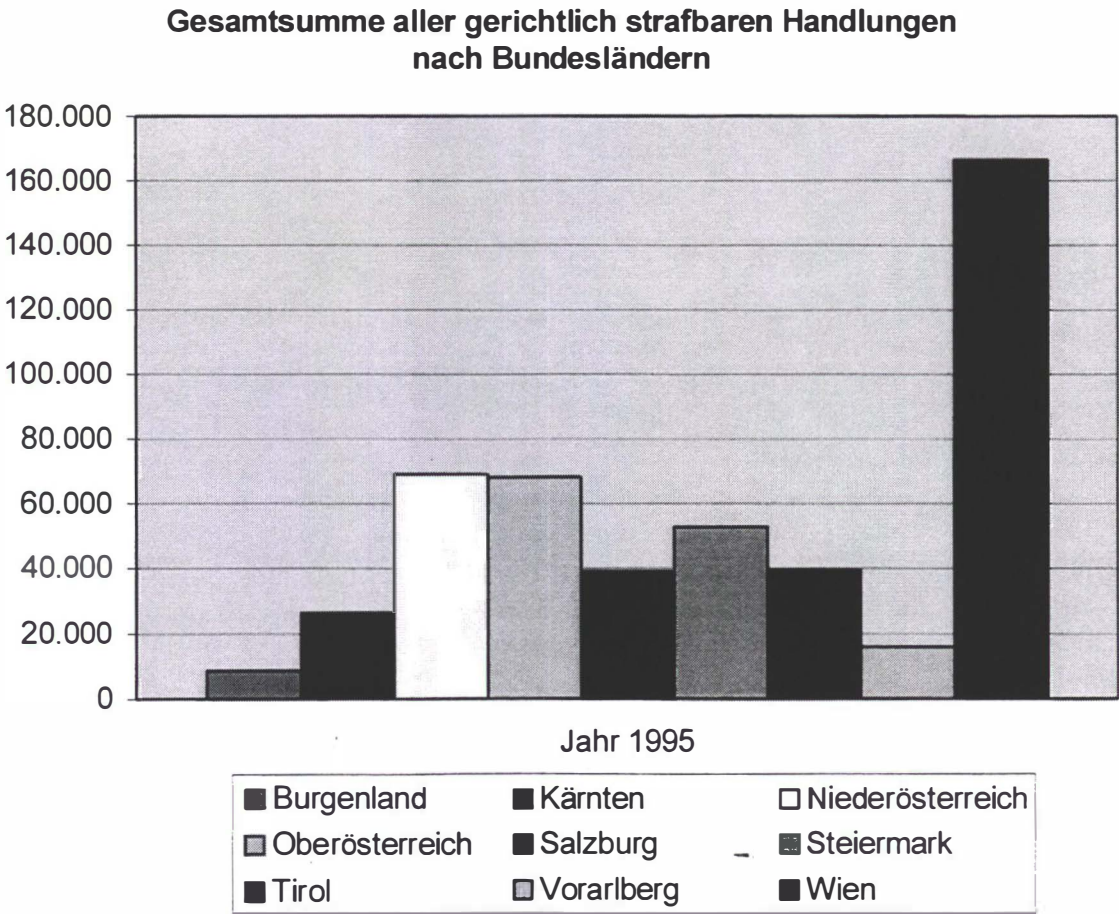
Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	7.555	8.465	7.958	8.909	8.764
Kärnten	26.213	26.560	26.107	27.389	26.432
Niederösterreich	65.072	73.465	72.040	78.796	69.033
Oberösterreich	65.536	68.899	66.485	72.477	68.217
Salzburg	31.962	33.858	32.309	33.008	39.049
Steiermark	51.830	54.075	53.896	55.317	52.751
Tirol	38.989	42.823	41.931	40.477	39.681
Vorarlberg	14.970	15.572	16.776	16.513	16.084
Wien	166.705	178.723	176.284	171.682	166.422
Österreich	468.832	502.440	493.786	504.568	486.433

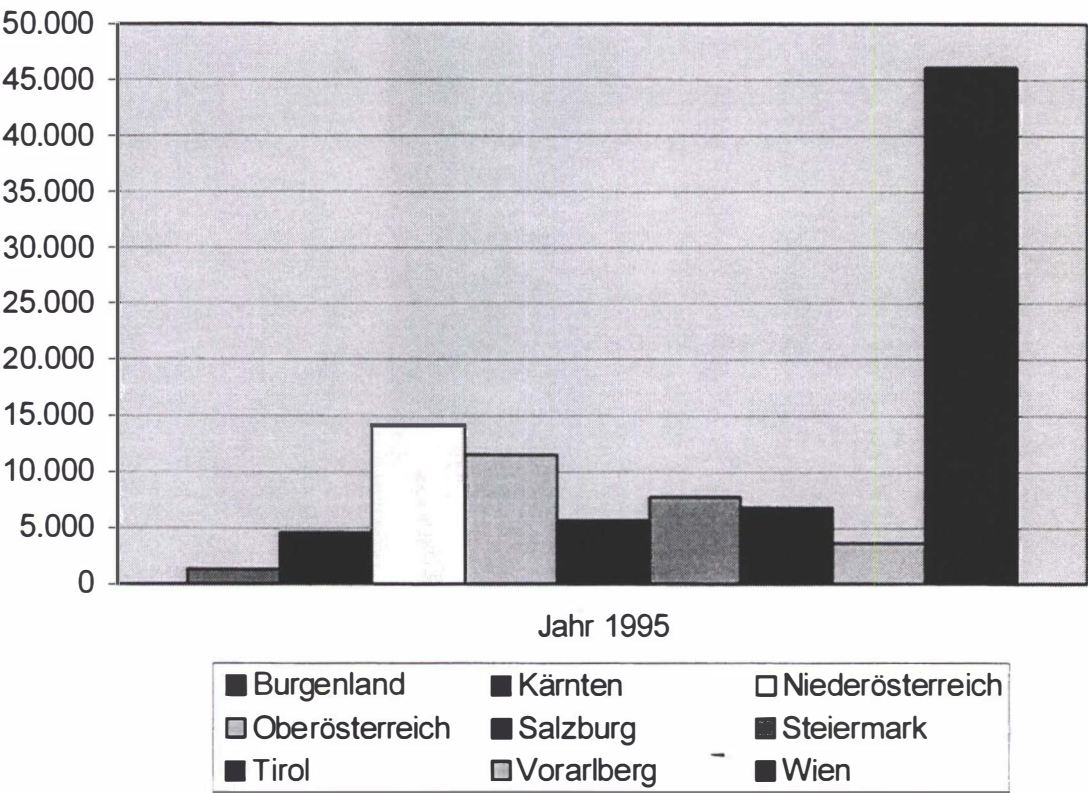
Tabelle 7



Verbrechen					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	1.118	1.315	1.306	1.559	1.359
Kärnten	4.394	4.209	4.426	5.170	4.594
Niederösterreich	13.047	16.540	17.507	15.897	14.128
Oberösterreich	11.917	12.741	11.079	12.312	11.506
Salzburg	5.561	6.234	5.858	5.650	5.654
Steiermark	8.939	8.426	8.385	8.093	7.773
Tirol	5.871	8.313	8.190	7.298	6.836
Vorarlberg	3.000	3.251	3.833	3.571	3.633
Wien	50.172	58.185	54.210	48.318	46.062
Österreich	104.019	119.214	114.794	107.868	101.545

Tabelle 8

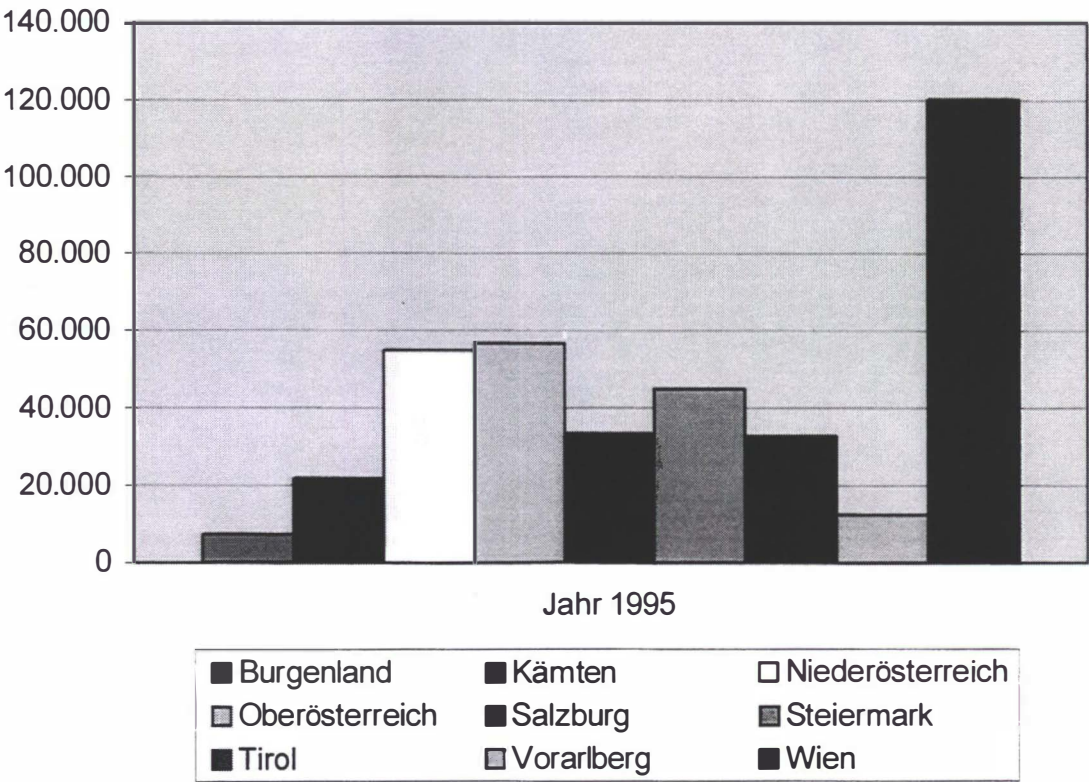
davon Verbrechen



Vergehen					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	6.437	7.150	6.652	7.350	7.405
Kärnten	21.819	22.351	21.681	22.219	21.838
Niederösterreich	52.025	56.925	54.533	62.899	54.905
Oberösterreich	53.619	56.158	55.406	60.165	56.711
Salzburg	26.401	27.624	26.451	27.358	33.395
Steiermark	42.891	45.649	45.511	47.224	44.978
Tirol	33.118	34.510	33.741	33.179	32.845
Vorarlberg	11.970	12.321	12.943	12.942	12.451
Wien	116.533	120.538	122.074	123.364	120.360
Österreich	364.813	383.226	378.992	396.700	384.888

Tabelle 9

davon Vergehen



Aus den obigen Tabellen ist vorerst erkenntlich, daß das Bundesland Wien und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich den „größten“ Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, daß es sich hierbei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	0,3%	12,0%	-6,0%	12,0%	-1,6%
Kärnten	4,7%	1,3%	-1,7%	4,9%	-3,5%
Niederösterreich	0,8%	12,9%	-1,9%	9,4%	-12,4%
Oberösterreich	3,3%	5,1%	-3,5%	9,0%	-5,9%
Salzburg	1,6%	5,9%	-4,6%	2,2%	18,3%
Steiermark	4,7%	4,3%	-0,3%	2,6%	-4,6%
Tirol	1,2%	9,8%	-2,1%	-3,5%	-2,0%
Vorarlberg	8,1%	4,0%	7,7%	-1,6%	-2,6%
Wien	1,8%	7,2%	-1,4%	-2,6%	-3,1%
Österreich	2,4%	7,2%	-1,7%	2,2%	-3,6%

Tabelle 10

Verbrechen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	2,0%	17,6%	-0,7%	19,4%	-12,8%
Kärnten	0,7%	-4,2%	5,2%	16,8%	-11,1%
Niederösterreich	-0,2%	26,8%	5,8%	-9,2%	-11,1%
Oberösterreich	0,5%	6,9%	-13,0%	11,1%	-6,5%
Salzburg	0,9%	12,1%	-6,0%	-3,6%	0,1%
Steiermark	13,7%	-5,7%	-0,5%	-3,5%	-4,0%
Tirol	5,1%	41,6%	-1,5%	-10,9%	-6,3%
Vorarlberg	12,3%	8,4%	17,9%	-6,8%	1,7%
Wien	1,1%	16,0%	-6,8%	-10,9%	-4,7%
Österreich	2,3%	14,6%	-3,7%	-6,0%	-5,9%

Tabelle 11

Vergehen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	0,1%	11,1%	-7,0%	10,5%	0,7%
Kärnten	5,5%	2,4%	-3,0%	2,5%	-1,7%
Niederösterreich	1,1%	9,4%	-4,2%	15,3%	-12,7%
Oberösterreich	4,0%	4,7%	-1,3%	8,6%	-5,7%
Salzburg	1,7%	4,6%	-4,2%	3,4%	22,1%
Steiermark	3,0%	6,4%	-0,3%	3,8%	-4,8%
Tirol	0,6%	4,2%	-2,2%	-1,7%	-1,0%
Vorarlberg	7,2%	2,9%	5,0%	0,0%	-3,8%
Wien	2,1%	3,4%	1,3%	1,1%	-2,4%
Österreich	2,5%	5,0%	-1,1%	4,7%	-3,0%

Tabelle 12

Sowohl die Gesamtkriminalität als auch die Verbrechen und die Vergehen weisen - mit Ausnahme des Bundeslandes Salzburg - gemäß der Entwicklung der Kriminalität in Gesamtösterreich im Berichtsjahr Rückgänge auf. Die Sonderentwicklung im Bundesland Salzburg ergibt sich aus ca. 7.500 Fällen des Serienbetruges mit minderwertigen Haushaltsartikeln, wobei erklärend allerdings noch hinzuzufügen ist, daß die tatortmäßige Zurechnung zum Bundesland Salzburg nur aus arbeitsökonomischen Gründen erfolgte, da diese Betrugsfälle im ganzen Bundesgebiet auftraten. Aber schon ein kurzer Vergleich, daß die „scheinbare“ Erhöhung der Gesamtkriminalität und der Vergehenstatbestände im Bundesland Salzburg ca. 6.000 Fälle beträgt zeigt, daß auch im Bundesland Salzburg die Kriminalität im Vergleichsjahre rückläufig war.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahl					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	2.801	3.119	2.937	3.260	3.203
Kärnten	4.808	4.823	4.708	4.906	4.723
Niederösterreich	4.501	5.020	4.903	5.235	4.567
Oberösterreich	4.928	5.110	4.902	5.278	4.930
Salzburg	6.718	6.981	6.579	6.591	7.744
Steiermark	4.366	4.519	4.495	4.600	4.381
Tirol	6.201	6.688	6.512	6.238	6.060
Vorarlberg	4.567	4.676	4.963	4.856	4.697
Wien	11.054	11.632	11.291	10.804	10.429
Österreich	6.074	6.421	6.263	6.314	6.058

Tabelle 13

Verbrechen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	415	484	482	570	497
Kärnten	806	764	798	926	821
Niederösterreich	902	1.130	1.192	1.056	935
Oberösterreich	896	945	817	897	832
Salzburg	1.169	1.285	1.193	1.128	1.121
Steiermark	753	704	699	673	646
Tirol	934	1.298	1.272	1.125	1.044
Vorarlberg	915	976	1.134	1.050	1.061
Wien	3.327	3.787	3.472	3.041	2.887
Österreich	1.348	1.523	1.456	1.350	1.265

Tabelle 14

Vergehen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	2.387	2.634	2.455	2.690	2.706
Kärnten	4.002	4.059	3.910	3.980	3.902
Niederösterreich	3.598	3.890	3.712	4.179	3.632
Oberösterreich	4.032	4.165	4.085	4.381	4.099
Salzburg	5.549	5.696	5.386	5.463	6.623
Steiermark	3.613	3.815	3.796	3.927	3.736
Tirol	5.267	5.390	5.240	5.114	5.016
Vorarlberg	3.652	3.700	3.829	3.806	3.636
Wien	7.727	7.845	7.819	7.763	7.542
Österreich	4.727	4.897	4.807	4.964	4.793

Tabelle 15

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hierbei ergibt sich im Vergleich der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird bzw. im Bereich der Verbrechen auch noch das Bundesland Vorarlberg fest gleich belastet wie Tirol in Erscheinung tritt. Hierbei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wieder, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

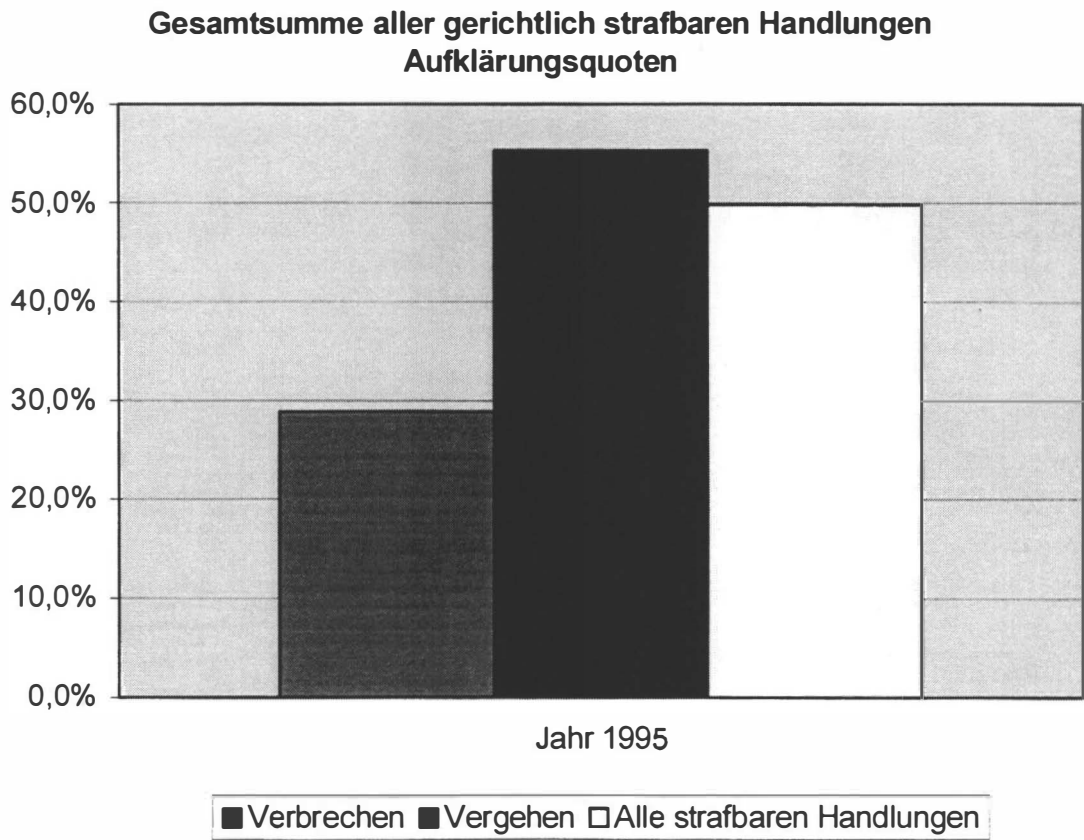
Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, daß verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich, bei der Gesamtkriminalität, der Verbrechen und Vergehen jeweils die Bundeshauptstadt Wien die weitaus höchste Belastungszahl aufweist, wobei die Bundesländer Tirol und Salzburg auch im Bereich der Vergehen eindeutig höhere Belastungen als Gesamtösterreich aufweisen.

Im übrigen darf auch auf die kriminalgeographischen Ausführungen im Anschluß an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	25,6%	24,9%	28,4%	28,7%	28,9%
Vergehen	50,5%	51,3%	52,4%	55,3%	55,3%
Alle strafbaren Handlungen	45,0%	45,1%	46,8%	49,6%	49,8%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	39,8%	40,2%	42,4%	45,4%	45,4%

Tabelle 16



Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität, aber auch für die Aufklärungsquoten von Deliktgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen

Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil an sich schwer aufzuklärender strafbarer Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits auch Delikte, bei denen bei Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl) unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Im Rahmen der Gesamtkriminalität läßt sich der Anstieg der Aufklärungsquoten bis zum Vorjahr zumindest teilweise damit erklären, daß im gleichen Zeitraum auch der Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen rückläufig war und somit der Anteil der a priori schwer aufzuklärenden anonymen Schädigungen zurückgegangen ist, was einen Anstieg der Aufklärungsquoten zur Folge hat.

Im Berichtsjahr entspricht der Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen jenen des Vorjahres, was auch in etwa gleichen Aufklärungsquoten zum Vorschein kommt.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	26.631	29.739	32.549	30.947	29.306
Vergehen	184.378	196.748	198.746	219.228	212.927
Alle strafbaren Handlungen	211.009	226.487	231.295	250.175	242.233
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	169.285	184.531	191.869	209.963	201.992

Tabelle 17

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	9,2%	11,7%	9,4%	-4,9%	-5,3%
Vergehen	3,6%	6,7%	1,0%	10,3%	-2,9%
Alle strafbaren Handlungen	4,3%	7,3%	2,1%	8,2%	-3,2%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5,4%	9,0%	4,0%	9,4%	-3,8%

Tabelle 18

Ebenso ergibt sich aus den obigen Tabellen, daß die absolute Anzahl der geklärten Fälle bis zum Jahre 1994 kontinuierlich gestiegen sind, während im Folgejahr analog der Kriminalitätsentwicklung auch die geklärten Fälle einen Rückgang aufweisen (bei den Verbrechen bereits am 1993). Da der Rückgang der geklärten Fälle im Berichtsjahr prozentmäßig jenem der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen entspricht, zeigen dementsprechend die Aufklärungsquoten im Berichtsjahr in etwa die gleiche Höhe wie im Vorjahr.

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ den Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hierbei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 o. 26).

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	57,8%	60,1%	60,3%	58,5%	59,6%
Kärnten	52,0%	49,7%	52,0%	53,5%	51,7%
Niederösterreich	58,4%	56,9%	59,9%	60,9%	58,4%
Oberösterreich	58,0%	57,4%	57,4%	60,0%	60,2%
Salzburg	45,5%	47,5%	47,3%	50,0%	58,3%
Steiermark	53,4%	52,4%	53,6%	53,8%	52,6%
Tirol	46,7%	46,5%	49,1%	48,6%	48,3%
Vorarlberg	61,1%	60,6%	60,8%	61,7%	65,0%
Wien	28,5%	29,7%	32,2%	36,6%	37,2%
Österreich	45,0%	45,1%	46,8%	49,6%	49,8%

Tabelle 19

Verbrechen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	39,8%	45,8%	48,3%	37,7%	37,3%
Kärnten	37,5%	28,9%	40,5%	38,7%	30,8%
Niederösterreich	36,5%	37,9%	45,2%	37,5%	31,9%
Oberösterreich	40,0%	35,2%	32,4%	36,3%	38,4%
Salzburg	29,7%	40,0%	33,3%	36,2%	34,6%
Steiermark	37,6%	35,9%	37,3%	38,0%	32,8%
Tirol	39,5%	24,7%	30,3%	26,3%	30,3%
Vorarlberg	51,5%	48,7%	44,0%	40,3%	54,0%
Wien	12,2%	13,8%	17,3%	19,6%	21,5%
Österreich	25,6%	24,9%	28,4%	28,7%	28,9%

Tabelle 20

Vergehen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Burgenland	60,9%	62,7%	62,7%	62,9%	63,7%
Kärnten	54,9%	53,6%	54,4%	56,9%	56,1%
Niederösterreich	63,9%	62,4%	64,6%	66,8%	65,2%
Oberösterreich	62,0%	62,5%	62,4%	64,8%	64,7%
Salzburg	48,8%	49,2%	50,4%	52,9%	62,3%
Steiermark	56,6%	55,5%	56,6%	56,5%	56,0%
Tirol	47,9%	51,7%	53,6%	53,5%	52,0%
Vorarlberg	63,5%	63,8%	65,8%	67,6%	68,2%
Wien	35,5%	37,4%	38,8%	43,2%	43,1%
Österreich	50,5%	51,3%	52,4%	55,3%	55,3%

Tabelle 21

Auch aus den obigen Tabellen läßt sich generell ein Gleichbleiben der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern feststellen. Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen. Der auffallende Anstieg der Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität und der Vergehen im Bundesland Salzburg ist den oben beschriebenen Betrugshandlungen zuzurechnen, wodurch diesen Werten auch keine Aussagekraft zukommt.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Gesamtkriminalität					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	20.392	22.722	22.950	24.966	25.512
19 - unter 25	40.940	43.240	41.739	40.999	38.148
25 - unter 40	67.932	73.849	74.839	77.119	76.474
40 und darüber	52.081	55.144	53.714	55.579	55.644
Summe	181.345	194.955	193.242	198.663	195.778

Tabelle 22

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	17.378	20.096	20.499	22.491	23.137
19 - unter 25	29.469	32.185	31.791	31.312	28.705
25 - unter 40	51.500	57.198	58.874	60.636	59.682
40 und darüber	37.234	40.160	39.620	40.866	40.653
Summe	135.581	149.639	150.784	155.305	152.177

Tabelle 23

Verbrechen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	2.979	3.499	3.666	4.244	4.106
19 - unter 25	4.187	4.672	4.971	4.917	4.213
25 - unter 40	5.459	6.421	6.770	7.231	7.125
40 und darüber	2.402	2.789	2.979	3.305	3.437
Summe	15.027	17.381	18.386	19.697	18.881

Tabelle 24

Vergehen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	17.413	19.223	19.284	20.722	21.406
19 - unter 25	36.753	38.568	36.768	36.082	33.935
25 - unter 40	62.473	67.428	68.069	69.888	69.349
40 und darüber	49.679	52.355	50.735	52.274	52.207
Summe	166.318	177.574	174.856	178.966	176.897

Tabelle 25

Gesamtkriminalität					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	11,2%	11,7%	11,9%	12,6%	13,0%
19 - unter 25	22,6%	22,2%	21,6%	20,6%	19,5%
25 - unter 40	37,5%	37,9%	38,7%	38,8%	39,1%
40 und darüber	28,7%	28,3%	27,8%	28,0%	28,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 26

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	12,8%	13,4%	13,6%	14,5%	15,2%
19 - unter 25	21,7%	21,5%	21,1%	20,2%	18,9%
25 - unter 40	38,0%	38,2%	39,0%	39,0%	39,2%
40 und darüber	27,5%	26,8%	26,3%	26,3%	26,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Verbrechen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	19,8%	20,1%	19,9%	21,5%	21,7%
19 - unter 25	27,9%	26,9%	27,0%	25,0%	22,3%
25 - unter 40	36,3%	36,9%	36,8%	36,7%	37,7%
40 und darüber	16,0%	16,0%	16,2%	16,8%	18,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Vergehen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	10,5%	10,8%	11,0%	11,6%	12,1%
19 - unter 25	22,1%	21,7%	21,0%	20,2%	19,2%
25 - unter 40	37,6%	38,0%	38,9%	39,1%	39,2%
40 und darüber	29,9%	29,5%	29,0%	29,2%	29,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberoücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Verbrechen und Vergehen Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,08%
Verbrechen	0,39%	0,36%	0,39%	0,40%	0,40%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,49%	0,50%	0,54%	0,51%	0,48%

Tabelle 30

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	17,7%	17,1%	16,7%	16,7%	17,0%
Vergehen	22,7%	22,5%	21,7%	21,3%	21,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	17,7%	17,2%	16,8%	16,8%	17,1%

Tabelle 32

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese 5 Promille umfassen.

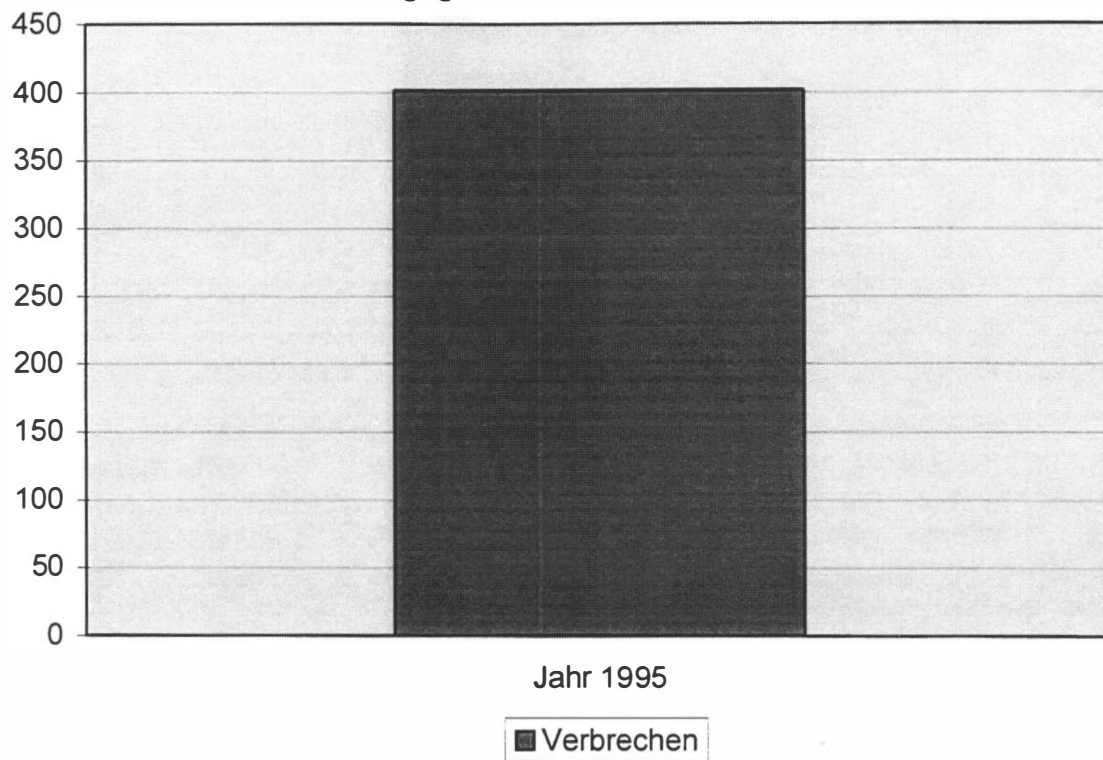
Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die 17,0 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfaßt.

Zuletzt zeigt sich noch, daß die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfaßt.

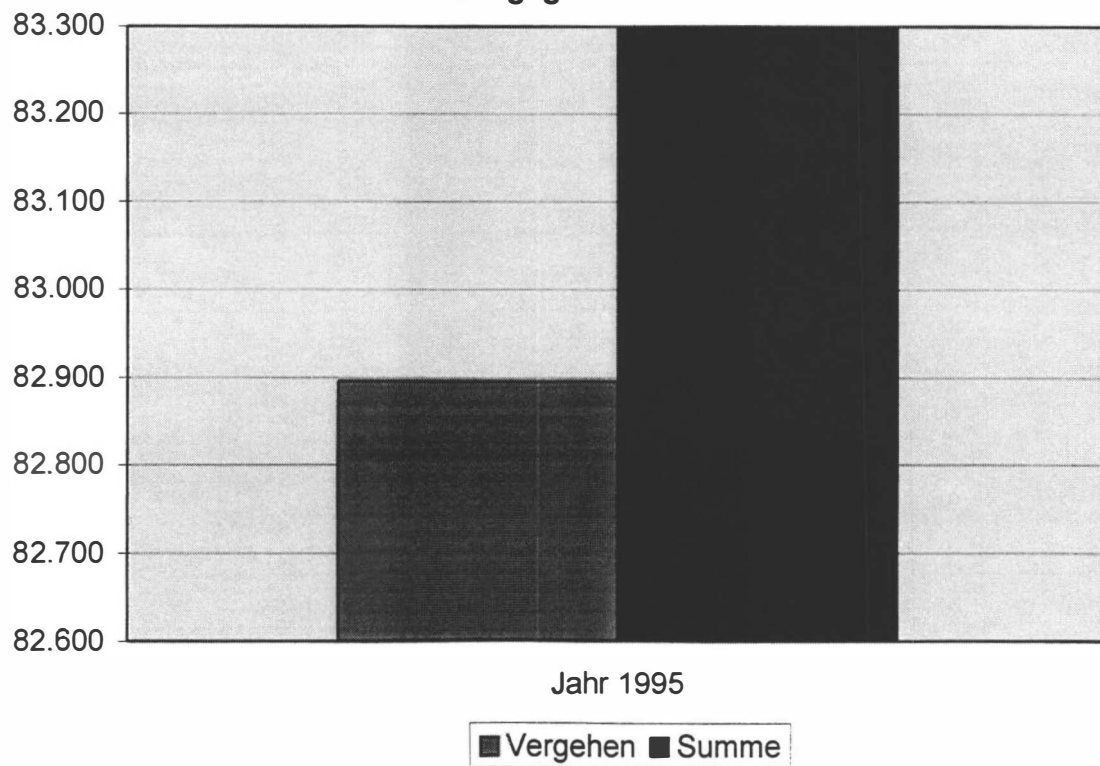
Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	409	432	446	436	402
Vergehen	82.760	86.161	82.326	84.330	82.896
Summe	83.169	86.593	82.772	84.766	83.298

Tabelle 33

Bekanntgewordene Verbrechen gegen Leib und Leben



Bekanntgewordene Vergehen und Gesamtdelikte gegen Leib und Leben



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	15,5%	5,6%	3,2%	-2,2%	-7,8%
Vergehen	2,0%	4,1%	-4,5%	2,4%	-1,7%
Summe	2,1%	4,1%	-4,4%	2,4%	-1,7%

Tabelle 34

Die obigen Tabellen zeigen, daß im fünfjährigen Beobachtungszeitraum die Verbrechen, die Vergehen und die Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben eine Abnahme zeigen. Die ausgewiesenen Werte der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen beweisen, daß die für das Berichtsjahr ausgewiesenen Werte jenen den Jahren 1991 entsprechen.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	5,3	5,5	5,7	5,5	5,0
Vergehen	1072,3	1101,1	1044,2	1055,2	1032,4
Summe	1077,6	1106,6	1049,8	1060,7	1037,4

Tabelle 35

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	15,2%	4,2%	2,5%	-3,6%	-8,2%
Vergehen	0,8%	2,7%	-5,2%	1,1%	-2,2%
Summe	0,8%	2,7%	-5,1%	1,0%	-2,2%

Tabelle 36

Aus den obigen Tabellen läßt sich erkennen, daß pro 100.000 Einwohner im Jahre 1994 ca. 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die immerhin mehr als 1/3 der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 588 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von ca. 1 : 8 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Mord § 75 StGB	182	191	180	185	168
Totschlag § 76 StGB	-	2	1	1	-
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	19	22	33	33	29
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	22	20	9	14	12
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	146	155	189	156	168
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	40	42	34	47	25

Tabelle 37

Verbrechen gegen Leib und Leben					
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Mord § 75 StGB	7,7%	4,9%	-5,8%	2,8%	-9,2%
Totschlag § 76 StGB	-100,0%		-50,0%	0,0%	-100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	-29,6%	15,8%	50,0%	0,0%	-12,1%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	22,2%	-9,1%	-55,0%	55,6%	-14,3%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	53,7%	6,2%	21,9%	-17,5%	7,7%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	-7,0%	5,0%	-19,0%	38,2%	-46,8%

Tabelle 38

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen des Mordes zeigen im Berichtsjahr einen absoluten Rückgang um 17 Fälle, wobei der ausgewiesene Wert den niedrigsten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum darstellt.

Nicht zu vergessen ist außerdem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abrechnung der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 70 Fälle umfassen - dies bedeutet, daß rund 58 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum

kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

Insbesondere ist diese Tatsache dahingehend zu berücksichtigen, daß der Mord einen hohen Versuchsanteil und gerade die angezeigten Fälle des versuchten Mordes durch die Behörden der Strafjustiz oftmals anders qualifiziert werden.

Aus der sogenannten Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
<u>Häufigkeitszahlen</u>					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Mord § 75 StGB	2,4	2,4	2,3	2,4	2,1
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,3	0,3	0,1	0,2	0,2
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	1,9	2,0	2,4	2,0	2,1
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,5	0,5	0,4	0,6	0,3

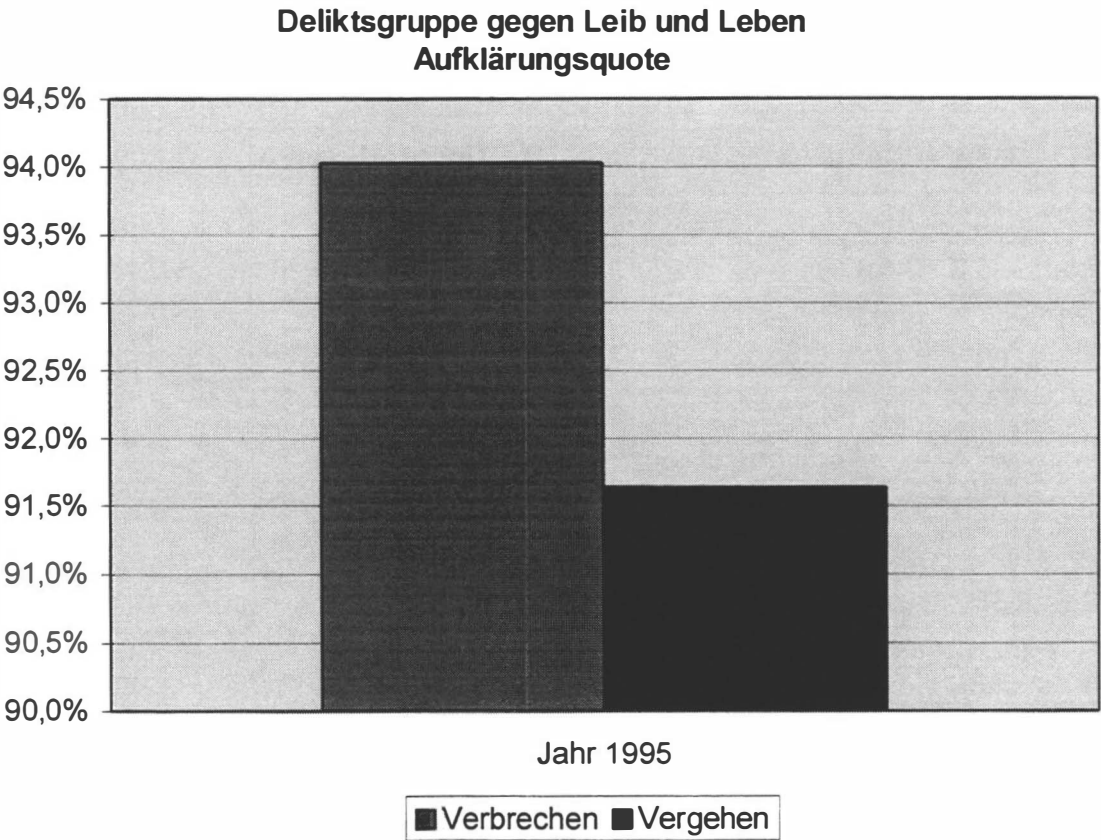
Tabelle 39

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, daß auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr ca. 2 Morde bzw. Mordversuche verübt wurden.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	92,2%	92,6%	94,6%	92,9%	94,0%
Vergehen	92,1%	91,4%	91,5%	91,5%	91,6%
Summe	92,1%	91,4%	91,5%	91,5%	91,6%

Tabelle 40



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	377	400	422	405	378
Vergehen	76.194	78.757	75.348	77.133	75.964
Summe	76.571	79.157	75.770	77.538	76.342

Tabelle 41

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Mord § 75 StGB	92%	93%	96%	96%	95%
Totschlag § 76 StGB	-	100%	100%	100%	-
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	100%	95%	88%	94%	97%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	95%	85%	100%	86%	100%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	92%	94%	94%	92%	92%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	88%	88%	97%	87%	92%

Tabelle 42

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben auch darauf zurückzuführen ist, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 24 Fälle gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 95 % aufweist, zeigt sich, daß von 168 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 8 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer

noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	34	34	35	29	24
19 - unter 25	90	80	74	71	63
25 - unter 40	173	192	200	204	192
40 und darüber	100	109	127	117	117
Summe	397	415	436	421	396

Tabelle 43

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	6.383	6.504	6.439	6.816	6.499
19 - unter 25	18.693	18.639	17.044	16.556	15.925
25 - unter 40	30.617	31.741	30.819	31.836	31.989
40 und darüber	25.915	26.671	25.422	26.256	26.150
Summe	81.608	83.555	79.724	81.464	80.563

Tabelle 44

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	6.417	6.538	6.474	6.845	6.523
19 - unter 25	18.783	18.719	17.118	16.627	15.988
25 - unter 40	30.790	31.933	31.019	32.040	32.181
40 und darüber	26.015	26.780	25.549	26.373	26.267
Summe	82.005	83.970	80.160	81.885	80.959

Tabelle 45

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	8,6%	8,2%	8,0%	6,9%	6,1%
19 - unter 25	22,7%	19,3%	17,0%	16,9%	15,9%
25 - unter 40	43,6%	46,3%	45,9%	48,5%	48,5%
40 und darüber	25,2%	26,3%	29,1%	27,8%	29,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 46

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	7,8%	7,8%	8,1%	8,4%	8,1%
19 - unter 25	22,9%	22,3%	21,4%	20,3%	19,8%
25 - unter 40	37,5%	38,0%	38,7%	39,1%	39,7%
40 und darüber	31,8%	31,9%	31,9%	32,2%	32,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	7,8%	7,8%	8,1%	8,4%	8,1%
19 - unter 25	22,9%	22,3%	21,4%	20,3%	19,7%
25 - unter 40	37,5%	38,0%	38,7%	39,1%	39,7%
40 und darüber	31,7%	31,9%	31,9%	32,2%	32,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 55,9 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 78,0 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesondere fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 29,5 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 18,2 % zukommt.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	20,8%	22,0%	20,7%	19,7%	19,3%
Verbrechen	93,8%	92,7%	89,1%	92,2%	92,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	30,1%	32,2%	31,0%	29,1%	28,7%

Tabelle 49

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	48,4%	46,3%	46,1%	48,1%	48,0%
Vergehen	62,2%	60,7%	60,1%	61,1%	60,6%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	69,9%	67,8%	69,0%	70,9%	71,3%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	69,2%	68,3%	66,9%	67,8%	67,3%

Tabelle 51

Alle obigen Tabellen lassen die zahlen- und gewichtsmäßige Bedeutung in der Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 7,5 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 91,2 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

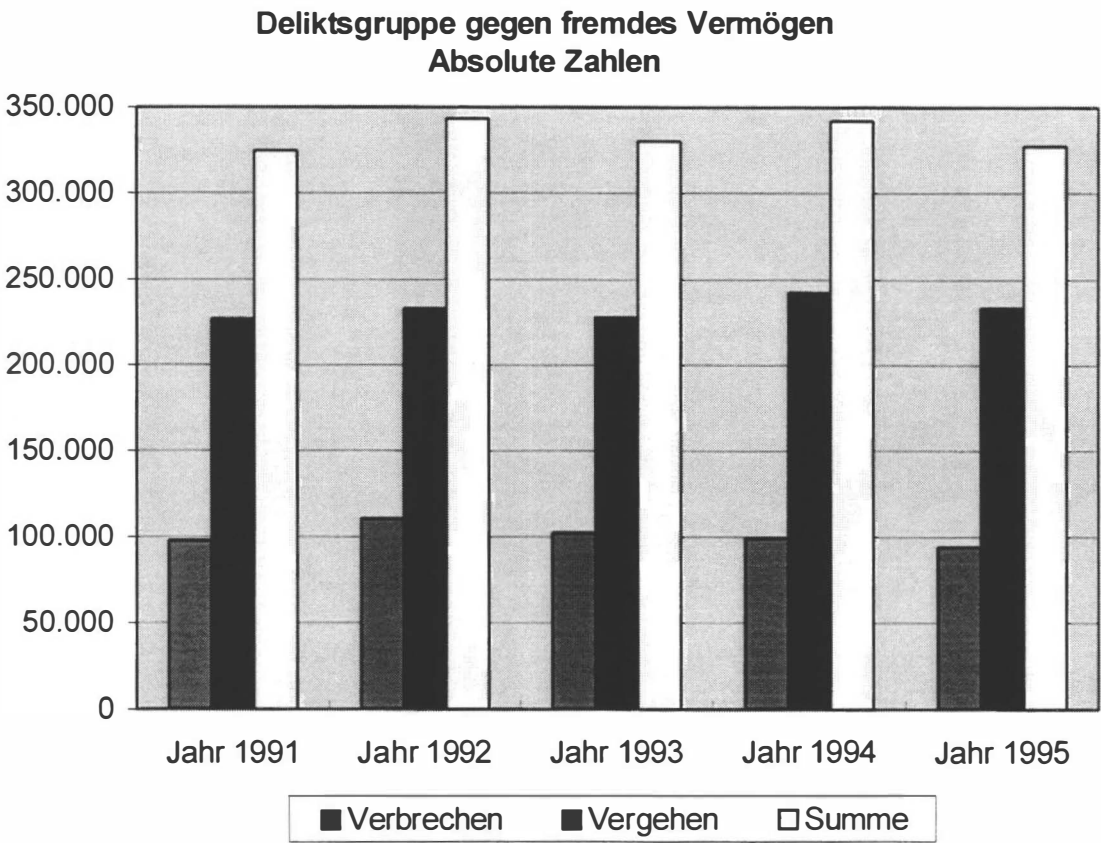
Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit mehr als ¼ zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. ¾ aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen anhand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, daß die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast 2/3 aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund 2/3 der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Deliktsguppe gegen fremdes Vermögen und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchdiebstahls abhängen.

Deliktsguppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	97.596	110.503	102.325	99.460	93.976
Vergehen	226.842	232.768	227.788	242.495	233.363
Summe	324.438	343.271	330.113	341.955	327.339

Tabelle 52



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	2,2%	13,2%	-7,4%	-2,8%	-5,5%
Vergehen	0,8%	2,6%	-2,1%	6,5%	-3,8%
Summe	1,2%	5,8%	-3,8%	3,6%	-4,3%

Tabelle 53

Aus den obigen Tabellen läßt sich unschwer erkennen, daß die Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen im Berichtsjahr zurückgegangen sind.

Außerdem soll aber auch nicht übersehen werden, daß trotz des Auftretens der Fälle von Serienbetrug im Bundesland Salzburg von rund 7.500 Fällen (siehe oben) alle ausgewiesenen Deliktsgruppen Rückgänge aufweisen.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1.264	1.412	1.298	1.245	1.170
Vergehen	2.939	2.975	2.889	3.034	2.906
Summe	4.204	4.387	4.187	4.279	4.077

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1,0%	11,7%	-8,1%	-4,1%	-6,0%
Vergehen	-0,5%	1,2%	-2,9%	5,0%	-4,2%
Summe	0,0%	4,4%	-4,6%	2,2%	-4,7%

Tabelle 55

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, daß ca. 1 % der Wohnbevölkerung von einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen und 3 bzw. 4 % von einem Vergehen oder einem Delikt gegen fremdes Vermögen involviert waren.

Die etwas höheren prozentuellen Rückgänge der Häufigkeitszahlen in den obigen Tabellen im Vergleich mit den absoluten Zahlen, läßt erkennen, daß die Bevölkerungszahlen im Berichtsjahr etwas gestiegen sind.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
<u>Absolute Zahlen</u>					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	106	152	97	148	123
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	368	283	331	343	299
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	90.139	102.297	94.005	90.162	85.709
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1.503	1.582	1.734	2.173	1.961
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	410	400	408	379	342
Raub §§ 142, 143 StGB	1.938	2.328	2.054	2.063	1.776
Erpressung §§ 144, 145 StGB	272	388	401	416	402
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	2.384	2.576	2.837	3.133	2.885
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	476	497	458	643	479

Tabelle 56

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	103,8%	43,4%	-36,2%	52,6%	-16,9%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	43,2%	-23,1%	17,0%	3,6%	-12,8%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1,1%	13,5%	-8,1%	-4,1%	-4,9%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	8,8%	5,3%	9,6%	25,3%	-9,8%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-5,5%	-2,4%	2,0%	-7,1%	-9,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	2,9%	20,1%	-11,8%	0,4%	-13,9%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	-29,2%	42,6%	3,4%	3,7%	-3,4%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	47,4%	8,1%	10,1%	10,4%	-7,9%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	48,8%	4,4%	-7,8%	40,4%	-25,5%

Tabelle 57

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1	2	1	2	2
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	5	4	4	4	4
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.168	1.307	1.192	1.128	1.067
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	19	20	22	27	24
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	5	5	5	5	4
Raub §§ 142, 143 StGB	25	30	26	26	22
Erpressung §§ 144, 145 StGB	4	5	5	5	5
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	31	33	36	39	36
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	6	6	6	8	6

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	37,3%	41,4%	-36,7%	50,5%	-17,3%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	58,9%	-24,1%	16,1%	2,2%	-13,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-0,1%	11,9%	-8,8%	-5,4%	-5,4%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	8,2%	3,8%	8,8%	23,6%	-10,2%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-11,5%	-3,8%	1,2%	-8,4%	-10,2%
Raub §§ 142, 143 StGB	0,4%	18,5%	-12,4%	-0,9%	-14,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	-29,5%	40,7%	2,6%	2,3%	-3,8%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	47,1%	6,6%	9,3%	9,0%	-8,4%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	54,2%	3,0%	-8,5%	38,5%	-25,9%

Tabelle 59

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich jedoch, daß die Einbruchdiebstähle so wie alle anderen ausgewiesen Verbrechenstatbestände im Berichtsjahr Rückgänge aufweisen.

Bedenkt man, daß der Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen 5.484 Fälle und jene des Einbruchdiebstahles 4.453 Fälle beträgt, zeigt sich, daß der Rückgang der Verbrechen gegen Leib und Leben vorallem auf die Entwicklung der Einbruchdiebstähle beruht.

Im sogenannten Qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige und Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich durch den Wegfall der Qualifizierung des Gesellschaftsdiebstahls gem. § 127 StGB gem. dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Qualifikationsänderung bei der Anzeige von Diebstählen ergeben hat, wodurch sich (zumindest ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs) durch eine Qualifikationsänderung erklären ließe.

Von besonderem Interesse erscheint auch der nennenswerte Rückgang von 287 Fällen des Raubes im Vergleich zum Vorjahr. Nachdem dieser im Jahre 1992 den bisherigen zahlenmäßigen Höhepunkt zeigte. Der für das Berichtsjahr ausgewiesene wert stellt im fünfjährigen Beobachtungszeitraum den niedrigsten Wert dar. Gerade der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird; wobei ein Drittel der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet.

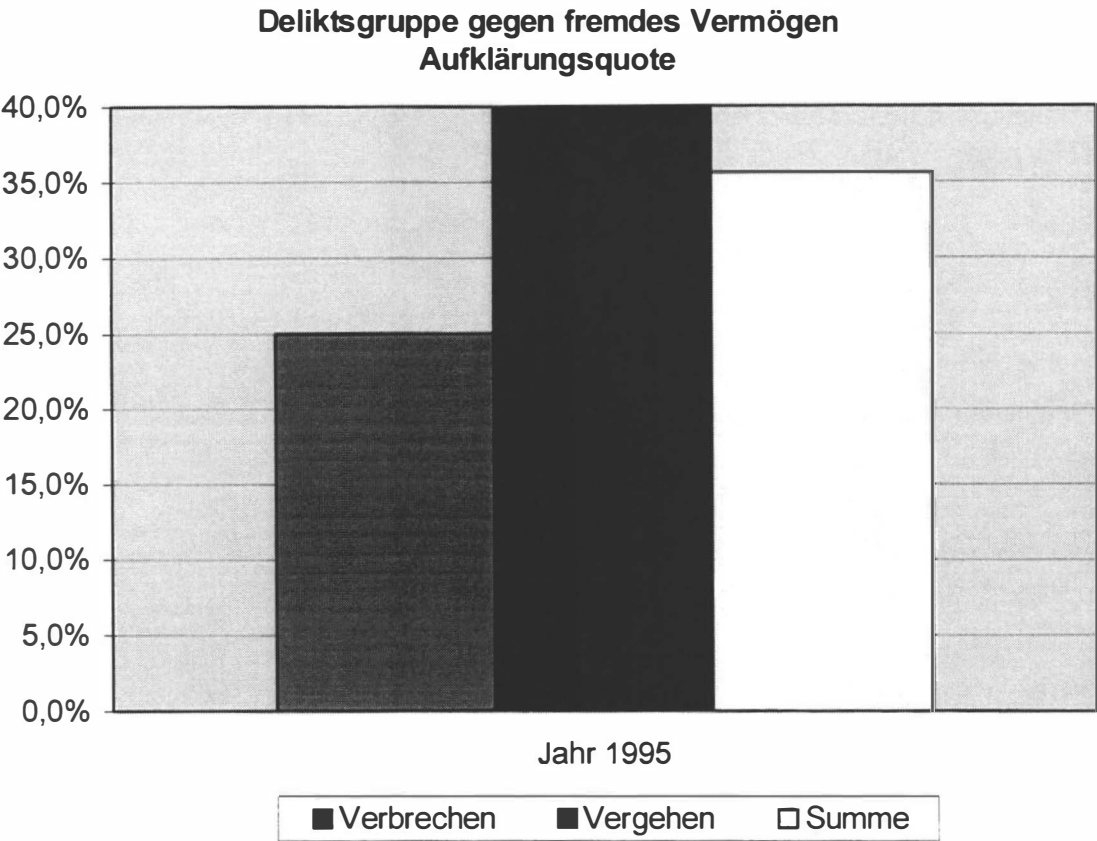
Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, daß sich gerade jene Altersgruppe vermehrt in der Öffentlichkeit aufhält, wodurch die Opferneigung wächst.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	22,0%	20,9%	22,0%	24,5%	25,0%
Vergehen	34,4%	35,4%	36,3%	40,0%	39,8%
Summe	30,7%	30,7%	31,9%	35,5%	35,6%

Tabelle 60



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	21.484	23.127	22.547	24.341	23.530
Vergehen	78.133	82.334	82.784	97.011	92.970
Summe	99.617	105.461	105.331	121.352	116.500

Tabelle 61

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	10,4%	7,6%	-2,5%	8,0%	-3,3%
Vergehen	3,0%	5,4%	0,5%	17,2%	-4,2%
Summe	4,5%	5,9%	-0,1%	15,2%	-4,0%

Tabelle 62

Die Aufklärungsquoten des Berichtsjahres zeigen gegenüber dem Vorjahr nur ganz geringe Änderungen.

Zu den Aufklärungsquoten der Delikte gegen fremdes Vermögen ist auch auf die Tatsache der Serienbetrugsfälle zu verweisen, die so gut wie alle als geklärt angezeigt wurden.

Aber selbst bei Abzug dieser Fälle ergäbe sich bei den Delikten gegen fremdes Vermögen eine Aufklärungsquote von 34,1 % statt 35,6 %, was gegenüber den Jahren 1991 bis 1993 immer noch eine Verbesserung darstellen würde.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	48%	59%	38%	70%	18%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	53%	42%	46%	52%	50%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17%	17%	17%	18%	20%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	102%	95%	95%	97%	95%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70%	68%	73%	70%	73%
Raub §§ 142, 143 StGB	36%	31%	36%	44%	43%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	73%	73%	76%	81%	72%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	96%	95%	95%	101%	94%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	105%	98%	98%	99%	100%

Tabelle 63

Bei Betrachtung der obigen Tabelle läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

- 1. Bewaffneter Diebstahl
- 2. Bandendiebstahl
- 3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des Qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	2.705	3.129	3.114	3.729	3.551
19 - unter 25	3.382	3.633	3.676	3.619	3.044
25 - unter 40	3.770	4.284	4.270	4.541	4.524
40 und darüber	1.587	1.875	1.885	2.112	2.267
Summe	11.444	12.921	12.945	14.001	13.386

Tabelle 64

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	9.311	10.096	9.537	10.063	10.932
19 - unter 25	12.471	13.150	11.880	11.016	9.820
25 - unter 40	20.406	22.444	21.599	21.554	20.333
40 und darüber	16.344	17.685	16.805	16.900	16.577
Summe	58.532	63.375	59.821	59.533	57.662

Tabelle 65

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	12.016	13.225	12.651	13.792	14.483
19 - unter 25	15.853	16.783	15.556	14.635	12.864
25 - unter 40	24.176	26.728	25.869	26.095	24.857
40 und darüber	17.931	19.560	18.690	19.012	18.844
Summe	69.976	76.296	72.766	73.534	71.048

Tabelle 66

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	23,6%	24,2%	24,1%	26,6%	26,5%
19 - unter 25	29,6%	28,1%	28,4%	25,8%	22,7%
25 - unter 40	32,9%	33,2%	33,0%	32,4%	33,8%
40 und darüber	13,9%	14,5%	14,6%	15,1%	16,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 67

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	15,9%	15,9%	15,9%	16,9%	19,0%
19 - unter 25	21,3%	20,7%	19,9%	18,5%	17,0%
25 - unter 40	34,9%	35,4%	36,1%	36,2%	35,3%
40 und darüber	27,9%	27,9%	28,1%	28,4%	28,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	17,2%	17,3%	17,4%	18,8%	20,4%
19 - unter 25	22,7%	22,0%	21,4%	19,9%	18,1%
25 - unter 40	34,5%	35,0%	35,6%	35,5%	35,0%
40 und darüber	25,6%	25,6%	25,7%	25,9%	26,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen zeigt sich das diese ähnlich jener für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis unter 19jährigen noch deutlicher belastet sind, daß wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchdiebstahles bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktsgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen verstärkt in Erscheinung treten (zusammen fast die Hälfte aller Tatverdächtigen) wobei die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und allen Delikten gegen fremdes Vermögen bloß etwa 1/3 aller Tatverdächtigen umfassen.

Zu den Angaben über die Tatverdächtigen ist aber auch einschränkend anzumerken, daß neben den oben angeführten Mängeln der Zählung der Tatverdächtigen auch die Tatsache der teilweise geringen Aufklärungsquoten hinzutritt, die eine erhöhte

Unsicherheit hinsichtlich der Aussagekraft der Angaben zu den Tatverdächtigen zeitigt.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
von Kraftwagen	2.002	2.592	2.458	2.091	1.835
von Krafträdern	646	714	763	864	683
von Kfz-Teilen	1.099	834	1.124	999	1.009
von Gegenständen aus Kfz	26.885	31.370	27.429	24.618	20.804
von Fahrrädern	6.939	11.012	9.662	9.935	7.970
aus Kiosken	986	1.006	1.018	1.180	1.093
aus Auslagen	658	857	795	669	595
aus Automaten	2.039	1.775	2.096	1.843	1.804
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.439	2.781	3.078	3.342	3.074
in Zeitungs- ständerkassen	1.348	1.758	1.467	2.988	4.697
Summe	45.041	54.699	49.890	48.529	43.564

Tabelle 70

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
von Kraftwagen	47,1%	29,5%	-5,2%	-14,9%	-12,2%
von Krafträdern	-3,3%	10,5%	6,9%	13,2%	-20,9%
von Kfz-Teilen	14,8%	-24,1%	34,8%	-11,1%	1,0%
von Gegenständen aus Kfz	1,4%	16,7%	-12,6%	-10,2%	-15,5%
von Fahrrädern	20,4%	58,7%	-12,3%	2,8%	-19,8%
aus Kiosken	-3,5%	2,0%	1,2%	15,9%	-7,4%
aus Auslagen	-8,6%	30,2%	-7,2%	-15,8%	-11,1%
aus Automaten	-6,0%	-12,9%	18,1%	-12,1%	-2,1%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	-9,5%	14,0%	10,7%	8,6%	-8,0%
in Zeitungs- ständerkassen	56,0%	30,4%	-16,6%	103,7%	57,2%
Summe	5,4%	21,4%	-8,8%	-2,7%	-10,2%

Tabelle 71

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen					
Häufigkeitszahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
von Kraftwagen	25,9	33,1	31,2	26,2	22,9
von Krafträdern	8,4	9,1	9,7	10,8	8,5
von Kfz-Teilen	14,2	10,7	14,3	12,5	12,6
von Gegenständen aus Kfz	348,3	400,9	347,9	308,1	259,1
von Fahrrädern	89,9	140,7	122,5	124,3	99,3
aus Kiosken	12,8	12,9	12,9	14,8	13,6
aus Auslagen	8,5	11,0	10,1	8,4	7,4
aus Automaten	26,4	22,7	26,6	23,1	22,5
in Bauhütten oder Lagerplätzen	31,6	35,5	39,0	41,8	38,3
in Zeitungs- ständerkassen	17,5	22,5	18,6	37,4	58,5

Tabelle 72

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße“ stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Rückgang um 3.814 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch. Es soll aber auch angemerkt werden, daß der im Berichtsjahr ausgewiesene Wert für Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch den niedrigsten Wert im Vergleichszeitraum darstellt, wobei noch zu bedenken ist, daß die Anzahl der zugelassenen Kfz und somit die Diebstahlsgelegenheiten noch weiter gestiegen sind.

Außerdem läßt sich berechnen, daß mehr als nicht ganz $\frac{1}{4}$ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man dennoch objektiver Weise zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere“ doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus Kfz prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straßen befindlichen Kfz, dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1995: 3,593.588 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100.000 zugelassenen PKW 579 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 707 einen erheblichen Rückgang.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen die Hälfte (50,8 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfaßten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Büro und Geschäftsräumen	13.833	14.133	13.424	12.707	14.062
ständig benützte Wohnobjekte	12.127	12.231	10.372	9.138	9.154
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4.592	4.753	4.842	5.022	4.567
Summe	30.552	31.117	28.638	26.867	27.783

Tabelle 73

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Büro und Geschäftsräumen	0,2%	2,2%	-5,0%	-5,3%	10,7%
ständig benützte Wohnobjekte	-2,2%	0,9%	-15,2%	-11,9%	0,2%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	-13,2%	3,5%	1,9%	3,7%	-9,1%
Summe	-3,0%	1,8%	-8,0%	-6,2%	3,4%

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Büro und Geschäftsräumen	179,2	180,6	170,3	159,0	175,1
ständig benützte Wohnobjekte	157,1	156,3	131,6	114,3	114,0
nicht ständig benützte Wohnobjekte	59,5	60,7	61,4	62,8	56,9
Summe	395,8	397,6	363,2	336,2	346,0

Tabelle 75

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 32 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen, etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der für den Tatverdächtigen günstigen Ausgangssituation wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei

diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Bemerkenswert ist aber auch, daß die Einbruchsdiebstähle in Geschäftsräumen als eine der wenigen hier ausgewiesenen Deliktsformen im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg aufweisen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Aufklärungsquote					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
von Kraftwagen	13,2%	15,1%	17,5%	21,4%	18,6%
von Krafträdern	11,6%	21,7%	13,9%	12,5%	16,4%
von Kfz-Teilen	19,4%	13,9%	21,0%	16,3%	21,7%
von Gegenständen aus Kfz	12,9%	10,2%	10,2%	12,3%	13,8%
von Fahrrädern	5,2%	5,9%	7,3%	6,7%	7,9%
aus Kiosken	37,0%	38,9%	31,8%	46,0%	46,5%
aus Auslagen	17,5%	15,6%	25,9%	19,4%	17,8%
aus Automaten	40,8%	39,4%	42,2%	42,7%	42,8%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	23,7%	20,2%	14,1%	24,6%	25,7%
in Zeitungs- ständerkassen	52,6%	73,7%	44,6%	29,8%	23,8%

Tabelle 76

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Aufklärungsquote					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Büro und Geschäftsräumen	24,1%	24,8%	24,5%	25,5%	23,9%
ständig benützte Wohnobjekte	15,1%	14,9%	15,4%	17,8%	15,8%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	20,2%	22,5%	27,0%	30,0%	26,6%

Tabelle 77

Die Aufklärungsquoten zeigen trotz der teilweise notorisch geringen Aufklärungsquoten in mehr als der Hälfte der ausgewiesenen Erscheinungsformen einen Anstieg im Berichtsjahr.

In Folge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen mußte schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	4.349	4.221	4.088	3.882	3.871
Diebstahl von Kraftwagen	2.584	3.314	2.988	2.538	2.224
Diebstahl von Krafträdern	1.644	1.565	1.517	1.710	1.419
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	8.577	9.100	8.593	8.130	7.514

Tabelle 78

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-16,4%	-2,9%	-3,2%	-5,0%	-0,3%
Diebstahl von Kraftwagen	27,1%	28,3%	-9,8%	-15,1%	-12,4%
Diebstahl von Krafträdern	-10,7%	-4,8%	-3,1%	12,7%	-17,0%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	-5,5%	6,1%	-5,6%	-5,4%	-7,6%

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	56,3	53,9	51,9	48,6	48,2
Diebstahl von Kraftwagen	33,5	42,4	37,9	31,8	27,7
Diebstahl von Krafträdern	21,3	20,0	19,2	21,4	17,7
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	111,1	116,3	109,0	101,7	93,6

Tabelle 80

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt und den Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Anhand der obigen Tabellen läßt sich leicht feststellen, daß alle ausgewiesenen Kategorien im Berichtsjahr eine Abnahme zeigen und darüber hinaus die niedrigsten Werte im gesamten fünfjährigen Beobachtungszeitraum aufweisen. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung des unbefugten Gebrauchs von Kfz im Vergleichszeitraum einen kontinuierlichen Rückgang bzw. ein „Stagnieren“; das könnte ein Hinweis auf eine gewisse „Sättigung“ mit Kfz aufgrund der Motorisierungsdichte sein, jedoch ist auch das Problem der Qualifikation zwischen Diebstahl und unbefugten Gebrauch von Kfz bei ungeklärten strafbaren Handlungen bei der Interpretation ins Kalkül zu ziehen.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	45%	46%	49%	51%	54%
Diebstahl von Kraftwagen	16%	18%	18%	24%	20%
Diebstahl von Krafträdern	13%	21%	17%	15%	18%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	31%	31%	33%	35%	37%

Tabelle 81

Die Aufklärungsquoten zeigen vorerst dahingehend ganz charakteristische Eigenheiten, daß die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kfz, was mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen in Konnex steht, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des Kfz gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wiederzustandegebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindestens identifiziert werden konnte. In diesem Zusammenhang muß jedoch gesagt werden, daß das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Absolute Zahlen				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	759	41	151	951
19 - unter 25	366	124	35	525
25 - unter 40	331	119	28	478
über 40	78	46	4	128
Summe	1.534	330	218	2.082

Tabelle 82

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Altersstruktur				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	49,5%	12,4%	69,3%	45,7%
19 - unter 25	23,9%	37,6%	16,1%	25,2%
25 - unter 40	21,6%	36,1%	12,8%	23,0%
über 40	5,1%	13,9%	1,8%	6,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 83

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit knapp der Hälfte beim unbefugten Gebrauch und mit mehr als 2/3 beim Diebstahl von Krafträdern auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären läßt. Bei Diebstahl von Kraftwägen verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40jährigen mit einem Anteil von fast 3/4 der Tatverdächtigen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß der unbefugte Gebrauch von Kfz von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur in Folge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%	0,4%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	37,2%	37,6%	43,0%	40,3%	43,5%

Tabelle 84

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%	0,4%
Vergehen	1,8%	1,9%	1,5%	2,2%	1,7%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	62,8%	62,4%	57,0%	59,7%	56,5%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Gesamtkriminalität	0,7%	0,7%	0,6%	0,8%	0,6%

Tabelle 86

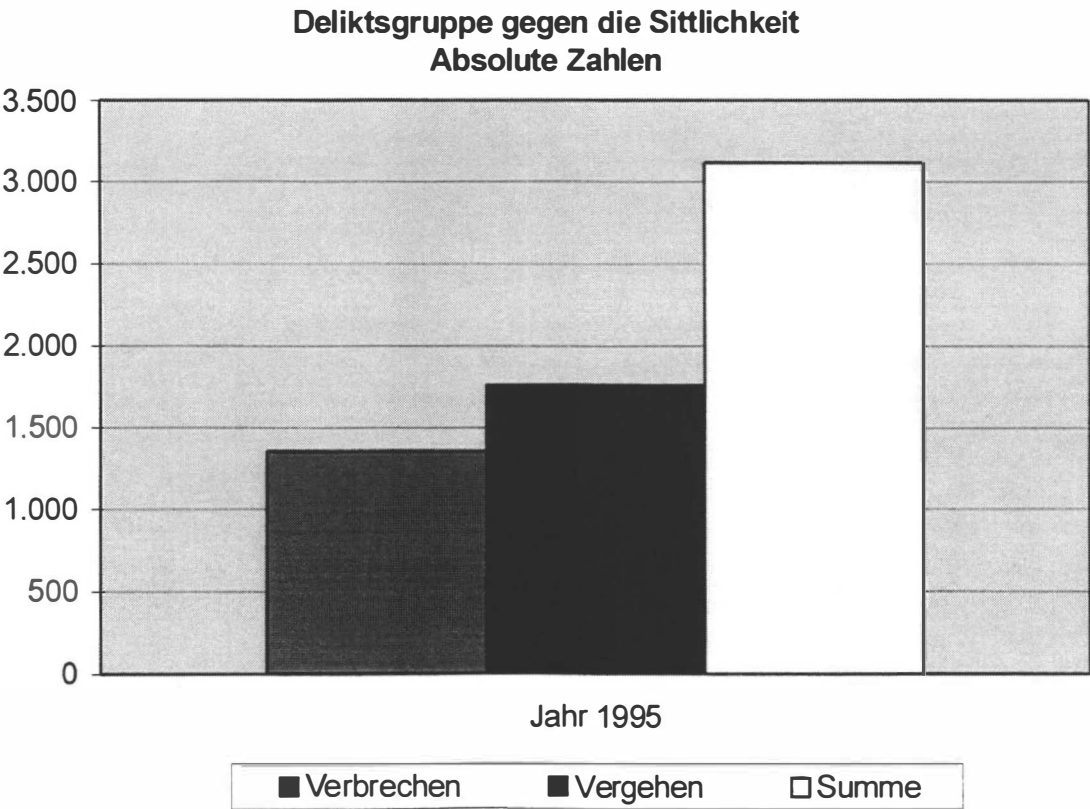
Aus den obigen Tabellen ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil 0,4 % zu, während alle anderen Verbrechen 99,6 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von 43,5 %.

Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 1,7 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

Eine ähnliche Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen zu, bei denen die Delikte gegen die Sittlichkeit bloß nur 0,6 % umfassen.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1.133	1.391	1.307	1.596	1.355
Vergehen	1.915	2.304	1.732	2.365	1.761
Summe	3.048	3.695	3.039	3.961	3.116

Tabelle 87



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	1,3%	22,8%	-6,0%	22,1%	-15,1%
Vergehen	7,6%	20,3%	-24,8%	36,5%	-25,5%
Summe	5,1%	21,2%	-17,8%	30,3%	-21,3%

Tabelle 88

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	14,7	17,8	16,6	20,0	16,9
Vergehen	24,8	29,4	22,0	29,6	21,9
Summe	39,5	47,2	38,5	49,6	38,8

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	-0,1%	21,1%	-6,7%	20,5%	-15,5%
Vergehen	6,5%	18,7%	-25,4%	34,7%	-25,9%
Summe	3,9%	19,6%	-18,4%	28,6%	-21,7%

Tabelle 90

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit ist stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Obwohl die prozentuelle Entwicklung im Berichtsjahr eine erhebliche Abnahme der ausgewiesenen Deliktsgruppen von Delikten gegen die Sittlichkeit aufweisen, kann man nicht von einem echten Rückgang der Delikte gegen die Sittlichkeit sprechen, da im Jahre 1994 die gehäuft aufgetretenen Fälle des Menschenhandels und der öffentlich unzüchtigen Handlungen zu einem Ausreißereffekt führten, und somit - im

Vergleich mit dem Jahre 1993 - von einer Nivellierung der Ergebnisse gesprochen werden kann.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Vergewaltigung § 201 StGB	493	555	552	553	514
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	80	81	77	67	55
Schändung § 205 StGB	33	44	18	38	46
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	379	496	514	561	588
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	148	215	146	377	152

Tabelle 91

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Vergewaltigung § 201 StGB	-7,5%	12,6%	-0,5%	0,2%	-7,1%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	25,0%	1,3%	-4,9%	-13,0%	-17,9%
Schändung § 205 StGB	17,9%	33,3%	-59,1%	111,1%	21,1%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	-2,3%	30,9%	3,6%	9,1%	4,8%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	39,6%	45,3%	-32,1%	158,2%	-59,7%

Tabelle 92

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Vergewaltigung § 201 StGB	6,4	7,1	7,0	6,9	6,4
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	1,0	1,0	1,0	0,8	0,7
Schändung § 205 StGB	0,4	0,6	0,2	0,5	0,6
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	4,9	6,3	6,5	7,0	7,3
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1,9	2,7	1,9	4,7	1,9

Tabelle 93

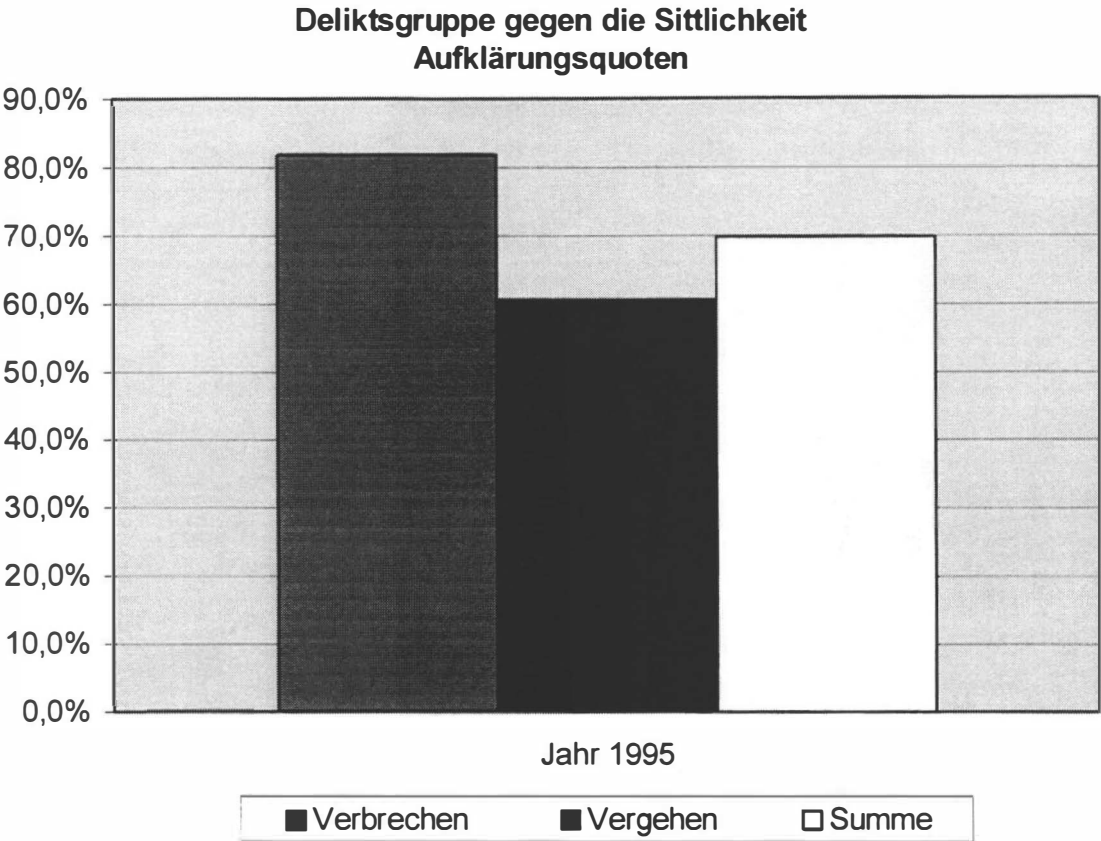
Die auffallende prozentuelle Änderung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ergibt sich - wie schon oben erwähnt - aus den relativ kleinen Zahlen. So läßt sich zeigen, daß der Anstieg von 21,1 % bei den Verbrechen der Schändung gem. § 205 StGB durch eine absolute Zunahme von 8 Fällen hervorgerufen wird.

Von den Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 51 Fälle, das sind 9 %, im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	78,5%	82,3%	82,4%	86,3%	81,8%
Vergehen	66,5%	71,1%	65,2%	72,2%	60,6%
Summe	71,0%	75,3%	72,6%	77,9%	69,8%

Tabelle 94



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	889	1.145	1.077	1.378	1.109
Vergehen	1.274	1.638	1.130	1.707	1.067
Summe	2.163	2.783	2.207	3.085	2.176

Tabelle 95

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Vergewaltigung § 201 StGB	70%	73%	75%	77%	73%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	73%	69%	66%	76%	58%
Schändung § 205 StGB	88%	91%	100%	92%	96%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	84%	88%	87%	88%	87%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	94%	97%	99%	98%	96%

Tabelle 96

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	76	82	98	113	92
19 - unter 25	152	201	147	166	128
25 - unter 40	327	414	438	466	452
40 und darüber	218	267	292	322	312
Summe	773	964	975	1.067	984

Tabelle 97

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	47	64	53	67	49
19 - unter 25	155	101	122	113	94
25 - unter 40	335	286	300	373	336
40 und darüber	209	261	242	280	303
Summe	746	712	717	833	782

Tabelle 98

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	123	146	151	180	141
19 - unter 25	307	302	269	279	222
25 - unter 40	662	700	738	839	788
40 und darüber	427	528	534	602	615
Summe	1.519	1.676	1.692	1.900	1.766

Tabelle 99

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	9,8%	8,5%	10,1%	10,6%	9,3%
19 - unter 25	19,7%	20,9%	15,1%	15,6%	13,0%
25 - unter 40	42,3%	42,9%	44,9%	43,7%	45,9%
40 und darüber	28,2%	27,7%	29,9%	30,2%	31,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 100

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	6,3%	9,0%	7,4%	8,0%	6,3%
19 - unter 25	20,8%	14,2%	17,0%	13,6%	12,0%
25 - unter 40	44,9%	40,2%	41,8%	44,8%	43,0%
40 und darüber	28,0%	36,7%	33,8%	33,6%	38,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
14 - unter 19	8,1%	8,7%	8,9%	9,5%	8,0%
19 - unter 25	20,2%	18,0%	15,9%	14,7%	12,6%
25 - unter 40	43,6%	41,8%	43,6%	44,2%	44,6%
40 und darüber	28,1%	31,5%	31,6%	31,7%	34,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Vergleicht man die Altersstruktur der einzelnen Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit mit jenen der Gesamtkriminalität zeigt sich, daß diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentiert sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25 jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Jugendliche Tatverdächtige

Wie schon im Kapitel „Strafrechtsreform und Kriminalstatistik“ angeführt, gilt durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/188) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des „Jugendlichen“, der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	2.979	3.499	3.666	4.244	4.106
Vergehen	17.413	19.223	19.284	20.722	21.406
Gesamtkriminalität	20.392	22.722	22.950	24.966	25.512
Verbrechen gegen Leib und Leben	34	34	35	29	24
Vergehen gegen Leib und Leben	6.383	6.504	6.439	6.816	6.499
Delikte gegen Leib und Leben	6.417	6.538	6.474	6.845	6.523
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	2.705	3.129	3.114	3.729	3.551
Vergehen gegen fremdes Vermögen	9.311	10.096	9.537	10.063	10.932
Delikte gegen fremdes Vermögen	12.016	13.225	12.651	13.792	14.483
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	76	82	98	113	92
Vergehen gegen die Sittlichkeit	47	64	53	67	49
Delikte gegen die Sittlichkeit	123	146	151	180	141

Tabelle 103

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	9,3%	17,5%	4,8%	15,8%	-3,3%
Vergehen	5,9%	10,4%	0,3%	7,5%	3,3%
Gesamtkriminalität	6,4%	11,4%	1,0%	8,8%	2,2%
Verbrechen gegen Leib und Leben	61,9%	0,0%	2,9%	-17,1%	-17,2%
Vergehen gegen Leib und Leben	8,4%	1,9%	-1,0%	5,9%	-4,7%
Delikte gegen Leib und Leben	8,6%	1,9%	-1,0%	5,7%	-4,7%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	9,2%	15,7%	-0,5%	19,7%	-4,8%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	1,6%	8,4%	-5,5%	5,5%	8,6%
Delikte gegen fremdes Vermögen	3,2%	10,1%	-4,3%	9,0%	5,0%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-21,6%	7,9%	19,5%	15,3%	-18,6%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-23,0%	36,2%	-17,2%	26,4%	-26,9%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-70,3%	18,7%	3,4%	19,2%	-21,7%

Tabelle 104

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	601	722	773	914	899
Vergehen	3.513	3.964	4.066	4.462	4.688
Gesamtkriminalität	4.114	4.685	4.839	5.376	5.587
Verbrechen gegen Leib und Leben	7	7	7	6	5
Vergehen gegen Leib und Leben	1.288	1.341	1.358	1.468	1.423
Delikte gegen Leib und Leben	1.295	1.348	1.365	1.474	1.429
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	546	645	657	803	778
Vergehen gegen fremdes Vermögen	1.879	2.082	2.011	2.167	2.394
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.424	2.727	2.668	2.970	3.172
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	15	17	21	24	20
Vergehen gegen die Sittlichkeit	9	13	11	14	11
Delikte gegen die Sittlichkeit	25	30	32	39	31

Tabelle 105

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Verbrechen	11,9%	20,1%	7,1%	18,2%	-1,6%
Vergehen	8,5%	12,8%	2,6%	9,7%	5,1%
Gesamtkriminalität	9,0%	13,9%	3,3%	11,1%	3,9%
Verbrechen gegen Leib und Leben	71,5%	2,2%	5,3%	-15,4%	-15,8%
Vergehen gegen Leib und Leben	11,0%	4,1%	1,2%	8,1%	-3,0%
Delikte gegen Leib und Leben	11,2%	4,1%	1,3%	8,0%	-3,1%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	11,8%	18,2%	1,8%	22,3%	-3,1%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	4,1%	10,8%	-3,4%	7,7%	10,5%
Delikte gegen fremdes Vermögen	5,7%	12,5%	-2,2%	11,3%	6,8%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-19,3%	10,3%	22,2%	17,7%	-17,2%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-21,0%	39,2%	-15,3%	29,1%	-25,6%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-20,0%	21,3%	5,8%	21,7%	-20,3%

Tabelle 106

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst keine eindeutige Aussage zur Entwicklung der Jugendkriminalität gewinnen.

Auch muß ins Kalkül gezogen werden, daß die Bevölkerungszahl der Jugendlichen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist, was theoretisch auch eine tendenziell höhere Anzahl von jugendlichen Tatverdächtigen annehmen läßt; dies hätte aber gleichzeitig zur Folge, daß die BKBZ - da es hierbei um die Bildung eines Koeffizienten zwischen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen und der jugendlichen Personen der Wohnbevölkerung handelt - tendenziell niedrigere Werte zur Folge hätte.

Außerdem muß noch bedacht werden, daß die bekanntgewordenen Fälle und somit auch die geklärten Fälle im Berichtsjahr eine rückläufige Tendenz haben, was wiederum einen Rückgang der (jugendlichen) Tatverdächtigen nach sich ziehen sollte.

Diese kurze Übersicht über die Einflußmöglichkeiten der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erschweren - von anderen Inponderabilien abgesehen - eine halbwegs gesicherte Angabe zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

Im folgenden soll nunmehr von der Prämisse ausgegangen werden, daß die prozentuelle Entwicklung der geklärten Fälle sich analog in der prozentuellen Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen widerspiegelt. Auf diese Weise läßt sich zeigen, daß unter Beachtung der jeweiligen Vorzeichen ein geringerer numerischer Wert der prozentuellen Änderung der jugendlichen Tatverdächtigen als jene der geklärten Fälle eine Reduzierung der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen und andererseits ein größerer numerischer Wert der prozentuellen Änderung der jugendlichen Tatverdächtigen eine Zunahme der in der Tabelle ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen bedeuten würde.

Geht man nunmehr von der obigen Prämisse aus, läßt sich feststellen, daß mit Ausnahme der Verbrechen, aller Delikte gegen Leib und Leben und der Verbrechen gegen fremdes Vermögen sowie aller Delikte gegen die Sittlichkeit in allen anderen in den obigen Tabellen ausgewiesenen Deliktsgruppierungen eine Zunahme der jugendlichen Tatverdächtigen feststellen läßt.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistik“ gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Vorjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Darüber hinaus ist auch wiederum darauf zu verweisen, daß die Aussagekraft der Tatverdächtigen in Folge ihrer Abhängigkeit von den geklärten Fällen bei niedrigen Aufklärungsquoten mit erhöhten Unsicherheiten belastet sind.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb der ausgewählten Deliktsgruppen dargestellt.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	4.106	14.775	18.881
Vergehen	21.406	155.491	176.897
Alle strafbaren Handlungen	25.512	170.266	195.778
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	23.137	129.040	152.177
Verbrechen gegen Leib und Leben	24	372	396
Vergehen gegen Leib und Leben	6.499	74.064	80.563
Delikte gegen Leib und Leben	6.523	74.436	80.959
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.551	9.835	13.386
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10.932	46.730	57.662
Delikte gegen fremdes Vermögen	14.483	56.565	71.048
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	92	892	984
Vergehen gegen die Sittlichkeit	49	733	782
Delikte gegen die Sittlichkeit	141	1.625	1.766

Tabelle 107

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	22%	78%	100%
Vergehen	12%	88%	100%
Alle strafbaren Handlungen	13%	87%	100%
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	15%	85%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	6%	94%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	8%	92%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	8%	92%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	27%	73%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	19%	81%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	20%	80%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	9%	91%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	6%	94%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	8%	92%	100%

Tabelle 108

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 5,7 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Weiters fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, der als für die Jugendkriminalität typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.6 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle „Schußwaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafrechtliche Tatbestände				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	-	-	43	23%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	1	1%	7	4%
Erpresserische Entführung § 102 StGB	1	8%	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	11	1%	3	0%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	95	1%	8	0%
Raub §§ 142, 143 StGB	132	7%	16	1%
Vorsätzliche Gemeingefährdung §§ 171, 176 StGB	-	-	1	1%
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172, 177 StGB	-	-	3	3%

Tabelle 109

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Geschäftslokalen	-	-	1	17%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	1	9%
an Taxifahrern	-	-	1	100%
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	64	69%	5	5%
in Geschäftslokalen	33	24%	3	2%
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	2	33%	-	-
in Tankstellen	7	35%	-	-
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	3	4%	-	-
an Taxifahrern	5	21%	2	8%

Tabelle 110

Aus den obigen Tabellen ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes angewandt wird.

Bei den besonderen Erscheinungsformen dominieren bei den Drohungen mit einer Schußwaffe nicht unerwartet der Raub in Geldinstituten, in Geschäftslokalen und in Tankstellen.

Daraus läßt sich auch feststellen, daß die Fälle der Drohung mit einer Schußwaffe bei den Fällen des Raubes in einem Geldinstitut oder Geschäftslokal $\frac{3}{4}$ der Fälle des Raubes umfassen, bei denen mit einer Schußwaffe gedroht wurde.

Die größte Bedeutung des Schußwaffengebrauchs „geschossen“ läßt sich erwartungsgemäß beim Verbrechen des Mordes erkennen.

2.7 Umweltschutzdelikte

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe „Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
§ 180 StGB	217	165	112	92	96
§ 181 StGB	684	293	209	208	135
§ 181a StGB	-	1	-	1	19
§ 181b StGB	24	12	9	24	26
§ 182 StGB	5	3	3	3	7
§ 183 StGB	9	8	4	4	7

Tabelle 111

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
§ 180 StGB	64,4%	-24,0%	-32,1%	-17,9%	4,3%
§ 181 StGB	198,7%	-57,2%	-28,7%	-0,5%	-35,1%
§ 181a StGB	-100,0%	-	-100,0%	-	1800,0%
§ 181b StGB	0,0%	-50,0%	-25,0%	166,7%	8,3%
§ 182 StGB	-16,7%	-40,0%	0,0%	0,0%	133,3%
§ 183 StGB	125,0%	-11,1%	-50,0%	0,0%	75,0%

Tabelle 112

Zum Anstieg des Deliktes „Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt gem. § 181 StGB“ im Jahr 1991 wird festgestellt, daß von den insgesamt 684 bekanntgewordenen Fällen allein 403 von einem einzigen Gendarmerieposten gemeldet wurden, der laut Bericht im Auftrag der StA Krems/Donau sämtliche Abwasseranlagen im do. Gemeindegebiet überprüfen und gegebenenfalls Anzeige erstatten mußte.

Die in obiger Tabelle ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist schon aufgrund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
§ 180 StGB	87,1%	84,8%	82,1%	79,3%	81,3%
§ 181 StGB	95,3%	89,1%	86,1%	85,1%	83,7%
§ 181a StGB	-	100,0%	-	100,0%	100,0%
§ 181b StGB	70,8%	91,7%	66,7%	75,0%	73,1%
§ 182 StGB	80,0%	100,0%	66,7%	100,0%	85,7%
§ 183 StGB	88,9%	62,5%	25,0%	75,0%	71,4%

Tabelle 113

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß bei bekanntwerden der strafbaren Handlungen bereits ein Tatverdächtiger bekannt ist.

2.8 Fremdenkriminalität

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich der Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informiert das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität“ im Sicherheitsbericht 1989. Die vorliegenden Ausführungen erhalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht zu falschen Schlüssen über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen, um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut und im Vergleich mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen. Es fehlen jedoch die zur (auch nur halbwegs) seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über in Österreich auch nur vorübergehend aufhältigen Fremden. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer) wodurch eine Abschätzung der in Österreich aufhältigen Fremden möglich wäre.

2.8.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung soll auf Basis der bestehenden PKS eine Darstellung der Kriminalität der Fremden erfolgen.

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen.

Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131
1995	39.891	5.923

Tabelle 114

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%
1995	20,0%	30,6%

Tabelle 115

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich jedoch ab dem Jahr 1988 erkennen:

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent		
Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%
1995	-5,1%	-3,4%

Tabelle 116

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch „laviert“ in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der vorstehenden Tabelle, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ermittelten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Nunmehr ist es im Jahr 1994 trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen. Im Berichtsjahr 1995 sind sowohl die absoluten Zahlen, als auch die Prozentanteile gesunken.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

2.8.2 Entwicklung nach Deliktgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	10.680	12.570	12.217	12.360	11.817	-4,4%
davon Verbrechen	109	118	136	102	91	-10,8%
davon Vergehen	10.571	12.452	12.081	12.258	11.726	-4,3%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	4.965	5.469	5.263	5.157	5.257	1,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18.264	20.122	18.370	18.316	16.702	-8,8%
davon Verbrechen	3.728	4.449	4.415	4.769	4.582	-3,9%
davon Vergehen	14.536	15.673	13.955	13.547	12.120	-10,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	301	376	336	394	328	-16,8%
davon Verbrechen	189	245	208	232	208	-10,3%
davon Vergehen	112	131	128	162	120	-25,9%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	34.731	41.170	41.355	42.043	39.891	-5,1%
davon Verbrechen	4.538	5.627	5.843	6.131	5.923	-3,4%
davon Vergehen	30.193	35.543	35.512	35.912	33.968	-5,4%

Tabelle 117

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Verän- derung in %
Mord § 75 StGB	57	61	66	46	40	-13,0%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	4.633	5.744	5.631	5.865	5.308	-9,5%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	5.395	6.034	5.877	5.773	5.799	0,5%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.223	1.401	1.339	1.306	1.269	-2,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	148	134	140	183	126	-31,1%
Diebstahl § 127 StGB	6.751	6.849	5.620	5.390	4.752	-11,8%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	189	253	193	230	233	1,3%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	1.837	2.286	2.324	2.312	2.021	-12,6%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	1.031	1.170	1.049	1.182	1.261	6,7%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	167	149	116	122	98	-19,7%
Raub §§ 142, 143 StGB	299	325	318	424	299	-29,5%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	1.962	2.354	2.618	2.587	2.678	3,5%
Vergewaltigung, Geschlechtl. Nötigung §§ 201, 202 StGB	155	193	175	172	138	-19,8%

Tabelle 118

- 102 -

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Verän- derung in %
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	301	362	265	257	247	-3,9%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	100	121	146	105	124	18,1%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	318	372	414	416	407	-2,2%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	7.767	7.599	6.330	5.600	5.194	-7,3%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	72	53	49	48	30	-37,5%
Diebstahl von Kraftwagen	172	298	256	244	162	-33,6%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	507	562	499	594	500	-15,8%

Tabelle 119

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	13,0%	14,9%	15,2%	15,0%	14,5%
davon Verbrechen	27,5%	28,4%	31,1%	24,2%	23,0%
davon Vergehen	12,9%	14,8%	15,1%	14,9%	14,4%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	10,8%	12,0%	12,4%	11,9%	12,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	25,6%	25,8%	24,6%	24,2%	22,8%
davon Verbrechen	31,9%	33,4%	33,1%	32,9%	33,1%
davon Vergehen	24,4%	24,2%	22,8%	22,1%	20,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	19,7%	22,4%	19,8%	20,6%	18,5%
davon Verbrechen	24,3%	25,4%	21,3%	21,5%	21,1%
davon Vergehen	15,0%	18,3%	17,8%	19,4%	15,3%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	19,0%	20,9%	21,1%	20,8%	20,0%
davon Verbrechen	29,7%	31,6%	31,0%	30,3%	30,6%
davon Vergehen	18,0%	19,8%	20,1%	19,8%	18,9%

Tabelle 120

Ermittelte Fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Mord § 75 StGB	32,4%	33,0%	35,5%	26,0%	24,1%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	16,7%	19,1%	19,2%	19,5%	18,2%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	10,7%	12,0%	12,4%	12,0%	12,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	12,1%	12,7%	12,7%	11,7%	11,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	17,6%	13,0%	16,2%	17,2%	12,5%
Diebstahl § 127 StGB	31,9%	31,1%	28,1%	27,1%	24,3%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	24,5%	29,4%	23,2%	26,5%	28,1%
Diebstahl durch Einbruch § 129	26,0%	28,1%	29,4%	27,9%	26,9%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	66,7%	64,9%	58,7%	57,1%	57,8%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	55,5%	53,0%	40,8%	45,2%	38,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	35,5%	36,7%	32,3%	36,1%	32,9%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	16,9%	16,7%	18,4%	18,7%	19,0%
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202 StGB	33,3%	33,9%	31,6%	30,1%	26,1%

Tabelle 121

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	29,8%	33,6%	28,0%	26,0%	26,2%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	18,6%	20,8%	25,3%	19,2%	22,9%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	20,9%	21,8%	26,2%	23,6%	25,8%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	38,7%	37,7%	33,7%	31,7%	30,1%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	69,9%	61,6%	43,8%	45,3%	39,0%
Diebstahl von Kraftwagen	50,3%	57,6%	56,6%	52,5%	49,1%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	43,4%	42,3%	40,2%	42,0%	41,2%

Tabelle 122

Will man feststellen, wie sich die Fremdenkriminalität im Jahr 1995 gegenüber 1994 entwickelt hat, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 2.152 auf 39.891 gesunken sind. Von den Werten des Berichtsjahres entfallen 11.817 (- 543) fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben - inkl. der Verkehrsdelikte mit Personenschaden (5.257 = + 100), 16.702 (- 1.614) auf Delikte gegen fremdes Vermögen, 328 (- 66) auf Delikte gegen die Sittlichkeit, 11.044 (+ 71) auf sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch sowie Delikten nach strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 117, 118 und 119 werden auch aus den bereits angeführten Gründen in den Tabellen 120, 121 und 122 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten, gewerbsmäßigen und Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich hinter dieser Erscheinung (teilweise) auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls der fremden Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahls durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil

nach der Gesetzesänderung bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren mit den verminderten Gründen der Erteilung eines Haftbefehles zur Anwendung käme.

In den Tabellen 119 und 122 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1995 = 1,7 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Delikt	Anteil der Fremden in Prozent
Raufhandel § 91	32,9%
Erpresserische Entführung § 102	62,5%
Bewaffneter, gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130	57,1%
Räuberischer Diebstahl § 131	45,2%
Raub §§ 142, 143	36,1%
Erpressung §§ 144, 145	39,9%
Hehlerei § 164	38,5%
Geschlechtliche Nötigung § 202	32,0%
Bandenbildung § 278	72,7%
Delikte nach dem Waffengesetz § 36	39,2%
Raub in Wohnungen	31,5%
Raub an Passanten	40,1%
Zechanschlußraub	38,4%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	33,3%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	31,7%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	45,3%
Diebstahl von Kraftwagen	52,5%
Diebstahl von Fahrrädern	39,2%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	42,0%
Betrug bei Immobiliengeschäften	31,7%
Wechsel- und Scheckbetrug	31,0%
Kreditkartenbetrug	34,0%

Tabelle 123

2.8.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461
Rumänien	199	176	166	143	162	243
CSFR	181	164	149	160	176	189
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Italien	341	279	287	258	303	308
Niederlande	292	256	250	294	297	316
Ägypten	263	294	281	344	344	333
sonstige Fremde	2.172	2.160	2.068	2.318	2.399	2.358
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360

Tabelle 124

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	5.035	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505
Türkei	2.267	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628
Deutschland *)	2.750	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371
Polen	424	863	2.184	2.872	1.559	2.348
Rumänien	317	578	1.227	2.863	2.695	2.616
CSFR	192	304	469	3.007	2.393	2.294
Ungarn	535	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139
Italien	381	425	427	482	544	562
Niederlande	350	393	362	444	402	459
Ägypten	404	519	562	669	473	627
sonstige Fremde	2.446	2.870	3.460	4.575	5.410	6.621
Gesamt	15.101	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170

*) Bis 1990 BRD

Tabelle 125

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen			
Aufgliederung nach einzelnen Nationen			
Gesamtkriminalität			
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Jugoslawien *)	15.427	16.472	15.008
Türkei	5.962	6.239	6.144
Deutschland	3.569	3.777	3.581
Polen	2.454	2.515	2.415
Rumänien	2.069	1.942	1.793
CSFR *)	2.044	1.745	1.572
Ungarn	1.594	1.421	1.232
Italien	643	634	657
Niederlande	426	423	519
Ägypten	610	509	489
sonstige Fremde	6.557	6.366	6.481
Gesamt	41.355	42.043	39.891

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Ebenfalls wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 126

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%
Niederlande	1,9%	1,6%	1,9%	2,1%	2,1%	2,2%
Ägypten	1,7%	1,9%	2,1%	2,5%	2,4%	2,3%
sonstige Fremde	13,9%	13,6%	15,3%	16,6%	17,0%	16,4%

Tabelle 127

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	33,3%	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,2%
Türkei	15,0%	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%
Deutschland *)	18,2%	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%
Polen	2,8%	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%
Rumänien	2,1%	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%
CSFR	1,3%	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%
Ungarn	3,5%	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%
Italien	2,5%	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%
Niederlande	2,3%	2,2%	1,5%	1,4%	1,2%	1,1%
Ägypten	2,7%	2,8%	2,4%	2,1%	1,4%	1,5%
sonstige Fremde	16,2%	15,7%	14,6%	14,1%	15,6%	16,1%

Tabelle 128

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen			
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen			
Gesamtkriminalität			
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Jugoslawien *)	37,3%	39,2%	37,6%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%
Rumänien	5,0%	4,6%	4,5%
CSFR *)	4,9%	4,2%	3,9%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%
Italien	1,6%	1,5%	1,6%
Niederlande	1,0%	1,0%	1,3%
Ägypten	1,5%	1,2%	1,2%
sonstige Fremde	15,9%	15,1%	16,2%

Tabelle 129

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen zusammengerechnet.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Absolute Zahlen			Anteil in Prozent		
	1993	1994	1995	1993	1994	1995
Serbien und Montenegro	6.604	6.707	6.295	16,0%	16,0%	15,8%
Türkei	5.962	6.239	6.144	14,4%	14,8%	15,4%
Bosnien-Herzegowina	5.291	5.882	5.115	12,8%	14,0%	12,8%
Deutschland	3.569	3.777	3.581	8,6%	9,0%	9,0%
Polen	2.454	2.515	2.415	5,9%	6,0%	6,1%
Kroatien	2.142	2.388	2.220	5,2%	5,7%	5,6%
Rumänien	2.069	1.942	1.793	5,0%	4,6%	4,5%
Ungarn	1.594	1.421	1.232	3,9%	3,4%	3,1%
Tschechien	1.081	840	792	2,6%	2,0%	2,0%
Slowakei	963	905	780	2,3%	2,2%	2,0%
sonstige Fremde	9.626	9.427	9.524	23,3%	22,4%	23,9%
Gesamt	41.355	42.043	39.891	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 130

In den vorstehenden Tabellen sind die am meisten belasteten Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade in den Jahren 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 124, 125 und 126) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher achthöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen ist und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr 1995 gegenüber dem Jahr 1994 mit einer Abnahme um 1.464 Tatverdächtigen (ex-)jugoslawischer Nationalität den bisher dritthöchsten Wert ausweist. Zieht man jedoch die Tabellen 127, 128 und 129 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg aufgrund der hohen absoluten Zunahmen der Anteil wieder auf mittlerweile 37,6 % im Jahr 1995 (Höchstwert 39,2 % im Jahr 1994).

Auffällig ist, daß die 3.581 ermittelten Tatverdächtigen Deutschlands des Jahres 1995 den zweithöchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1995 mit 9,0 % den drittniedrigsten Wert darstellt. Dazu muß aber auch darauf verwiesen werden, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen Deutschlands hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei mit + 2.538 Tatverdächtigen von 469 auf 3.007 im Jahr 1990 und den Abnahmen um - 614 Tatverdächtigen im Jahr 1991, - 99 im Jahr 1992, - 250 im Jahre 1993, - 299 im Jahr 1994 und weiteren 173 auf nunmehr 1.572 im Jahr 1995. Dies kommt auch sehr deutlich im Zuwachs des Prozentanteils der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität von 2,0 % im Jahr 1989 auf 9,2 % im Jahr 1990 und dem Rückgang auf 6,9 % im Jahr 1991, auf 5,6 % im Jahr 1992, 4,9 % im Jahr 1993, 4,2 % im Jahr 1994 und 3,9 % im Jahr 1995 zum Ausdruck.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1995 trotz einem Rückgang um 95 Tatverdächtigen den bisher zweithöchsten Wert mit 6.144 ermittelten Tatverdächtigen erreichen.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit ungarischer Staatsangehörigkeit weisen einen weiteren Rückgang um 189 Tatverdächtigen im Jahr 1995 auf nunmehr 1.232 auf; den niedrigsten Wert seit 1987.

2.8.4 Nationen nach Deliktgruppen

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1995	Serbien u. Monten.	Türkei	Bosnien- Herzegow.	Deutsch- land	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.798	2.504	1.688	1.645	357
davon Verbrechen	16	20	12	5	1
davon Vergehen	1.782	2.484	1.676	1.640	356
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	696	867	699	939	178
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.408	2.078	1.855	1.234	1.651
davon Verbrechen	553	553	424	281	617
davon Vergehen	1.855	1.525	1.431	953	1.034
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	56	73	35	10	12
davon Verbrechen	35	44	22	5	8
davon Vergehen	21	29	13	5	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	6.295	6.144	5.115	3.581	2.415
davon Verbrechen	814	790	569	333	656
davon Vergehen	5.481	5.354	4.546	3.248	1.769

Tabelle 131

- 116 -

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1995	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Tschechien	Slowakei
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	608	334	247	142	89
davon Verbrechen	3	3	1	1	1
davon Vergehen	605	331	246	141	88
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	327	146	200	102	68
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.063	1.067	783	524	543
davon Verbrechen	299	418	258	192	206
davon Vergehen	764	649	525	332	337
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	15	16	10	4	10
davon Verbrechen	9	10	6	1	10
davon Vergehen	6	6	4	3	0
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.220	1.793	1.232	792	780
davon Verbrechen	357	452	271	199	241
davon Vergehen	1.863	1.341	961	593	539

Tabelle 132

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1995	Serbien u. Monten.	Türkei	Bosnien- Herzegow.	Deutsch- land	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	28,6%	40,8%	33,0%	45,9%	14,8%
davon Verbrechen	0,3%	0,3%	0,2%	0,1%	0,0%
davon Vergehen	28,3%	40,4%	32,8%	45,8%	14,7%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	11,1%	14,1%	13,7%	26,2%	7,4%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	38,3%	33,8%	36,3%	34,5%	68,4%
davon Verbrechen	8,8%	9,0%	8,3%	7,8%	25,5%
davon Vergehen	29,5%	24,8%	28,0%	26,6%	42,8%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,9%	1,2%	0,7%	0,3%	0,5%
davon Verbrechen	0,6%	0,7%	0,4%	0,1%	0,3%
davon Vergehen	0,3%	0,5%	0,3%	0,1%	0,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	12,9%	12,9%	11,1%	9,3%	27,2%
davon Vergehen	87,1%	87,1%	88,9%	90,7%	73,3%

Tabelle 133

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1995	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Tschechien	Slowakei
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	27,4%	18,6%	20,0%	17,9%	11,4%
davon Verbrechen	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%
davon Vergehen	27,3%	18,5%	20,0%	17,8%	11,3%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	14,7%	8,1%	16,2%	12,9%	8,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	47,9%	59,5%	63,6%	66,2%	69,6%
davon Verbrechen	13,5%	23,3%	20,9%	24,2%	26,4%
davon Vergehen	34,4%	36,2%	42,6%	41,9%	43,2%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,7%	0,9%	0,8%	0,5%	1,3%
davon Verbrechen	0,4%	0,6%	0,5%	0,1%	1,3%
davon Vergehen	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%	---
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	16,1%	25,2%	22,0%	25,1%	30,9%
davon Vergehen	83,9%	74,8%	78,0%	74,9%	69,1%

Tabelle 134

Die Tabellen 131 bis 134 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn meistbelasteten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Hierbei zeigen sich insbesondere in den Tabellen 133 und 134 bedeutsame Unterschiede.

So zeigt sich, daß die türkischen und deutschen Tatverdächtigen besonders hohe Anteile (über 40 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben aufweisen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund ¼ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der strafbaren Handlungen im Straßenverkehr nur rund 14 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesondere Körperverletzungen) bei dieser Tätergruppe eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die slowakischen (70 %), polnischen (68 %), tschechischen (66 %) und ungarischen (64 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies auch bei den rumänischen Tatverdächtigen.

2.8.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Veränderung in %
Burgenland	1.000	1.216	988	1.065	1.021	-4,1%
Kärnten	1.220	1.417	1.586	1.607	1.314	-18,2%
Niederösterreich	5.585	6.163	5.692	6.195	5.365	-13,4%
Oberösterreich	4.675	5.545	5.834	5.774	5.540	-4,1%
Salzburg	2.770	3.233	3.404	3.906	3.592	-8,0%
Steiermark	2.595	3.311	3.145	2.999	2.963	-1,2%
Tirol	3.760	4.429	4.872	4.575	4.510	-1,4%
Vorarlberg	1.735	2.021	2.306	2.338	2.285	-2,3%
Wien	11.391	13.835	13.528	13.584	13.301	-2,1%
Österreich	34.731	41.170	41.355	42.043	39.891	-5,1%

Tabelle 135

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen						
Bundesland	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	
Burgenland	23,0%	25,3%	22,3%	22,1%	20,9%	
Kärnten	10,2%	11,5%	13,2%	13,0%	10,8%	
Niederösterreich	18,2%	19,7%	18,7%	18,9%	17,0%	
Oberösterreich	15,1%	16,6%	18,1%	17,8%	17,0%	
Salzburg	22,2%	24,2%	26,6%	28,7%	27,2%	
Steiermark	10,3%	12,7%	12,2%	11,6%	11,5%	
Tirol	22,3%	23,7%	25,7%	24,2%	24,8%	
Vorarlberg	24,6%	26,7%	28,6%	29,0%	28,0%	
Wien	26,1%	27,8%	26,5%	25,6%	25,3%	
Österreich	19,0%	20,9%	21,1%	20,8%	20,0%	

Tabelle 136

Aus regionaler Sicht zeigen sich in der Tabelle 135 in allen Bundesländern Abnahmen der Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen. Die größten Rückgänge zeigen die Bundesländer Niederösterreich (- 830), Salzburg (- 314), Kärnten (- 293) und Wien (- 283).

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 % feststellbar, im Jahre 1995 wird mit 1.021 fremden Tatverdächtigen der dritthöchste Wert erreicht.

Daher wurde in der Tabelle 136 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisender Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 136 zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. Während etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger zeigen, daß bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt, zeigen die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und in etwas abgeschwächter Weise auch die Steiermark einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg in den Jahren 1989 bis 1992. Im Berichtsjahr sind mit Ausnahme Tirols in allen Bundesländern auch die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen zurückgegangen.

Unter Beachtung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann unter Beachtung der geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger feststellbar sind.

2.8.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1995				
Burgenland				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Ungarn	24	21	107	169
Serbien und Montenegro	13	9	35	150
Rumänien	11	5	75	121
Türkei	21	7	12	99
Bosnien-Herzegowina	21	9	16	66
Deutschland	15	10	27	58
Kroatien	5	2	34	50
Slowakei	6	3	21	31
Bulgarien	1	1	5	23
Albanien	4	1	4	20
sonstige Fremde	21	6	116	234
Gesamt	142	74	452	1.021

Tabelle 137

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Kärnten				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	129	41	81	281
Deutschland	82	43	102	214
Slowenien	39	23	106	178
Kroatien	38	12	48	107
Italien	46	29	20	78
Serbien und Montenegro	24	6	25	63
Rumänien	12	7	32	52
Türkei	16	4	15	37
Ungarn	21	18	13	37
Polen	7	7	29	36
sonstige Fremde	89	35	101	231
Gesamt	503	225	572	1.314

Tabelle 138

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Niederösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	375	138	269	831
Bosnien-Herzegowina	224	94	266	610
Serbien und Montenegro	168	68	181	508
Polen	60	42	300	479
Rumänien	89	38	206	351
Tschechien	43	26	202	317
Ungarn	76	65	189	299
Slowakei	36	28	165	269
Deutschland	91	67	80	233
Kroatien	50	28	53	153
sonstige Fremde	251	114	377	1.315
Gesamt	1.463	708	2.288	5.365

Tabelle 139

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1995				
Oberösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	471	224	553	1.344
Türkei	432	163	240	877
Serbien und Montenegro	174	79	184	598
Deutschland	167	134	122	373
Rumänien	77	33	162	345
Kroatien	132	80	106	290
Polen	25	17	180	241
Tschechien	42	38	117	175
Ungarn	36	33	78	141
Mazedonien	29	14	15	92
sonstige Fremde	267	145	377	1.064
Gesamt	1.852	960	2.134	5.540

Tabelle 140

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1995				
Salzburg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	151	62	166	821
Serbien und Montenegro	84	32	144	589
Deutschland	264	128	182	500
Türkei	139	34	83	349
Kroatien	60	35	61	209
Niederlande	44	17	19	134
Rumänien	8	4	52	103
Ungarn	12	7	19	58
Polen	10	6	39	56
Albanien	6	3	9	53
sonstige Fremde	176	71	241	720
Gesamt	954	399	1.015	3.592

Tabelle 141

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Steiermark				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Kroatien	84	60	442	665
Bosnien-Herzegowina	164	58	146	443
Slowenien	45	36	197	304
Rumänien	60	27	186	282
Deutschland	85	40	104	219
Serbien und Montenegro	42	12	49	124
Türkei	57	17	32	110
Ungarn	28	20	67	101
Polen	11	8	57	78
Tschechien	8	6	58	68
sonstige Fremde	216	75	246	569
Gesamt	800	359	1.584	2.963

Tabelle 142

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Tirol				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Deutschland	751	396	352	1.401
Türkei	300	117	238	726
Bosnien-Herzegowina	161	78	109	363
Serbien und Montenegro	117	49	108	318
Italien	84	64	79	240
Niederlande	90	37	64	222
Kroatien	72	34	57	172
Großbritannien und Nordirland	43	8	22	99
Polen	11	8	32	62
Rumänien	6	4	17	41
sonstige Fremde	231	100	218	866
Gesamt	1.866	895	1.296	4.510

Tabelle 143

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Vorarlberg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	375	125	353	948
Deutschland	126	83	107	303
Serbien und Montenegro	90	30	85	262
Bosnien-Herzegowina	74	27	102	228
Kroatien	36	18	46	103
Italien	8	4	14	50
Slowenien	8	4	7	21
Niederlande	4	3	9	21
Rumänien	5	-	11	20
Polen	1	-	14	19
sonstige Fremde	74	50	84	310
Gesamt	801	344	832	2.285

Tabelle 144

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1995				
Wien				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Serbien und Montenegro	1.086	411	1.597	3.683
Türkei	789	262	836	2.167
Polen	230	89	993	1.433
Bosnien-Herzegowina	293	106	416	959
Rumänien	66	28	326	478
Kroatien	131	58	216	471
Ungarn	41	29	302	402
Slowakei	20	14	299	368
Mazedonien	60	17	193	361
Deutschland	64	38	158	280
sonstige Fremde	656	241	1.193	2.699
Gesamt	3.436	1.293	6.529	13.301

Tabelle 145

Zur näheren Analyse welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern ausweisen, dienen die Tabellen 137 bis 145, die die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Nationalität auch für die Bundesländer ausweisen. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet.

Das Bundesland Burgenland stellt unter allen Bundesländern das einzige Bundesland dar, bei dem die ungarischen Tatverdächtigen - mit einem Anteil von rund 17 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen - an der Spitze der Rangfolge stehen, woraus sich die Bedeutung der geographischen Lage und der Öffnung der Grenze Ungarns gegenüber Österreich deutlich ergibt.

Im Bundesland Kärnten stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 21 % weitaus an der Spitze gefolgt von Deutschland (16 %) und Slowenien (14 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund 59 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt, während für die deutschen Tatverdächtigen die Lage Österreichs als Transitland als auch als Urlaubsland eine Rolle spielt, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 20 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen, in relativ großem Abstand folgen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und Serbien und Montenegro.

Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter geprägt, da rund 60 % als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Im Bundesland Oberösterreich sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von rund $\frac{1}{4}$ aller ermittelten fremden Tatverdächtigen führend; gefolgt von den türkischen und serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen. Rund 46 % der bosnischen, 60 % der türkischen und 44 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg fällt der relativ hohe Anteil Deutschlands auf, welche den dritten Rang hinter den Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und Serbien und Montenegro einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage, der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß rund $\frac{1}{4}$ der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 31 % der bosnischen und 29 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark zeigt in der Rangfolge, daß die kroatischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen und slowenischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die führende Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen;

beträgt deren Anteil bei Kroatien nur 7%, bei Bosnien-Herzegowina ca. 22 % und bei Slowenien rund 9 %.

Das Bundesland Tirol ist das einzige Bundesland in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß die geographische Lage Tirols als auch die Rolle als Transit- oder als Fremdenverkehrsland bedacht werden. Da die deutschen Tatverdächtigen mit rund 28 % an allen deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen (71 %) und bosnischen (76 %) Tatverdächtigen als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund 73 % festgestellt wurde; für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 27 % beträgt. Bei Serbien und Montenegro beträgt der Gastarbeiteranteil rund 63 % und bei Bosnien-Herzegowina 61 %.

In der Bundeshauptstadt Wien nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand und einem Anteil von rund 28 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei. Hierbei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen zu rund 45 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 41 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringen Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und der Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet werden konnte, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.8.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr	
In Österreich beschäftigte männliche Gastarbeiter 19 bis unter 40 Jahre	107.320
Männliche österreichische Wohnbevölkerung 19 bis unter 40 Jahre	1.188.156

Tabelle 146

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels genauerem Datenmaterial teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte nunmehr auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeführten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung wurden auf männliche Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter unterscheidet sich wesentlich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % beträgt, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rund 2/3 ausmacht. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (ca. zwischen 80 und 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 Einwohner der jeweiligen Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückführbar ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
<u>Absolute Zahlen</u>		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	31.838	3.453
davon Verbrechen	140	21
Delikte gegen fremdes Vermögen	26.141	2.068
davon Verbrechen	4.149	432
Delikte gegen die Sittlichkeit	733	101
davon Verbrechen	408	63
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	71.428	7.377
davon Verbrechen	6.507	720

Tabelle 147

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Kriminalitätsbelastungszahl		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	2.680	3.217
davon Verbrechen	12	20
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.200	1.927
davon Verbrechen	349	403
Delikte gegen die Sittlichkeit	62	94
davon Verbrechen	34	59
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	6.012	6.874
davon Verbrechen	548	671

Tabelle 148

Auf Grund der nunmehr vorliegenden wesentlich differenzierten statistischen Daten läßt sich an Hand der vorstehenden Tabelle feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und der Gesamtkriminalität etwas höher ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und die Delikte gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen fremdes Vermögen eine etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. „Kulturkonflikt“ wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sich aus Untersuchungen ergibt, daß gerade die sogenannte erste Generation der Gastarbeiter eine geringere Kriminalitätsbelastung zeigt als die Folgegenerationen.

Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2.9 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Wie schon im Sicherheitsbericht 1994 wird die Kriminalität des Berichtsjahres zur besseren Verdeutlichung der Verteilung der Kriminalität in den einzelnen Verwaltungsbezirken bzw. Bundespolizeidirektionen durch kriminalgeographische Darstellungen ersichtlich gemacht, wobei aus Gründen der Ökonomie bewußt eine Beschränkung auf die Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Graphiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf Basis der einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geographischen Einheiten, äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefaßt, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei außerdem für Wien noch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Linz, Graz und Salzburg (1. Stufe mit 15.000 bis 18.500 bekanntgewordene Fällen). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekanntgewordenen Fällen finden sich die Landeshauptstadt Innsbruck sowie der Bezirk Salzburg-Umgebung. Innerhalb der Wiener Gemeindebezirke kommt den Bezirken 1, 2, 3, 10 und 22 der gleiche Rang zu. Hinsichtlich der ausgewiesenen Belastung des Bezirkes Salzburg-Umgebung wird jedoch auf die oben wiedergegebenen Erklärungen verwiesen, wonach die hierfür maßgeblichen Fälle des Serienbetruges nur aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Bezirk Salzburg-Umgebung zugerechnet wurden.

In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt und die Bezirke Bregenz, Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 7, 12, 15, 16, 21 und 23.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa der Kriminalität der Bundesländer, umlegen läßt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h. wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekanntgewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst läßt sich aus der Karte 2 feststellen, daß eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies läßt sich durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen erklären.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, daß einerseits die BPD Schwechat und andererseits die Bezirke 1, 4, 6 und 7 die höchsten HZ aufweisen, wobei jedoch aus der Darstellung nicht eindeutig erkenntlich ist, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk mit einer HZ von rund 68.000 weitaus an der Spitze liegt, während die anderen geographischen Einheiten eine HZ zwischen 15.000 und 23.600 aufweisen.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist in der hohen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber aus der Tatsache, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 18.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungsärmste Bezirk Wiens ist. Auch die relativ hohe HZ des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes läßt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße als auch auf den Standort des Westbahnhofes zurückführen, wobei beide Bezirke nebst dem 4. Wiener Gemeindebezirk ebenfalls eine nur relativ geringe Wohnbevölkerung aufweisen.

Auch die hohe HZ der BPD Schwechat liegt einerseits in der Situierung des Flughafens Wien-Schwechat als auch in der geringen Einwohnerzahl von rund 15.000 Einwohnern.

Es läßt sich daher aus den obigen Ergebnissen erkennen, daß hohe HZ offensichtlich auf externe kriminogene Einflüsse rückführbar sind.

Andererseits läßt sich zeigen, daß die hohen Deliktszahlen der BPD Graz und Linz offensichtlich durch die hohe Bevölkerungszahl teilweise rückführbar ist, da die HZ beider BPD auf die 3. Stufe von 7.000 bis 10.000 zurückgegangen ist.

Auffallend erscheint auch die hohe HZ im Bereiche der BPD Wels und der BPD Salzburg, wobei die hohe Belastung der BPD Salzburg auch bei Inbeziehungsetzung mit der Bevölkerungszahl durch Errechnung der HZ auf den Einfluß des Fremdenverkehrs und der geographischen Lage in Grenznähe verweisen dürfte.

Die Karte 3, in der die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dargestellt sind, bietet Parallelen zu der Verteilung der Gesamtkriminalität, mit der Ausnahme, daß auch die BPD Salzburg und Innsbruck in die 1. Wertstufe von 3.000 bis 3.970 fallen und andererseits innerhalb von Wien nicht nur der 10. Wiener Gemeindebezirk sondern auch die Bezirke 21 und 22 im gleichen Rang zu finden sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichgesetzt werden kann, da gemäß dem Österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist, was auch in dem Umstand zu Tage tritt, daß bezogen auf Gesamtösterreich die Einbruchsdiebstähle ca. 4/5 aller Verbrechen umfassen.

Wiederum wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4, wobei vorallem auffällt, daß die höchsten HZ von 5.000 bis 12.100 nur innerhalb von Wien und zwar im Bezirk 1 und 7 erreicht werden, wobei allerdings wieder zu bedenken ist, daß die HZ des 1. Wiener Gemeindebezirkes mit 12.079 mehr als doppelt so hoch ist als jene des 7. Wiener Gemeindebezirkes mit 5.729.

Aber auch die HZ von 9 der Wiener Gemeindebezirke (z.B. 3 - 6) in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich von keiner örtlichen Einheit erreicht.

Bei Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, daß die hohe Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen in den Bezirken 10 und 21 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) rückführbar ist.

Die Verteilung der Vergehen in den Karten 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten, was sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären läßt, da rund 3/4 der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei die höchsten Aufklärungsquoten vor allem im Bundesland Oberösterreich zu finden sind. Die absolut höchste Aufklärungsquote zeigt der Bezirk Gmünd mit 84,4 %. Für die ausgewiesene hohe Aufklärungsquote des Bezirkes Salzburg-Umgebung zeichnen wiederum die Fälle des Serienbetruges verantwortlich.

Besonders auffällig sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesondere auch die notorisch relativ geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen.

Möglicherweise besteht zwischen der Tatsache, daß die westlichen Bezirke im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs eine relativ geringere Aufklärungsquote aufweisen und dem relativ hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen in diesen Bezirken, wie dies in der Karte 8 ausgewiesen wird, ein Zusammenhang, wenn man davon ausgeht, daß strafbare Handlungen, die von nur vorübergehend aufhaltigen Fremden begangen werden, eine relativ geringere Aufklärungswahrscheinlichkeit haben als andere Delikte.

Bei der Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, fallen vorerst die relativ hohen Prozentanteile fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auf. Bei näherer Analyse ergibt sich, daß in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, woraus der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig - und auch logisch falsch - wäre aber der Schluß, daß alle Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke etwa im Bundesland Kärnten beweist.

Nicht unerwartet wird der absolut höchste Anteil fremder Tatverdächtiger in Folge des Flughafen Wien-Schwechat im Bereich der BPD Schwechat festgestellt.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Bundesländer Vorarlberg und Tirol neben der relativ hohen Belastung mit fremden Tatverdächtigen auch die höchsten Quoten von Urlaubsgästen bzw. Übernachtungen von Fremden aufweisen.

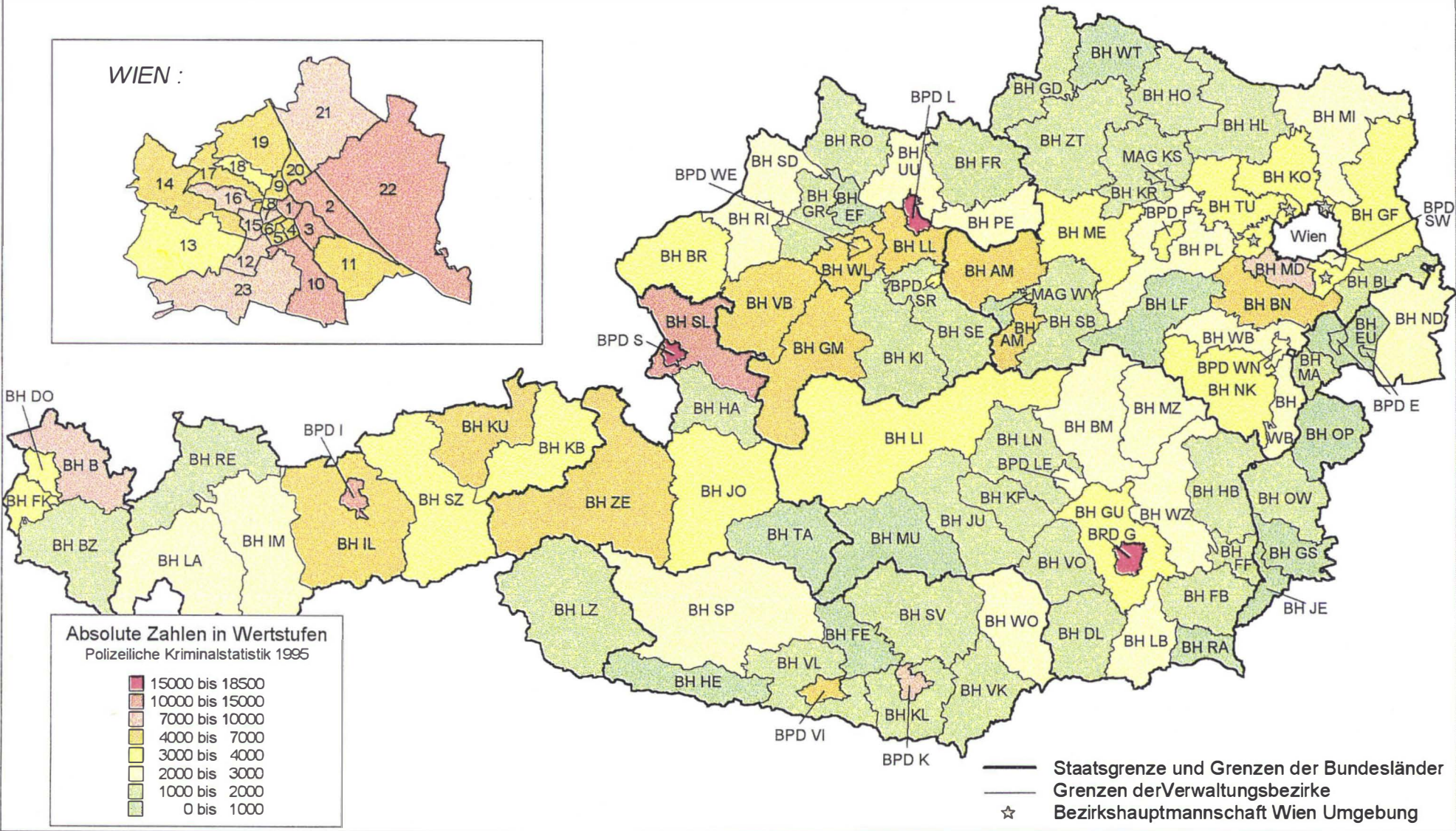
Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen muß jedoch noch ausgeführt werden, daß diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können und somit die Aussagen desto aussagekräftiger erscheinen, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, wobei die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird.

Die Karte 10 stellt die prozentuellen Veränderungen der Gesamtkriminalität gegenüber dem Vorjahr dar. Die größten prozentuellen Zunahmen zeigen die Bezirke Salzburg-Umgebung und Wels-Land. Dies begründet sich in der Tatsache, daß in diesen Bezirken beide Fälle des Serienbetruges in Erscheinung getreten sind.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

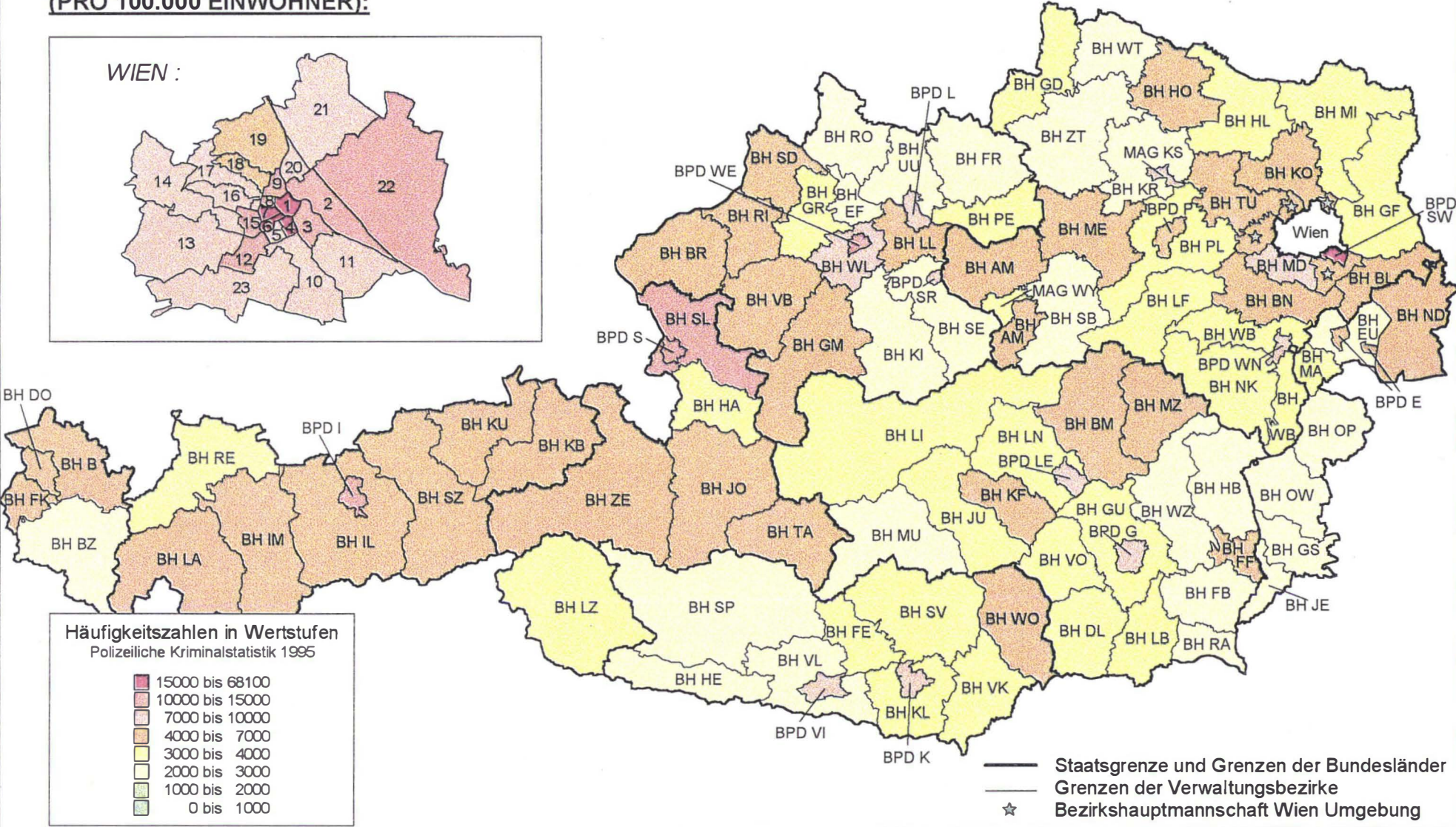
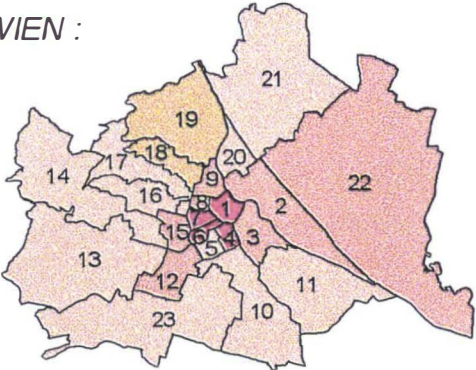
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

Karte 1

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

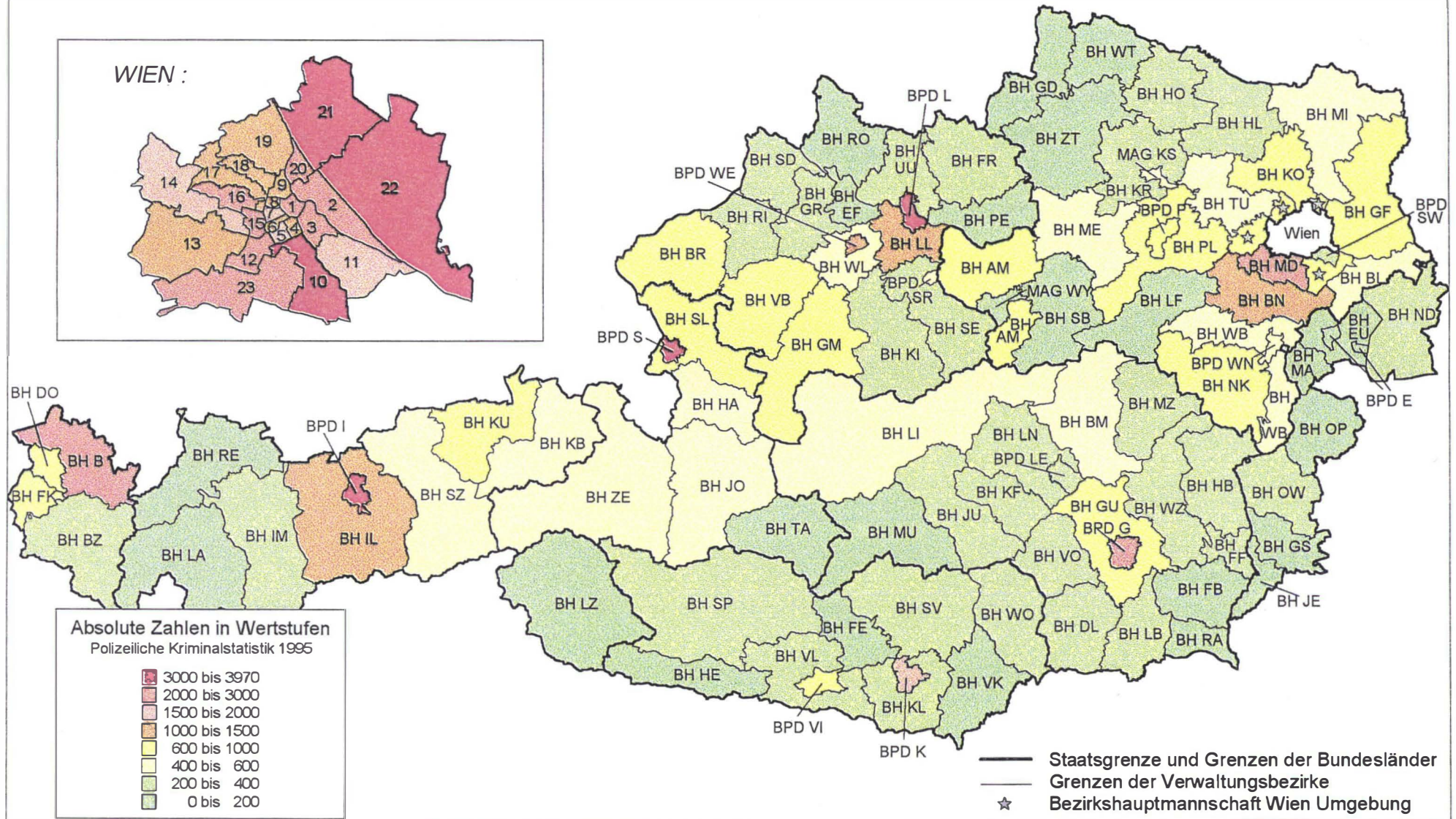
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 2

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

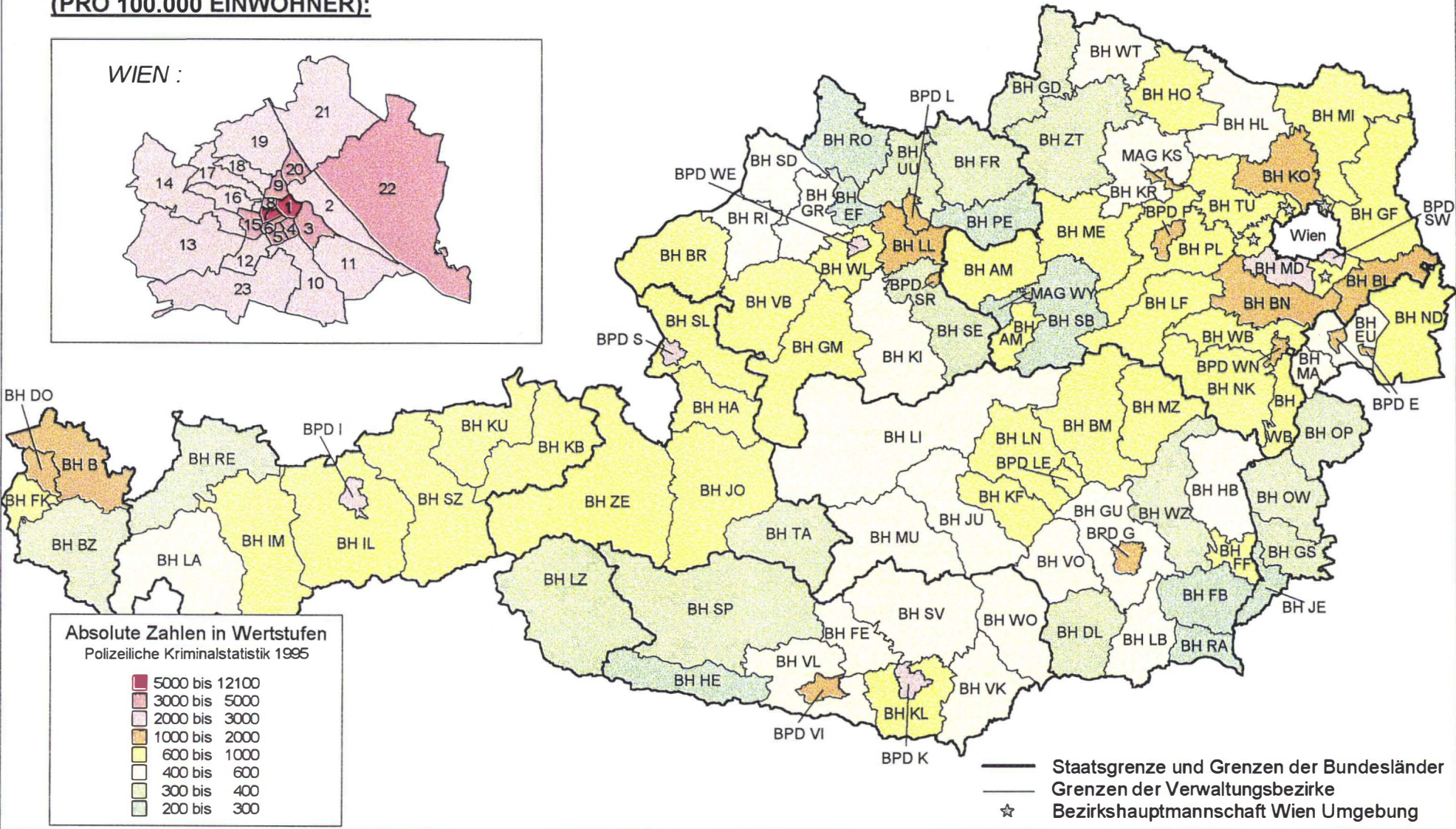
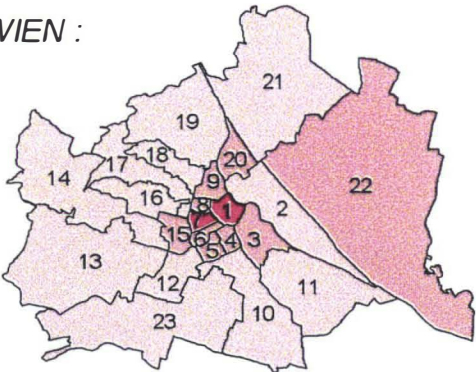
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

Karte 3

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN :



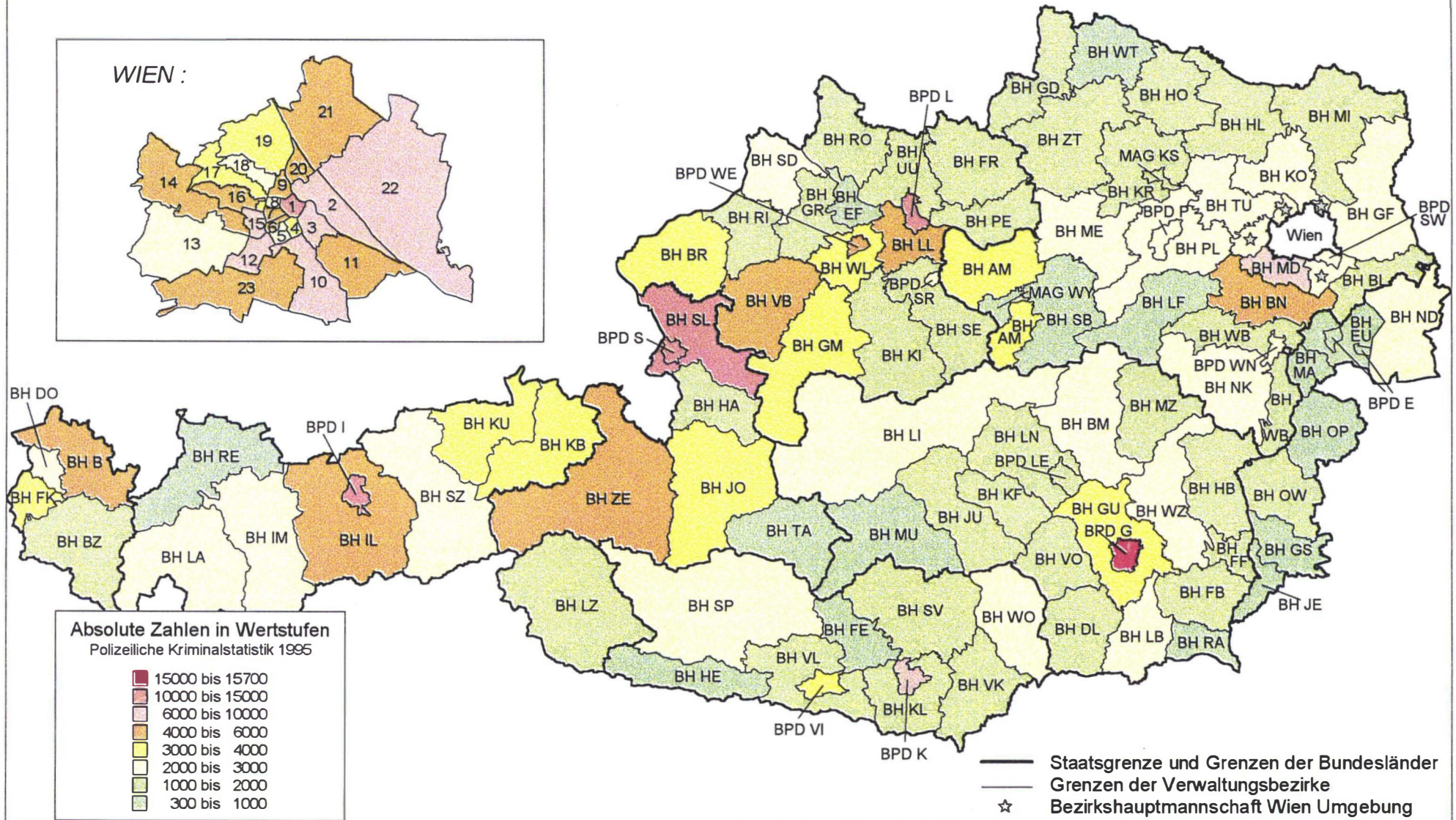
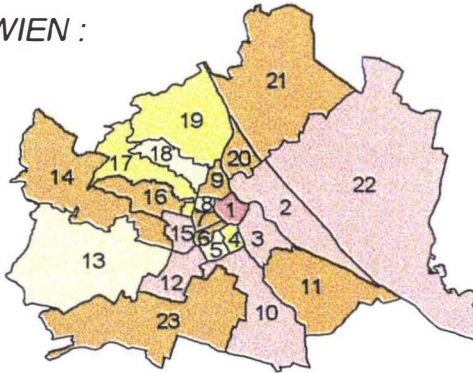
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

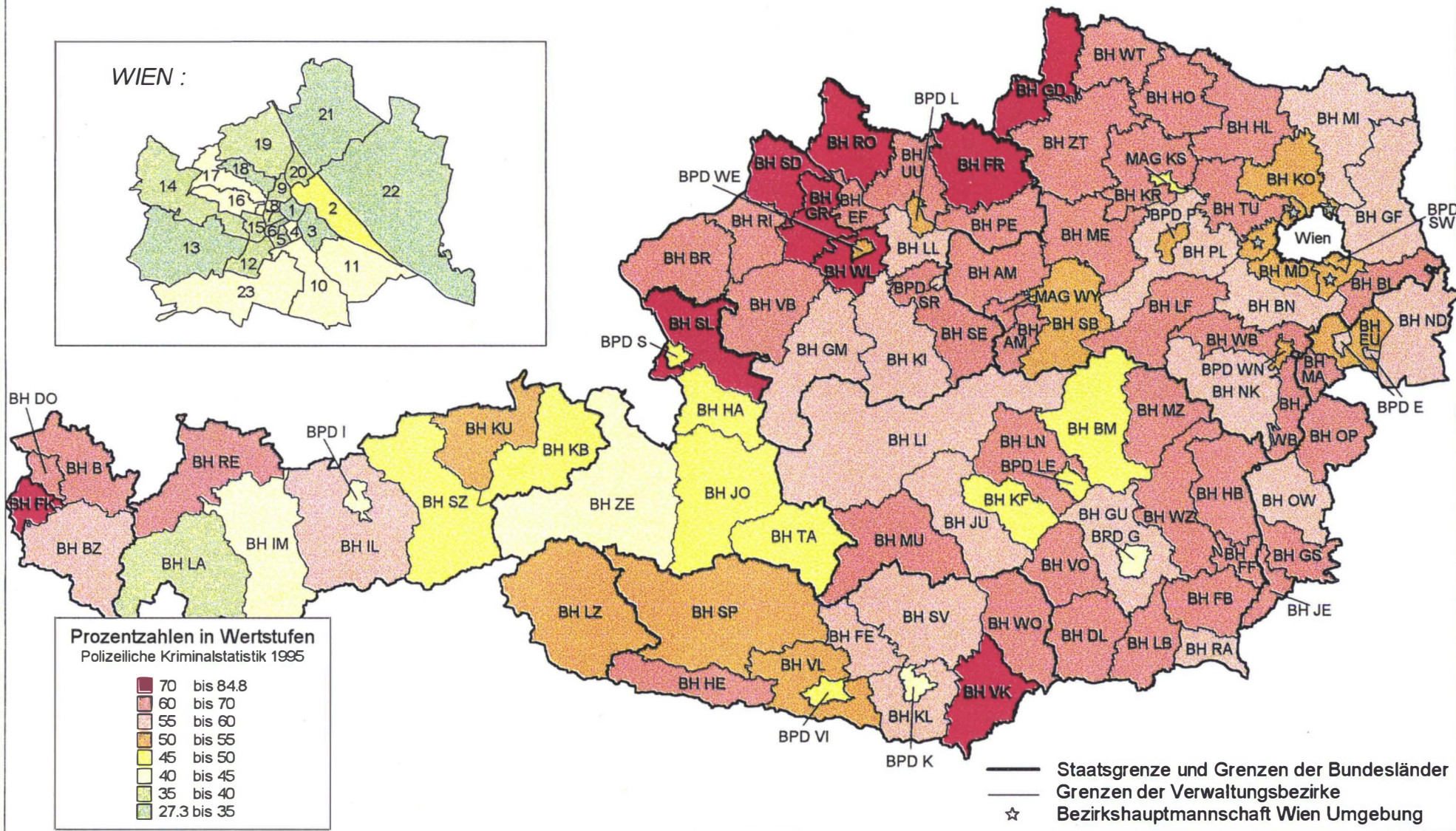
Karte 5

WIEN :



POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

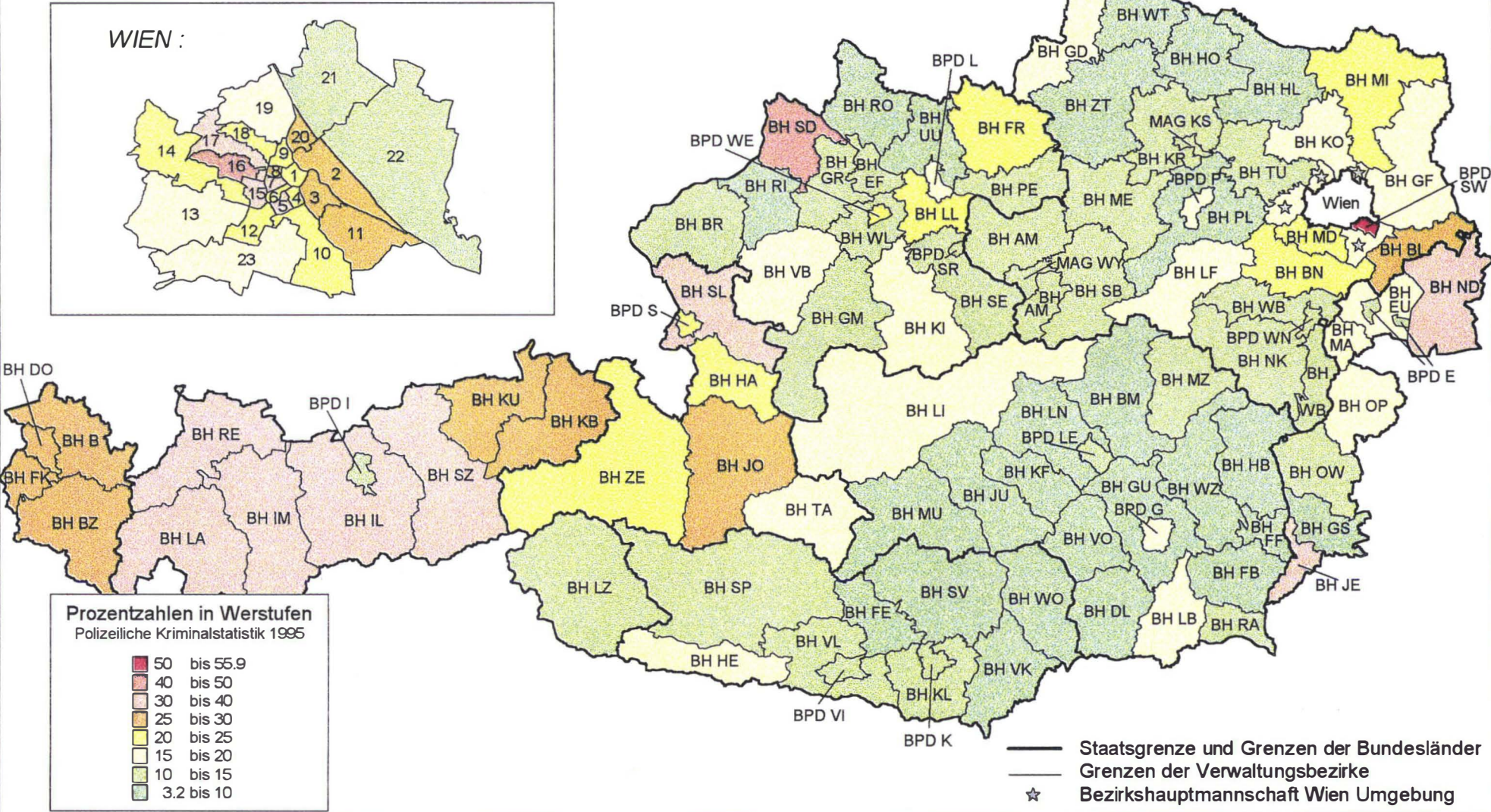
AUFKLÄRUNGSQUOTEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Karte 7

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

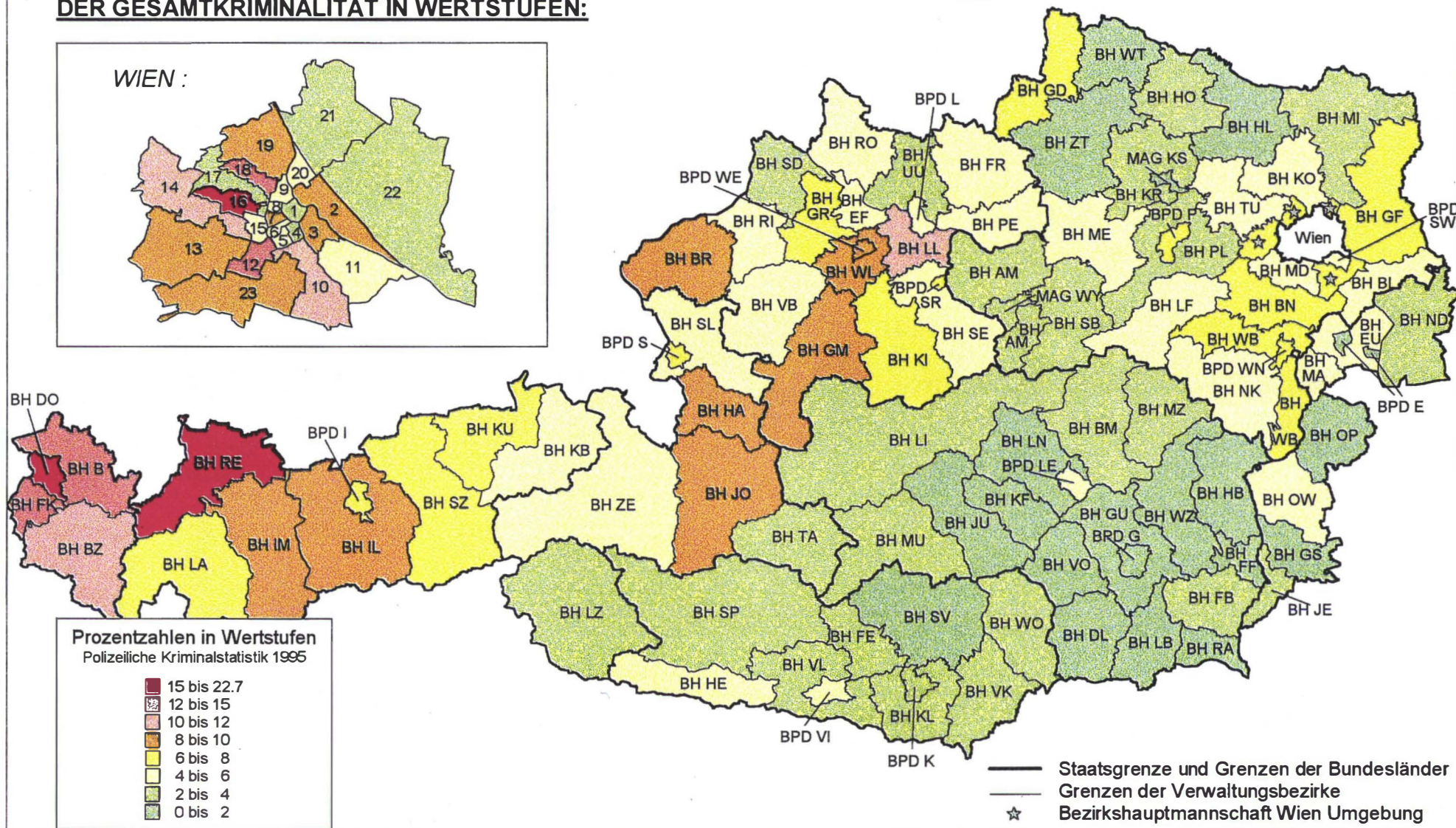
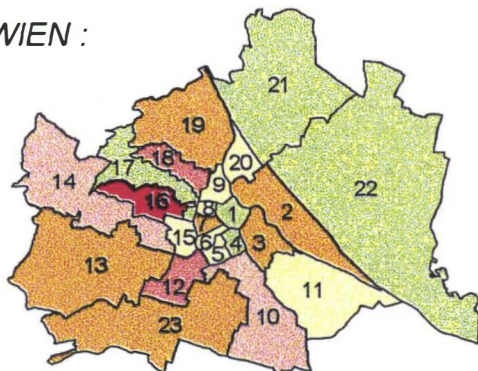
Karte 8

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ANTEIL DER TATVERDÄCHTIGEN GASTARBEITER AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 04/1996

Karte 9

WIEN :



3 Lagebilder und Massnahmen betreffend ausgewählte Deliktsformen

3.1 Extremistische Aktivitäten

3.1.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

In Bezug auf den türkisch-kurdischen Konflikt stand das Jahr 1995 im Zeichen der politischen Initiative der PKK.

Mit Ausnahme von Deutschland versuchte die PKK innerhalb ganz Europas gewalttätige Aktionen zu vermeiden und den Konflikt auf politisch-diplomatischer Ebene zu lösen.

Im Gegensatz dazu nahm die Gewaltbereitschaft der türkisch-links-extremistischen Organisation DHKP-C (ehemalige DEV-SOL) erheblich zu. Trat diese Gruppierung seit dem Jahr 1992 lediglich durch interne Streitigkeiten in Erscheinung, so kam es seit Beginn des Jahres 1995 zu mehreren, nach außen gerichteten Gewalttätigkeiten.

Nachfolgend angeführte Aktionen werden der DHKP-C zugerechnet:

- 23.3.1995 Brandanschlag auf den „Türkischen Kultur- und Sportverein“ in Bregenz
- 15.4.1995 Brandanschlag auf das Büro der türkischen Fluglinie in Wien
- 28.5.1995 Brandanschlag auf einen PKW in Linz
- 12.7.1995 Brandanschlag auf den „Türkisch-österreichischen Sport- und Freizeitclub“ in Wels
- 26.7.1995 Besetzung des türkischen Informationsbüros in Wien

3.1.1.1.1 Behördliche Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem im türkisch-kurdischen Bereich vorhandenen Gewaltpotential wurden die nachgeordneten Behörden mehrmals angewiesen, die in Betracht kommende Szene zu beobachten und bei konkreten Hinweisen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z.B. bei Veranstaltungen).

Außerdem fand eine Arbeitstagung mit den zuständigen Sachbearbeitern der nachgeordneten Behörden statt, wobei auch Schulungsunterlagen verteilt wurden.

3.1.1.2 Islamischer Fundamentalismus

Die Situation hinsichtlich des islamischen Fundamentalismus ist gegenüber 1994 unverändert. Obwohl eine sukzessive Ausbreitung potentieller Akteure feststellbar ist und international radikale islamisch-fundamentalistische Aktivitäten zunehmen, wurden in Österreich auch im vergangenen Jahr keine solchen festgestellt. Dies resultiert vermutlich daraus, daß in unserem Bundesgebiet bisher nur eine unbedeutende fundamentalistische Minderheit zu verzeichnen ist, welche zur

- 146 -

Durchsetzung ihrer Ziele bisher keine Gewaltbereitschaft erkennen ließ. Wir können jedoch davon ausgehen, daß Österreich als Ruheraum bzw. im Rahmen von Finanztransaktionen eine gewisse Rolle spielt und spielen wird, was die regen Reisebewegungen einiger Akteure erklärt.

Die Beobachtung des radikalen islamischen Fundamentalismus und seine Auswirkungen auf Österreich stellte 1995 einen bedeutenden Aufgabenbereich dar.

3.1.1.3 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich

Das Jahr 1995 war von einer weiteren Abnahme der Drohungen gegen Österreich gekennzeichnet.

Die seit Beginn des Jugoslawien-Konfliktes festgestellte Polarisierung innerhalb der Emigrantenszene nahm nicht weiter zu, ist jedoch nach wie vor gegeben und belastet das Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen.

Um den Ausbruch gewalttätiger Nationalitätenkonflikte zu verhindern, wurden die nachgeordneten Sicherheitsbehörden bereits 1994 mit einer genauen Beobachtung und Kontrolle der Vereinsaktivitäten beauftragt. Dies wurde auch 1995 fortgesetzt und konnten im abgelaufenen Jahr keine nennenswerten Vorfälle festgestellt werden.

Gleichzeitig wurde 1995 der Informationsaustausch mit den Sicherheitsdienststellen von Nachbarstaaten, die ebenfalls vom Jugoslawien-Konflikt betroffen sind, intensiviert.

Für 1996 wird keine wesentliche Änderung des Bedrohungsbildes erwartet.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Im hiesigen Bundesgebiet kam es auch im Jahre 1995 zu keinen, für den Sicherheitsbericht erwähnenswerten Ereignissen.

3.1.1.5 Iranische Oppositionelle

Obwohl eine nicht unbedeutende Anzahl von iranischen Oppositionellen in Österreich leben, kam es 1995 zu keinen gewalttätigen Aktionen gegen diesen Personenkreis.

In der BRD und der Schweiz wurden in der Vergangenheit führende oppositionelle Kräfte ermordet. Die Beobachtung der Aktivitäten in diesem Bereich kann auch weiterhin nicht vernachlässigt werden.

3.1.1.6 Palästinensischer Terrorismus

Derzeit gibt es keine Hinweise auf das Bestehen einer Zelle irgendeiner palästinensischen Terrororganisation in Österreich. Bedingt durch die geopolitische Lage Österreichs, seiner liberalen Visapolitik und nicht zuletzt durch seine Bekanntheit als klassisches Asylland, kann natürlich nicht ausgeschlossen werden,

daß sich Menschen unter anderem aus dem NAHOST-BEREICH in unserem Land etablieren und als „Schläfer“ einer radikalen Terrororganisation auf „Abruf“ bereitstehen, um in Österreich oder im benachbarten Ausland terroristische Aktionen durchzuführen.

Durch Abklärung und Beobachtung der einschlägigen ARABISCH-PALÄSTINENSISCHEN Szene, durch umfangreiche Vorfeldaufklärung und durch gezielte Abklärung verdächtiger Personen versuchen die österreichischen Sicherheitsbehörden, Anschläge oder sonstige terroristische Aktionen bereits im Stadium der Vorbereitungshandlungen zu entdecken und somit zu verhindern.

3.1.2 Maßnahmen gegen den Terrorismus

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr wurden die bi- und multilateralen Gespräche mit ausländischen Sicherheitsbehörden auf dem Sektor der Terrorismusbekämpfung fortgesetzt.

Mit dem EU-Beitritt wurde auch die Möglichkeit der Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen im Rahmen der 2. und 3. Säule genutzt. Die Schwerpunkte aus staatspolizeilicher Sicht liegen dabei auf der Bedrohung der Interessen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten im Hinblick auf Terrorismus und Ausländerextremismus sowie den Bereichen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Behördliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 1995 insgesamt

621 Anzeigen erstattet, davon
304 gegen unbekannte Täter,
53 gegen jugendliche Straftäter und
32 gegen Mitglieder von Jugendbanden. Bei
102 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
19 Personen mußten festgenommen werden.
89 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
67 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung.

Von insgesamt 482 Delikten mit rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Hintergründen konnten 180 im Zuge der durchgeführten Ermittlungen aufgeklärt werden, wobei diese Angaben teilweise auch Delikte aus vorangegangenen Berichtszeiträumen beinhalten.

Zusammenfassend betrachtet hat im Vergleich zum Jahr 1994 die Anzahl der im Gegenstand erstatteten Anzeigen um 3,3 % zugenommen. So haben die Anzeigen nach dem Verbotsgesetz um 2,3 % zugenommen, jene nach dem StGB sind um 6,4 % gestiegen, während jene nach dem Abzeichengesetz, Art IX Abs.1 Z.4 EGVG und Mediengesetz faktisch unverändert geblieben sind.

- 148 -

Hinsichtlich der Straftaten durch Jugendbanden bzw. durch jugendliche Straftäter ist eine erheblich fallende Tendenz zu verzeichnen. Diesbezüglich muß aber festgehalten werden, daß der Rückgang im Jahr 1995 in erster Linie auf die noch im Jahr 1994 erfolgte Zerschlagung einer äußerst aktiven Jugendbande zurückzuführen ist, die für den Großteil der im Jahr 1994 durch Jugendbanden bzw. durch jugendliche Straftäter begangenen Delikte in Wien verantwortlich war.

Die rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Schmier- und Klebeaktionen blieben zahlenmäßig auf dem Niveau von 1994, schadensmäßig ist allerdings eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen.

3.1.3.2 Erfassung aller rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Anschläge in Österreich im Jahr 1995

Von, im Berichtszeitraum verzeichneten Tathandlungen sind als wesentlich

8 Brand- oder Sprengstoffanschläge (vollendet oder versucht),
2 Sachbeschädigungen,
2 anonyme Drohungen und
2 tätliche Angriffe

anzuführen.

Von diesen insgesamt 14 Tathandlungen wurden je 3 in Oberösterreich, im Burgenland und in Wien, 2 in Niederösterreich und je 1 in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Tirol gesetzt. Zwei dieser Straftaten wurden bisher aufgeklärt.

Im Vergleich zum Vorjahr (23 Tathandlungen) kann in Summe ein starker Rückgang rassistisch motivierter Straftaten festgestellt werden. Gleichzeitig ist jedoch der Anteil an schweren Gewaltverbrechen im Verhältnis zur Gesamtzahl enorm gestiegen. So handelt es sich bei mehr als der Hälfte der 1995 angezeigten Delikte um Brand- oder Sprengstoffanschläge, während im Jahr 1994 die Delikte Sachbeschädigungen, anonyme Drohungen und leichte Körperverletzungen überwogen.

Für das Bundesministerium für Inneres gilt es, diesen Gewaltanstieg mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Einer verbalen Rechtfertigung ist im verstärkten Ausmaß durch Information und Aufklärung entgegenzuwirken. Die festgestellte divergierende Motivation der Gewalt gegen Personen und Objekte wird in Hinkunft besonders im präventiven Bereich zu beachten sein.

Zu erwähnen wäre auch der Umstand, daß ein Vergleich der statistisch erfaßten rechtsextrem/fremdenfeindlich/antisemitisch motivierten Tathandlungen von Jugendlichen merklich rückläufige Tendenzen aufweist. Ein Grund für diese erfreuliche Entwicklung könnte in dem vom Bundesministerium für Inneres erarbeiteten Jugendschutzprojekt gesehen werden. Mit diesem Jugendschutzprojekt wurde eine Reihe von, auf Jugendliche zugeschnittene Präventivmaßnahmen initiiert und in die Wege geleitet.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Die internationale Vernetzung und die Solidarität rechtsextremer Tätergruppen führte dazu, daß zu den Erscheinungsformen des Rechtsextremismus, wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, weitere bzw. neue Agitationsformen aus dem Ausland importiert wurden.

Dies erfordert eine internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Phänomens in allen zur Verfügung stehenden Gremien und auf allen Ebenen.

Im Europarat wurden zur Thematik speziell die Aktivitäten der Arbeitsgruppen „Terrorismus“ und „polizeiliche Zusammenarbeit“ forciert. Die Schlußfolgerungen dieser Beratungen enthalten im wesentlichen Empfehlungen an die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen auf nationaler Ebene umzusetzen.

Schwerpunkte dieser Beratungen waren:

- Die polizeiliche Aus- und Fortbildung.
- Die statistische Erfassung von rassistischen und fremdenfeindlichen Gewalttaten. Um sicherzustellen, daß diese Phänomene sowohl im Istzustand als auch in der zukünftigen Entwicklung hinsichtlich Art und Ausmaß frühzeitig erkannt und so adäquate Schlußfolgerungen gezogen werden können, werden über Initiative des Europarates nunmehr einheitliche Statistiken geführt.
- Die Bestrebung, einheitliche Definitionen für die Begriffe Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus zu finden und anzuwenden.
- Wesentliches Ziel der Bemühungen des Europarates war unter anderem die Harmonisierung der Rechtslagen, um in Zukunft ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten gewährleisten zu können.

3.1.3.3.1 Einschätzung und Beurteilung

Eine Analyse der in Österreich verbreiteten tendenziösen Medien bestätigt, daß ein bestimmter Personenkreis mit Positionen im Machtbereich unserer Gesellschaft eine wohlgedachte rechtsextreme Gefühlspolitik betreibt und damit den Resonanzboden für rechtsextreme Ideologie erzeugt.

Diese Entwicklung wird durch Krisenerscheinungen im ökonomischen Bereich verstärkt (Arbeitslosigkeit, Verteilungskonflikte usw.). Auch 1995 war die Ausländerpolitik Hauptbeweggrund für die Verbreitung rechtsextremer Orientierungen. Unter dem Deckmantel der oft beschworenen Meinungsfreiheit werden immer wieder rechtsrevisionistische Thesen thematisiert.

Seit Dezember 1993 wurden durch 5 Briefbombenserien und 3 Bombenattentate mit offensichtlichen Hintergründen 4 Personen getötet und 21 schwer verletzt. Mit diesen gewalttätigen Angriffen gegen Leib und Leben, Sachbeschädigungen und massiven Gewaltdrohungen bewegt sich diese Szene in Österreich auch auf der Plattform des Terrorismus. An diesen Tathandlungen wird auch erschwerend und exemplarisch deutlich, daß die Charaktereigenschaften der Rechtsextremisten bereits so weit pervertiert sind, daß sie vor politischen Verbrechen dieser schändlichen Art nicht mehr zurückschrecken. Aktionisten des Rechtsextremismus sind also nicht nur Vertreter „antidemokratischen Denkens“ sondern auch Extremisten und Terroristen.

Die Anforderungen der Demokratie an Vernunft, Verantwortung und Gewissen sowie die immer schwieriger werdende Begründung von Moral, Weltanschauung und Philosophie, auch bei gleichzeitiger Erschwerung der äußeren Lebensumstände, dürfen nicht dazu führen, daß die Energie zur Verteidigung unserer Demokratie nachläßt, die Widerstände gegen niedrige menschliche Neigungen wie Rassismus und Fremdenhaß abgebaut werden und die Bereitschaft wächst, hohe Gewissensanforderungen aufzugeben und durch einfachere/primitivere zu ersetzen.

3.1.3.4 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen; Auflistung

- 05.02.1995 Sprengstoffanschlag gegen Angehörige der ethnischen Minderheit der ROMA in Oberwart/Burgenland. Vier männliche Angehörige der ROMA-Volksgruppe wurden bei dem Versuch, einen als Hinweistafel mit der Aufschrift „ROMA ZURÜCK NACH INDIEN“ getarnten Sprengkörper zu entfernen, getötet.
- 06.02.1995 Detonation einer Rohrbombe in Stinatz/Burgenland. In der überwiegend von der kroatischen Volksgruppe bewohnten Ortschaft detonierte eine, in einer präparierten Spraydose applizierte Rohrbombe, welche im Bereich eines öffentlichen Altstoffsammelzentrums hinterlegt worden war. Die Explosion wurde durch einen Mitarbeiter des Umweltdienstes ausgelöst, der beim Versuch, den getarnten Sprengkörper zu entfernen, schwer verletzt wurde.
- 25.03.1995 Sachbeschädigung an den Autoreifen von insgesamt 9 PKWs mit ausländischer Zulassung in Bad Kleinkirchheim/Kärnten.
- 22.04.1995 Aufsprühen von NS-Parolen auf die PKWs von zwei türkischen StA. in Ampflwang/Oberösterreich.
- 03.05.1995 Brandstiftung durch Molotow-Cocktails in einer Firma in Großweiffendorf/Oberösterreich. Die Täter besprühten das Gebäude sowie ein Nachbarhaus mit ausländerfeindlichen Parolen.
- 09.06.1995 Explosion einer Briefbombe im Partnervermittlungsinstitut „Intercontact“ in Linz, wodurch die im Büro anwesende Gattin des Betreibers, eine ungarische Staatsangehörige, schwer verletzt wurde.
- 11./
- 12.07.1995 Versuchte Brandstiftung in einem Flüchtlingsquartier der CARITAS durch u.T. in Vösendorf. Geringer Sachschaden, keine Verletzten.
- 21.07.1995 Abgabe von mehreren Schüssen mit einer Armbrust durch das Fenster in die Wohnung eines nigerianischen Staatsangehörigen sowie Anzünden von Altpapier im Wohnhaus (Stiegenhaus) des genannten Nigerianers in Wien. Motiv: Ausländerfeindlichkeit. Der Täter wurde in das landesgerichtliche Gefangenenhaus Wien eingeliefert und gem. §§ 105, 106 und 169 StGB (Nötigung, schwere Körperverletzung, Brandstiftung) angezeigt.

- 151 -

- 16.10.1995 Detonation zweier Briefbomben, welche an einen syrischen Arzt sowie an eine 71-jährige Flüchtlingshelferin im Raume Mistelbach versendet wurden. Beide Opfer erlitten schwere Verletzungen. Eine dritte Briefbombe, adressiert an ein südkoreanisches Ärzteehepaar im selben Bezirk, konnte rechtzeitig erkannt und entschärft werden.
- 19.10.1995 Anonyme tel. Drohung gegen ein Lokal im 10. Wiener Gemeindebezirk, in dem Ausländer beschäftigt sind.
- 14.11.1995 Brandanschlag im Haus einer türk. Familie in Schwaz/Tirol. Durch rechtzeitige Entdeckung des Brandherdes konnte Personen- und Sachschaden verhindert werden. Dem Anschlag waren anonyme Drohanrufe vorausgegangen.
- 22.11.1995 Schwere Körperverletzung zum Nachteil eines türk. Staatsangehörigen im Zuge eines Raufhandels durch 3 österr. Jugendliche. Der Haupttäter wurde gemäß § 84 StGB der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.
- 22.11.1995 Versendung eines anonymen Drohbriefes an einen persischstämmigen Arzt in Kukmirn/Burgenland.
- 11.12.1995 Detonation zweier Briefbomben in einem Briefkasten in Graz, wobei eine Passantin verletzt wurde. Die Briefe waren an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie an ein Postfach in der ungarischen Stadt Kőszeg gerichtet, dessen Inhaber ein Grazer Partnervermittlungsinstitut ist. Zwei weitere Briefbomben, gerichtet an eine in Wien lebende indische Familie und an die Mutter eines in Integrationsfragen engagierten kroatischstämmigen Künstlers, wurden im selben Briefkasten gefunden. Ein Zusammenhang mit den vorangegangenen Sprengstoffanschlägen (Dezember 1993 - Oktober 1995) kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

3.1.4 Briefbomben-Serie I, II, III, IV und V, Rohrbombenanschläge

3.1.4.1 Einleitung

Seit Dezember 1993 wurden in Österreich mehrere schwerwiegende Brief- und Rohrbombenanschläge verzeichnet. Mit der Aufklärung ist seit 4. Dezember 1993 die bei der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus eingerichtete Arbeitsgruppe (Sonderkommission) befaßt. Derzeit arbeiten in der SOKO 26 Beamte der EBT sowie zugeteilte Beamte aus den Bundesländern. Seit Dezember 1995 wurden in allen Bundesländern bei den Sicherheitsdirektionen Ansprechpartner für die SOKO namhaft gemacht, die in Absprache mit der SOKO für Ermittlungen in der causa Briefbomben in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zuständig sind.

Neben der Bearbeitung von Hinweisen und Spuren liegt der Schwerpunkt auf dem Analysieren aller mittels PC erfaßter Daten von den Briefbomben-Serien I bis V und der Rohrbombenanschläge.

- 152 -

– Briefbomben

Von derzeit noch unbekannten Tätern wurden bisher 24 Briefbomben gefertigt und an Personen, Vereine und Institutionen versandt. Beim Öffnen detonierten 13 Briefbomben, wobei 21 Personen zum Teil schwer verletzt wurden (11 Bomben konnten rechtzeitig entschärft werden).

– Rohrbomben

Drei Anschläge mittels Rohrbomben gab es bisher zu verzeichnen. Bei der Detonation der Bomben sind bisher 4 Todesopfer der Volksgruppe Roma, 3 zum Teil schwerst verletzte Polizeibeamte und eine weitere Person mit schweren Verletzungen zu beklagen.

Seit Dezember 1993 gingen 8 Bekennerschreiben ein. Das Gerichtsverfahren gegen zwei Personen (Radl und Binder) in der causa Briefbomben-Serie I wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide wurden zur Sache Briefbomben freigesprochen, es ergingen jedoch gegen Beide Verurteilungen wegen Wiederbetätigung.

3.1.4.2 Überblick erfolgter Anschläge und Bekennerschreiben

Zeitraum	Ereignis	Brief- bombe	Rohr- bombe	Bekenner- schreiben	Ver- letzte	Tote
03.- 06.12.1993	Briefbomben-Serie I	10			5	
24.08.1994	Rohrbombe Klagenfurt		1		3	
03.10.1994	Briefbomben-Serie II	4				
03.10.1994	1. Bekennerschreiben			1		
04.02.1995	Rohrbombe Oberwart		1			4
06.02.1995	2. Bekennerschreiben			1		
06.02.1995	Rohrbombe Stinatz		1		1	
06.- 08.02.1995	3. Bekennerschreiben			1		
06.- 08.02.1995	4. Bekennerschreiben			1		
06.- 08.02.1995	5. Bekennerschreiben			1		
02.06.1995	6. Bekennerschreiben			1		
08.06.1995	7. Bekennerschreiben			1		
09.06.1995	8. Bekennerschreiben			1		
09.- 13.06.1995	Briefbomben-Serie III	3			3	
16.10.1995	Briefbomben-Serie IV	3			2	
11.12.1995	Briefbomben-Serie V	4			1	
	Gesamt	24	3	8	15	4

3.1.4.3 Chronologie der Anschläge

3.1.4.3.1 Briefbomben - Serie I

Anfang Dezember 1993, wurden von unbekannten Tätern insgesamt 10 Briefbomben an Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens versendet. Beim mechanischen Öffnen der Briefe wurde eine eingearbeitete Kupferlitze durchtrennt, wobei der Zündmechanismus aktiviert und der Sprengstoff zur Explosion gebracht wurde.

Durch die Anschläge wurden insgesamt fünf Personen verletzt. Sechs der Briefbomben wurden rechtzeitig entdeckt und entschärft.

Aufgegeben wurden die Briefbomben am 2.12.1993 in Niederösterreich (Hollabrunn, Tulln, Stockerau, Niederrußbach).

Adressaten und Betroffene der Briefbomben:

- **Briefbombe I/1 - detoniert (3.12.1993)**
Adressiert an Leiter der Caritas-Flüchtlingsberatung Hartberg.
Bombe detonierte - Pfarrer Mag. JANISCH erlitt Verletzungen an Händen und im Gesicht.
- **Briefbombe I/2 - detoniert (3.12.1993)**
Adressiert an ORF - Silvana MEIXNER, ORF-Zentrum Wien.
Bombe detonierte - MEIXNER erlitt schwere Verletzungen, eine Mitarbeiterin wurde leicht verletzt.
- **Briefbombe I/3 - entschärft (4.12.1993)**
Adressiert an Caritas, Dr. Helmut SCHÜLLER, Wien.
- **Briefbombe I/4 - detoniert (5.12.1993)**
Adressiert an Bürgermeister Dr. Helmut ZILK, Wien.
Bombe detonierte - Dr. ZILK erlitt schwerste Verletzungen an Händen.
- **Briefbombe I/5 - entschärft (5.12.1993)**
Adressiert an „Artikel 7 Verein“, GOMBOCZ (Obmann des slowenischen Kulturvereines), Bad Radkersburg.
- **Briefbombe I/6 - detoniert (6.12.1993)**
Adressiert an Islamischer Ausländer Hilfsverein, Wien.
Bombe detonierte - ein Mitarbeiter des Anwaltsbüros DALLINGER wurde beim Öffnen verletzt.
- **Briefbombe I/7 - entschärft (6.12.1993)**
Adressiert an Dr. M. PETROVIC (Nationalratsabgeordnete), Wien.
- **Briefbombe I/8 - entschärft (6.12.1993)**
Adressiert an Mag. STOISITZ (Nationalratsabgeordnete), Wien

- 154 -

- **Briefbombe I/9 - entschärft (6.12.1993)**
Adressiert an BM Johanna DOHNAL, Wien.
- **Briefbombe I/10 - entschärft (6.12.1993)**
Adressiert an BWK-Arbeitsgemeinschaft für Ausländerbeschäftigung, Wien.

Im Zuge der Ermittlungen wurden der Elektroingenieur Peter BINDER und der Student Franz RADL jun. als Verdächtige ausgeforscht. Das Verfahren gegen Beide im Landesgericht für Strafsachen in Wien ist abgeschlossen. Beide wurden in der causa Briefbomben-Serie I freigesprochen, hingegen ergingen gegen Beide Verurteilungen wegen Wiederbetätigung.

Die bei den Briefbomben verwendeten Materialien stellten sich allesamt als handelsübliche Massenware dar. Als Sprengstoff wurden ca. 2,5 bis 3,5 Gramm Nitroglyzerin verwendet, welches in Trinkhalmen eingebracht war. An den beiden gebogenen Enden der Trinkhalme waren die selbstgefertigten Zünder eingebracht, die mit Quecksilberfulminat als Initialzündung versehen waren.

Im Zuge der Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen, wurden u.a. etwa 1.800 Hinweise überprüft, 29 Hausdurchsuchungen, 23 Telefonüberwachungen, 10 Observationen durchgeführt und 8 Verhaftungen vorgenommen.

3.1.4.3.2 Rohrbombe Klagenfurt (24.8.1994)

Am 24.8.1994, gegen 00.35 Uhr, hinterlegte ein unbekannter Mann bei der Dr. Karl Renner Schule in Klagenfurt eine Rohrbombe. Bei der Untersuchung explodierte diese und verletzte drei Sicherheitswachebeamte schwer.

Der unbekannte Mann wurde beim Hinterlegen und Abfahren vom Tatort von Zeugen beobachtet. Aufgrund dieser Angaben wurden ca. 15.000 Zulassungsbesitzer überprüft.

Weiters wurden neben den sich aus der Fahndung ergebenden Ermittlungsschritten noch ca. 200 Hinweise überprüft, 9 Hausdurchsuchungen und 4 Observationen durchgeführt.

Die Rohrbombe bestand aus einem PVC-Rohr, welches an beiden Enden mit Saugnischen versehen war. In einer der Saugnischen waren die Steuerelektronik, der Rüttelkontakt und ein Tischwecker eingearbeitet. Als Trennwand, zu dem mit Sprengstoff gefüllten PVC-Rohr, diente eine Weißblechscheibe, in welcher zentrisch der selbstgefertigte Zünder eingesetzt war.

Bei der Sprengladung handelte es sich um ca. 5 kg Selbstlaborat, bestehend aus Natriumchlorat, Magnesiumpulver und Mineralöl, das mit einem selbstgefertigten Zünder, der als Initialsprengstoff Silberfulminat enthielt, zur Detonation gebracht wurde.

Die verwendeten Bauteile und Materialien wurden umfassend abgeklärt. Eine Spur zum Täter lieferten sie allerdings nicht, da diese in einschlägigen Geschäften frei erhältlich sind, über den Verkauf keine Aufzeichnungen geführt werden und deshalb

keine Rückschlüsse auf den Käufer zulassen, bzw. es sich um Produkte aus Massenfertigung handelt.

3.1.4.3.3 Briefbomben - Serie II

Zwischen 30.9. und 3.10.1994 wurden von einer unbekannten Person in Kirchdorf in Tirol vier Briefbomben in einen Briefkasten geworfen.

Keine der vier Briefbomben explodierte. Dies war auf den Umstand zurückzuführen, daß die Stoßstromleistung der verwendeten Batterien zu gering bzw. eine Überkreuzung der Stromschleife evident war.

Als Sprengstoff war Silberfulminat (Selbstlaborat) in ein dünnes Aluminiumrohr eingebracht worden. Silberfulminat diente auch als Initialsprengstoff.

- **Briefbombe II/1 - entschärft (3.10.1994)**
Adressiert an Ausländerberatungsstelle Dornbirn
- **Briefbombe II/2 - entschärft (3.10.1994)**
Adressiert an Fabrik HALLEIN PAPIER
- **Briefbombe II/3 - entschärft (3.10.1994)**
Adressiert an Stift Wilten
- **Briefbombe II/4 - entschärft (3.10.1994)**
Adressiert an Verlag Lojze WIESER

Alle 4 Briefbomben der Serie II enthielten Bekennungen der BBA.

Die verwendeten Bauteile und Materialien boten keine tauglichen Ermittlungsansätze, da es sich wieder um frei erhältliche handelsübliche Massenprodukte handelte.

Zusätzlich zu den Fahndungs- und Ermittlungsschritten wurden ca. 350 Hinweise überprüft, 17 Hausdurchsuchungen und 28 Zellendurchsuchungen bei in Haft befindlichen Rechtsextremisten durchgeführt, sowie 4 Telefonüberwachungen, 3 Observationen und 4 Verhaftungen vorgenommen.

Es wurden alle in Österreich bekannten Personen der „Rechten Szene“ zu ihrem Alibi verhalten.

Gleichzeitig mit den Briefbomben wurde ein an den ehemaligen slowenischen Außenminister gerichtetes Bekennerschreiben in Kirchdorf/Tirol aufgegeben, worin sich die Täterschaft auch zur Briefbomben-Serie I und dem Rohrbombenanschlag in Klagenfurt bekannte.

3.1.4.3.4 Rohrbombe Oberwart (4.2.1995)

Am 4.2.1995 explodierte gegen 23.45 Uhr eine von unbekannten Tätern aufgestellte und einem Verkehrszeichen nachempfundene Rohrbombe nächst der Roma-Siedlung in Oberwart/Burgenland. Bei dem offensichtlichen Versuch den Gegenstand (Bombe) zu entfernen, wurden vier Personen getötet.

In einer Kunststoffwanne (Katzenklo), welche mit einem Sand/Gipsgemisch ausgegossen war, befand sich ein aus mehreren Einzelteilen zusammengesetztes Metallrohr mit einer Gesamtlänge von ca. 120 cm. Auf diesem Rohr war eine Blechtafel mit den Worten „ROMA zurück nach Indien“ befestigt.

Im obersten Teil befand sich der Sprengstoff - ca. 200 bis 300 g TNT, im Mittelteil die Stromversorgung und der Zündmechanismus. Der unterste eingegossene Teil diente lediglich als Standfuß.

Der Zünder konnte bis dato noch nicht eindeutig identifiziert werden. Es wurden Blei- und Silberfulminat-Spuren in den Detonationsrückständen gefunden. Derzeit kommen sowohl eine industriell, wie auch eine selbst gefertigte Sprengkapsel in Betracht.

Zahlen über Hinweise, deren Bearbeitung und Einzelheiten über die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen wurden gemeinsam mit dem Geschehen Rohrbombenanschlag Stinatz erfaßt und sind dort angeführt.

3.1.4.3.5 Rohrbombe Stinatz (6.2.1995)

Am 6.2.1995, gegen 11.00 Uhr, explodierte in der zweisprachigen Ortschaft Stinatz/Burgenland eine, neben einem Müllcontainer abgestellte, als Spraydose getarnte Rohrbombe und verletzte einen Mitarbeiter der örtlichen Müllentsorgung schwer.

In die Spraydose war ein Stahlrohr eingesetzt worden, worin sowohl der Sprengstoff, ca. 50 - 70 g TNT, als auch der Zündmechanismus (Verlagerungszünder) eingearbeitet waren.

Von den zu den Anschlägen in Oberwart und Stinatz bisher eingegangenen 2.759 Hinweisen wurden 1.759 bearbeitet und ausgeschieden. Im Zuge der Ermittlungen wurden u.a. 28 Hausdurchsuchungen, 3 Telefonüberwachungen, 5 Observationen und 1 Verhaftung durchgeführt.

Gleichzeitig wurde ein Bekennerschreiben der BBA mit fremdenfeindlichen Aussagen, aufgefunden in einer Bushaltestelle (Wartehäuschen) in A-7533 Ollersdorf, und drei weitere inhaltlich idente Schreiben sichergestellt.

Die drei Schreiben, in denen sich die BBA zu Anschlägen der Briefbomben-Serie I-II und der Rohrbombe in Klagenfurt bekennt, wurden in der Zeit zwischen 6. - 8.2.1995 in A-2326 Lanzendorf aufgegeben* und waren an die Rechtsanwälte Dr. Rudolf MAYER (ehemals Verteidiger von BINDER) und Dr. Herbert SCHALLER (ehemals

Verteidiger von RADL), sowie an den ehemaligen Justizsprecher und Nationalratsabgeordneten Dr. Michael GRAFF adressiert.

3.1.4.3.6 Briefbomben-Serie III

- **Briefbombe III/1 - Anschlag in Linz (9.6.1995)**

Am 9.6.1995, um ca. 12.05 Uhr, explodierte im Büro eines Partnervermittlungs-Institutes in Linz eine Briefbombe, wobei die Gattin des Institutsbetreibers, die den Brief öffnete, schwer verletzt wurde.

Das Partnervermittlungs-Institut beschäftigt sich vorwiegend mit der Vermittlung von Frauen aus Ungarn, Tschechei, Slowakei und den Philippinen an österreichischen Staatsbürger. Durch Inserate wird in verschiedenen in- und ausländischen Printmedien um Kunden geworben. Das Institut wurde u.a. in einer Anfang April 1995 österreichweit ausgestrahlten Radiosendung (Programm Ö1) konkret mit Name und Anschrift erwähnt.

Am Tatort fanden sich Papierfragmente, die als Aufdruck eindeutig die Bekennung „BBA (Bajuwarische Befreiungs Armee)“ tragen. Die Briefbombe wurde am 8.6.1995 im Postamt 2630 Ternitz/NÖ abgestempelt.

- **Briefbombe III/2 - Anschlag in München (9.6.1995)**

Am 9.6.1995, gegen 10.00 Uhr, explodierte im Sekretariat des Privatsenders „Pro 7“ eine Briefbombe. Die Sekretärin der Moderatorin Arabella KIESBAUER wurde beim Öffnen im Gesicht verletzt.

Bei der Briefbombe handelte es sich um ein als Fan-Post getarntes Schriftstück, das an Arabella KIESBAUER persönlich adressiert war.

Durch die am Tatort vorgefundenen Papierfragmente kann die Briefbombe der „BBA“ zugeordnet werden. Aufgabort war laut Poststempel Wiener Neustadt.

- **Briefbombe III/3 - Anschlag in Lübeck (13.6.1995)**

Am 13.6.1995, gegen 08.30 Uhr, explodierte in den Räumen der SPD-Fraktion im Rathaus der Stadt Lübeck eine Briefbombe. Dabei wurde der Geschäftsführer der SPD-Fraktion, beim Öffnen des Briefes schwer verletzt.

Die Briefbombe war an den Vizebürgermeister der Stadt Lübeck gerichtet.

Der Anschlag konnte aufgrund sichergestellter Fragment-Spuren eindeutig der „BBA“ zugeordnet werden. Der Brief trug den Poststempel des Postamtes 2630 Ternitz. Die kriminaltechnischen Untersuchungen werden vom BKA-Meckenheim/BRD durchgeführt und sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Anschlägen der Briefbomben-Serie III gingen 1.120 Hinweise ein, wobei bisher 590 Hinweise bearbeitet und ausgeschieden wurden. Weiters wurde im Rahmen der sonst getätigten Ermittlungen eine Observation durchgeführt.

3.1.4.3.7 Briefbomben-Serie IV

Die Briefbomben der Serie IV wurden in St. Pölten aufgegeben. Die Poststempel wiesen als Datum 15.10.1995 aus. Alle Briefe beinhalteten die Bekennung „Wir wehren uns! BBA“, „Markgraf Gerold“. Merkmale der Herstellung, Materialien und Aufbau der Bomben stimmten überein.

Die Briefbomben hatten ein Gesamtgewicht von ca. 34 g. Das Innere enthielt ein zweifach gefaltetes, etwa DIN A4 großes Leinenpost-Papier mit der Bekennung, das um den eigentlichen Bombenteil gelegt worden war. Dieser bestand aus einem gequetschten Metallrohr, das an beiden Enden verklebt war und 0,9 g Sprengstoff (Nitroglyzerin) enthielt.

Der Zünder wurde durch eine Ruhestromschaltung angesteuert, bei der die Unterbrechung des Stromflusses durch dünne, in die Kanten des Kuverts geklebte Kupferdrähte, die Auslösung bewirkte. Die elektronische Schaltung reagiert auch auf Funksignale im Frequenzbereich von 130 - 904 MHz, sodaß je nach abgestrahlter Antennenleistung und Frequenzbereich eine Auslösung der Briefbombe bis zu einem Abstand von 2,5 Meter möglich ist. Im angeführten Frequenzbereich arbeiten u.a. Mobiltelefone, (Polizei-) Funk.

- **Briefbombe IV/1 - detoniert (16.10.1995)**

Am 16.10.1995, um 11.07 Uhr, explodierte in der Arztpraxis des Gemeindearztes von Stronsdorf eine Briefbombe. Durch die Explosion wurde der Arzt an der linken Hand verletzt.

- **Briefbombe IV/2 - detoniert (16.10.1995)**

Eine weitere Briefbombe explodierte am 16.10.1995, um 11.45, im Postamt Poysdorf, Bez. Mistelbach. Diese war an die Flüchtlingshelferin Maria LOLEY adressiert. Maria LOLEY behob den an sie persönlich gerichteten Brief und öffnete diesen noch im Postamt. Dabei wurde sie an der linken Hand schwer verletzt.

- **Briefbombe IV/3 - entschärft (16.10.1995)**

Am 16.10.1995, um 15.10 Uhr, ging beim GP-Mistelbach die Meldung über eine weitere verdächtige Briefsendung ein. Dem Arzt Dr. Chang-Sik CHUNG fiel der an ihn adressierte Brief besonders auf. Er öffnete ihn nicht, sondern meldete dies dem nächstgelegenen GP. Die Überprüfung der Briefsendung bestätigte den Verdacht des Dr. CHUNG - es war eine Briefbombe, die in weiterer Folge entschärft werden konnte.

Zu den Anschlägen der Briefbomben-Serie IV gingen 856 Hinweise ein von denen bisher 312 Hinweise bearbeitet und ausgeschieden wurden.

3.1.4.3.8 Briefbomben-Serie V

Am 11.12.1995 um 08.15 Uhr detonierte in einem, an der Außenmauer des Postamtes 8051 Graz-Göstling, Wienerstraße 232, angebrachten Briefkasten zwei Briefbomben.

- 159 -

Durch die Druckwelle der Explosion wurde die bodenseitige Entnahmeöffnung des Briefkastens aufgesprengt und die eingeworfene Post zu Boden geschleudert.

Bei der Durchsuchung des Papierhaufens aus zerfetzten bzw. teilweise noch unbeschädigten Briefen und Postkarten konnten durch den Entschärfungsdienst noch zwei weitere zum Zeitpunkt der Sicherung noch völlig unbeschädigte Briefbomben sichergestellt werden.

Die Erhebungen ergaben, daß die Briefbomben in der Zeit vom 7.12.1995, 18.00 Uhr bis 11.12.1995, 08.00 Uhr, durch eine unbekannte Person eingeworfen wurden.

Beide seitens des Entschärfungsdienstes gesicherten Briefbomben gelangten im Transportbehältnis auf dem Wege zur Zwischenlagerung nach Großmittel zur Explosion.

Die exakte Explosionsursache der beiden im Briefkasten detonierten Bomben, wie auch der beiden sichergestellten Bomben, konnte bis dato noch nicht endgültig geklärt werden. Erste Aussagen der Sachverständigen weisen auf 4 voneinander unabhängig arbeitende Zündmechanismen hin, die in den Bomben eingebaut waren. Diese Zündmechanismen basieren auf Temperaturunterschiede, Zeitablauf, Röntgenstrahlen und mechanische Beanspruchung.

- **Briefbombe V/1 (11.12.1995)**
Adressiert an UNHCR, Öffentlichkeit, Postfach 5, ... Wien.
- **Briefbombe V/2 (11.12.1995)**
Adressiert an Postfach in Köszeg, Ungarn. Inhaber des Postfaches ist der Betreiber eines Partnervermittlungsinstitutes.
- **Briefbombe V/3 (11.12.1995)**
Adressiert an Frau Angela RESETARITS.
- **Briefbombe V/4 (11.12.1995)**
Adressiert an eine indische Familie in Wien; Auftritt in „Help-TV“.

Sichergestellte Fragmente einer Bekennung enthalten die Worte: „Markgraf, Luitpold, WEHR, Preßburg“, und sind eindeutig der BBA zuzurechnen. Zur Serie V gingen bisher 211 Hinweise ein, die in Bearbeitung stehen.

3.1.4.4 Bekenner schreiben

Insgesamt wurden 8 Bekennerbriefe der Bajuwarischen Befreiungsarmee - Salzburger Eidgenossenschaft sichergestellt. Alle Briefe wurden, mit Ausnahme des aufgefundenen Schreibens vom 6.2.1995 in Ollersdorf, offensichtlich mit dem gleichen Tatmittel verfaßt und weisen einen identischen Briefkopf auf.

- **Bekennung 1 (3-seitig)**
Poststempeldatum 3.10.1994 - Aufgäbeort 6382 Kirchdorf
adressiert an slowenischen Außenminister Dr. Lojze PETERLE, Ljubljana

- 160 -

- **Bekennung 2 (1-seitig)**
Aufgefunden am 6.2.1995 in Ollersdorf/Buswartehaus, fremdenfeindliche Aussagen als Inhalt.
- **Bekennung 3 (9-seitig)**
6. - 8.2.1995 - Aufgabeort 2326 Maria-Lanzendorf
adressiert an RA Dr. Rudolf MAYER, 1080 Wien
- **Bekennung 4 (9-seitig)**
6. - 8.2.1995 - Aufgabeort 2326 Maria-Lanzendorf
adressiert an RA Dr. Herbert SCHALLER, Traiskirchen
- **Bekennung 5 (9-seitig)**
6. - 8.2.1995 - Aufgabeort 2326 Maria-Lanzendorf
adressiert an ehem. Justizsprecher/Abg.z.NR Dr. Michael GRAFF, 1010 Wien
- **Bekennung 6 (2-seitig)**
Poststempeldatum 31.5.1995 - Aufgabeort 2700 Wr. Neustadt
adressiert an Landesrat Hans Jörg SCHIMANEK, 3550 Langenlois
- **Bekennung 7 (30-seitig)**
Poststempeldatum 7.6.1995 - Aufgabeort 2700 Wr. Neustadt
adressiert an Dr. Rudolf MAYER, 1080 Wien
- **Bekennung 8 (8-seitig)**
Poststempeldatum 7.6.1995 - Aufgabeort 2700 Wr. Neustadt
adressiert an Nachrichtenmagazin „Profil-Redaktion“, 1010 Wien

Die Briefe beinhalten unter anderem neben historischen Abhandlungen über die Besiedelung des Kärntner Raumes, auch ausführliche Beschreibungen über technische, chemische und elektronische Details hinsichtlich des Aufbaues der Briefbomben und der Rohrbombe in Klagenfurt.

Mehrfach finden sich Beschimpfungen von Politikern und Personen des öffentlichen Lebens in den Briefen, sowie der Versuch einer Entlastung der zuvor noch Angeklagten RADL und BINDER.

Zum Anschlag in Oberwart ist bis jetzt kein Bekennerschreiben den Sicherheitsbehörden zugegangen.

3.1.4.5 Schlußbemerkung

Aufgrund der technischen Details, der Bekennungen und auch aufgrund einer analytischen Betrachtungsweise des Täterverhaltens und der Opferauswahl kann von einem Zusammenhang aller Anschläge ausgegangen werden.

Die Ermittlungen, die seit der Festnahme von RADL und BINDER hinsichtlich der Täteraufklärung negativ verliefen, gestalten sich äußerst schwierig. Dies zum Teil auch deshalb, weil derzeit eine Einschränkung des Täterkreises auf eine bestimmte

- 161 -

definierbare Personengruppe kaum möglich ist und die Erhebungen zur Herkunft der verwendeten Materialien bislang nicht mit Erfolg beschieden waren.

Die Analyse der Anschläge erbrachte als Ergebnis unter anderem Einblick in eine durch die Täterschaft vertretene Ideologie, der ein Konflikt- und Spannungsfeld zu in Österreich ansässigen Minderheiten und Ausländern, deren Förderern und Unterstützern sowie auch zu deren Einrichtungen (Schule, Vereine) innewohnt.

Weiters läßt sich ein fundiertes chemisches, technisches und elektronisches Fachwissen erkennen und ein großes Interesse an der Geschichte Kärntens.

Auffällig ist unter anderem der penible und geradezu phantasievolle Aufbau der Bomben, sowie das zunächst abwechselnde Versenden und Plazieren der Bomben. Diesbezüglich ließ sich eine erstaunliche Parallele zur Verhaltensweise des „Unabomb-Attentäter“ in den USA herstellen, der bereits seit 17 Jahren Bomben in den USA versendet und plaziert, wobei der Tatverdächtige im Mai 1996 in den USA festgenommen werden konnte.

Seit der Briefbomben-Serie III ging(en) der/die Täter zum ausschließlichen Verschicken von Briefbomben über und hielt sich bislang an seine Ankündigung sich nach dem Bekennerschreiben vom 9.6.1995 nicht mehr schriftlich zu äußern.

Nach wie vor ist eine Belohnung in Höhe von S 10.200.000,-- für den entscheidenden Hinweis, der zu den Tätern führt, ausgesetzt. Bislang ergab sich jedoch aus keinem der überprüften Hinweise eine täterrelevante Spur.

Eine große Anzahl der Hinweise bezeichnet eine Täterschaft aus rechtsextremistischen Kreisen, wobei die Ermittlungen sich nicht nur auf diese Hinweise beschränken. Die Aufarbeitung der eingegangenen Hinweise ist unter anderem ein Schwerpunkt der SOKO für das Jahr 1996.

3.2 Organisierte Kriminalität

3.2.1 Schlepperstatistik:

Die Gesamtzahl der 1995 im Bundesgebiet festgestellten Schlepper ist gegenüber den Jahren 1993 und 1994 wiederum deutlich angestiegen. Im Jahr 1993 wurden 351 Personen aus 27 Nationen, 1994 - 854 Personen aus 40 Nationen und 1995 - 1.307 Schlepper aus 48 Nationen festgestellt. Diese Steigerung ist einerseits auf die verbesserte Arbeitsweise der zuständigen Grenzschutzorgane sowie auf den europaweit ansteigenden Migrationsdruck zurückzuführen. Die an Deutschland und Italien grenzenden Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg verzeichneten 1995 ebenso wie in den beiden vorangegangenen Jahren den Großteil der Schlepperaufgriffe.

Vergleicht man die monatlichen Aufgriffszahlen, war sowohl bei den Schleppern als auch bei den Geschleppten ab Mai 1995 ein Rückgang zu verzeichnen. Im August stiegen die Aufgriffe sprunghaft an und blieben bis Ende Dezember überdurchschnittlich hoch.

- 162 -

Der größte Migrationsdruck auf Österreich erfolgte auch 1995 aus dem Großraum des ehemaligen Jugoslawien sowie der Türkei. Die Liste der Schlepper wird angeführt von Staatsbürgern der Republik Jugoslawien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, FYROM sowie türkischen Staatsangehörigen.

Mehr als die Hälfte der im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Dezember 1995 festgestellten illegalen Grenzübertritte erfolgte über die Grüne Grenze, 17 % in PKW, 15 % in Reisezügen, 8 % in Reisebussen und 5 % in LKW.

Die Zielländer der Migranten sind nach wie vor Deutschland (52 %), Österreich (25 %), Italien (9 %) und die Schweiz (4 %).

3.2.1.1 Maßnahmen

Die 1994 eingeführten Formblätter zur Vereinheitlichung verschiedenster schlepperrelevanter Meldungen und Berichte haben sich bestens bewährt (1995 langten über 5.000 Formblätter ein) und dienen sowohl der Zentralstelle als Basis für Analysen, Erkennen von Trends, Erstellen von Statistiken und dem Informationsaustausch mit ausländischen Dienststellen sowie den operativen Einheiten (SID, BPD, Gendarmerieposten, EBT) als Anfragemöglichkeit.

Zur Hintanhaltung schleppereibezogener illegaler Grenzübertritte wurden im abgelaufenen Jahr 1995 laufend Schwerpunktaktionen in den Bereichen der am häufigst frequentierten Grenzkontrollstellen durchgeführt.

3.2.2 Illegaler Waffenhandel, Handel mit Munition, Schieß- und Sprengmittel und sonstigem Kriegsmaterial

- 1) Zusammenfassend wurde 1995 vermehrt der Trend festgestellt, daß aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien Waffen und Kriegsmaterialien bis hin zu Uniformteilen nach Österreich und in weiterer Folge bis Deutschland geschmuggelt wurden. Demzufolge wurde im Dezember 1995 und Anfang Jänner 1996 eine Schwerpunktaktion unter Mitwirkung der deutschen Behörden, im besonderen der bayerischen Grenzpolizei und den Sicherheitsdirektionen Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark durchgeführt. Abgesehen von der Prävention einer solchen Schwerpunktaktion konnten auch tatsächlich einige Erfolge verzeichnet werden.
- 2) Im Bereich des illegalen Waffenhandel wurde auf Betreiben der Gruppe C unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen in Zusammenarbeit mit den tschechischen und slowakischen Behörden die Installierung eines Meldesystems bezüglich der Einfuhr von Waffen aus diesen beiden Ländern nach Österreich errichtet. Nunmehr werden die aus Tschechien und der Slowakei bei der Ausfuhr registrierten Waffen bei den österreichischen Grenzstellen seitens Tschechiens und der Slowakei vorangemeldet und können daher effizienter kontrolliert werden. Bis dato wurden die Waffen zwar bei der Ausfuhr in Tschechien und in der Slowakei angezeigt, aber bei der Einreise nach Österreich nicht mehr bekanntgegeben und somit illegal eingeführt.
- 3) Die Anzeigestatistik ergibt, daß 1994 insgesamt 2.206 Anzeigen wegen waffenrelevanter Delikte erstattet wurden. Vom 1.1.1995 bis zum 31.12.1995

wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 1.925 Anzeigen erstattet, was einer Reduzierung von 12.74 % entspricht.

3.2.3 Illegaler Handel mit Nuklearmaterial und sonstigen gefährlichen Substanzen; Proliferation

1995 sind in Österreich insgesamt 34 Fälle bezüglich illegalen Handels mit Nuklearmaterial und sonstigen gefährlichen Substanzen bekannt geworden. Die im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich geringere Zahl bekanntgewordener Fälle ist dadurch zu erklären, daß international ein Wandel von Quantität zu Qualität hinsichtlich der illegalen gehandelten Substanzen und auch der involvierten kriminellen Gruppierungen stattgefunden hat. Weiterhin ist Österreich jedoch nur als Transitland anzusehen, ein Markt für nukleare Substanzen besteht hier nicht.

Im Bereich der Proliferationsbekämpfung (illegaler Handel mit ABC-Waffen u. Trägertechnologie sowie Vorproduktion und Know-how dazu) wurde die 1994 begonnene Bekämpfungsstrategie - verstärkte Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten - weiter ausgebaut und dieses System auch für die Bekämpfung der Nuklearkriminalität übernommen.

Diese Strategie hat sich im Hinblick auf die Proliferationsbekämpfung und die Verhinderung des illegalen Handels mit nuklearen Substanzen offensichtlich bewährt.

3.3 Suchtgiftkriminalität

3.3.1 Internationale Lage

Der internationale Suchtstoffkontrollrat der Vereinten Nationen (International Narcotics Control Board - INCB) bedauert in seinem Bericht die auch im Jahre 1995 weiter anhaltende Ausweitung der Suchtgiftkriminalität in Europa. Demnach nimmt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel in allen Staaten Europas, vor allem aber in jenen Mittel- und Osteuropas zu. Die Drogenprobleme in Osteuropa sind eng mit dem allgemeinen Ansteigen der Kriminalität in diesen mit zum Teil großen wirtschaftlichen und sozialen Problemen leidenden Ländern verbunden. Die zunehmende Benützung der Gebiete von Mittel- und Osteuropa als Transitrouten für verschiedenste Suchtstoffe trägt zum Anwachsen der Drogenkriminalität und auch zur Förderung des örtlichen Drogenmißbrauches bei. Eine effiziente Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist in diesen Ländern aufgrund Fehlens einer umfassenden Drogengesetzgebung kaum möglich.

Außerdem wird in dem Bericht darauf verwiesen, daß die globale wirtschaftliche Integration, die Öffnung der Grenzen und die Vereinfachung des Warenverkehrs den internationalen Handel mit Drogen erleichtern. Der internationale Suchtstoffkontrollrat empfiehlt zur Steigerung der Effizienz bei der Bekämpfung des organisierten Suchtgifthandels einerseits die Schaffung entsprechender Regelungen zur Verhinderung der Abzweigung von Vorläufersubstanzen und andererseits eine den UN-Konventionen entsprechende gesteigerte Bekämpfung der drogenbezogenen Geldwäscherei.

- 164 -

Der vorläufigen Statistik des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - IKPO/INTERPOL ist zu entnehmen, daß in Europa im Jahre 1995 ca. 22 t Kokain (1994: ca. 29 t) sichergestellt wurden. Es erfolgten zwar weniger Sicherstellungen im Bereich über einer Tonne, die Zahl der „kleineren“ Sicherstellungen konnte jedoch gesteigert werden.

Nach wie vor stellt Kolumbien für den europäischen Kokainmarkt das bedeutendste Land dar. Der Schmuggel des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten Routen auf dem See- bzw. Luftwege nach Europa. Spanien und Portugal bilden aufgrund ihrer engen sprachlichen und historischen Verbindung zu den lateinamerikanischen Staaten die Hauptanlaufpunkte für den Kokain Kokaintransport dar. Diese Verbindung wird durch zwei Großsicherstellungen - im Jänner 1995 2,5 t Kokain in Spanien bzw. im März 1,5 t Kokain in Portugal - bestätigt.

Die größten Gesamtsicherstellungen von Kokain in Europa erfolgten in Spanien (6,7 t, Niederlande (4,8 t), Italien (2,5 t), Portugal (2,4 t) und Deutschland (2,2 t).

Die Ausschaltung oberster Mitglieder des Cali-Kartells im Jahre 1995 hatte aufgrund der straffen Logistik dieser Organisation kaum Auswirkungen auf den Kokainhandel nach Europa. Kolumbianische Suchtgiftorganisationen konnten in mehreren westeuropäischen Staaten identifiziert werden und arbeiten offensichtlich eng mit den in diesen Staaten ansässigen kriminellen Organisationen zusammen.

Aufgrund der geänderten politischen Situation in den osteuropäischen Staaten werden diese, insbesondere Polen und Rußland, von den südamerikanischen Kokainorganisationen verstärkt in die Transportrouten nach Westeuropa eingebunden.

Obwohl die in Europa 1995 sichergestellte Menge an Heroin mit etwa 9 t gegenüber dem Vorjahr (ca. 10 t) absank, ist aufgrund verschiedener Indizien von einem weiterhin starken Zustrom an Heroin in die europäischen Staaten auszugehen. Die größten Gesamtsicherstellungen erfolgten in der Türkei (2,5 t), Großbritannien (1,3 t), Italien (940 kg) und Deutschland (933 kg).

Etwa 80 bis 90 % des in Europa sichergestellten Heroin stammt aus dem Grenzgebiet Afghanistan - Pakistan und wurde über den Iran und die Türkei nach Europa verschafft. Der Transport erfolgte zum überwiegenden Teil auf dem Landwege entlang verschiedenen Zweige der Balkanroute. Dabei stellt der Schmuggel mit TIR-Lastfahrzeugen eine weiterhin bedeutsame Rolle dar, wenngleich auch verstärkt Suchtgifttransporte in PKW und Bussen verzeichnet wurden.

Die türkischen Sicherheitsbehörden konnten in den Jahren 1994 und 1995 51 t Essigsäureanhydrit, welches für die illegale Heroinproduktion bestimmt war, sicherstellen und mehrere geheime Heroinlabors aufdecken. Aufgrund der größten Gewinnspanne wird von den Heroinhändlerorganisationen offensichtlich versucht, dieses Suchtgift in eigenen näher zu Europa aufgebauten Labors herzustellen.

Der Heroinschmuggel entlang der Balkanroute sowie die Verteilerorganisationen in den westeuropäischen Staaten werden weiterhin von türkischen Organisationen dominiert. Die türkischen Heroinhändlerorganisationen arbeiten eng mit kriminellen

Organisationen in den westeuropäischen Staaten zusammen. Seit der geänderten politischen Entwicklung in den osteuropäischen Staaten muß auch eine verstärkte Einbeziehung der dort neu entstandenen kriminellen Gruppierungen festgestellt werden.

Obwohl die Heroinsicherstellungen auf europäischen Flughäfen lediglich eine Gesamtmenge zw. 600 und 700 kg ergaben, muß in letzter Zeit eine verstärkte Inanspruchnahme dieses Transportmittels nicht nur beim Schmuggel von südostasiatischem Heroin sondern auch als Ersatz für den Landweg entlang der Balkanroute festgestellt werden.

Wie in den letzten Jahren stellen die diversen Produkte der Cannabispflanze die am meisten verbreitetsten Suchtgiftarten Europas dar. Insgesamt wurden in Europa 1995 420 t Cannabisharz und 401 t Cannabiskraut sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Niederlanden, Frankreich, Großbritannien und Belgien. In diesen Ländern konnten auch die größten kriminellen Organisationen, welche für den Cannabisschmuggel nach und in Europa verantwortlich sind, festgestellt werden.

Der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte hatte seinen Ursprung in Marokko, gefolgt von Kolumbien, Nigeria und Pakistan.

Entsprechende Cannabissicherstellungen in der Ukraine und Weißrußland belegen einerseits die Einbindung dieser Staaten in die Schmuggelrouten, andererseits aber auch die steigende Bedeutung der zentralasiatischen Staaten als Produktionsgebiete für Cannabis.

Für den europäischen Bereich stellen auch die Niederlande, wo die Cannabispflanzen mit äußerst hohem Gehalt des Wirkstoffes THC in Gewächshäusern gezüchtet werden, ein bedeutsames Ursprungsgebiet dar.

Der illegale Handel sowie der Konsum von psychotropen Substanzen stellt in den meisten europäischen Staaten ein anwachsendes Problem dar. Wurden europaweit im Jahre 1994 in 658 Sicherstellungsfällen insgesamt 1.303 Händler bzw. Schmuggler dieser Suchtstoffe festgenommen, so war dies im Jahre 1995 in 831 Fällen 1.756 Festnahmen. Obwohl in vielen Staaten auch der Handel und Schmuggel mit Amphetaminen sowie LSD ansteigt, sind doch die größten Steigerungen beim Amphetaminderivat MDMA (Extasy) zu verzeichnen, wo die Sicherstellungsfälle von 250 im Jahre 1994 auf 369 im abgelaufenen Jahr und die Anzahl der festgenommenen Händler von 476 auf 720 angestiegen ist.

Während für die Herstellung synthetischer Suchtgifte die Bedeutung der Niederlande weiterhin anhält, muß in den letzten Jahren doch eine verstärkte Versorgung des europäischen Marktes mit diesen Drogen von Polen ausgehend festgestellt werden.

3.3.2 Situationsbericht für Österreich

3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz

Im Jahre 1995 wurden in Österreich 13.093 Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes den Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Dies stellt gegenüber dem Jahr zuvor eine Steigerung um 3,7 % dar. Trotz diesem im Vergleich zu den Vorjahren (1993: 39,8 %, 1994: 15,6 %) moderaten Anstieg kann zur Zeit noch nicht von einer Beruhigung der Suchtgiftdeliquenz, sondern allenfalls von einer „Stabilisierung auf hohem Niveau“ gesprochen werden. Dabei muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß es sich bei den angeführten Zahlen um eine Anzeigenstatistik jener Fälle handelt, die der Sicherheitsexekutive bekannt geworden sind. Neben der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität hat daher auch die Zahl der zur Suchtgiftbekämpfung eingesetzten Beamten sowie deren mengenmäßige Belastung Einfluß auf die statistischen Daten.

3.3.2.2 Regionale Unterschiede

Wie sich schon in den vergangenen Jahren abzeichnete, hat sich auch im Jahr 1995 dieser generelle Trend in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich ausgewirkt. Während in den Bundesländern Tirol (- 23,1 %) und Salzburg (- 18,6 %) ein Rückgang der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz registriert werden konnte, mußte in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 3,4 % und 95 % verzeichnet werden. Die stärksten Zuwächse traten im Burgenland (95 %), Oberösterreich (24 %), Vorarlberg (21,8 %) und Steiermark (15,2%) auf. In der Bundeshauptstadt Wien betrug der Anstieg 3,4 %.

3.3.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 1995 wurden in Österreich 2.459 Personen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt. Daraus ergibt sich nach dem einmaligen Rückgang der Anzeigen wegen eines schweren Suchtgiftdeliktes im Vorjahr um 6,8 % nunmehr neuerlich eine Steigerung um 9,3 %.

3.3.2.4 Vergehenstatbestände

Mit der Anzeige von 10.420 Personen nach den Vergehenstatbeständen des Suchtgiftgesetzes bedeutet gegenüber dem Jahre 1994 eine Steigerung von 2,5 %. Diese im Vergleich zu den Vorjahren äußerst geringe Steigerung (1992: 49 %, 1993: 44 %, 1994: 22 %) läßt trotz der zweifellos hohen Dunkelziffer die Hoffnung zu, daß der Suchtgiftkonsum nicht im gleichen Ausmaß wie in den Vorjahren zunimmt.

3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Die Anzahl der Suchtgiftsicherstellungen konnte im Jahre 1995 wiederum um 7,5 % gesteigert werden. Bei 5.877 Einzelaufgriffen wurden in Österreich

458,8 kg	Cannabiskraut
238,3 kg	Cannabisharz
47,0 kg	Heroin
55,3 kg	Kokain
2.602 Stk	LSD-Trips
31.338 Stk	Extasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Im Jahre 1995 konnte bei Cannabiskraut sowohl die Anzahl der Sicherstellungen (um 22 % auf 1.030) als auch die Gesamtmenge des sichergestellten Suchtgiftes (um 90,1 % auf 458,8 kg) gesteigert werden. In 2.714 Fällen der Cannabisharzsicherstellung (das bedeutet eine Steigerung um 2,4 %) wurden insgesamt 238,3 kg (Steigerung 61,6 % dieses Suchtgiftes vorgefunden. Dieser überdurchschnittliche Anstieg der Menge im Verhältnis zu den Sicherstellungen ist auf einen einzelnen Aufgriff von 84,8 kg Cannabisharz im Jänner 1995 am Grenzübergang Arnoldstein zurückzuführen. Dabei wollte eine aus österreichischen Staatsangehörigen bestehende Tätergruppe dieses Suchtgift, welches für den Verkauf in Österreich bestimmt war, mit einem Wohnwagenanhänger von Marokko über Spanien, Frankreich und Italien nach Österreich schmuggeln.

Die Anzahl der Heroinsicherstellungen konnte zwar um 6 % auf 1.298 gesteigert werden, wobei jedoch aufgrund des Ausbleibens eines größeren Aufgriffes die Gesamtmenge gegenüber dem Vorjahr um 41,4 % zurückging.

Entgegen der Entwicklung des Jahres 1994 konnte bei Kokain sowohl die Anzahl der Sicherstellungen um 12 % auf 421 als auch die aufgegriffene Gesamtmenge um 4,9 % auf 55,3 kg gesteigert werden. Nach wie vor überwiegt beim Kokainschmuggel der Transport auf dem Luftwege wobei das Suchtgift zum Großteil für den Weitertransport in Drittländer bestimmt war.

Die auffallende Entwicklung der Sicherstellungen von Extasy - die Anzahl der Sicherstellungen wurde verdreifacht und die Sicherstellungsmenge stieg gegenüber dem Vorjahr auf mehr als das zehnfache an - ist einerseits auf eine entsprechende Entwicklung der Suchtgiftszene und andererseits darauf zurückzuführen, daß seitens der Sicherheitsexekutive diesem neuen Trend besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird.

Im Jahre 1995 kam es zwar zu einer relativ starken Steigerung der Sicherstellung von LSD-Trips - bei 80 Aufgriffen (Anstieg zum 60 %) wurden 2.602 Trips (Anstieg um 68,8 %) vorgefunden - wobei jedoch die absolute Zahl belegt, daß dem Konsum von LSD in Österreich im internationalen Vergleich weiterhin keine herausragende Bedeutung zukommt.

- 168 -

Obwohl die Anzahl der Sicherstellungen von Amphetaminen mit 43 Fällen um 58,3 % abnahm, stieg die Menge um 96,2 % auf 1,6 kg an. Dies ist auf einen Auffgriff im Dezember 1995 am Grenzübergang Kufstein zurückzuführen, wo bei einer polnischen Tätergruppe ein Kilogramm Amphetamin vorgefunden wurde, welches in Österreich weiterverkauft hätte werden sollen.

Der auffallende Rückgang der Sicherstellungsmenge von Rohopium (1994: 64,9 kg, 1995: 1,8 kg) ist auf entsprechende Großsicherstellungen des Jahres 1994 zurückzuführen.

3.3.2.6 Altersstruktur der Straftäter

Seit dem Jahre 1992 kann bei der Betrachtung der in Österreich erstatteten Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz nach Altersgruppen keine gravierende Veränderung festgestellt werden. 1995 lag der Anteil der angezeigten Personen unter 18 Jahren bei 8,2 % und jener der Altersgruppen von 18 bis unter 20 Jahren bei 13,5 %.

3.3.2.7 Fremdenkriminalität

1995 wurden 2.136 Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht. Dies entspricht in etwa der Zahl der nach dem Suchtgiftgesetz angezeigten Fremdes Vorjahres (2.130).

Entsprechend der Situation in den Vorjahren überwiegt dabei der prozentuelle Anteil von Fremden bei den Verbrechenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz mit ca. 31 % gegenüber jenen bei den leichteren Tatbeständen mit etwa 14 %.

Die besondere Bedeutung ausländischer Täter im Bereich der schweren Suchtgiftkriminalität zeigt sich auch bei Betrachtung des Verhältnisses von Fremden zu österreichischen Staatsangehörigen in Bezug auf die sichergestellten Suchtgifte. Es wurden 84 % des in Österreich sichergestellten Kokains und 67 % des Heroins bei Fremden vorgefunden, während dieser Anteil bei Cannabisprodukten lediglich 1 % beträgt.

3.3.2.8 Drogenopfer

Im Jahre 1995 mußten 241 Drogenopfer verzeichnet werden, womit sich im Vergleich zu 250 Vorjahren erstmals seit dem Jahre 1989 eine rückläufige Entwicklung zeigte. Die durch das Gesundheitsministerium vorgenommene Detailanalyse der Todesursachen ergab, daß in ca. 52 % der Fälle eine Überdosis von Suchtgift alleine und in ca. 18 % eine Mischintoxikation mit Suchtgift vorlag. Innerhalb der 49 durch Krankheit bedingten Todesfälle waren 28 auf AIDS zurückzuführen.

3.3.2.9 Organisierter Suchtgifthandel

In dem von der Arbeitsgruppe „Drogen und organisierte Kriminalität“ des Europäischen Rates erarbeiteten Jahresbericht 1994 über die organisierte Kriminalität innerhalb der Europäischen Union wird in den Schlußfolgerungen ausgeführt, daß die festgestellten Aktivitäten krimineller Organisationen in den

Mitgliedsländern ein weites Spektrum umfassen, bei dem mit weitem Abstand der Rauschgiftschmuggel und damit verbundene Verbrechen, insbesondere die Geldwäsche in Bezug auf Erlösen aus Suchtgifthandel, tonangebend sind. Aufgrund der geographischen Lage Österreichs innerhalb der EU, sowie auch der vorliegenden Erkenntnisse aus zahlreichen Ermittlungen ist der Schluß nachliegend, daß diese Aussage auch hinsichtlich der Bedeutung der organisierten Suchtgiftkriminalität in Österreich gilt.

Im Jahre 1995 konnte, abgesehen von der Entwicklung hinsichtlich Extasy, keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Nach wie vor erfolgt, da die Republik Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, der organisierte Suchtgiftschmuggel sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit - insbesondere in andere westeuropäische Staaten - überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsbürger erfolgt überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.3.2.9.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch 1995 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger eingesetzt. Die Angaben der festgenommenen Kuriere zufolge war das Kokain teilweise für Österreich selbst, zum überwiegenden Teil jedoch zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Die bereits im Vorjahr festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch 1995 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Endzielen wird das Kokain in zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich aber auch andere westeuropäische Staaten verbracht.

3.3.2.9.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Ostösterreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurde wohl mehr als 90 % sowohl des für Österreich bestimmten als auch des für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehenen Heroins über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Die hierbei aktiven Gruppierungen waren zumeist türkisch dominiert, einen bedeutenden Anteil nahmen jedoch auch Angehörige der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien ein. Als Kuriere traten verstärkt auch Angehörige anderer

- 170 -

zentral- und osteuropäischer Länder, insbesondere von Bulgarien und Rumänien auf.

Bedeutende Auswirkungen auf den Osten von Österreich ergaben sich durch den Umstand, daß Bratislava/Slowakische Republik besonders von Tätergruppen aus der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien und albanischer Nationalität als Stützpunkt und für die Lagerhaltung von Heroin, das in der Folge in Kleinmengen nach Österreich geschmuggelt wird, genutzt wurde.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.3.2.9.3 Cannabisprodukte

Abgesehen von der bereits angeführten Einzelsicherstellung von 84,8 kg Cannabisharz im Jänner 1995 am Grenzübergang Arnoldstein wurde überwiegend der illegale Import und Vertrieb von im internationalen Vergleich relativ geringen Mengen festgestellt. Im Gegensatz zu den anderen Suchtgiftarten erfolgt der Schmuggel und Handel mit Cannabisprodukten zum überwiegenden Teil durch österreichische Staatsangehörige.

3.3.2.9.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielen traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 muß jedoch - entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten - ein deutliches ansteigen des Handels und Konsumes von Extasy (MDMA) festgestellt werden. Während dies Anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Partys) eingeschränkt war, zeigt sich im abgelaufenen Jahr eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt einerseits durch österreichische Tätergruppen, aber auch durch Angehörige der Herstellerorganisationen dieses Suchtgiftes, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Von den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurden im Jahre 1995 umfangreichste Ermittlungen, verdeckte Einsätze und Observationen im gesamten Bundesgebiet, insbesondere zur Aufdeckung internationaler bzw. organisierter Suchtgiftkriminalität, durchgeführt. Dabei konnten im Zuge verdeckter Ermittlungen bzw. durch Informationsweitergabe von den örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen insgesamt 667 Personen wegen Verdachts der Begehung einer Straftat nach dem Suchtgiftgesetz festgenommen werden. Im Rahmen dieser Amtshandlungen erfolgten von den zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen folgende Sicherstellungen:

- 171 -

Heroin	20.673,9	Gramm
Kokain	17.107,5	Gramm
Cannabisharz	149.165,0	Gramm
Cannabiskraut	12.999,6	Gramm
Extasy-Tabletten	23.303,0	Stück
Amphetamin	3.362,0	Gramm
LSD-Trips	50,0	Stück

Daraus ergibt sich, daß die Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auch in diesem Jahr einen wesentlichen Beitrag bei der Sicherstellung von Suchtgift durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen leisteten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Suchtgiftamtshandlungen war auch die Sicherstellung von zahlreichen Waffen, gestohlenen bzw. geschmuggelten Waren und einem vermutlich von Suchtgifthandel herrührenden Bargeldbetrag in Höhe von etwa 2 Millionen Schilling möglich.

Einen entscheidenden Faktor für diese Erfolge stellt die enge internationale Zusammenarbeit dar. Dabei kommt bei der internationalen Suchtgiftbekämpfung dem Instrumentarium des „Controlled Delivery“ eine besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1995 wurden von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auf Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen mehrere derartige kontrollierte Suchtgifttransporte durch Österreich durchgeführt. Von den jeweiligen ausländischen Dienststellen konnten in der Folge große Mengen verschiedener Suchtgifte sichergestellt und einige Täterorganisationen aufgedeckt bzw. die Haupttäter in Haft genommen werden.

3.4 Organisierte Kriminalität

3.4.1 Allgemeines

Wenngleich bei den traditionellen Erscheinungsformen der Kriminalität die Situation etwas entspannt erscheint, sind die zukünftigen Aussichten im Hinblick auf das organisierte Verbrechen weltweit wenig beruhigend. Organisierte Kriminalität tritt auch in Österreich real in Erscheinung und es wird aufgrund verschiedener Indikatoren ihr Anteil an der Gesamtkriminalität derzeit auf etwa 30 bis 35 % eingeschätzt, eine Tendenz, die sich bis zur Jahrtausendwende noch erheblich verstärken dürfte.

Als Ursache dieser Entwicklung können die politischen Veränderungen des Ostens, die Öffnung der Ostgrenzen, die damit verbundene zahlenmäßig hohe Migration, die weitere Liberalisierung des Reiseverkehrs in den Ländern Europas, der Wegfall der europäischen Binnengrenzen, der rasante Anstieg der Kriminalität weltweit und die geographische Lage Österreichs im Herzen Europas angesehen werden.

die österreichische Exekutive ist mit einem neuen Feind konfrontiert, der - über riesige Geldmittel verfügend - keine Grenzen akzeptiert, auf große Mobilität und auf Unterstützung aus allen Teilen der Welt zählen kann.

Organisierte internationale Tätergruppierungen setzen ihre Aktivitäten insbesondere im Bereiche der Wirtschaftsdelikte, KFZ-Diebstähle und -Verschiebungen, Schutzgelderpressungen, Taschendiebstähle bzw. PKW- und Wohnungseinbrüche in Verbindung mit Betrugsfällen mittels unbarer Zahlungsmittel (Euroschecks, Kreditkarten, Reiseschecks und dgl.), Prostitution mit Zuhälterei und Menschenhandel, Verbreitung von Falschgeld, Geldwäsche, Suchtgifthandel und sonstige aus Gewinnsucht begangene Straftaten.

3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität

Sie ist historisch gesehen der klassische Bereich des organisierten Verbrechens in Österreich. Die Situation am österreichischen Drogenmarkt veränderte sich insofern nachhaltig, als die sogenannten „neuen Staaten“ sich zusehends zu Depotländern entwickeln. Aufgabe der kriminellen Organisationen ist es, die Drogen, insbesondere Heroin, in diese Länder zu verschaffen.

Die „Balkan-Route“ genießt nach wie vor Aktualität. Die für den Schwarzmarkt Österreichs bestimmten Rauschgifte werden m Bedarfsfalle durch meistens türkisch oder jugoslawisch dominierte Gruppierungen in die Absatzgebiete gebracht.

Im Bereich des Kokainhandels erfolgt häufig die illegale Einfuhr nach Österreich durch südamerikanische Kuriere im Luftweg, der Weitertransport per Auto oder Eisenbahn nach Italien und Deutschland.

Die illegale Einfuhr der Cannabisprodukte wird im Regelfall durch österreichische Staatsbürger durchgeführt, um sie im Rahmen des sog. „Ameisenhandels“ an die Konsumenten zu bringen.

Die Versorgung des österreichischen Drogenmarktes mit synthetischen Drogen erfolgt zumeist aus westeuropäischen Produktionsländern, wie den Niederlanden. Hier üben sowohl österreichische als auch ausländische Tätergruppen die Kontrolle aus.

Hinsichtlich näherer Details darf auf Punkt 3.3.2.9 verwiesen werden.

3.4.2.2 Eigentumskriminalität

Das Ziel international organisierter Straftätergruppen liegt insbesondere in der illegalen Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert, oder wo überhaupt von vorne herein ein Abnehmer vorhanden ist. Kunstdiebstähle stellen in den meisten Fällen reine Auftragsarbeiten dar.

Bei den organisierten Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen kann ebenfalls Auftragsarbeit ausländischer Tätergruppen festgestellt werden, d.h. die das Delikt selbst ausübenden Straftäter werden speziell dafür ins Land gebracht und verlassen unmittelbar nach Durchführung der Tat Österreich. Der Abtransport und die Verwertung der Beute erfolgt gesondert.

Eine wichtige Einnahmequelle für das Organisierte Verbrechen stellt die Verschiebung von hochwertigen gestohlenen KFZ's dar. Die Erfolge der österreichischen Exekutive insbesondere an den österreichischen Grenzübergängen sind erfreulich.

3.4.2.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Österreichische Straftäter dominieren nach wie vor die sogenannte „Rotlichtszene“. Der Versuch osteuropäischer Tätergruppen, sich hier einzukaufen bzw. einzusickern, führt zu Konkurrenzkämpfen zwischen diesen Organisationen und den alteingesessenen heimischen und bisher die Szene beherrschenden Straftätern, wobei auch vor brutaler Gewaltanwendung nicht zurückgeschreckt wird.

Geläufige Druckmittel bestehen aus einer breiten Palette, die sich von Überfällen mit Sachbeschädigungen bis zu Körperverletzungen an Prostituierten, Zuhältern und Kunden erstreckt.

Insbesondere Mädchen aus dem ehemaligen Ostblock werden mit Versprechen, wie etwa die Zusage der Vermittlung einer Arbeitsstelle als Tänzerin oder Kellnerin, ins Land gelockt und hier sofort in finanzielle Abhängigkeit getrieben, um sie zur Ausübung der Prostitution gefügig machen können. Die Abnahme der Ausweisdokumente und auch die Einsetzung brutaler Gewalt verhindern Fluchtversuche.

3.4.2.4 Gewaltkriminalität

Ein hoher Anteil an ausländischen Straftätergruppierungen, insbesondere jugoslawische, türkische, chinesische Gruppen und Banden, sowie solche, die aus den neuen Staaten abstammen, erpreßt die eigenen Landsleute und fordert Schutzgeld-Zahlungen, wobei auch hier alle Arten von Druckmitteln Anwendung finden.

3.4.2.5 Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsnormen im Strafrecht, §§ 165 und 278a StGB - Oktober 1993, und Bankwesengesetz §§ 40f - Jänner 1994, bestehen taugliche Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich und es ist möglich, seriöse aussagen über die derzeitige Situation zu treffen.

Aufgrund der derzeit bestehenden Erfahrungswerte kann davon ausgegangen werden, daß Österreich, im Vergleich mit anderen westlichen Ländern, keine - wie dies gelegentlich behauptet wird - Vorreiterrolle bei der Geldwäscherei einnimmt. Es scheint vielmehr der Fall zu sein, daß Österreich wegen des hochentwickelten Bankwesens, der günstigen Lage in Mitteleuropa und diverser Rahmenbedingungen, wie stabile Währung und gute Wirtschaftslage, automatisch in internationale Entwicklung in diesem Bereich eingebunden wird.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit des österreichischen Bankwesens mit der Meldestelle der EDOK. Verdachtsmeldungen der Kreditinstitute langen hier unbürokratisch im Sinne des Bankwesengesetzes ein und werden bearbeitet. Die Meldestelle fungiert auch als Service-Stelle für den Bankbereich, indem sie aktuelle Modi operandi weiterleitet, dadurch auf neue Entwicklungen

- 174 -

aufmerksam macht und nicht nur Strafdelikte verhindert, sondern auch Kreditinstitute vor nicht unbeträchtlichem Schaden bewahrt.

Im Berichtsjahr erfolgten 310 Verdachtsmeldungen (1994: 346) an die EDOK, mit Transaktionen von insgesamt 1,44 Milliarden Schilling. Es wurden 50 Strafanzeigen wegen Geldwäscherei und 27 Strafanzeigen wegen krimineller Organisation an die zuständigen Gerichte erstattet und durch die Gerichte und die Meldestelle insgesamt 373,3 Millionen Schilling eingefroren. Im Jahre 1994 standen demgegenüber 20 Strafanzeigen wegen Geldwäscherei und 34 Strafanzeigen wegen krimineller Organisation, mit einer Einfrierung von 298 Millionen Schilling.

Der Raum Wien stellt den größten Finanzplatz in Österreich dar und kann eindeutig, was die Häufigkeit der Fälle betrifft, als das Zentrum in Österreich betrachtet werden, insbesondere auch im Hinblick auf Gelder aus den GUS-Staaten.

In den Bundesländern erwiesen sich die Grenzbereiche zu Deutschland und Italien, vor allem die Städte Innsbruck und Salzburg, als Finanzzentren. Dies steht mit dem europäischen Transitverkehr und der Nachbarschaft größerer Städte im Ausland, wie z.B. München, im Zusammenhang.

Der ländliche Bereich scheint derzeit weniger betroffen zu sein, zumal kleinere Banken Transaktionen dieser Größenordnungen zumeist ablehnen.

Die derzeit größte Bedrohung stellen enorme Geldtransaktionen aus den GUS-Staaten dar, die über eigene dafür in Österreich gegründete Handelsgesellschaften in das heimische Bankwesen einfließen. Hier ist die Herkunft der Gelder meist nicht beweiskräftig eruierbar, und die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden dieser Länder nicht effektiv.

Aufgrund mangelnder Informationen ist es oftmals nicht möglich seriöse Auskunft über die Natur dieser (Schein-)Geschäfte und der darin involvierten Gelder zu geben, Hinweise auf Betrug, Drogenhandel, Korruption, usw. werden immer deutlicher.

Ein zweiter Schwerpunkt der Geldwäsche liegt bei großangelegten Anlagebetrügereien. Es gab mehrere Fälle mit Schädigung tausender Anleger im In- und Ausland und Schadenssummen von mehreren Hundert Millionen Schilling. Die Profile dieser Betrugshandlungen werden über kompliziert verschachtelte Firmenstrukturen in das Bankwesen eingebracht, gewaschen und reinvestiert. Die Tathandlungen erfolgen äußerst professionell.

Drogengeldwäsche konnte in mehreren Fällen beobachtet, der konkrete Beweis hierfür jedoch nur in einigen Ausnahmen erbracht werden. Größenordnungen sind schwer einzuschätzen, da angenommen werden kann, daß große Verbrecherorganisationen bereits seit Jahren ausgeklügelte Systeme anwenden, die unauffällig funktionieren und wo - ein Charakteristikum der Organisierten Kriminalität - Firmen, legale Geschäfte mit illegalen Geschäften vermengen und die letzteren dadurch verschleiern. Die Dunkelziffern erscheinen enorm.

Beliebte Methoden der Geldwäscherei sind die Errichtung von Handelsgesellschaften, die Einzahlung von Barbeträgen, große

Valutentransaktionen, die Errichtung von Durchlauferkonten, die Anlage von Straftaterlösen über Wertpapiere, Aktien und Versicherungen und vieles mehr.

Österreich ist hier als typisches Transitland anzusehen, d.h. die Gelder werden beinahe zu 100 % im Ausland deliktisch erworben und dann meist bereits im Stadium des Layering, bzw. bereits bei der Integrationsphase in Österreich plziert und durchgeschleust. Dadurch ergeben sich bei den Ermittlungen spezielle Probleme, die nur durch enge internationale Zusammenarbeit und langfristig gelöst werden können.

In Diskussion stehen neue Rechtsinstrumentarien, wie Novellierung der Vermögensabschöpfung, d.h., Neugestaltung des § 20 StGB - Abschöpfung der Bereicherung und Verfall, sowie Novellierung des § 144a StPO - Erlassung von einstweiligen Verfügungen durch den Untersuchungsrichter.

3.4.3 Kriminelle ethnische Gruppierungen in Österreich

3.4.3.1 Straftätergruppen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks

Täter und Tätergruppierungen, deren Ursprung im ehemaligen Ostblock liegt, weisen in Österreich steigende Tendenz auf.

Einer der wichtigsten Gründe dafür liegt in der gemeinsamen Grenze zu Tschechien, der Slowakei und Ungarn und der Möglichkeit, diese Grenzen weitgehend problemlos zu überschreiten, zumal auch keine Visumpflicht besteht. Deshalb ist die Verwendung ver-, bzw. gefälschter Reisedokumente aus diesen Ländern sehr beliebt.

Straftäter jeglicher Art nutzen zum Teil fehlende oder mangelhafte gesetzliche Regelungen dieser Staaten, um dort Ausgangsbasen für ihre weiteren Aktivitäten im Westen zu errichten und zu unterhalten. Diese Art der Vorgangsweise wird in der gesamten kriminellen Palette, wie etwa beim Suchtgifthandel, bei der KFZ-Verschiebung und beim Menschenhandel, usw. angewendet und auch von Kriminellen anderer, nicht Österreich angrenzenden Ostblockländern, ausgeübt.

Derzeit gründen in Österreich, vornehmlich in Wien, Staatsbürger des ehemaligen Ostblocks monatlich durchschnittlich 30 bis 40 Firmen, d.h. Gesellschafter oder Geschäftsführer sind Personen aus diesem Bereich. Der Beweis einer Zugehörigkeit zur kriminellen Szene ist sehr schwach zu erbringen. Die vom Kreditapparat an die EDOK erstatteten Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche beziehen sich zu einem hohen Prozentsatz auf solche Umstände, wobei der absolute Schwerpunkt bei Angehörigen der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR, besonders aber bei Staatsbürgern Rußlands selbst, liegt.

Das Gebiet Österreichs wird gegenwärtig im illegalen Bereich, sicherlich aufgrund seiner günstigen Lage in Europa und seiner gesetzlichen Strukturen, eher als Standort für (Schein-)Firmen und Kapital, sowie als Lebensraum führender Straftäter, weniger als Schauplatz für Gewaltkriminalität mißbraucht. Anhand verschiedener Indikatoren ist aber auch zweifelsfrei erkennbar, daß nunmehr Bestrebungen im Gange sind, in den Hierarchien der organisierten Gruppen eher

- 176 -

niedrig angesiedelte Personen nach Österreich zu schleusen, um hier kriminelle Delikte zur Beschaffung von Vermögenmitteln zu begehen.

Der Begriff „Russische Mafia“ und „Ost-Mafia“, vielfach auch mißverstanden, wurde zum festen Bestandteil der Arbeit der heimischen Exekutive.

3.4.3.2 Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien

Die Aktivitäten der sogenannten „Jugo-Mafia“ in Österreich waren im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr verstärkt wahrnehmbar, wobei eine Steuerung von Personen aus dem Mutterland, insbesondere der Bundesrepublik Jugoslawien, festgestellt werden kann - die frühere Sozialistische Förderative Republik Jugoslawien (SFRJ) zerfiel in 5 Einheiten, nämlich Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Slowenien, Republik Mazedonien, Republik Kroatien und Bosnien. Aber auch nationalistische - und ethnische Abspaltungstendenzen sind vereinzelt registrierbar, jedoch vorerst ohne essentielle Bedeutung. Durch relative Persoektivlosigkeit im Heimatland ist mit verstärkten Aktivitäten in Österreich zu rechnen.

In naher Zukunft wird zwischen politisch motivierter und anderer Organisierter Kriminalität aus den Nachfolgestaaten der früheren SFRJ zu unterscheiden sein, wobei auch religiöse Umstände eingerechnet werden müssen.

Die Verflechtung krimineller Organisationen aus den Nachfolgestaaten in wirtschaftliche Unternehmungen mit Standorten in Österreich und Europa war in Einzelfällen konkret nachvollziehbar und in gerichtsanhängigen Amtshandlungen beweisbar, auch können Zusammenhänge zwischen hohen Funktionärsträgern dieses Bereiches und Organisierter Kriminalität gelegentlich angenommen werden. Die Korruption weist einen gewissen Stellenwert auf.

3.4.3.3 Chinesische kriminelle Organisationen

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 6.333 Aufenthaltsbewilligungen an Bürger aus dem Südostasiatischen Raum erteilt. Es gibt jedoch eine wesentlich höhere Dunkelziffer von in Österreich aufhaltigen Asiaten. Die Chinesen haben ihr Hauptbetätigungsfeld in Handelsfirmen und China-Restaurants, deren Zahl im Bundesgebiet ca. 900 beträgt. Wie weit diese Firmen für kriminelle Zwecke genutzt werden, war bisher nicht zweifelsfrei abzuklären. Bei Lokalkontrollen werden immer wieder illegal beschäftigte Asiaten aufgegriffen und Schlepperorganisationen registriert.

Aufgrund der Mentalität der Chinesen sind hier Ermittlungen schwer durchführbar, wenn nicht aussichtslos. Die meisten Straftaten verüben Chinesen an Chinesen, Anzeigen aus Gründen der Repression selten, die Dunkelziffer enorm.

Unter Verwertung der bisherigen Erkenntnisse kann diese ethnische Gruppierung vor allem mit den Delikten Schlepperei, Dokumentenfälschung, Raubüberfall, Geldwäsche, Kreditfälschung, Diebstahl und vor allem Schutzgelderpressung in Zusammenhang gebracht werden.

Beispielsweise wurden in Oberösterreich zwei Asiaten beim Versuch betreten, die beträchtliche Beute eines Raubüberfalls in Hongkong, zu waschen, bzw. zu

- 177 -

verwerten. Einer dieser Männer ist der Triade „14K“ in führender Funktion zuzurechnen.

3.4.3.4 Italienische kriminelle Organisationen

Österreich dient der Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) als Ruheraum für deren Mitglieder, als Geldanlageland - nicht unbedingt Geldwäsche - und willkommenes und interessantes Informationsfeld, sowie Transitland.

Charakteristische Punkte seien angeführt:

Der bevorzugte Ruheraum der Italiener liegt in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten.

Der Ankauf von Immobilien durch Italiener in Österreich und vorhandene, nicht unbeträchtliche Konten aus diesem Bereich, offenbaren den Verdacht der illegalen Herkunft der Gelder.

Sogenannte „Geldbeschaffungsaktionen“ in Form von Betrugereien und Einbruchsdiebstählen im Auftrag in einer Schadenshöhe von vielen Millionen Schilling sind belegbar. Allein die Ermittlungen gegen eine mafiaähnliche Organisation wegen organisierter Verrechnungsscheck-Kriminalität offenbarten eine Schadenssumme von etwa 100 Millionen Schilling.

Immer wieder werden „Kuriere“ mit in Italien gestohlenen Fahrzeugen im gesamten Bundesgebiet angehalten, beispielsweise im Burgenland 69 italienische Staatsangehörige.

3.4.3.5 Türkische kriminelle Organisationen

Das kriminelle Betätigungsfeld der türkischen Straftäter erstreckt sich besonders auf die Gebiete des Suchtgifthandels, Waffenhandels, der Erpressung und Schutzgeldeintreibung, der KFZ-Verschlebung und des Glücksspiels. Zwischen politisch motivierten Taten und rein kriminellen Tätigkeiten ist zu unterscheiden, die Übergänge sind aber fließend.

Etwa im Bereich des Suchtgifthandels sind keine Unterschiede zwischen politischen motivierten und anderen türkischen Straftätern erkennbar.

Auch hier kann die Gründung von Scheinfirmen in steigender Zahl festgestellt werden, wobei als Firmengründer Personen auftreten, die nur zu diesem Zweck nach Österreich gebracht wurden. In der Folge werden diese Firmen in Konkurs geführt und rechtliche Schritte gegen Verantwortliche sind nicht mehr möglich. Sämtliche Gewinne aus diesen Betrieben transferiert die Organisation in das Mutterland, sei es über Banken türkischer Dominanz oder durch Einzelpersonen.

Die Strukturen der Organisierten Verbrechensgruppen weisen hierarchischen Aufbau auf und die Anweisungen des Familien-Ältesten sind strikt zu befolgen. Dieser bestimmt die einzelnen Geschäfte und betraut die Personen mit deren Durchführung. Die Zielrichtungen erstrecken sich bis zu Mordaufträgen.

- 178 -

3.4.4 Aufgabenbereich der EDOK

Dem enormen Anstieg der Organisierten Kriminalität wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres mit einer Reihe von Maßnahmen, insbesondere mit der Gründung „Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - EDOK“ mit Wirksamkeit vom 01.01.1993 Rechnung getragen. Der Ausbau der EDOK wurde im Jahre 1995 fortgesetzt, ist aber personell und logistisch gesehen noch lange nicht abgeschlossen.

Ihre einzelnen Untereinheiten spezialisieren sich auf Systemanalysen, Ermittlungstätigkeiten in operativen Angelegenheiten, verdeckte Fahndung, auch unter Berücksichtigung des UC-Bereiches, Observationen, Bekämpfung europaweit agierender ethnischer Tätergruppierungen sowie alle Facetten der Wirtschaftskriminalität.

Zusehends wächst die Bedeutung der sogenannten „Meldestelle“, der Observation, welche bundesweit durchgeführt wird und der Gründung gemeinsamer Ermittlungssonderkommissionen mit vergleichbaren Einheiten anderer europäischer Staaten.

Im örtlichen Bereich erfolgte die Einsetzung und Schulung von OK-Sachbearbeitern, bzw. OK-Gruppen. Die zentrale Koordination erfolgt seitens der EDOK.

Die Einführung einer elektronischen Datei für ganz Österreich zur Evidenthaltung aller relevanten Erkenntnisse aus dem In- und Ausland auf breiter Basis, um geeignete Schwerpunkte in operativer Hinsicht setzen zu können, sowie die Erarbeitung neuer Gesetzesinstrumentarien, wurde auch 1995 massiv weiterbetrieben.

Die EDOK hält ständig Kontakt zu allen OK-Dienststellen des Auslandes, auch im Bereich der Interpol. Zahlreiche internationale Erfolge in operativer Hinsicht sind belegbar.

3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.5.1 Falschgeldkriminalität

Zur Lage der Falschgeldkriminalität in Österreich war für das Jahr 1995 festzustellen, daß dem bereits im Vorjahr beobachtbaren Trend entsprechend ein weiterer starker Rückgang der Kopierfälschungen österreichischer Banknoten verzeichnet wurde. Gegenüber 1.469 Farbkopierfälschungen 1994 wurden nur mehr 347 solcher Falsifikate beschlagnahmt.

Hauptsächlich wurden auf diese Weise 1.000-Schilling Banknoten gefälscht. Erstmals wurden auch Laserkopierfälschungen von 5.000-Banknoten festgestellt. Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards dieser Banknoten sind diese Falsifikate aber nur von äußerst schlechter Qualität und kaum absetzbar.

Der neuerliche Rückgang dieser Kriminalitätsform zeigt, daß das 1993 begonnene Programm der Österreichischen Nationalbank und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Falschgeldkriminalität des BMI nunmehr seine volle Wirkung entfaltet. Zielsetzung dieses Programmes war es, durch verstärkte Information der

- 179 -

Bevölkerung und Expertenschulungen der Sachbearbeiter der Bundespolizeidirektionen und Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden die Falschgeldkriminalität effizient bekämpfen zu können.

Neben den innerstaatlichen Maßnahmen wurde die Zusammenarbeit mit den Falschgeldzentralstellen der Landeszentralbüros der Interpol und der Falschgeldgruppe beim Generalsekretariat in Lyon erweitert.

Durch die gute internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der BRD ist es 1995 auch gelungen, eine Gruppe von Tätern auszuforschen, die in Deutschland österreichische Banknoten farbkopiert und in den Umlauf gebracht hatten.

Zur Fälschung ausländischer Banknoten ist anzumerken, daß bei der US-Währung weltweit mit ca. 80 % der höchste Anteil zu verzeichnen ist.

In Österreich wurden 1995 neben US-Dollar auch DM- und Lire-Falsifikate sichergestellt.

Die Zusammenarbeit im internationalen Bereich, vor allem mit EU-Staaten und der Schweiz soll daher noch weiter intensiviert werden.

3.5.2 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen/-Verschiebungen wurde 1995 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen war gegenüber 1994 (409 Kfz) rückläufig.

Im Zuge der Kontrollen wurden 1995 insgesamt 242 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von 64,474.000 Schilling sichergestellt.

Die entfremdeten Kfz stammten hauptsächlich aus der BRD (86), Österreich (64) und Italien (49). Sonstige EU-Staaten (30) und die Schweiz (8) waren weniger betroffen. 5 entfremdete Kfz stammten aus Ländern des ehemaligen Ostblockes.

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden 324 Tatverdächtige den Justizbehörden angezeigt.

Der Rückgang der Sicherstellungen ist zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, daß international agierende Verschieberorganisationen Österreich und die BRD aufgrund der rigorosen Kontrollen meiden.

Einerseits hat sich die schon 1994 gezeigte Tendenz der Verlagerung der Tathandlungen in die Staaten des ehemaligen Ostblockes verstärkt. Hochwertige westeuropäische Kfz werden größtenteils schon in den östlichen Nachbarländern gestohlen. Andererseits werden im EU-Raum entfremdete Fahrzeuge zunehmend auf dem Seeweg verschoben.

Obwohl beim überlagernden Streifendienst der Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Kfz-Kriminalität gelegt wurde, wird auch auf andere Straftaten Bedacht genommen.

- 180 -

In vier Fällen konnten international agierende, gewerbsmäßige Ladendiebe festgenommen und der Justiz übergeben werden.

Eine ungarische Tätergruppe wurde mit hochpreisigen Textilien zunächst ungeklärter Herkunft angehalten. Durch rasche und gute internationale Zusammenarbeit konnte nachgewiesen werden, daß die Kleidungsstücke aus zahlreichen Einbruchsdiebstählen in der Schweiz stammten. Der Beuteschaden belief sich auf ca. 650.000 Schilling. Einer der Täter war vom LG-Innsbruck ebenfalls wegen Einbruchsdiebstahles zur Fahndung ausgeschrieben.

Der überlagernde Streifendienst an den Grenzkontrollstellen ist durch die hohe Spezialisierung der Beamten der Abteilung Kriminalpolizeiliche Ermittlungen und der guten internationalen Zusammenarbeit zu einem sehr effizienten Mittel bei der Bekämpfung von internationalen Kfz-Verschleppungen und der grenzüberschreitenden Kriminalität geworden. Die Maßnahmen werden daher auch 1996 fortgesetzt.

3.5.3 Kraftfahrzeugentfremdungen

Die Anzahl von Kfz-Entfremdungen war 1995 sowohl in Österreich als auch in anderen EU-Staaten rückläufig. Dessen ungeachtet stellen Kfz-Delikte nach wie vor ein ernstes Problem dar.

Dem Rückgang von Kfz-Diebstählen im EU-Raum steht nämlich einerseits ein Anstieg der Diebstähle von in Westeuropa zugelassenen Fahrzeugen in den östlichen Nachbarländern und andererseits eine Zunahme der Veruntreuungs- und Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Kfz gegenüber.

Es wäre daher verfrüht, aufgrund des Rückganges der absoluten Zahlen auf eine Marktsättigung in den Abnahmeländern zu schließen.

Die Abteilung Kriminalpolizeiliche Ermittlungen im BMI begegnet diesem Problem durch einen überlagernden Streifendienst an den Grenzkontrollstellen, Ausbildungsmaßnahmen der Exekutivbeamten, Kontakthaltung mit der Industrie und der Versicherungswirtschaft, sowie Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem mit Staaten des ehemaligen Ostblockes.

Anfang 1995 wurde ein Seminar veranstaltet, bei dem allen Sachbearbeitern der Bundespolizeidirektionen und Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden unter anderem der aktuelle Wissenstand hinsichtlich der Identifizierung von entfremdeten Kfz vermittelt wurde. Weitere Schulungsmaßnahmen wurden bei den uniformierten Beamten der Bundesgendarmerie, Grenzgendarmarie und der BPD-Wien ergriffen. Die berufsbegleitende Fortbildung der Wachebeamten in diesem Bereich wird noch weiter intensiviert.

Zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit wurden Delegationen aus Slowenien und den östlichen Nachbarländern, sowie der Ukraine und Rußland empfangen. Die Kooperation mit Deutschland und der Schweiz ist ausgezeichnet verlaufen.

Diese Maßnahmen haben unter anderem bewirkt, daß international agierende Organisationen Österreich und die BRD wegen der rigorosen Kontrollen und des

- 181 -

hohen Ausbildungsstandes der Exekutive meiden. Das kriminelle Geschehen hat sich noch mehr in die osteuropäischen Anrainerstaaten Österreichs verlagert. Zentren der Entfremdung von im EU-Raum zugelassenen Kfz sind nach wie vor Preßburg, Prag und Budapest. Im südlichen und westlichen Europa entfremdete Fahrzeuge werden vermehrt nicht mehr auf dem Landweg (eine der Routen führte über Österreich), sondern per Schiff in die Abnehmerländer verschoben. Derzeit ist eine größere Organisation aktiv, die in Spanien entfremdete PKW dennoch auf dem Landweg zu verschieben versucht. Über spanische Initiative wurde eine internationale Arbeitsgruppe gebildet, in der auch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Kfz-Kriminalität des BMI mitarbeitet. 1995 ist es in Österreich gelungen, insgesamt 35 Mitglieder dieser Organisation auszuforschen.

Die Industrie ist dem Problem durch den vermehrten Einbau von derzeit unüberwindbaren Wegfahrsperren in hochpreisige Kfz begegnet. Dadurch ist eine Änderung hinsichtlich der bevorzugt gestohlenen Marken/Typen eingetreten. Während 1992 bis 1994 hauptsächlich neuwertige PKW der Marke Mercedes betroffen waren, wurde 1995 mehrheitlich versucht, Kfz der Marke VW zu verschieben. Bisher kaum gefährdete Fahrzeuge (ältere Mercedes, solche japanischer und französischer Hersteller) wurden 1995 Angriffsziele krimineller Organisationen. Dieser Trend wurde auch durch die Tatsache verstärkt, daß infolge der schlechten Wirtschaftslage in den Abnehmerländern die Nachfrage nach hochwertigen Kfz gegenüber billigeren Modellen gesunken ist.

Eine Änderung ist auch bei den modi operandi festzustellen gewesen. In vielen EU-Ländern haben die Veruntreuungen und Betrugshandlungen gegenüber den Diebstählen relativ zugenommen. Österreich arbeitet derzeit an einer internationalen Operation mit, die gegen eine italienische Tätergruppe geführt wird. Diese Organisation mietet überwiegend in der BRD Fahrzeuge an, die dann über Österreich nach Rumänien verbracht werden. Von dort wird ein Großteil dieser PKW nach Syrien und in den Libanon weiterverschoben. Die Bandenmitglieder erstatteten sodann - auch in Österreich - fingierte Diebstahlsanzeigen. Bisher konnten in Österreich drei Bandenmitglieder ausgeforscht werden.

Diese Beispiele zeigen, daß die kriminellen Organisationen sehr schnell auf Bekämpfungsstrategien von Polizei und Wirtschaft reagiert haben. Der Kriminalität im Zusammenhang mit Kfz wird daher weiterhin ein erhöhtes Augenmerk geschenkt werden müssen. Allgemein wird auch befürchtet, daß nach Herstellung eines stabileren Friedens in den Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens die Kfz-Verschiebungen in diesem Raum stark zunehmen werden.

4 Massnahmen und Tätigkeiten zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

Maßnahmen zu Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationalen Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbare Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 175 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befaßten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1995 81.634 Informationen an das Ausland abgegeben, 47.393 Informationen langten vom Ausland ein.

In Österreich sind für das Ausland 54 Personen und im Ausland für Österreich 57 Personen festgenommen worden.

4.1.2 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale und organisierte illegale Suchtgifthandel nur weltweit bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, IKPO/INTERPOL, aber auch in Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen der Vereinten Nationen oder Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Österreich nutzte hier auch 1995 sehr aktiv seine Möglichkeiten. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zu den in Wien stationierten Verbindungsbeamten der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP, des Verbindungsbüros für die nordischen Staaten, des belgischen Verbindungsbeamten, der für die Benelux-Länder tätig ist, des britischen und als neuestes des türkischen Verbindungsbeamten. Aufgrund der unmittelbaren Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit gewährleistet.

Als besonders nutzbringend für die internationale Kooperation im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität erwies sich die im Jahre 1995 erfolgte Entsendung eines österreichischen Verbindungsbeamten zur „European Drugs Unit - Europol“. Aufgrund der dadurch entstandenen zusätzlichen raschen Kommunikationsmöglichkeiten mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer kann der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als bisher gestaltet werden.

4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) wurde 1974 als kostenlose Servicestelle vorerst nur für den ratsuchenden Bürger bei allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden gegründet. Im Jahre 1977 wurden auch bei jedem Bezirksgendarmeriekommando und im Jahre 1981 im Bereich der BPD Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Einige dieser Beamten üben die Beratungstätigkeit mittlerweile „hauptberuflich“ aus. Die Zentralstelle des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Bundesministerium für Inneres ist die Abteilung II/12 im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst. In den vergangenen Jahren wurden nahezu für jeden Deliktsbereich Informationsbroschüren erarbeitet, die in fachlicher Hinsicht und gemäß den neuesten kriminalpolizeilichen Erkenntnissen laufend überarbeitet werden.

Der KBD kann aber nur dann einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität und damit zur Senkung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen leisten, wenn die Bevölkerung umfassend zur privaten Verbrechensvorsorge motiviert werden kann. Es genügte daher nicht, lediglich den ratsuchenden Bürger zu beraten, weshalb die örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste unter dem Motto „Der KBD kommt zum Bürger“ verschiedene Aktionen veranstaltet und bei Messen und sonstigen publikumswirksamen Veranstaltungen präsent sind. Trotz des guten Zulaufes bringen diese Aktivitäten allein zumindest in den Ballungszentren nicht die erhoffte Breitenwirkung, weshalb

- 184 -

eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle des KBD die verstärkte professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist.

Zum Unterschied zu den vergangenen Jahren stehen dem KBD seit dem Jahre 1995 jährlich Budgetmittel in der Höhe von ca. S 5,07 Millionen zur Verfügung. Dadurch ist es möglich geworden, neben der Bewilligung von Geldmitteln für die örtlichen Beratungsstellen für deren Öffentlichkeitsarbeit (Ankauf und Ausgestaltung von Informationsständen, Vorführgeräten und dergleichen) auch die Öffentlichkeitsarbeit des KBD des Bundesministeriums für Inneres für die Zukunft zu planen und in die Wege zu leiten:

Seit 1.12.1992 werden vierteljährliche Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dabei werden jeweils 4.000 Poster und 120.000 Folder produziert, die bei jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle und sonstige Dienststellen mit Parteiverkehr zum Aushang gebracht bzw. aufgelegt werden.

Begleitend erfolgt jeweils zu Beginn jeder Aktion eine intensive Medienkampagne.

Dies läuft wie folgt ab:

Insgesamt werden an jeweils etwa 150 Medien Presseaussendungen (Text und zwei bis drei Fotos) und Informationsmaterial (Folder) versendet. Bestimmte Medien erhalten „Exklusivtexte“, das heißt, der Text wird in ihre spezielle Form gebracht. Berücksichtigt werden dabei Inhalt, spezielle Sprache sowie Äußerlichkeiten, wie etwa Satzspiegel, Schriftart und -größe sowie Form der Erscheinung (z.B. Überschrift mit Überzeile, speziellen Presstext zur Veröffentlichung im Originaltext Service (OTS), an welches das Bundesministerium für Inneres angeschlossen ist und jederzeit Texte in Originalfassung an die Redaktionen versenden kann. Daneben wird ein weiterer Presstext an das redaktionelle Agenturnetz der APA versendet.

Im Jahre 1995 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

März 1995:	Sexueller Kindesmißbrauch
Juni 1995:	Fahrraddiebstahl
September 1995:	Straßenraub
Dezember 1995:	Sicherheit für Senioren

Zum Unterschied zu den anderen Schwerpunktaktionen wurde die vierteljährliche Schwerpunktaktion „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ umfassender gestaltet. Aufgrund der Sensibilität des Themas und des Umstandes das 94 % der gegenständlichen Straftaten im Familien- bzw. Bekanntenkreis stattfinden, wurde mit verschiedenen Vereinen und Organisationen, die sich mit der Thematik befassen, Kontakt aufgenommen.

Ziel der Kampagne:

- Verhinderung sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen.
- Verhinderung von „Folgetaten“, wenn es bereits einmal soweit gekommen ist.

Botschaften:

- Das Klischee ausräumen, wonach sich der sexuelle Mißbrauch von Kindern hauptsächlich außerhalb von Familien abspiele. Fast 94 % aller Straftaten geschehen im näheren Verwandten- bzw. Bekanntenkreis der Opfer (Väter, Onkel, Nachbarn usw.)
- „Sag nein“ (Opferverhalten); „Präventives Erziehen“ (z.B. kein erzwungener Kuß, zum „Nein“-Sagen erziehen); Hinweis auf „unangenehme Gefühle“.
- Blindes Vertrauen kann gefährlich sein (gegenüber potentiellen Tätern im Verwandten- oder Bekanntenkreis);
- Präventives Verhalten außerhalb des eigenen Bereiches.
- Enttabuisierung des Themas für potentielle Opfer und opfernahe Personen; über das Thema offen reden.
- Sensibilisierung der Opfer, um sie zu motivieren, sich ihrer Umwelt verständlich zu machen.
- „Ehemalige“ Opfer - also Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexuell mißbraucht wurden - dazu bewegen, sich bei einer sozialen Einrichtung zu melden, um dadurch weitere Straftaten zu verhindern.
- Steigerung des Anzeigeverhaltens durch opfernahe Personen.

Maßnahmen:

- Broschüren an Eltern und Kinder zum gemeinsamen Durchlesen („Darüber reden“). Aufgrund der Nachfrage mußte das Heft zweimal nachgedruckt werden.
- Produktion einer CD (plus 20seitigem „Booklet“ als Broschüre) mit dem Ziel, potentielle Opfer zu sensibilisieren. Die CD wurde von Bundeskanzler VRANITZKY im Zuge einer Veranstaltung im ORF Funkhaus Wien präsentiert.
- Theatervideo einer Puppenbühne zur Verwendung in Volksschulen.
- Für Elternabende an Schulen und in Kindergärten wurden Vorträge angeboten.
- „Wanderbühne Grips“, die von den örtlichen KBD-Stellen angefordert wurden. Programm: ein Zauberer, eine „lebensgroße“ Puppe, die mit dem Publikum (das Programm wird für die entsprechenden Altersgruppen mutiert) kommuniziert, sowie den „City Cops“, eine Band, zusammengesetzt aus Kriminalbeamten. In insgesamt 83 Veranstaltungen wurden ca. 30.000 Kinder erreicht (Stand 1.3.1996). Weitere Veranstaltungen sind geplant.
- Gewinnspiel zum Folder (Fragen aus dem Folder) zur Verwendung bei Veranstaltungen.
- Auf lokaler Ebene werden die örtlichen Präventionsstellen der Exekutive eingebunden.

Die erwähnten Schwerpunktaktionen werden im Jahr 1996 mit anderen Themen fortgesetzt.

In der Zeit vom 29.9. - 5.11.1995 wurde eine konzentrierte PR-Kampagne in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der BPD Linz, BGK Linz, BPD Wels und BGK Wels aufgrund einer statistischen Auswertung der Einbruchs- und Kfz-Kriminalität durch die zuständige Fachabteilung, durchgeführt. Diese erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.

- 186 -

Ziel dieser Kampagne sollte die Anhebung des Bekanntheitsgrades des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes in der Bevölkerung sein. Intern sollte das Verständnis für Öffentlichkeitsarbeit nach PR-Gesichtspunkten geweckt werden.

Dabei wurden folgende Maßnahmen gesetzt (Überblick):

- Postwurfsendungen zu den Themen Einbruchs- bzw. Kfz-Kriminalität
- Herstellung einer Präsentationsbroschüre des KBD
- „Nutzung“ der beiden in den Projektzeitraum fallenden langen Einkaufssamstage durch KBD-Stände (3 KBD-Fahrzeuge) vor Einkaufszentren und in Fußgängerzonen. Der Start der Kampagne erfolgte am „Tag der Exekutive“. Schwerpunktthemen: Einbruchs- bzw. Kfz-Kriminalität
- Motivation aller Polizei- und Gendarmeriebeamten, die nicht mit KBD-Aufgaben betraut sind.
- Engere Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Nutzung der Gemeindeschaukästen usw.)
- Kontaktaufnahme mit Bezirkshauptmannschaften als „Sicherheitsbehörden“. Auflage von Foldern gegen Kfz-Kriminalität in den Zulassungsstellen der Bezirkshauptmannschaften, Aushang von A 2-Plakaten. Beigabe von „Autodiebstahls-Foldern“ bei Neuzulassungen.
- Betreuung lokaler Medien
- Betreuung von Gemeindeblättern
- Verteilung von Vorbeugungstips aus Anlaß von Verkehrskontrollen (Tips gegen Autodiebstahl)
- Hinterlegung von Tips gegen Autodiebstahl an geparkten Autos in Form von Planquadraten, Hinterlegung an geparkten Fahrzeugen auf Großparkplätzen
- Exekutivbeamte, die in Einbruchsangelegenheiten Erhebungen tätigten, übergaben im Zuge von Befragungen der Nachbarn betroffener Objekte Tips gegen Einbruch

4.1.4 Kriminalpsychologischer Dienst

Die Tätigkeit des Kriminalpsychologischen Dienstes (KPsD) im Jahre 1995 stand einerseits ganz im Zeichen des weiteren - insbesondere internationalen - Ausbaus dieser Servicedienststelle, andererseits in der sowohl wissenschaftlich als auch praktischen kriminalpolizeilich relevanten Bearbeitung von Kapitalverbrechen. Ein Großteil der Ressourcen wurde im Jahr 1995 für folgende Projekte verwendet:

- Prüfung und Adaptierung des Violent Crime Linkage Analysis System (VICLAS):

Dieses Computersystem wurde in den Jahren 1993 bis 1994 von der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) mit einem Gesamtbudget von 2 Millionen kanadischen Dollar entwickelt und ist die Grundlage für ein sprachunabhängiges Datenbanksystem, welches eine Erfassung von Identifizierung von Serielikten von Sexualverbrechen und Tötungsdelikten darstellt. Aufgrund der internationalen Kontakte des KPsD wurde der Referent zu einer 2-wöchigen Einschulung nach Vancouver eingeladen, um das VICLAS-System zu testen und gegebenenfalls auf österreichische bzw. europäische Verhältnisse zu adaptieren. In weiterer Folge wurde bei der INTERPOL Wien die Software des VICLAS-Systems in die

- 187 -

deutsche Sprache übersetzt sowie in weiterer Folge in zahlreichen Vorträgen auch anderen EU-Staaten in Europa nahegelegt, dieses System zu verwenden.

Die eigentliche Adaptierung und Arbeitsaufnahme des VICLAS-System wird im Jahr 1996 durchgeführt.

- Bearbeitung und Hilfestellung im Fall der Serienbombenfälle der Bajuwarischen Befreiungsarmee für die Staatspolizei bzw. EBT:

Seit Juni 1995 bestand die Hauptaufgabe des KPsD darin, das Gesamttäterverhalten, welches die BBA durch das Bauen der Briefbomben bzw. das Abfassen der Bekennerschreiben zur Verfügung gestellt hatte, zu analysieren, zu interpretieren und daraus konkrete Ermittlungsansätze für die Sicherheitsbehörden zu erstellen. Darüber hinaus wurde der KPsD zu zahlreichen Sitzungen eingeladen, um Doppelläufigkeiten von Informationen zu vermeiden, Informationsweitergabe und Speicherung zu optimieren, wobei die Empfehlung immer unter dem Gesichtspunkt der Erstellung konkreter Ermittlungsansätze zu bewerten waren.

Dazu zählte auch die Kontaktaufnahme mit ausländischen Fachleuten auf dem Gebiet der Verbrechensanalyse, technischen Abteilungen von ausländischen Polizeidienststellen sowie anderen Bundesministerien in Österreich, im Zuge der interministeriellen Kommission, welche im Jahr 1995 mehrere Male zusammentrat.

- Darüber hinaus wurde über Antrag ausländischer Exekutivdienststellen in Vancouver, Toronto, Halifax, Prag, Kapstadt, München und Brüssel Hilfestellung in Serientötungsdelikten bzw. Mordfällen gegeben.
- Ebenfalls war es dem KPsD möglich, aufgrund Einladungen mehrerer in- und ausländischer Bundesdienststellen die ho. Dienststelle vorzustellen bzw. einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Darunter fielen das Büro des Bundesanwaltes in Seattle/Washington, das Metropolitan Toronto Police Department, das Polizeikorps der Tschechischen Republik, die FBI-Akademie in Quantico/Virginia, das Bayerische Staatsministerium des Inneren, das Polizeipräsidium München, das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Niederbayern, die Führungsakademie von Hiltrup, die Universitäten Wien und Salzburg, die Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie sowie zahlreiche Kriminalabteilungen und Polizeidirektionen in Österreich.

4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1994 gleichbleibende bis leicht steigende Tendenzen auf, wobei die Untersuchungen technisch aufwendiger und damit zeitaufwendiger wurden.

Besonders belastend waren (und sind) die Untersuchungen im Zusammenhang mit den Briefbombenserien. Es konnten daher 1995 keine wesentlichen technischen

Maßnahmen gesetzt werden, da hinsichtlich des Personals die Kapazitätsgrenze bereits überschritten wurde.

Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht mehr möglich, da alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Lehr- und Vortragstätigkeiten an der Sicherheitsakademie sowie beim Zentralen Grundausbildungslehrgang für Kriminalbeamte wurden im üblichen Rahmen fortgesetzt.

4.1.5.1 Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Die Standarduntersuchungen für Faserproben, Boden und Kleinlebewesen, Haaranalysen und zahlreiche Mikrospurenanalysen wurden weitergeführt, wobei besonders im Bereich der Faseruntersuchungen eine starke Steigerung der Untersuchungen festzustellen war.

Durch die Fourier-Transform Infrarot Spektrometrie konnte die Aussagesicherheit gegenüber 1994 noch verbessert werden.

Es wurde 1995 am 3. Treffen der Europäischen Fasergruppe in Schweden teilgenommen, wobei neuere Techniken der Untersuchungen vorgestellt wurden.

An fachtechnischen Schulungen wurde zum Kurs für Umweltkriminalität und zur biologischen Ausbildung (W1) an der Sicherheitsakademie Beiträge geleistet.

Labor Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.) Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren, usw.)	147
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	172

4.1.5.2 Laboratorium für Chemie

Die Standarduntersuchungen für Suchtgift, Pharmaka, Sprengstoffe, Pyrotechnika, Kunststoffe und Brandbeschleunigungsmittel wurden weiterhin durchgeführt, wobei die Anzahl der Untersuchungen von Sprengstoffen (Briefbombenserie III, IV und V) und Suchtgiftproben stark zunahmen.

1995 wurde in Washington das 5th International Symposium mit dem Themenschwerpunkt „Sprengstoffanalyse“ und in Belfast ein Sprengstoffsymposium besucht.

Die von der Laborgruppe bestrittenen Schulungen betrafen den Erfahrungsaustausch für Suchtgiftsachbearbeiter sowie ein Sprengstoffseminar für Entschärfer.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

Chemisches Labor	
Suchtgiftuntersuchungen (= 8.500 Einzeluntersuchungen)	726
Sonstige chemische Untersuchungen	202
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	89
Umwelt	1
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	80

4.1.5.3 Spurenkundliches Laboratorium

4.1.5.3.1 Verkehrsunfallsuntersuchungen

Die Standardmethoden zur Verkehrsunfallsuntersuchung wurden fortgesetzt.

Nach Einschulung im BKA-Wiesbaden wurde die Leuchtdatentei LUNA übernommen.

Die Methoden der Lackuntersuchungen der Zentralen Autolacksammlung des BKA Wiesbaden laufen bereits als Routineuntersuchungen.

Neben der Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde ein Kurs für KFZ-Sachbearbeiter in Linz abgehalten.

4.1.5.3.2 Werkzeugspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgesetzt. Fachseminare wie „European meeting for shoeprint and toolmark examiners“ und Messebesuche dienten dazu, den Informationsstand zu erweitern.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

4.1.5.3.3 Schußwaffenuntersuchungen

Sämtliche Routineuntersuchungen (waffentechnische Untersuchungen, Systembestimmung, Schußrückstandsanalysen, u. a.) wurden fortgesetzt. Es wurde je eine Fachtagung über „Automatisierte Untersuchung von Munitionsteilen“ in Holland und in Frankreich sowie ein Symposium „Ballistik“ in Ludwigshafen besucht.

- 190 -

Spurenkunde	
Schußwaffenuntersuchungen	252
Schußwaffenerkennungsdienst	205
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchungen ähnlicher Formspuren (= 150 Einzeluntersuchungen)	60
Schußhanduntersuchungen	6
Schußentfernung	7
Untersuchung von Verkehrsunfällen	163
Auskunft aus Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	ca. 15.000

4.1.5.4 Laboratorium für Urkundenuntersuchungen

Im Fachbereich Urkunden war 1995 eine wesentliche Steigerung der Untersuchungen im Bereich der Reisedokumente, der Schreibmaschinenschriften und Druckerzeugnisse sowie der Papier- und Schreibmitteluntersuchungen (z. B. Briefbomben) zu verzeichnen.

Es wurde ein fachspezifischer Kurs für Zollwachebeamte auf dem Gebiet der Urkundenprüfung abgehalten.

Weiters erfolgte eine Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe Visa „Ausschuß für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums“.

Urkunden Labor	
Urkundenuntersuchungen	700

4.1.5.5 Dokumentationsgruppe

In der Arbeitsgruppe Fotografie sowie in der Zeichengruppe wurden die Routinearbeiten fortgesetzt.

4.1.5.6 Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsursachenermittlung

Neben den Routinearbeiten wurden - wie jedes Jahr - zwei vierwöchige Ausbildungslehrgänge für Kriminalbeamte aus den Bundesländern durchgeführt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilungen nach Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	167
Andere Untersuchungen	39

4.1.5.7 In- und ausländische Delegationen 1995

16.04.1995:	Chinesischer Vize-Innenminister
16.05.1995:	Europäische Verbindungsbeamte des Generalsekretariates der Interpol
19.05.1995:	Der Präsident, der Vizepräsident und Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes
04.10.1995:	Hoher palästinensischer Polizeibeamter

4.1.5.8 Auslandsseminare 1995

21.03. - 22.03.1995	Sprengstoff Symposium in Belfast
05.04. - 07.04.1995	Fachtagung über vollautomatisierte Untersuchungen von Munitionsteilen in Holland
27.04.1995	Besuch des Kriminaltechnischen Institutes in Bratislava.
03.05. - 05.05.1995	Symposium „Brand und Explosionsereignisse“ in Oberhof, Thüringer Wald.
08.05. - 11.05.1995	Internationale Messe „Drupa Druck und Papier“ vom 05.-18.05.1995 in Düsseldorf.
08.05. - 11.05.1995	„European meeting for shoeprint and toolmark examiners“ in Helsinki.
16.05.1995	Seminar „Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der EU“ in Paris
14.06. - 16.06.1995	„3. Treffen der Europäischen Faserngruppe“ in Linköping, Schweden.

- 192 -

28.06.1995	Tagung der EU-Arbeitsgruppe Visa, „Ausschuß für die Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums“ in Brüssel
07.09. - 08.09.1995	„2 nd International Symposium on forensic sciences“ in Liptovsky Jan, Slowakische Republik.
11.09. - 13.09.1995	Einschulung in die Bedienung der Leuchtendatei für Unfallnachforschungen Luna des BKA Wiesbaden
14.09.1995	Tagung der EU-Arbeitsgruppe Visa, „Ausschuß für die Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums“ in Brüssel.
18.09. - 20.09.1995	Symposium der Arbeitsgruppe „Schußwaffenspuren, Ballistik“ in Ludwigshafen.
28.09. - 30.09.1995	Europäisches Workshop „Untersuchung von Rück- ständen nach Schußwaffengebrauch“ in Magdeburg, LKA Sachsen-Anhalt
19.10. - 21.10.1995	„6 th ENFSI-Meeting“ in Rijswijk Hague, Niederlande
23.10. - 25.10.1995	„European technical working group for paint“ in Wiesbaden.
08.11. - 10.11.1995	Fachtagung „Vorstellung eines vollautomatischen Meßsystems zur Bestimmung und zum Vergleich der Systemparameter von Munitionsteilen“. Institut de Recherche criminelle de la Gendarmerie Nationale in Frankreich.
21.11. - 24.11.1995	Tagung der Interpol in Lyon sowie Besuch des Kriminaltechnischen Institutes der Universität Lousanne, Schweiz
04.12. - 08.12.1995	„5 th International Symposium on analysis and detection of explosives“ in Washington DC, USA

4.1.5.9 Durchgeführte Schulungen

1. Erfahrungsaustausch für Suchtgiftsachbearbeiter vom 2. - 3.1.1995
2. Kurs für Brandursachenermittler vom 6. - 31.3.1995
3. Seminar für KFZ-Sachbearbeiter in Linz vom 3. - 7.4.1995
4. Sprengstoffseminar für Entschärfer am 25.4.1995

- 193 -

5. Kurs für Zollwachebeamte auf dem Gebiet der Urkundenüberprüfung am 9.6.1995.
6. Kurs für Brandursachenermittler vom 11.9. - 6.10.1995
7. Rechtskundige Beamte im Rahmen der Ressortausbildung am 24.4. 1995 und am 14.12.1995

Gendarmerieschule Bad Kreuzen am 21.4.1995
Gendarmerieschule Oberösterreich am 17.5.1995
Gendarmerieschule Vorarlberg am 21.8.1995

4.1.6 Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU)

4.1.6.1 Das Schengener Informationssystem - Aufgaben und Funktion

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zu den Schengener Verträgen im April des Jahres 1995 hat sich Österreich u.a. verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Einbindung in den Fahndungsverbund zwischen den Schengener Staaten in Form des Schengener Informationssystems (SIS) zu schaffen.

Das SIS ist eine von den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens betriebene automationsunterstützte Datenbank zur Suche nach Personen und Sachen. Sie steht den die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgenden Behörden und Dienststellen rund um die Uhr zur Verfügung. Es ist das bedeutendste Instrument zum Ausgleich der mit dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) entstehenden Kontrolldefizite.

In den SIS-Fahndungsverbund sind derzeit Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien eingebunden. In den restlichen Schengener Staaten (Griechenland, Italien und Österreich) sind die entsprechenden Voraussetzungen erst zu schaffen.

Das SIS gliedert sich in das zentrale Schengener Informationssystem (C.SIS) mit dem Standort in Straßburg sowie den in jedem Schengener Staat einzurichtenden nationalen Teil (N.SIS).

Fahndungsausschreibungen werden durch den ausschreibenden Vertragsstaat in seinem nationalen Datenverarbeitungssystem erfaßt, an das N.SIS elektronisch übergeben und von dort an das C.SIS gesteuert. Das C.SIS verteilt die Fahndungsdaten an alle N.SIS, wodurch in allen Vertragsstaaten ein einheitlicher Fahndungsdatenbestand gewährleistet ist.

Das SIS dient zur Personenfahndung im Schengener Raum zur

- Festnahme einer Person mit dem Ziel ihrer Auslieferung (Art. 95),
- Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen (Art. 96) an den Schengener Außengrenzen oder zur Abschiebung solcher Fremder bei Antreffen im Inland,

- 194 -

- Anhaltung oder Aufenthaltsermittlung von Vermissten oder Personen, die für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen (Art. 97),
- Aufenthaltsermittlungen von Zeugen und Beschuldigten, die vor Justizbehörden zu erscheinen haben (Art. 98)
- verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Personen (Art. 99)

sowie zur Sachenfahndung im Schengener Raum für die Kategorien

- Kraftfahrzeuge (einschließlich Anhänger, Wohnwagen etc.) über 50 ccm,
- Schußwaffen
- Blankodokumente
- ausgefüllte Identitätspapiere,
- Banknoten sowie
- zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Fahrzeugen.

Zur Unterstützung des SIS als technisches Fahndungsinstrumentariums bedarf es vor allem bei „positiven Abfragen“ der Sicherheitsdienststellen im System eines zusätzlichen Informationsaustausches; diese die „EDV-Infrastruktur“ ergänzende und unterstützende Funktion nimmt das in jedem Schengener Staat einzurichtende SIRENE-Büro wahr. Diese Aufgabe verbirgt sich hinter dem Wort „SIRENE“ als Kürzel für „Supplementary Information Request at the National Entry“.

Diese zentrale Stelle wird im Bereich der Gruppe II/D des BMI eingerichtet und wird den Namen „SIRENE Österreich“ tragen. Mit der beabsichtigten Einbindung des SIRENE-Büros als eigenständige Einheit im Bereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes wird der Verflechtung zwischen dem Interpol- und dem Schengener Fahndungsraum Rechnung getragen.

Die SIRENE Österreich hat im wesentlichen eine Unterstützungs- und eine Kontrollfunktion; sie ist aus funktioneller Sicht als Hilfsorgan der Behörde anzusehen, die eine Fahndungsmaßnahme verfügt und eine Ausschreibung im SIS verlangt hat. Eine Übertragung der Verantwortung auf das SIRENE-Büro für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Ausschreibung erfolgt im Regelfall somit nicht.

Die SIRENE Österreich ist aus ablauforganisatorischer Sicht

- Ansprechpartner für die anderen SIRENEN
- Ansprechpartner für alle im SIS abfrageberechtigten inländischen Dienststellen, insbesondere bei positiven Systemabfragen
- Bindeglied für den Informationsaustausch zwischen diesen inländischen Dienststellen und den anderen SIRENEN.

Mit der Inbetriebnahme des österreichischen N.SIS und der SIRENE Österreich wird den österreichischen Sicherheitsdienst- und Grenzkontrollstellen eine bald 10 Millionen Datensätze umfassende Datenbank zur Verfügung stehen. Die SIS-Anfrage soll gleichzeitig mit einer Anfrage an das nationale zentrale Informationssystem erfolgen können. Die im SIS enthaltene Erstinformation (Hit - No Hit) einer ausländischen Dienststelle wird ergänzt durch jene zusätzlichen Informationen, die über SIRENE Österreich abzufragen sind.

Im Falle einer positiven Abfrage im SIS (Hit) wird das System der Dienststelle vor Ort eindeutige Handlungsanweisungen über die zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung stellen.

4.1.6.2 Stand der Arbeiten zur Einrichtung der SIRENE Österreich

Zwei Monate vor der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zum Schengener Regelwerk wurde eine Projektgruppe im Bereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes des BMI mit der Planung zur Einrichtung der SIRENE Österreich beauftragt.

Vorgabe für die Planungsarbeiten ist die Sicherstellung der Anwendbarkeit des Schengener Durchführungsübereinkommens im Verlaufe des Jahres 1997, nach Möglichkeit bis zum Beginn des auf Österreich mit 1. Juli 1997 übergehenden Schengen Vorsitzes.

Im Dezember 1995 konnte die Grundlagenplanung für die Einrichtung der SIRENE Österreich weitestgehend abgeschlossen werden. Ab Beginn der zweiten Jahreshälfte 1996 soll die technische Erprobung des österreichischen N.SIS und des Informationsaustausches der SIRENE Österreich mit den anderen SIRENEN erfolgen.

Der Wirkungsbetrieb der SIRENE Österreich ist mit 1. Juli 1997 beabsichtigt.

4.1.6.3 Entwicklung und Aktivitäten der Europol/EDU

Die für die weitere Entwicklung der Europol Drogenstelle wichtigsten Ereignisse des Jahres 1995 betrafen:

1. die Ausdehnung des Mandats der EDU auf den Kampf gegen den illegalen Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, gegen die Schlepperkriminalität, gegen die Verschiebung von Kraftfahrzeugen sowie gegen die mit diesen Kriminalitätsfeldern zusammenhängende Geldwäsche und
2. die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) am 26. Juli 1995.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der EDU ist die GEMEINSAME MASSNAHME des Rates der Europäischen Union vom 10. März 1995, die an die Stelle der Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 über die Errichtung der Europol-Drogenstelle getreten ist.

Hauptaufgabe der EDU ist der Austausch von operativen Informationen (einschließlich personenbezogener Informationen) zwischen den Mitgliedstaaten durch nationale Verbindungsbeamte zur Förderung von kriminalpolizeilichen Ermittlungen in den ihr übertragenen Kriminalitätsfeldern.

Von den bearbeiteten Ermittlungsfällen bezogen sich:

- 76 % auf Drogen
- 12 % auf Geldwäscherei
- 4 % auf Schlepperorganisationen
- 8 % auf Kfz-Verschiebungen

- 196 -

Weiters erarbeitete die EDU allgemeine Lageberichte und Verbrechensanalysen auf der Grundlage nicht personenbezogener Informationen, organisierte Expertentreffen und knüpfte erste Kontakte zu internationalen Organisationen (ICPO-INTERPOL, WCO, IAEA,...).

Mit Jahresende arbeiteten 35 Verbindungsbeamte aus 15 Mitgliedstaaten bei EDU; der erste österreichische Verbindungsbeamte ist seit 13. September 1995 in Den Haag tätig. Insgesamt umfaßt das Personal der EDU 90 Mitarbeiter.

Trotz der Erfolge, die die EDU im Kampf gegen die internationale organisierte Kriminalität im Jahr 1995 verzeichnen konnte, ist ihre Bedeutung insofern eingeschränkt, als sie über keine Rechtspersönlichkeit verfügt und nicht zur Speicherung von personenbezogener Daten befugt ist.

Eine wirklich effektive kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit der europäischen Staaten erfordert daher die rasche Ratifizierung der Europol-Konvention und die Inbetriebnahme des Europäischen Polizeiamts.

4.2 Personelle Massnahmen

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende systemisierte Personalstände:

Sicherheitswache	
1.7.1994	10.954
1.7.1995	10.844

Verwaltungsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1994	216
1.7.1995	213

Weibliche Straßenaufsichtsorgane	
1.7.1994	38
1.7.1995	29

- 197 -

Kriminaldienst	
1.7.1994	2.613
1.7.1995	2.587

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1994	15
1.7.1995	7

Bundesgendarmerie	
1.7.1994	12.802
1.7.1995	12.697

Im Berichtszeitraum wurden auf Grund des Budgetkonsolidierungsprogrammes der Bundesregierung 175 Planstellen des Exekutivdienstes absystemisiert. Gemäß den Bestimmungen des § 100 Abs. 10 StVO konnten jedoch 199 Planstellen für Sicherheitswachebeamte neu eingerichtet werden. Der Aufgabenbereich dieser Beamten liegt hauptsächlich in der Verkehrsüberwachung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Schulversuches nach neuen Richtlinien, um einen möglichst effizienten Einsatz der Beamten im exekutiven Außendienst gewährleisten zu können.

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Ausbau des Netzwerkes

Der Bestand an „nicht intelligenten“ Bildschirmarbeitsplätzen, die aber auch zur graphischen Datenverarbeitung geeignet sind, wurde 1995 weitgehend gleichgehalten und belief sich mit Jahresende 1995 auf 993 Datensichtgeräte im Innenressort.

Im Gegenzug wurde der Ausbau des Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) forciert und der Bestand von 2.543 (Ende 1994) auf 2.626 (Ende 1995) BAKS-Terminals erhöht (siehe auch „Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystems“).

Im zweiten Halbjahr 1995 begannen die Vorarbeiten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen der SCHENGENER Abkommen.

- 198 -

Zur Herstellung der Erfordernisse wurden seitens der Gruppe EDV insgesamt 7 Großprojekte in Angriff genommen, die teilweise in Eigenentwicklung realisiert bzw. teilweise an Fremdfirmen vergeben werden.

Diese Projekte beinhalten insbesondere:

- Einbringen der EKIS-Daten in das Schengener Informationssystem (SIS)
- Programmierung einer Synchronisationsdatenbank zur Verbindung EKIS - SIS
- Implementation des Nationalen Teiles des SIS inkl. Kommunikation mit Straßburg
- Zurverfügungstellung der SIS-Daten für nationale Abfragen
- Aufstockung zusätzlicher zentraler Ressourcen
- Automation des österreichischen SIRENE-Büros (Gruppe II/D)
- Automation der Konsultationsverfahren (Abteilung III/16)

Diese Projekte sollen nunmehr bis zum 1.7.1997 - dem Zeitpunkt des geplanten Inkraftsetzens der Schengener Abkommen für Österreich - koordiniert realisiert werden.

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen nach Durchführung einer Ausschreibung ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Die ersten Installationen (50 Konfigurationen) werden im ersten Halbjahr 1996 durchgeführt. Bis Ende 1997 soll eine flächendeckende Ausstattung der Außengrenzen mit diesen Geräten realisiert sein.

Für spezielle Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, werden Personal Computer installiert, auf denen spezielle, nur für begrenzte Benutzerkreise hilfreiche Programmprodukte zum Einsatz gelangen. Mit Stand Ende 1995 verfügt das Innenressort nunmehr über 482 Personal Computer, die u.a. von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

4.3.2 Anfragen im EKIS

Die Anfragetendenz hat, wie in jedem der Jahre zuvor, auch im Berichtsjahr 1995 weiter bedeutend zugenommen und bestätigt neuerlich den Bedarf an Investitionen und deren Akzeptanz bei den Anwendern.

- 199 -

Anfragen im EKIS					
Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Veränderung zum Vorjahr
8,762.234	9,906.530	11,225.961	12,895.505	14.602.427	+ 13,24 %

4.3.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden derzeit von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen die Anzahl der aufgrund der EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Die Zollhauptfunkstellen, Wien Niederösterreich u. Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten, sowie die Grenzübergänge Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß, wie auch der Flughafen Wien-Schwechat, verfügen derzeit über Terminals.

Nachdem im Jahre 1995 die Vorarbeiten für eine weitere Ausbaustufe des AGIS getätigt wurden, ist für 1996 die Aufstellung weiterer Terminals an den Grenzübergängen im Bereich der EU-Außengrenzen (ca. 120 Grenzübergänge) vorgesehen.

Die bevorstehende massive Erweiterung der EDV-Unterstützung mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund erfordert eine Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden Systems.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluß:

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte			
Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an allen EKIS-Anfragen
1991	451.205	11.779	2,6 %
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	2,0 %

- 200 -

Aufgliederung der positiven Auskünfte		
	Anzahl	Promilleanteil an allen EKIS-Anfragen
Festnahmen, Verhaftungen	362	0,50 ‰
Aufenthaltsverbote	1.104	1,54 ‰
Aufenthaltsermittlungen	2.821	3,92 ‰
Suchtgiftinformationen	8.619	12,00 ‰
Sonstiges	1.098	1,52 ‰
Summe	14.004	19,48 ‰

4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Außerdem wurden zur Unterstützung für allfällige Sofortmaßnahmen im Falle krisenhafter Entwicklungen (wie z.B. Bosnien) Programmerweiterungen vorgenommen.

Durch das AIS wird eine merkbare Rationalisierung der Arbeitsabläufe und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht.

Mit 31.12.1995 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	96.155
Bundesbetreute Personen	974
Nicht bundesbetreute Personen	317

Anfragetätigkeit im Berichtsjahr	
Anfragen	269.075
Änderungsdienst	219.913

Zeitraum zwischen 01.01.1995 - 31.12.1995

Anzahl der Asylanträge	5.920
Bundesbetreute Personen	5.061

4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)

Nachdem begleitend zum Fremdeninformationssystem schon im Jahr 1994 die Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten fortgeführt wurde, wurden 1995 die Arbeiten für die zweite und dritte Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems abgeschlossen. Mit Fertigstellung 1.7.1995 ist es nunmehr möglich unmittelbar festzustellen, an welche Personen Aufenthaltsgenehmigungen bzw. gegen welche Personen fremdenrechtliche Informationen bzw. Ausschreibungen erteilt wurden.

Nachfolgende Tabellen sind die Erfolge, die im Jahre 1995 mit FIS erzielt wurden:

Datenbestand: 31.12.1995	
Personen gesamt	572.942
männlich	349.411
weiblich	223.531

Anfragetätigkeit im Berichtsjahr	
Anfragen	1.073.831
Änderungsdienst	428.912

Gliederung nach Ausschreibungen/Informationen: 31.12.1995

Ausschreibungen/ Informationen	Anzahl
Aufenthaltsbewilligungen	377.000
Sichtvermerke	9.971
Sichtvermerksversagungen	10.587
Aufenthaltsverbote	66.880
Ausweisungen	1.821
Festnahmeaufträge	205
Zurückweisungen	773
Zurückschiebungen	1.027
Staatspol. Anordnungen	1.661

4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1995 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 6,8 Mio. Fahrzeugen gespeichert, wovon 4,5 Mio. aufrecht zum Verkehr zugelassen waren.

Ein großes Problem stellen jedoch immer noch die Kraftfahrzeuge mit „alten Kennzeichen“ dar. Mit Stichtag 1.1.1996 fehlten im Kfz-Zentralregister immer noch

- 202 -

ca. 700.000 Fahrzeuge mit „alten“ Kennzeichen. Insbesondere handelt es sich dabei um die fehlenden Daten aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Für die Sicherheitsexekutive ist dieses Fehlen der Daten von immerhin fast 700.000 Kfz im Zentralregister höchst unbefriedigend.

Dieses Problem erscheint - eine entsprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt - entweder durch einen „Zwangsumtausch“ der „alten“ auf „neue“ Kennzeichen lösbar, oder indem sich das sachlich zuständige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Kosten, die aus dieser Datenrückübernahme für die Bundesländer entstehen würden, beteiligt.

4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benutzen, erforderlich ist. Der Trend der gegenüber mit manuellen Methoden nicht zu erreichen gewesenen erhöhten Aufklärungsquoten in diesem Bereich war auch im Berichtsjahr 1995 weiterhin gegeben und erfordert künftig Überlegungen, wie derartige Systeme auch in den Bundesländern die Arbeit der Exekutive vermehrt unterstützen können.

4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig auch in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS sind neben den heute üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc. auch die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Mit Ende 1995 waren 2.569 dieser sogenannten BAKS-Arbeitsplätze (im Gegensatz zu „unintelligenten“ Terminals bei Terminalplätzen) bei der Bundesgendarmarie, Bundespolizei und bei den Zentralstellen installiert; weitere 1257 Arbeitsplätze

werden in den ersten Monaten 1996 errichtet. Unter der Voraussetzung, daß pro fünf Mitarbeiter des Ressorts zumindest ein BAKS-Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll, ist der vorläufige Endausbau mit ca. 6.800 Geräten vorgesehen. Dieses Ziel soll bis Ende 1998 erreicht werden.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde - insbesondere auf operativer Ebene - im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dieser ermöglicht es, daß die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und somit vor allem auf administrativen Gebiet in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert werden kann. Die dabei erreichte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.4.2 Administrative Anwendungen

4.3.4.2.1 Meldewesen Wien

Im Herbst 1994 wurde mit der Datenrück Erfassung im Zentralmeldeamt der BPD Wien begonnen. Die Datenrück Erfassung wird ca. 24 Monate in Anspruch nehmen. Die Daten aus dem Melderegister werden somit 1997 im EKIS für Anfragen zur Verfügung stehen.

Die EDV-Lösung sieht vor, daß die zum Zeitpunkt der Datenrück Erfassung im Melderegister als "aufrecht angemeldet" einliegenden Meldezettel (ca. 2,5 Mio.) zeichenweise erfaßt werden. Darüberhinaus werden von allen einliegenden Meldezetteln - also auch von den bereits abgemeldeten, insgesamt sind es ca. 10 Mio. Meldezettel - Abbildungen (Images) hergestellt, die dann in Form einer Imageverwaltung zur Verfügung stehen. Die Meldezettel können daher raum- und platzsparend archiviert werden, die bisherige Form der Meldekartei ist somit nicht mehr erforderlich.

4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Aufgrund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen (allein bei der BPD Wien wurden zuletzt jährlich ca. 500.000 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt) wurde eine EDV-Unterstützung vor allem der Protokollstellen dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen“ nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt wird. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren.

Im Berichtsjahr 1995 waren bereits 5,014.101 Anfragen und 3,391.199 Speichervorgänge in dieser neuen Verwaltungsanwendung zu verzeichnen. Derzeit steht der Bundespolizeidirektionen Wien, Salzburg, Linz, Wels, Steyr, Leoben und Graz diese Applikation zur Verfügung.

4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Nachdem die Vollziehung des Waffengesetzes 1967 schon bei der Bundespolizeidirektion Wien automationsunterstützt durchgeführt wurde, steht mittlerweile diese Anwendung bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs zur Verfügung. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), womit eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nachdem in vorangegangenen Jahren der Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BM f. Inneres an das Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgt ist, wurde vom Bundeskanzleramt der Zugang zur Rechtsdatenbank der Europäischen Union (CELEX) realisiert. Damit steht auch dieser Teil der elektronisch erfaßten Legistik auf den Bildschirmen des Innenressorts bundesweit zur Verfügung, zudem der Benutzerkreis laufend erweitert wird.

4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)

Nachdem bereits im Jahr 1988 die Planungen für ein Einsatzleitsystem begonnen wurde, erfolgte 1992 nach umfangreichen Vorarbeiten die öffentliche Ausschreibung und der Zuschlag zur Lieferung des Systems. Im Januar 1994 wurde das System (erste Ausbaustufe) im Wege eines Parallelbetriebes in der Bundespolizeidirektion Wien erstmals eingesetzt. Im August 1994 wurde der Echtbetrieb aufgenommen.

Die erste Ausbaustufe umfaßt die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts-feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, daß diese Alarme automatisch beim ELS ausgegeben werden und rasch weitergeleitet werden können.

4.4 Organisatorische Massnahmen

4.4.1 Alarmübungen

Mit den Justizbehörden wurden im Jahre 1995 gemeinsame Alarmübungen in folgenden Standorten vorgenommen:

Justizanstalten	- Innsbruck
	- Eisenstadt
	- Göllersdorf
	- Steyr und
	- Sonnberg

4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Für die Beamten der Sondereinheiten der Bundespolizeidirektionen (MEK, Einsatzabteilung bei der Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) wurde die Aus- und Fortbildung fortgeführt.

Es wurden Grund- bzw. Fortbildungslehrgänge für sicherheitspolizeiliche Einsätze und Terrorbekämpfung aus der Luft durchgeführt, Kurse für die Einsatzschwimmer der Alarmabteilung/Wien und Selbstverteidigungsseminare veranstaltet.

Darüber hinaus wurden die Kommandanten der MEK in der Einsatztaktik geschult.

Weiters wurden die bestehenden Verhandlungsgruppen personell aufgestockt und ausgebildet.

Im übrigen wird hinsichtlich der Sondereinheiten der Bundespolizei, nämlich der Alarmabteilung, Mobilen Einsatzkommanden (MEK) sowie der Polizeieinsatzstelle Flughafen Schwechat und der Sondereinheit der Bundesgendarmerie, nämlich Sondereinsatzgruppe der LGK (SEG), Einsatzeinheiten der LGK (EE) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1992 Seite 162 verwiesen).

4.4.3 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.3.1 Allgemeines

Durch den Beitritt Österreichs als Mitglied der Europäischen Union zum Schengener Übereinkommen hat sich Österreich zur Sicherung seiner EU-Außengrenze im gesamten Verlauf gemäß dem Schengener Standard verpflichtet.

Österreich weist eine EU-Außengrenze von insgesamt 1.460,5 km auf. Davon entfallen

- zu Tschechien (OÖ, NÖ) 466,1 km
- zur Slowakei (NÖ, Bgld) 106,7 km
- zu Ungarn (Bgld) 356,4 km
- zu Slowenien (Bgld, Stmk, Ktn) 330,0 km
- zur Schweiz (T, Vlb) 166,3 km
- zu Liechtenstein (Vlb) 35,0 km

Die einzelnen Bundesländer weisen folgende EU-Außengrenzlängen auf:

- Burgenland 397,4 km (Slowakei 26,0 km
Ungarn 356,4 km
Slowenien 15,0 km)
- Kärnten 169,7 km (Slowenien)
- Niederösterreich 414,3 km (Tschechien 333,6 km
Slowakei 80,7 km)
- Oberösterreich 132,5 km (Tschechien)
- Steiermark 145,3 km (Slowenien)
- Tirol 58,1 km (Schweiz)

- 206 -

- Vorarlberg 143,2 km (Schweiz 108,2 km
Liechtenstein 35,0 km)

Die Überwachung der EU-Außengrenze wird bis auf die Flughäfen Wien-Schwechat, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt-Wörthersee, der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai und die Flugfelder Wiener Neustadt und Wels von der Bundesgendarmerie durchgeführt werden.

Zum Zweck der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung wird im Rahmen der Bundesgendarmerie sukzessive in den nächsten Jahren ein Grenzdienst aufgebaut, der - angepaßt an die geltende Behördenstruktur - nach den einzelnen Ausbaustufen die Grenzkontrolle an den Grenzübergangsstellen sowie die Grenzüberwachung an der Grünen und Blauen Grenze durch die schrittweise

1. Aufhebung der Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane (Bundesgesetz vom 21.07.1967, BGBl.Nr.220/1967 idgF und der hiezu ergangenen Verordnungen) und
2. Anpassung des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen Eisenstadt, Graz und Villach (§ 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 07.12.1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl.Nr. 690/1976)

vorsieht.

4.4.3.2 Grundsatzorganisation

Um der Aufgabenstellung mit größtmöglicher Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung für Verwaltung und Logistik durch Nutzung einer bereits bestehenden, den Aufgaben entsprechenden Organisationsstruktur nachkommen zu können, wurde der Grenzdienst nicht als eigenständige Organisationseinheit, sondern als weiterer Aufgabenbereich in die Bundesgendarmerie integriert. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Grenzdienstes auf unterster Ebene grundsätzlich in Form eigenständiger Dienststellen und die Einbindung der exekutiven Führung, spezialisierten Dienste und Verwaltung der Bundesgendarmerie kann einerseits den fachlichen Anforderungen an die Bediensteten und andererseits einer effizienten Nutzung aller Personal- und Sachressourcen unter Verhinderung paralleler Zuständigkeiten mehrerer Organe entsprochen werden. Der Vollzug verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Behördenzuständigkeiten, die Sicherung einer erforderlichen Mindestpräsenz an den Grenzübergangsstellen sowie an der Grünen und Blauen Grenze und die rasche Abdeckung von Schwerpunkten unter Nutzung aller Möglichkeiten der Bundesgendarmerie ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgabenstellungen erfordern eine komplexe Organisation mit konsequenter exekutivdienstlicher Führung.

4.4.3.3 Aufgabenstellung

Dem Grenzdienst obliegt im Rahmen der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung die Mitwirkung an der Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit grenzspezifischen Kontroll- und

Überwachungsaufgaben insbesondere im Bereich der Personengrenzkontrolle stehen. Dazu gehören insbesondere

1. die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Paßwesen und die Fremdenpolizei,
2. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Sicherheitsverwaltung im Bereich des Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesens,
3. die Wahrnehmung der Sicherheitspolizei (§ 3 SPG),
4. die Mitwirkung an Fahndungsmaßnahmen,
5. die Mitwirkung an der Kriminalpolizei insbesondere im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität wie Schlepperei, KFZ-Verschiebungen, illegaler Transport und Handel mit Suchtgiften und Waffen,
6. die Überwachung der Einhaltung verkehrspolizeilicher und kraftfahrrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung,
7. die Mitwirkung an der Vollziehung sonstiger bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im Rahmen der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung, soweit gesetzlich vorgesehen und
8. die Mitwirkung an der Vollziehung zollrechtlicher Vorschriften, sofern ein rechtzeitiges Einschreiten von Zollorganen nicht möglich ist.

4.4.3.4 Dienststellenstruktur

Die Dienststellenstruktur beruht auf einer grundsätzlichen Trennung zwischen der Aufgabenerfüllung des Grenzdienstes und jener der Gendarmerieposten, sofern nicht im Einzelfall zwecks ganzjähriger effizienter Nutzung von Personalressourcen insbesondere bei Flugfeldern vereinzelt eine organisatorische Zusammenführung sinnvoll ist.

Unter Beibehaltung der geltenden Behördenstruktur erfolgt ab Ebene des Bezirksgendarmeriekommandos bis hin zum Gendarmeriezentralkommando eine exekutivdienstliche und führungsmäßige Zusammenführung des Grenzdienstes. Die Bediensteten des Grenzdienstes sind Organe der Bundesgendarmerie mit den entsprechenden kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten.

Die Grenzkontrolle und Grenzüberwachung wird grundsätzlich von

- a) 31 Grenzkontrollstellen für den Bereich größerer Straßen- und Zugsübergangsstellen sowie die Flughäfen Linz-Hörsching und Graz Thalerhof und
- b) 38 Grenzüberwachungsposten für den Bereich der Grünen Grenze

vollzogen.

Der Aufbau der Grenzdienststellen und damit die Übernahme der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung erfolgt sukzessive nach Maßgabe der personellen und finanziellen Mittel sowie der baulichen Möglichkeiten.

Die Sicherung der Grenze zu Tschechien, der Slowakei, zu Ungarn und Slowenien weist gegenüber der EU-Außengrenze zur Schweiz und Liechtenstein höhere Priorität auf, weshalb in den ersten Aufbauphasen ausschließlich die Errichtung der 31 Grenzkontrollstellen und 38 Grenzüberwachungsposten an der EU-Ostgrenze

- 208 -

durchzuführen sein wird. Es ist beabsichtigt, den Assistenzeinsatz des Bundesheeres bis zur Übernahme der Grenzüberwachung an der Grünen Grenze in den entsprechenden Bereichen weiterzuführen.

Im Falle der Errichtung einer Grenzkontrollstelle bzw. eines Grenzüberwachungspostens soll die Dienststelle jeweils mit der vorgesehenen personellen Dotierung und der Übernahme des gesamten Aufgabenbereiches eröffnet werden.

4.4.3.5 Personalstruktur

Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie erfordert nach dem dzt. Stand ein Gesamtpersonal von ca. 3.000 Bediensteten.

Im Hinblick auf das bereits zur Verfügung stehende Personal, die Zahl der zu erwartenden Optanten aus dem Bereich der Zollwache werden bereits anfangs 1996 1.658 Bedienstete, Ende 1996 ca. 1.850 Bedienstete und im Endausbau sollen ca. 3.000 Bedienstete für den Grenzdienst zur Verfügung stehen.

Mit diesem Personal hat der Grenzdienst die Überwachung der Grünen Grenze zu tätigen sowie die Grenzkontrolle an den 19 Zollämtern 1.Klasse (zusätzlich die Flughäfen Linz und Graz) und den 10 Zollämtern 2.Klasse/Zollposten durchzuführen. Die restlichen Übergänge sowie die abgabenrechtliche Aufgabenstellung bei den Zollämtern 1.Klasse wird weiterhin von der Zollwache wahrgenommen.

4.4.3.6 Dienstvollzug

Maßgebliche Grundlage der gesamten Planung stellt die ständige Präsenz des Grenzdienstes an den Grenzübergangsstellen während der Öffnungszeiten sowie an der Grünen und Blauen Grenze als auch die Kontrolle aller aus dem EU-Ausland kommenden bzw. in das EU-Ausland abgehenden Züge dar.

Bei Grenzkontrollstellen im Rahmen von Straßenübergängen werden alle geöffneten Ein- und Ausreisepuren ständig mit Bediensteten zu besetzen sein. Die personelle Planung der Grenzkontrollstellen wurde - abhängig von bekannten Reisendenfrequenzen - auf die Zahl der durchschnittlich geöffneten Fahrspuren ausgerichtet.

Bei Straßen- und Wegübergängen, an denen keine Grenzkontrollstellen errichtet werden, wird eine ständige Präsenz Bediensteter der Zollwache vorzusehen sein.

Die Flughäfen Graz-Thalerhof und Linz-Hörsching werden während der Öffnungszeiten ständig besetzt sein. Bei Flugfeldern wird - sofern eine hohe Frequenz an EU-Auslandsflügen nicht eine ständige Besetzung unbedingt erforderlich macht - die Personenkontrolle im Hinblick auf die Meldepflicht des Halters des Flugfeldes gemäß § 2 der Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV 1995) sichergestellt.

Die Überwachung der Grünen Grenze im Osten erfolgt durch eine ständige Präsenz mobiler Streifen, wobei aufgrund der Personalstärke ca. 350 12-stündige Doppelstreifen pro 24 Stunden im Einsatz stehen werden. Im Hinblick auf die

Priorität zur Nachtzeit werden in den Nachtstunden über 200 Doppelstreifen zur Überwachung zur Verfügung stehen.

Die Blaue Grenze an der Donau, am Neusiedlersee und am Bodensee wird durch eine ständige Präsenz von Bootsstreifen sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit überwacht werden.

Durch den Einsatz entsprechender grenzspezifischer technischer Hilfsmittel (z.B. Terminals mit Paßlesegeräten bei Grenzkontrollstellen, Wärmebildkameras und Nachtsichtgeräte bei Grenzüberwachungsposten) soll die Effizienz der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung im entsprechenden Ausmaß gesteigert werden.

4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Das 1991 begonnene Dienststellenstrukturkonzept zur Zusammenlegung kleiner oder relativ nahe beisammenliegender Gendarmerieposten wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Insgesamt wurde die Zusammenlegung von 169 Gendarmerieposten verfügt, von denen mangels Unterkunft noch zwei zu realisieren sind.

Darüber hinaus wurden in der Zwischenzeit zwei weitere Dienststellen zusammengelegt. Es wird auch zukünftig zur Anpassung der Dienststellenstruktur an veränderte Verhältnisse kommen, wobei nicht Einsparung, sondern die Gewährleistung eines möglichst effizienten Sicherheitsdienstes das ausschlaggebende Kriterium sein wird.

4.4.5 Änderung der Führungsstrukturen

Nach der Neuorganisation der Bezirksgendarmeriekommanden im Jahr 1993 wurde sowohl die Organisation der Landesgendarmeriekommanden als auch des Gendarmeriezentalkommandos nach einer einheitlichen Grundstruktur neu gegliedert und auf ein verbessertes Zusammenwirken aller Führungsebenen abgestimmt. Dadurch konnten Verwaltungsabläufe gestrafft, Parallelitäten vermieden und die Voraussetzungen für eine effiziente Führung des Sicherheitsdienstes optimiert werden.

4.4.6 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	211	206	417
1.1.1996	202	210	412

- 210 -

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	215	160	375
1.1.1996	211	167	378

4.4.7 Bürgerdienst

Unter den Telefonnummern 0660/140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW stehen für Rat- und Hilfesuchende von 08.00 bis 16.00 Uhr die Bediensteten des Bürgerdienstes bzw. von 16.00 bis 08.00 Uhr ein rechtskundiger Beamter zur Verfügung.

Insgesamt wurden 1995 etwa 29.000 Anbringen telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht.

Wie in den Vorjahren mußte bei deren Erledigung der bürokratische Aufwand - schon aufgrund des knapp bemessenen Personals (insgesamt fünf Mitarbeiter) beschränkt werden, was nur durch möglichst kurz gehaltene Auskünfte und Verweise - meist ohne Befassung anderer Stellen - zu erzielen war.

Bezogen sich Auskunft und Beratung auch auf nahezu alle Materien des öffentlichen und privaten Rechtes, so lag der Schwerpunkt doch - wie in den letzten Jahren - auf Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenwesens, insbesondere aber auf Auskünfte zum Aufenthaltsgesetz. Das Interesse war unvermindert: In durchschnittlich 50 Anrufen pro Tag wurde der Bürgerdienst wieder als zentrale Anlaufstelle in Angelegenheiten des Aufenthaltsgesetzes in Anspruch genommen. Weitere Hauptthemen waren Auskünfte im Zusammenhang mit der Sicherheitskampagne des Bundesministeriums für Inneres und zur Teilnahme an der EU-Volksabstimmung sowie an der Nationalratswahl 1994.

Darüber hinaus wurden an das allgemein interessierte Publikum Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres und eigens zusammengestellte Materialien) versandt sowie Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (vor allem aus dem Bereich der Fremdenpolitik) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

- 211 -

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten

	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönlich Freiheit	44	37
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	21	31
Verbales Fehlverhalten	268	181
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	27	43
Mißhandlungen und Verletzungen	46	33
Unterlassung der Legitimierung	10	26
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	33	81
Parteiisches Vorgehen	43	124
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	12	18
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	110	127
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	294	176
Beschwerden allgemeiner Art	277	62
Sonstiges Fehlverhalten	363	255

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung

	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Anzahl der Beschwerden	1.348	892
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	115	92
Dienstrechtliche Maßnahmen	59	64
Disziplinarische Maßnahmen	20	4
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	12	33

4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht auch die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Verfahren gemäß § 88 SPG	
1. Wieviele Beschwerden wurden beim UVS erhoben?	
davon gemäß § 88 Abs. 1	20
davon gemäß § 88 Abs. 2	--
2. In wievielen Fällen wurde eine Rechtswidrigkeit festgestellt?	3

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
1. Wieviele Beschwerden wurden erhoben?	76	25
2. Wieviele Klaglosstellungen (§ 89 Abs. 3) sind erfolgt?	36	1
3. In wievielen Fällen wurde der UVS angerufen (§ 89 Abs. 4)?	9	1
4. In wievielen Fällen wurde vom UVS eine Richtlinieverletzung festgestellt?	--	--

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Legistische Maßnahmen im Jahr 1995**Das Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird
BGBl.Nr. 351/1995**

Durch diese Novelle wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, in Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, von der Quotenbeschränkung auszunehmen

- 213 -

**Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1995), BGBl.Nr. 352**

Durch diese Novelle wurde eine verfassungskonforme Regelung geschaffen, die es dem Bürger überläßt, auf welchem Weg er die Meldezettel der Meldebehörde vorlegt.

**Das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird
(ZDG-Novelle 1995), BGBl.Nr. 506/1995**

Durch die auf Grund eines Antrages gemäß § 27 GOG beschlossene Novelle wurde die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden - entgegen der Neuregelung im Heeresgebührengesetz - für den Bereich des Zivildienstes beibehalten.

**Das Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-
Novelle 1995), BGBl.Nr. 507**

Die Novelle diente der Einführung eines maschinenlesbaren und mit - dem Stand der Technik entsprechenden - Sicherheitsmerkmalen versehenen Reisepasses.

**Das Bundesgesetz, mit dem die ZDG-Novelle 1994 geändert wird; BGBl.Nr.
828/1995**

Durch dieses auf Grund eines Antrages gemäß § 27 GOG beschlossene Bundesgesetz wurde die durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffene Interimsregelung um ein weiteres Jahr verlängert.

In parlamentarischer Behandlung befanden sich:

**Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Wahl der von
Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament
(Europawahlordnung - EuWO)**

**Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger
Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen
Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)**

Ziel dieser Gesetze ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der von Österreich zum Europäischen Parlament zu entsendenden Abgeordneten.

Diese beiden Gesetze wurden in der Zwischenzeit in der neuen Legislaturperiode neu eingebracht und am 31. Jänner 1996 vom Nationalrat beschlossen.

4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vor dem Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes bestanden viele Befürchtungen. Die einen sprachen von der bevorstehenden Entfesselung der Polizei, die anderen prognostizierten, daß dieses Gesetz durch allzu komplizierte Regelungen zur Verunsicherung, Demotivierung oder gar zur Lähmung der Exekutive führen würde. Nicht zuletzt waren Zweifel, ob sich die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit überhaupt „praxisgerecht“ gesetzlich regeln läßt, dafür maßgebend, daß in den 60er- und 70er-Jahren mehrere Versuche zur Schaffung einer Regelung fehlgeschlagen sind.

Beide Seiten waren nur in der Prognose einig, daß mit dem vom Sicherheitspolizeigesetz geschaffenen umfangreichen Rechtsschutz eine Beschwerdeflut über das Innenressort hereinbrechen würde. Tatsächlich gibt das Sicherheitspolizeigesetz zu erkennen, daß den umfangreichen sicherheitspolizeilichen Befugnissen andererseits ein Recht des Betroffenen auf eine umfassende Überprüfung einer Amtshandlung durch eine unabhängige Instanz - die Unabhängigen Verwaltungssenate - gegenübersteht.

Nach einem Jahr Sicherheitspolizeigesetz kann festgestellt werden, daß es anders gekommen ist. Beschwerden bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten wegen einer übermäßigen Inanspruchnahme von Befugnissen sind bislang gänzlich ausgeblieben. Und seitens der exekutiven Praxis ist einhellig das Urteil zu hören, daß Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes keine Probleme bereitet.

Offenbar konnte das Ziel, das sich der Gesetzgeber gesteckt hatte, nämlich die vor dem 1. Mai 1993 bestehende sicherheitspolizeiliche Alltagspraxis in gesetzlichen Normen abzubilden und ihr damit eine angemessene Grundlage zu geben, voll erreicht worden.

Trotz dieser Orientierung an der vorgegebenen Praxis sind vom Sicherheitspolizeigesetz für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hierfür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Bereits nach einem Jahr kann konstatiert werden, daß diese sicherheitspolizeiliche Akzentuierung ihre Berechtigung hat.

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz erstmalig auf eine gesetzliche

- 215 -

Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Der Zeitraum von eineinhalb Jahren zwischen der Verabschiedung des Sicherheitspolizeigesetzes im Herbst 1991 und dem Inkrafttreten des Gesetzes ist vom Bundesministerium für Inneres und den nachgeordneten Behörden zu umfangreichen Schulungsmaßnahmen genutzt worden. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Inkrafttreten dieses Reformwerks. Dabei sind auch neue Schulungsmethoden aus dem Bereich der Gruppendynamik zur Anwendung gekommen. Die dabei gemachten Erfahrungen werden bei der Konzipierung der neuen Sicherheitsakademie Berücksichtigung finden.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie	Summe
Tätigkeiten im Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht gem. § 19 SPG	27.668	36.257	63.925
Behandlungen gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4 SPG	6.487	22.480	28.967
Streitschlichtungen gem. § 26 SPG	18.167	29.100	47.267
Identitätsfeststellungen gem. § 35 SPG	82.899	42.264	125.163
Bewachungen von Menschen und Sachen gem. § 48 SPG	32.022	5.569	37.591
Sachen die gem. § 44 SPG in Anspruch genommen wurden	150	496	646
Summe	167.393	136.166	303.559

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1995 bei 22 Aufnahmestellen 2.705 (79,1 %) männliche Bewerber und 714 (20,8 %) weibliche Bewerberinnen, davon 2.100 Bewerber für den Gendarmeriedienst und 1.319 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen.

- 216 -

Die Zulassung von Bewerbern für die Grundausbildung E 1 und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den Psychologischen Dienst (93 Bewerber).

Die pädagogische Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sieben Seminaren (35 Tage) mit 60 Teilnehmern.

Im Berichtsjahr haben insgesamt 497 Exekutivbeamte an der Verhaltensschulung „Umgang mit Konflikten“ teilgenommen; somit haben seit Einführung dieses Schulungsprojektes im Jahre 1985 insgesamt 10.678 Beamte das Konfliktseminar absolviert.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt: „Betreuung nach Schußwaffengebrauch“ wurde im Jahr 1995 in 9 Fällen in Anspruch genommen.

Insgesamt stehen 18 speziell ausgewählte und ausgebildete „Betreuer nach Schußwaffengebrauch“ bereit, um unmittelbar nach jedem schweren Schußwaffengebrauch (oder ähnlichen Vorfällen) an den betroffenen Beamten herantreten und ihre Hilfe professionell anbieten zu können. Der Psychologische Dienst besorgt die fachliche Gesamtbetreuung des Projektes, die Beratung und Fortbildung der Betreuer und steht für besonders schwierige Betreuungsfälle zu Verfügung.

Um dem Phänomen Rechtsextremismus und seinen neuen Erscheinungsformen aufgrund der gegebenen Aktualität vermehrten Raum einzuräumen, fand vom 20. bis 24. Mai 1996 ein Seminar für die in der W3-Ausbildung eingesetzten Beamten mit dem Titel - „Extremismus, Fundamentalismus und Radikalismus“ statt. Die Zielpersonen, in den Polizeischulen eingesetztes Lehrpersonal, sollen das so erlangte Wissen im Unterrichtsfach „Politische Bildung“ den Auszubildenden weitergeben und eine Sensibilisierung bei den jungen Beamten herbeiführen.

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge	
Grundausbildung für	Teilnehmer
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	131
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	153
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	93
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	401
Summe	778

- 217 -

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	665
Kriminaldienst	105
Gendarmeriedienst	833
Summe	1.603

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	1.216
Kriminaldienst	114
Gendarmeriedienst	2.115
Summe	3.445

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	45	27	72
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe A	11	--	11
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe B	151	18	169
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe C	97	11	108
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe D	31	3	34
Pädagogische Grundausbildung für Lehrer	8	9	17
Pädagogisches „Fortbildungsseminar“ für Lehrer	19	24	43
Angewandte Psychologie, Fortbildung für Lehrer	7	7	14
Start der Trainerausbildung für die „neugestaltete Angewandte Psychologie“	8	8	16
Einweisung der Assessoren vor der Auslese	12	9	21
Testleiterseminar für E2c-Auslesen	10	11	21
Erfahrungsaustausch und Fortbildung von Betreuern „Nach dem Schußwaffengebrauch“	9	9	18

Kriminalpolizeiliche Kurse der Bundesgendarmerie im Jahre 1995

Aus- und Fortbildung	
8 Lehrgänge	VERNEHMUNGSTECHNIK
4 Grundausbildungslehrgänge	OBSERVATION
1 Lehrgang	BANKAUSBILDUNG 3-teilig
1 Fortsetzungslehrgang	BANKAUSBILDUNG II
1 Lehrgang	OBSERVATIONSFOTOGRAFIE
1 Lehrgang	OBSERVATIONSVIDEOGRAFIE
1 Fachtechnischer Lehrgang	FINGERSPURENSICHERUNG
2 Lehrgänge	SICHERUNG VON MIKRO- UND FASERSPUREN

4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

4.5.3.1 Maßnahmen im Bereich der Ausbildung - Projekt „Ausbildung für Kriminalbeamte“

Im Jahre 1995 wurde mit der Durchführung eines Projektes zur umfassenden Neugestaltung der Ausbildung für Kriminalbeamte begonnen. Wesentliche Bestandteile dieses Projektes sind:

1. Verbesserung des Auswahlverfahrens (Praxisbeurteilung, Assessment-Center)
2. Verbesserung der Grundausbildung für Kriminalbeamte (neue Lehrinhalte, Hebung des pädagogisch didaktischen Niveaus)
3. Einführung von Spezialausbildungen (für die Bereiche: WIPO, Suchtgift, OK, Staatsschutz, Observation)
4. Einführung eines neuen Laufbahnmodells für DASTA-Krb

Durch dieses Projekt sollen folgende inhaltliche Ziele erreicht werden:

1. Umsetzung der Ausbildungsreform im Bereich der Kriminalbeamtenausbildung
2. Stärkung des Praxisbezuges der Ausbildung
3. Verbesserung der Ausbildung
4. Verbesserung an die geänderten Anforderungen und gesellschaftlichen Bedingungen
5. Effizientere Formen der Ausbildung, die näher am Bedarf liegen.

4.5.3.2 Organisatorische bzw. technische Maßnahmen - Einrichtung eines bundesweiten Servicetelefons beim KBD der BPD Wien

Beim Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst der Bundespolizeidirektion Wien (Beratungszentrum 7., Andreasgasse 4) wurde eine Servicetelefonnummer eingerichtet.

Unter der Telefonnummer

0660/6346

können zum Ortstarif telefonische anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet an das Beratungszentrum gerichtet werden. Weitere Beratungsgespräche, Vorträge oder Beratungen vor Ort werden, sofern sie sich auf den Zuständigkeitsbereich der BPD Wien beziehen, in weiterer Folge von den Beamten des KBD-Wien durchgeführt . Bei allen übrigen Anfragen beschränkt sich deren Tätigkeit auf fernmündliche Beratungsgespräche. Gegebenenfalls werden die Ratsuchenden an den örtlich zuständigen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst verwiesen.

Das Beratungszentrum der BPD Wien ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und Samstag von 07.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

4.6 Technische Massnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	1.156	3.002	4.158
1.1.1996	1.373	3.010	4.383

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	28	71	99
1.1.1996	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	ca. 13 %
Bundesgendarmerie	19,43 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	26.599.126
Bundesgendarmerie	85.388.046
Gesamt	111.987.172

4.6.2 Fernmeldewesen

4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Fortführung der Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung bzgl. Umstellung auf ein neues UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie den SW-Einsatzeinheiten. Zielsetzung: Verhinderung des Abhörens durch Unbefugte, insbesondere hinsichtlich organisierter Kriminalität.

Aufgrund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich bei den kriminalpolizeilichen Diensten und SW-Einsatzeinheiten erfolgte weiters die Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur (Stationäranlagen, ortsfeste Relaisstationen, Gleichwellenfunkeinrichtungen, etc.).

Inbetriebnahme eines Datenfunksystems (Zentraleinrichtungen, Netzwerkmanagement und Endgeräte) für SW-Organisationseinheiten bei der Bundespolizeidirektion Graz.

Erweiterung bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf die jeweils erforderlichen technischen Standards, sowie Erweiterung bestehender Anlagen aufgrund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden, als auch der notwendigen Erneuerung von Endgeräten, etc..

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondersysteme, als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbes. der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte, etc.).

Erweiterung des innerstaatlichen Kurzwellenfunknetzes bzw. Beschaffung von Einrichtungen zur Einbindung des BMI.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Meß- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

4.6.2.2 Bundesgendarmerie

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Fernsprechanchlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 120 Stk. Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 526 Stk. erhöht hat.

Die Anzahl der Personenrufgeräte konnte um 105 Stk. auf insgesamt 1454 Stk. erhöht werden.

Für den geplanten Austausch veralteter Handfunkgeräte, zur Ausrüstung von Sondereinheiten sowie aufgrund von Zsystemisierungen im Zusammenhang mit der 19. StVO-Novelle wurden 382 Stk. Funkgeräte beschafft und zugewiesen. Dafür wurden Kosten in der Höhe von ca. S 11,1 Mio aufgewendet.

Zur Optimierung des bestehenden Funknetzes wurden 10 Stk. Relaisgeräte zu einem Gesamtpreis von ca. S 1 Mio angekauft.

Zur Abdeckung des Bedarfes an den Grenzen wurde die Beschaffung von 560 Stk. Handfunkgeräten eingeleitet (Auftragsvolumen: ca. S 16 Mio).

Um die Funkausstattung weiter zu verbessern und den Bedarf an den Grenzen sowie aufgrund der 19. StVO-Novelle abzudecken, wurde die Einleitung der Beschaffung von insgesamt 785 Stk. Mobilfunkgeräten und Fixstationen zu einem Gesamtauftragswert von ca. S 16,5 Mio veranlaßt.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Sondereinsatzgruppen und Kriminalabteilungen sowie für gemeinsame Einsätze mit der Gruppe Bundespolizei wurde die Beschaffung von 46 digitalen Handfunkgeräten eingeleitet (Auftragswert: ca. S 3,4 Mio).

Im Landesgendarmeriekommandobereich Oberösterreich wurde für eine bessere Funkversorgung eine Gleichwellenfunkanlage in Betrieb genommen bzw. nach erfolgreicher Erprobung beschafft und zugewiesen.

Für die Unterstützung der Einsatzbearbeiterschulungen wurden 5 Trainingsanlagen beschafft und zugewiesen.

In Fortsetzung der Ausstattung der KA und SEG mit fernmeldetechnischen Spezialeinrichtungen zur Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere OK) wurde ein Betrag von ca. S 5,5 Mio investiert.

Die angestrebte Vollausrüstung von Gendarmeriedienststellen mit FAX-Geräten konnte - auch unter Berücksichtigung der neu in Betrieb genommenen Grenzdienststellen - realisiert werden.

Die fernmeldetechnischen Ausstattungen der Landesleitzentralen bei den LGK Steiermark und Tirol konnten erneuert bzw. entsprechend modernisiert werden. Dafür entstanden Kosten in der Höhe von jeweils ca. S 10,5 Mio.

- 222 -

Durch die Beschaffung und Zuweisung von 10 Meßplatzansteuerungen sowie verschiedener Meß- und Prüfgeräte konnte eine weitere Verbesserung der Ausstattung in den Funkwerkstättenbereichen realisiert werden.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	158	136	294
1.1.1996	160	140	300

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	500	1.313	1.813
1.1.1996	630	1.239	1.869

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	1.475	3.053	4.528
1.1.1996	2.136	3.107	5.243

Stand an tragbaren Funkgeräten			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1995	3.942	4.592	8.534
1.1.1996	3.950	5.060	9.010

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	ca. 20 %
Bundesgendarmerie	4,0 %

4.6.3 Bewaffnung

Beschaffung von neuer Kugelschutzausrüstung, 600 Stück Kugelschutzwesten 1+ mit integriertem Stichschutz, 400 Stück Kugelschutzhelme Bkl. 1 gem. ÖNORM 1310.

Adaptierung bzw. Errichtung der Schießanlagen in den BPDen Innsbruck, Wels, Steyr-Garsten, Wien 22.

Beschaffung von Einsatzkoffern bezüglich chemischer und pyrotechnische Einsatzmittel für alle Behörden.

Großflächige Erprobung von Reizstoffsprays (Pfefferbasis) als mindergefährliche Waffe gemeinsam mit der Gruppe B.

Die Umrüstung von der Pistole M35 auf die Pistole Glock wurde abgeschlossen.

Ankauf und Zuweisung von

1. Pfeffersprays und Taschen
2. Mehrzeck-(Tränengas-)Pistolen inkl. Koffer und pyrotechnischen Patronen
3. Geschoßschutzwesten der Beschußklasse 1, 2 und 3 und von 420 Keramikplatten zur Erhöhung der Schutzwirkung auf Beschußklasse 4
4. 1.500 Geschoßschutzhelmen der Beschußklasse 1
5. 140 ballistischen Visieren für Geschoßschutzhelme
6. 350 Schlagschutzhelmen
7. 60.000 Plastikhandfesseln und 3.000 Seitenschneidern zum Öffnen
8. 4.450 Handschellen und 200 Fußfesseln
9. 36 Autostoppgurten
10. 1.600 Augenschutzbrillen für die Schießausbildung

4.7 Bauliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden u.a. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

BPD Wien

21.,	BPK Floridsdorf	Fertigstellung der Generalsanierung und der Erweiterung
8.,	Strozzigasse 10	Aussiedlung des BPK Josefstadt
15.,	Verlegung des Wachzimmers Wurmsergasse 9 nach Wurmsergasse 35	
13.,	Verlegung des Wachzimmers Montevideogasse nach Speisingerstr. 44	
22.,	Verlegung des Wachzimmers Wimpffengasse nach Rosenbergstr. 37	
20.,	Verlegung des Wachzimmers Burghardtgassee nach Pasettistr. 81	
21.,	Neu: Wachzimmer Kummergasse 7	

- 224 -

BPD Innsbruck

Generalsanierung der Wachzimmer Hötting und Innere Stadt

BPD Salzburg

Verlegung und Erweiterung des Wachzimmers Maxglan

BPD Wels

Aufstockung des Direktionsgebäudes, Fortsetzung

BPD Steyr

Fertigstellung der Schießanlage Garsten

BPD Wr. Neustadt

Verlegung der PDH-Station

BPD Schwechat

Erweiterung im Direktionsgebäude durch Anmietung

BPD Graz

Fortsetzung der Generalsanierung, Vorbereitung Neubau SID

BPD Villach

Verlegung Wachzimmer St. Martin nach Neufellach. Erweiterung und Sanierung Wachzimmer Hauptplatz. Fortsetzung Zubau zum Direktionsgebäude.

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

1. Brunn/Geb., NÖ	Neubau eines Bundesamtsgebäudes für GP
2. Sollenau, NÖ	Neubau eines Bundesamtsgebäudes für BGK und GP
3. Reutte, Tirol	Generalsanierung des bundeseigenen Gerichtsgebäudes für BGK und GP

Durch die Leistung von Mietzinsvorauszahlungen in Höhe der anteiligen Gesamtbaukosten wurden Unterkünfte für die GP Ansfelden und Braunau am Inn, OÖ, geschaffen.

In Bau befinden sich derzeit folgende Neubauvorhaben:

1. VAASt Stockerau, NÖ
2. BGK und GP Gasten, OÖ
3. GP Leonding, OÖ
4. BGK und GP Freistadt, OÖ (Generalsanierung)
5. GP Thörl-Maglern, Ktn
6. BGK und GP Gänserndorf, NÖ (Anmietung durch Leistung einer Mietzinsvorauszahlung)

- 225 -

4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1995

26.1.

Paris

Teilnahme an der EU-Ratstagung

15./16.3.

Warschau

Offizieller Besuch

19.4.

Paris

Informelles Treffen der Innenminister der EU

28.4.

Brüssel

Unterzeichnung des Schengener Abkommens

11.5.

Bonn

Teilnahme am Europäischen Forum „Innen- und Justizpolitik in der EU“

20.6.

Luxemburg

Teilnahme am EU-Rat für Inneres

23.6.

Laibach

Offizieller Besuch

29.6.

Brüssel

Teilnahme am Schengen-Exekutivausschuß

25.9.

Brüssel

Teilnahme an der JAI-Tagung

- 226 -

4.8.1.1 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1995 beim Herrn Bundesminister für Inneres

13.3.

Chile

Belisario Velascon

Stellvertretender Innenminister

17.3.

EU

Anita Gradin

EU-Kommissarin für öffentliche Sicherheit

20.3.

Volksrepublik China

Vizeinnenminister

29.3.

Republik Ungarn

Gabor Kuncze

Innenminister

16.5.

Republik Ungarn

Gabor Kuncze

Innenminister

8.6.

Russland

Abramov

Stellvertretender Innenminister

8.9.

Kanada

Allan Rock

Justizminister

15.9.

Bundesrepublik Deutschland

Hermann Regensburger

Bayerischer Staatssekretär für Inneres

27./28.9.

Slowakische Republik

Ludovit Hudek

Innenminister

5 Migrationswesen

Die Entwicklung des Jahres 1995 war von folgenden Trends im Bereich des Migrationswesens geprägt:

Im Bereich des Aufenthaltswesens wurde ein weiterer Schritt dahingehend unternommen, die Verlängerung legaler Aufenthalte in Österreich zu erleichtern. Umgekehrt konnte damit eine bessere Konzentration der behördlichen Tätigkeiten auf Erstanträge und insbesondere auf jene Bereiche erreicht werden, in denen durch illegale Machenschaften versucht wurde, Erstbewilligungen zu erlangen. Dem Bundesministerium für Inneres ist es gelungen, in einer breit angelegten Aktion insbesondere das Scheineheunwesen entscheidend zurückzudrängen.

Im Flüchtlingsbereich ergab sich eine kontinuierliche Steigerung der Zahl von Asylwerbern, wobei gegen Jahresende eine um ein Drittel höhere Zahl von Asylwerbern gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres festgestellt werden mußte. Hier war erkennbar, daß im Lauf des Jahres vor allem die vororganisierte Schlepperei insbesondere über den Flughafen Wien Schwechat zugenommen hat. Gut vorbereitete Schlepperorganisationen waren in der Lage, eine Zahl von Asylwerbern insbesondere aus dem Iran und dem Irak nach Österreich einzuschleusen, die weit über den Erfahrungswerten der Vorjahre gelegen ist. Aufgrund der immer wieder wechselnden Praktiken der Schlepperorganisationen und insbesondere aufgrund des massiven öffentlichen Drucks, den sie nach der Einschleusung von Personengruppen in Österreich selbst entfalteten, war es jedenfalls im Lauf des Jahres 1995 noch nicht möglich, wirksame Gegenstrategien zu entwickeln.

Im Bereich der Betreuung von Asylwerbern und Kriegsvertriebenen ist im Jahr 1995 eine weitere Beruhigung der Situation aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien eingetreten. Der Stand der bundesbetreuten Asylwerber blieb weitgehend konstant, die Zahl der staatlich betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen reduzierte sich. Dies vor allem dadurch, daß trotz der schwierigen Arbeitsmarktsituation noch eine Reihe bosnischer Kriegsvertriebenen in Beschäftigung vermittelt werden konnten und andererseits dadurch, daß mit zunehmender Intensität die Rückreise von Kriegsvertriebenen erstmalig ein klar feststellbares Ausmaß annahm.

Umgekehrt mußte festgestellt werden, daß im Bereich der Kriminalstatistik die Staatsangehörigen der jugoslawischen Föderation und Bosniens gegenüber allen anderen Staatsangehörigen deutlich hervortraten. Dies in Verbindung mit der Tatsache, daß der größte Teil der kriminellen Schlepper und der größte Teil der geschleppten Personen diesen beiden Staaten entstammt, gibt Grund zur Annahme, daß es notwendig ist, die illegale Einreise aus Restjugoslawien und aus Bosnien einzudämmen. Offensichtlich wurde und wird hier versucht, im Rahmen jener Möglichkeiten, die für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen angeboten wurde, auch andere Personen nach Österreich einzuschleusen, die nicht aus dem Grund der Kriegsvertreibung, sondern aus anderen Motivationen sich in Österreich niederlassen wollen.

Im Bereich der europäischen Integration war Österreich im Rahmen der Europäischen Union mit seinen Initiativen für einen Lastenausgleich in Fällen der Massenflucht erfolgreich, konnte die österreichische Schengen-Präsidentschaft fixiert werden und konnten alle Vorbereitungen für die Umsetzung von Schengen zeitgerecht so in Angriff genommen werden, wie dies im Gesamtzeitplan vorgesehen ist.

5.1 Aufenthaltswesen

Zu Beginn des Jahres 1995 wurden Überlegungen angestellt - nach rund eineinhalbjährigem Vollzug und der Durchführung von nahezu 400.000 Verwaltungsverfahren - das Aufenthaltsgesetz den aktuellen Anforderungen anzupassen. Konkret ging es darum, Abläufe zu vereinfachen, auftretende häufige Mißbräuche zu verhindern und die Integration mit zunehmender Aufenthaltsdauer zu verfestigen, wobei jedoch an der Grundkonzeption einer strengen Regelung der Neuzuwanderung festgehalten wurde.

Nach Verhandlung mit den Ländern und Begutachtung wurde eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz ausgearbeitet, die folgende Schwerpunkte enthielt:

In Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, sind seit diesem Zeitpunkt von der Quotenbeschränkung ausgenommen; gleiches gilt für Ehegatten und minderjährige Kinder von Österreichern; schließlich wird diese Möglichkeit für Personen geschaffen, die sich längere Zeit rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, aber nunmehr wegen Versäumnis der rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages einen neuen Erstantrag stellen müssen.

Angesichts der Notwendigkeit, bei der Quotenfestlegung entsprechend zuwanderungspolitischen Gegebenheiten nach klar umschriebenen Gruppen zu differenzieren, wurde die Möglichkeit geschaffen, besondere Quoten insbesondere für den Familiennachzug zu Gastarbeitern und für Studenten zu bilden.

Die Einreichfrist bei Verlängerungsbewilligungen wurde vereinfacht. Die Erstantragstellung im Inland wurde durch Verordnung der Bundesregierung erweitert und die Fristen für die Geltungsdauer der Bewilligung wesentlich vereinfacht.

Die Erledigung jener Anträge, die infolge Ausschöpfung der Quote nicht bewilligt werden können, wurde neu geregelt und zwar dadurch, daß zum Zeitpunkt der Ausschöpfung einer Teilquote anstehende Anträge bis zum Inkrafttreten einer neuen Quote nicht mehr zu entscheiden sind, wodurch eine Ablehnung eines Antrages einzig aus Gründen einer ausgeschöpften Quote nicht mehr möglich ist.

Zum Stichtag 31. Dezember 1995 hatten aufgrund des Aufenthaltsgesetzes insgesamt 379.535 Personen eine aufrechte Aufenthaltsbewilligung, davon betrifft der größte Teil unselbständig Erwerbstätige mit 195.251 Bewilligungen, die Familiengemeinschaft mit Fremden umfaßt 131.006 Bewilligungen.

Nach Nationalitäten gegliedert nehmen Staatsangehörige der Jugoslawischen Föderation mit 101.855, der Türkei mit 76.074 und von Bosnien-Herzegowina mit 51.174 Bewilligungen die größten Anteile ein.

Durch das Antimißbrauchsgesetz wurde festgelegt, daß Angehörige von österreichischen Staatsbürgern vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur noch dann ausgenommen sind, wenn sie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen bzw. rechtzeitig deren Verlängerung beantragt haben.

Dem Problem der organisierten Scheinehevermittlung wurde durch die oben zitierte Novelle zum Aufenthaltsgesetz dahingehend Rechnung getragen, daß ein diesbezüglicher Aberkennungstatbestand eingeführt wurde.

5.2 Paßwesen für österreichische Staatsbürger

Die zunehmende, international organisierte Fälschungskriminalität machte die Einführung eines Reisepasses, der der neuesten Sicherheitstechnik entspricht, wünschenswert. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bot einen günstigen Zeitpunkt für dieses Vorhaben.

Entsprechend dem EU-Standard wurde ein maschinenlesbarer und dem letzten Stand der Technik entsprechender Reisepaß, Dienst- und Diplomatenpaß sowie ein „Notpaß“ mit einjähriger Gültigkeitsdauer entwickelt und dessen Einführung vorbereitet.

Der neue Reisepaß enthält unter anderem folgende Sicherheitsmerkmale:

- eine besondere Papierqualität und Qualität der Bindung;
- eine nicht-reproduzierbare und nicht ablösbare Folie über dem Foto und den Eintragungen zur Person;
- mehrere kombinierte drucktechnische Spezialeffekte;
- besondere, nur unter UV-Licht feststellbare Merkmale;
- eine Kennzeichnung der Seiten, die den Austausch einzelner Seiten unmöglich macht, und
- eine völlig neu gestaltete Numerierung.

Darüber hinaus weist der neue Reisepaß ein etwas kleineres und damit handlicheres Format auf und seine Farbe ist nicht mehr grün sondern purpurrot.

Die Ausstellung der gewöhnlichen Reisepässe wurde dezentral vorgesehen. Daher war der Ankauf von insgesamt 181 Paß-PCs samt Zubehör erforderlich, die der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1995 aufgestellt wurden.

Mit der Paßgesetz-Novelle 1995, die am 1. Jänner 1996 in Kraft trat, ist neben zusätzlichen Paßversagungsgründen, die der besseren Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität dienen, die Ermächtigung zur Schaffung einer administrativen Paßdatei sowie des paßpolizeilich relevanten Teiles des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) normiert worden.

5.3 Asylwesen

Im Jahre 1995 haben insgesamt 5.920 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1994 insgesamt 5.082 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einer Steigerung um 14,2 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1995 aus 68 und im Jahre 1994 aus 65 Ländern.

Von den 5.920 Asylwerbern des Jahres 1995 stammten 2.890, das sind 49 Prozent, aus Ost-Europa und 3.030, das sind 51 Prozent, aus sonstigen Ländern. Im Vergleich dazu stammten von den 5.082 Asylwerbern des Jahres 1994 2.118, das waren 42 Prozent, aus Ost-Europa und 2.964, das waren 58 Prozent, aus sonstigen Ländern.

Im Jahre 1995 wurden 7.955 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 993 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das sind 13,0 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1994 wurde 9.295 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 684 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das waren 7,6 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1995 gestellten Asylanträge				
	Jahr 1994	Jahr 1995	Veränderung zum Vorjahr	Anerkennungsquote im Jahre 1995
Jugoslaw. Föderation	624	1.371	120%	8,1%
Bosnien-Herzegowina	746	1.050	41%	38,4%
Irak	899	659	-27%	13,1%
Türkei	362	509	41%	5,3%
Iran	425	485	14%	17,9%
Indien	247	189	-23%	0,0%
Afghanistan	181	141	-22%	6,5%
Liberia	60	141	135%	2,2%
GUS	127	120	-6%	6,0%
Pakistan	88	114	30%	0,0%

Tabelle 149

Die Zahl der im Jahre 1995 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 100.

5.4 Bundesbetreuung

Von den Personen, die im Jahre 1995 in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht haben, wurden 1.852 Asylwerber in die Betreuung des Bundes und etwa 1.000 in die Bosnier-Aktion des Bundes und der Länder aufgenommen.

Per 31. Dezember 1995 befanden sich rund 1.050 Personen in den Betreuungsstellen Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen und Thalham sowie im Integrationswohnheim Wien. Ein Drittel der Kapazität der Bundeseinrichtungen wurde durch die bundesbetreuten Asylwerber belegt; der Rest entfiel auf Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sowie auf Konventionsflüchtlinge (Integrationsfälle). Die Belagsmöglichkeiten der Betreuungsstellen wurden ausgeschöpft und Asylwerber auch in 41 konzessionierten Beherbergungsunternehmungen in ganz Österreich untergebracht.

Zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Fremden - aber auch der eigenen Bediensteten - wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden/Sicherheitsdirektionen) in den unter Vertrag stehenden Quartieren und in den Betreuungsstellen in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen umfaßten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel. So sind bei der Auszahlung der Taschengelder gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

5.5 Integration

Die Integrationsleistungen des Bundesministeriums für Inneres bezogen sich auf Konventionsflüchtlinge (rund 1.500 Personen, von denen 993 im Jahr 1995 positive Bescheide erhielten) und bosnische Kriegsvertriebene (rund 22.000 Personen in der Unterstützungsaktion). Sie umfaßten im wesentlichen die Durchführung von Deutsch-Integrationskursen mit Wohnmöglichkeit für die Dauer des 6-monatigen Kurses entweder in den beiden vom Bundesministerium für Inneres geführten Integrationswohnheimen in Wien und Vorderbrühl/NÖ oder in Linz, die Zuweisung von Wohnungen an sozial schwache Flüchtlinge, die Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und die Unterstützung der bosnischen Kriegsvertriebenen gemeinsam mit den Ländern.

Weiters wurden Pilotprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten in der Althausanierung und der Reparatur von Baumaschinen, LKW's etc. in Zusammenarbeit mit dem BKA, den Ländern und dem AMS initiiert und durchgeführt.

Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit wurden aus dem für Flüchtlinge gewidmeten „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR, der sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ableitet, im Jahr 1995 insgesamt 1.068 Flüchtlinge mit 408 Wohnungen versorgt.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme hat das Bundesministerium für Inneres Deutsch- und Integrationskurse für

- 232 -

Konventionsflüchtlinge durchgeführt. Da diese Kurse im letzten Abschnitt mit den Flüchtlingen Berufsbilder erarbeiten und auch Vorstellungsgespräche trainieren, konnten mehr als 90 % der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Jahre 1995 wurde auch die 1992 begonnene Bosnieraktion auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern weitergeführt. Zu Beginn des Jahres 1995 befanden sich 24.144 bosnische Kriegsvertriebene (14.304 in Privatquartieren und 9.840 in organisierten bzw. Großquartieren) in der Unterstützungsaktion. Bis Ende 1995 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt Hilfe bei Wohnungssuche bzw. durch die vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, zum Teil aber auch durch Weiterwanderung und freiwillige Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen auf 18.828 (10.620 in Privat- und 8.208 in organisierten Quartieren) gesenkt werden.

Während gemäß der Statistik das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jänner 1995 noch 18.562 Personen aus Bosnien-Herzegowina in Beschäftigung standen, waren es im Dezember 1994 24.030 Personen.

Um den Einstieg der bosnischen Kriegsvertriebenen in den Arbeitsmarkt und die Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen, wurden auch 1995 wieder gemeinsam mit den Ländern 53 Deutschkurse organisiert und finanziert. Darüber hinaus haben Bundesministerium für Inneres, Länder und Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die die Bosnier bei Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, aber auch in Fragen des täglichen Lebens berieten.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 1995 insgesamt 255 Personen, davon 88 Personen aus der Bundesbetreuung und 167 Personen aus der Bund-Länder Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsflüchtlinge in andere Länder auswandern.

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der gemäß seiner Satzung Hilfestellung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen und bosnischen Kriegsflüchtlingen vorwiegend in Geldleistungen gewährt, hat im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der genannten Zielgruppen mit den österreichischen Mitbürgern ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds an 673 Personen Mietzinsunterstützungen ausbezahlt und dadurch ein Abgleiten unter die Armutsgrenze und die manchmal drohende Delogierung verhindert. 710 Personen wurden bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützt und so die Abschlüsse neuer Mietverträge ermöglicht. 276 Flüchtlingen wurde über mehrere Wochen ein Schlafplatz finanziert. Insgesamt wurde ein Unterstützungsvolumen von rund 18 Millionen Schilling aufgewendet.

5.6 Fremdenpolizei

5.6.1 Sichtvermerks- und Schubabkommen

Das mit Ungarn abgeschlossene Schubabkommen sowie die Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens traten am 20. April 1995 in Kraft.

Die Anwendung folgender Sichtvermerksabkommen wurde ganz oder teilweise sistiert:

- Bulgarien mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 hinsichtlich der Inhaber von Dienstpässen
- Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 15. April 1995
- Mazedonien mit Wirkung vom 15. Mai 1995

Folgende Sichtvermerksabkommen wurden abgeschlossen:

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kroatien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht - in Kraft getreten am 1. August 1985
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen - in Kraft getreten am 1. November 1995
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Peru über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen - in Kraft getreten am 1. Jänner 1996

5.6.2 Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Hinsichtlich der Angehörigen Bosniens, der Türkei und Rumänien wurde 1995 Verordnungen über Ausnahmen jener Personen von der Sichtvermerkspflicht erlassen, die bereits bestimmte Sichtvermerke anderer Staaten haben.

Aufgrund des NATO-Einsatzes in Bosnien wurde es erforderlich, Fremde, die als Angehörige der Implementation Force (IFOR) zum Einsatz kommen, für die Durchreise durch Österreich von der Sichtvermerkspflicht zu befreien.

5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1995 hat sich die Zahl der Aufenthaltsverbote, der Ausweisungen sowie die Anzahl der Schubhaftfälle und Abschiebungen erhöht. Hingegen ist die Anzahl der Zurückweisungen und Zurückschiebungen zurückgegangen.

Zurückweisungen	133.665	(- 6 %)
Zurückschiebungen	3.701	(- 9 %)
Ausweisungen	7.292	(+ 33 %)
Aufenthaltsverbote	12.683	(+ 14 %)
Schubhaftverhängungen	15.070	(+ 3 %)
Abschiebungen	10.772	(+ 8 %)

5.6.4 Grenzüberwachung

Die durch Ministerratsbeschluß vom 4. September 1990 bewirkte Assistenzleistung des Bundesheeres an dem von den illegalen Einreisen am stärksten betroffenen österreichischen Grenzabschnitt (Burgenland) wurde auch im Jahr 1995 durch Ministerratsbeschluß weiterhin genehmigt und wird nach wie vor praktiziert. Während im Jahr 1994 3.194 illegale Grenzgänger im Bereich der österreichisch-ungarischen Grenze aufgegriffen wurden, waren es im Jahr 1995 3.556 illegale Grenzgänger. Hievon entfielen auf das Bundesheer im Jahr 1994 2.198, im Jahr 1995 2.323 Aufgriffe.

5.6.5 Grenzkontrolle

Das bereits anlässlich der II. ordentlichen Tagung der Gemischten österreichisch-slowenischen Kommission für den Kleinen Grenzverkehr am 13. Oktober 1994 unterzeichnete Abkommen ist 1995 in Kraft getreten.

Mit Ungarn wurden folgende Abkommen abgeschlossen:

- Vereinbarung über die Ausweitung des Benützungsumfanges des Grenzüberganges Pamhagen-Fertöd auf den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr
- Vereinbarung über die Ausweitung des Benützungsumfanges der Grenzübergänge Rechnitz-Bozsok, Eberau-Szentpeterfa und Geschriebenstein auf EU-Bürger
- Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr
- Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über die Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr

5.6.6 Legistische Anpassung aufgrund EU und Schengen

Im Hinblick darauf, daß Österreich am 28. April 1995 das Schengener Durchführungsübereinkommen unterzeichnet hat, ergab sich als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung dieses Regelwerks die

- 235 -

erforderliche legislative Anpassung des Fremdengesetzes und des Grenzkontrollgesetzes. Der Entwurf eines neuen Grenzkontrollgesetzes liegt bereits vor und unterliegt derzeit dem Begutachtungsverfahren. Weiters laufen intensive Arbeiten zur Erstellung eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes.

Aufgrund der Bestimmungen des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 betreffend gemeinsame Maßnahmen über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327/1) hatten die Mitgliedstaaten für die Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis spätestens 30. Juni 1995 Sorge zu tragen. Dies geschah österreichischerseits durch Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkplicht, BGBl.Nr. 409/1995.

5.7 Europäische Union

Seit dem 1. Jänner 1995 ist Österreich Mitglied der Europäischen Union und damit gleichberechtigter Partner in allen relevanten EU-Gremien.

Nachfolgende Ergebnisse wurden in den für das Innenressort relevanten Bereichen unter französischem (1. Jänner bis 30. Juni) und spanischem (1. Juli bis 31. Dezember) Vorsitz erarbeitet:

- EntschlieÙung des Rates über Mindestgarantien für Asylverfahren (20. Juni 1995)
- EntschlieÙung des Rates betreffend die Grundsätze für die Abfassung von Protokollen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen (24. Juli 1995)
- EntschlieÙung des Rates zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen (25. September 1995)
- Grundsätzliches Einvernehmen über eine Entscheidung des Rates betreffend ein Warnsystem und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen (23. November 1995)
- Gemeinsamer Standpunkt über die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (23. November 1995)
- Grundsätzliches Einvernehmen über eine Empfehlung des Rates zur Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen (23. November 1995)
- EntschlieÙung des Rates über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Dauer ansässig sind (23. November 1995)
- Gemeinsame Maßnahme betreffend den Transit auf Flughäfen (23. November 1995)

- 236 -

- Empfehlung des Rates zur Harmonisierung der Maßnahmen der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung und Verbesserung der damit verbundenen Kontrollmittel (22. Dezember 1995)
- Verordnung des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (1683/95/EG), veröffentlicht am 14. Juli 1995 im ABl.Nr. L 164/1
- Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittstaaten, deren Staatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (2317/95/EG), veröffentlicht am 3. Oktober 1995 im ABl.Nr. L 234/1

Am 28. April 1995 hat Österreich die Beitrittsakte zu den Schengener Verträgen unterschrieben. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Teilnahme am Konzept eines Binnenraumes ohne Personenkontrollen gesetzt.

Die volle Teilnahme Österreichs kommt durch die Mitgestaltung der laufenden Arbeiten in den Schengener Gremien zum Ausdruck.

Zur Inkraftsetzung des Schenger Vertragswerkes in Österreich sind neben einem eigenen Beschluß des Schengener Exekutivausschusses die notwendigen budgetären, technischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit alle Voraussetzungen zur Teilnahme an einem „Raum ohne Personenkontrollen an den Binnengrenzen“ erfüllt sind.

Die nötigen Vorarbeiten zur Umsetzung dieses Regelwerkes in die österreichische Rechtsordnung sowie die Ratifizierung sind im Fluß, da Österreich in der zweiten Jahreshälfte 1997 die Präsidentschaft in den Schengener Gremien übernimmt.

6 Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten

6.1 Unfallstatistik

6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

1995 wurden bei 38.956 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 107 Unfälle pro Tag) 50.764 Menschen verletzt und 1.210 (30-Tages-Frist) kamen dabei ums Leben. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1994 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle liegen um 7,2 Prozent, die Verletzten um 5,7 Prozent und die Verkehrstoten um 9,6 Prozent niedriger. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahlen der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten wie 1993 wieder stark zurückgingen, während die Zahl der Getöteten schon seit Beginn der 70er-Jahre rückläufig ist und nur in den Jahren vor 1954 geringer war als 1995. Im internationalen Vergleich ist die Zahl der Verkehrstoten bezogen auf die Einwohner in Österreich nach wie vor eher hoch.

6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Wie in den Vorjahren war auch im Jahre 1995 die den Gegebenheiten nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 45,3 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen mit 12,9 Prozent, vorschriftswidriges Überholen mit 8,8 Prozent, Unachtsamkeit bzw. Ablenkung mit 7,8 Prozent und Fehlverhalten von Fußgängern mit 4,5 Prozent. Mit 11,5 Prozent scheinen sonstige Ursachen (Fahrfehler, Abstandfehler, technisches Gebrechen, etc.) in der Statistik auf. In 9,1 Prozent der Fälle konnte die Unfallursache nicht sofort eruiert werden.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 68,0 Prozent von Pkw-Lenkern verursacht, zu 6,7 Prozent von Motorradlenkern, zu 8,3 Prozent von LKW-Lenkern, zu 4,5 Prozent von Fußgängern, zu 4,4 Prozent von Mopedlenkern und zu 4,0 Prozent von Radfahrern.

Beeinträchtigte körperliche Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche, etc.) war in 7,6 Prozent der Unfälle Mitursache. Eine Alkoholisierung war bei 9,3 Prozent der Unfälle gegeben.

15,2 Prozent aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen und Schnellstraßen, 42,4 Prozent auf Bundesstraßen, 21,8 Prozent auf Landesstraßen und 20,6 Prozent auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

Die Gruppe der 18 - 26 jährigen war zu 37,7 Prozent für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe 47,7 Prozent.

- 238 -

6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Im Jahr 1995 mußten bei insgesamt 17 Unfällen mit Personenschaden als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen 7 Tote, 16 Schwerverletzte und 18 Leichtverletzte beklagt werden.

Im Jahre 1994 kam es zu 13 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 6 Personen getötet, 17 schwer verletzt und 14 leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER“ auf 118 und jene mit Sachschaden auf 108. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER“ stieg insgesamt auf 57, die der Verletzten auf 238. Im gleichen Zeitraum (1987-1995) gab es allerdings über 12.945 Tote und über 500.000 Verletzte bei rund 39.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

1995 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 50,2 Millionen Schilling aufgewendet. Der Schwerpunkt bei den Anschaffungen lag - wie in den Jahren zuvor - bei den Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräten. Mit dem Kauf von weiteren 336 Geräten konnte die Vollausrüstung bei der Exekutive abgeschlossen werden, d.h. ab Mitte 1995 hatte jede Dienststelle mit Verkehrsüberwachungsaufgaben mindestens ein solches Meßgerät. Insgesamt sind es derzeit schon 1.234 Laser-Geräte. Weitere Anschaffungen betrafen u.a. stationäre Radaranlagen für Geschwindigkeitsmessungen sowie Wiegeplatten für mobile Gewichtskontrollen. Der Exekutive standen somit im abgelaufenen Jahr, neben den bereits erwähnten Lasergeräten, u.a. noch 152 Radargeräte, 47 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen und 780 Alkomaten für Verkehrsüberwachungsaufgaben zur Verfügung.

Mit den Alkomaten wurden 72.490 Atemalkoholtests durchgeführt, das sind um 8.745 mehr (13,7 Prozent) als im Jahre 1994. In 45.301 Fällen wurde Anzeige erstattet und 30.760 Führerscheine vorläufig abgenommen. 115.847 Anzeigen und 574.059 Organstrafverfügungen hatten die Lasermessungen des Jahres 1995 zur Folge.

6.3 Massnahmen/Unfallforschung

6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

(auf den letzten Stand halten des Kartenmaterials und der Straßenlisten)

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Codierung und Straßenverläufe notwendig.

6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der vom österreichischen Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle insbesondere im Hinblick

auf die örtliche Zuordnung wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Vorarbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

6.3.3 Unfallhäufungsstellen

Das Forschungsvorhaben im Rahmen der Unfalldatenbankkorrektur, auf Straßenzügen Häufungen von Unfallereignissen zu untersuchen bzw. abzufragen, die Örtlichkeit, das Verkehrsaufkommen sowie das Unfallgeschehen zu analysieren und Sanierungsvorschläge zu erarbeiten, wurde auch im Jahre 1995 wieder an das Kuratorium für Verkehrssicherheit vergeben. Mit Hilfe der Unterlagen soll geprüft werden, ob durch verkehrspolizeiliche und/oder straßenbauliche Maßnahmen die Verkehrssicherheit an den 26 ausgewählten Unfallhäufungsstellen des österreichischen Straßennetzes erhöht werden kann.

6.3.4 Fortführung der Zusammenführung der Unfall- und Verkehrsdaten

(Erstellung von Unfallrelativziffern und Unfalldichten)

Um die Verkehrsüberwachung optimal abstimmen zu können, ist es von großem Vorteil, wenn das Unfallgeschehen auch auf das Verkehrsaufkommen bezogen wird, da etwa 10 Unfälle mit Personenschaden auf einer wenig befahrenen Straße natürlich ein ganz anderes Gewicht haben, als auf einer sehr stark befahrenen.

6.3.5 Resümee

Die vorliegende Unfallbilanz 1995 bestätigt einmal mehr, daß die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive einen wesentlichen Anteil für die Verkehrssicherheit leistet, es aber dringend notwendig ist, daß auch andere Verantwortliche, wie beispielsweise Verkehrserzieher, Fahrzeug- und Straßenbauer, Verkehrstechniker und nicht zuletzt der Gesetzgeber und die Medien ihren Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verstärken müssen.

Die Exekutive hat 1995 ihre Präsenz auf den Straßen (personell und materiell) verstärkt, das Verhalten der Verkehrsteilnehmer konnte dadurch positiv beeinflusst werden.

7 Festnahmen und Demonstrationen

7.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmarie		
	Bundes- polizei	Bundesgen- darmarie
Festnahmen insgesamt	38.113	23.755
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	18.727	7.895
Verwaltungsübertretungen	19.386	15.860

7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1995 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.870 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei:

EU-Beitritt, Sparpaket der Bundesregierung, (Transit)Verkehrsbelastung, Straßenbauvorhaben, Atombombentests, grenznahe Atomkraftwerke, Umweltschutz, Neutralität, Tierschutz, Bombenterror, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, Krieg in Ex-Jugoslawien und Situation in Kurdistan.

Von diesen 2.870 nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 37 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 20 Anzeigen erstattet:

- 3 nach § 19 iVm § 2 VersG
- 1 nach § 36/1 SPG
- 3 nach § 81/1 SPG
- 2 nach § 86 StVO
- 5 nach § 3g VerbG
- 4 nach § 125 StGB
- 2 nach § 248 StGB

In diesem Zusammenhang erfolgten 4 Festnahmen nach § 175 StPO.

Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 37 Demonstrationen waren:

- Umweltschutzangelegenheiten
- Protest gegen Atomkraftwerke und Atombombentests
- EU-Beitritt
- und aktuelles politisches Geschehen

Im Zusammenhang mit diesen nicht angezeigten Demonstrationen wurden 112 Anzeigen erstattet:

- 19 nach § 19 iVm § 2 VersG
- 12 nach § 19 iVm § 14/1 VersG
- 61 nach § 81 SPG
- 2 nach § 76 StVO
- 7 nach § 82 StVO
- 1 nach § 86 StVO
- 1 nach § 87 StGB
- 1 nach § 107 StGB
- 1 nach § 115 StGB
- 1 nach § 125 StGB
- 2 nach § 285 StGB
- 1 nach § 1 MeldeG
- 3 nach § 83/2 FrG

In diesem Zusammenhang erfolgten 51 Festnahmen:

- 49 nach § 35 VStG
- 2 nach § 175 StPO

Außer den 2.870 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1995 im gesamten Bundesgebiet in erheblicher, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen (va Wahlveranstaltungen) statt.

Anzeigeerstattungen:

- 2 nach § 19 iVm § 2 VersG
- 1 nach § 81 SPG
- 2 nach § 1 Stmk LG betr. Anstandsverletzung und Lärmerregung

In diesem Zusammenhang erfolgten keine Festnahmen, wobei im Bereich der BPD Wien erfolgte Anzeigen und Festnahmen aus organisatorischen Gründen zahlenmäßig nicht erfaßt werden konnten.

8 Massnahmen auf den Gebieten Katastrophenschutz, Zivilschutz, Strahlenschutz, Flugpolizei und Entminungsdienst

8.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren und andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen, oder bei technischen Katastrophen, in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Mit Jahresende 1995 waren die Sirensysteme der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen werden die Sirensysteme der Bundesländer Niederösterreich und Tirol in Bälde eingebunden werden.

8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Nicht minder wichtig ist aber auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutz-Informationszentren und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1995 waren in 1.082 Gemeinden Selbstschutz-Informationszentren eingerichtet.

8.1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeit des kleinen Landes, wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weit entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlaßfall rasche Hilfe gewährleisten.

8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1995 36 Fachkurse mit insgesamt 938 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 42 Einsatzübungen haben 804 Personen (Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr, Rotes Kreuz) teilgenommen.

8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1995 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema "Selbstschutz" durchgeführt.

8.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung erbracht. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1995

7 fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AGUSTA BELL 206 B“
1 siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
6 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
2 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
3 sechssitziger	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
4 viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“,

zur Verfügung.

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 62 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 2.482 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere

- 244 -

zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen. Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahr 1995 5.334 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4.306 Personen geborgen bzw. befördert werden.

8.3 Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1.325 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von den 17 Bediensteten des Entminungsdienstes im Jahre 1995 insgesamt 58.719 kg sprengkräftige Kriegsrelikte von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand, von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen sowie im Hochgebirge als auch aus Gewässern unter teils schwierigen Bedingungen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefährvolle Entschärfung von 181 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 266 Tauchstunden wurde von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 31.460 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1995 auf 25.046.995 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.107 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 314.955 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 55.858.410 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

8.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 10 Sachverständigen und vorgelagert tätigen 69 sachkundigen Organen im Jahre 1995 bei 2.993 Einsätzen 2.515 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, bei 145 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet, 101 Kriegsrelikte sichergestellt, bei 8 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt, 146 Durchsuchungen vorgenommen, bei 21 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet und 57 Sicherstellungen vorgenommen.

Hervorzuheben sind die Leistungen des Entschärfungsdienstes und der sachkundigen Organe im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in Oberwart und Stinatz im Feber 1995, dem versuchten Sprengstoffanschlag auf einen Hochspannungsmasten in Ebergassing/Niederösterreich im April 1995, den Sprengstoffanschlägen auf das Wohnhaus eines Staatsanwaltes und auf den Justizpalast in Graz, der III. Briefbombenserie in Linz im Juni 1995, der IV. Briefbombenserie im Weinviertel im Oktober 1995 und der V. Briefbombenserie in Graz im Dezember 1995. Im Nachhang zu den Briefbombenanschlägen ist es zu hunderten Einsätzen der SKO und Entschärfer zu „verdächtigen Briefen“ gekommen.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

9. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

9.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften^{*)} haben im Berichtsjahr 71 721 Straffälle gegen bekannte und 99 189 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 170 910 Fälle erledigt. 170 498 Anzeigen waren neu angefallen (71 302 gegen bestimmte Personen, 99 196 gegen unbekannte Täter) und 7 863 waren anhängig übernommen worden (7 334 gegen bestimmte Personen, 529 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 7 076 Fälle bzw. 4 % zurückgegangen (Zunahme 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 % und 1993/94: 25 %) - und zwar bei Fällen mit unbekannten Tätern um rund 6 % (d.s. 6 470 Fälle) und bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um rund 1 % (d.s. 606 Fälle). Dieser Rückgang dürfte auf einen allgemeinen leichten Rückgang der Kriminalität im Berichtszeitraum zurückzuführen sein.

*) Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfaßt, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

- 248 -

Straffälle^{*)} aus dem Hauptregister St^{**)}

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1993	8 531	85 400	85 879	8 052
1994	8 052	71 908	72 626	7 334
1995	7 334	71 302	71 721	6 915

Tabelle 150.

Von den 7 334 unerledigt übernommenen Fällen stammten 6 630 aus dem Jahr 1994, 510 aus 1993 und 194 aus 1992 oder einem früheren Jahr. Von den 6 915 am Ende des Jahres 1995 unerledigt gebliebenen Fällen (1994: 7 334 Fälle) waren bei 1 013 seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle hat sich somit zu Jahresende 1994 gegenüber den Vorjahren in erfreulicher Weise weiter vermindert.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister StAbsolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklage- schriften und Strafanträge	durch Zurückle- gung oder Ein- stellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1993	85 879	29 977	32 814	23 088
1994	72 626	27 288	26 037	19 301
1995	71 721	26 979	27 202	17 540

Tabelle 151.

*) Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

**) In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1993	100	35	38	27
1994	100	37,5	36	26,5
1995	100	37,6	37,9	24,5

Tabelle 152.

Von den im Berichtsjahr erledigten 71 721 Fällen endeten 27 202 (37,9 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 4 677 Fällen (6,5 %) wurde eine Anklageschrift, in 22 302 Fällen (31,1 %) ein Strafantrag eingebracht. 17 540 Fälle (24,5 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 153 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1993	62 791	29 977	47,7	32 814	52,3
1994	53 325	27 288	51,2	26 037	48,8
1995	54 181	26 979	49,8	27 202	50,2

Tabelle 153.

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 49,8 % zu 50,2 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 498 auf Anklagen oder Strafanträge und 502 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen. Während im Vorjahr die Zahl der Anklagen und Strafanträge die der Einstellungen überstiegen hatte,

- 250 -

liegt somit im Berichtsjahr das Verhältnis wieder im langjährigen Trend mit leichtem Überhang der Zurücklegungen oder Einstellungen.

9.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1995 gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1995 gegenüber 1994 um 1 519 Strafsachen weniger angefallen. Nach einem stärkeren Rückgang von fast 5 % im Vorjahr war damit der Neuanfall der Strafsachen im Berichtsjahr - wie in den Jahren davor - leicht rückläufig.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1993		1994		1995	
Bundesgebiet	153 580		146 031		144 512	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	107 002	69,7	105 476	72,2	102 195	70,7
Gerichtshöfe	46 578	30,3	40 555	27,8	42 317	29,3

Tabelle 154.

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt weiterhin bei minder schweren Straftaten: 70,7 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 29,3 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen. Die auf Grund des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 mit 1.10.1993 eingetretene Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten hat sich im Berichtsjahr weniger stark ausgewirkt als im Vorjahr.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1995)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	51 156	20 281	71 437
Linz	20 764	9 605	30 369
Graz	17 436	7 057	24 493
Innsbruck	12 839	5 374	18 213
Österreich	102 195	42 317	144 512

Tabelle 155.

Ein Vergleich der Geschäftsanzahlzahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen Oberlandesgerichtssprengeln (mit Ausnahme des Sprengels Linz, in dem eine Steigerung von 8,4 % zu verzeichnen war, was vor allem auf eine überdurchschnittliche Steigerung der Gerichtshofdelikte zurückzuführen ist) deutlich gesunken ist, und zwar am stärksten im Sprengel

gel des Oberlandesgerichtes Innsbruck (- 4,3 %), gefolgt von Wien (- 3,6 %) und Graz (- 1,6 %). Der österreichweite Durchschnitt lag bei - 1,0 %. Einen interessanten Vergleich bietet die Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe in der folgenden Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	- 4,9 %	± 0 %	- 3,6 %
Linz	+ 3,5 %	+ 20,8 %	+ 8,4 %
Graz	- 3,1 %	+ 2,3 %	- 1,6 %
Innsbruck	- 5,7 %	- 0,8 %	- 4,3 %
Österreich	- 3,1 %	+ 4,3 %	- 1,0 %

Tabelle 156.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	21 472	84	18 801	81	18 273	81
durch das Schöffengericht	3 724	15	4 104	18	3 986	18
durch das Geschworenengericht	273	1	289	1	217	1
S u m m e	25 469	100	23 194	100	22 476	100

Tabelle 157.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr abgenommen. Dieser Gesamtrückgang von 3,1 % verteilte sich gleichmäßig auf alle hier erfaßten sachlichen Zuständigkeitsbereiche, sodaß sich dadurch das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht gegenüber dem Vorjahr nicht veränderte: wiederum wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes 81 % aller Urteile gefällt; 18 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte und lediglich 1 % der Fälle von Geschworenengerichten erledigt.

9.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1995 von den österreichischen Gerichten 83 951 Personen^{*)} rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 15 161 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 18 %, die gegenüber den beiden Vorjahren gleichgeblieben ist .

Aufgegliedert nach Gerichtshof und Bezirksgericht stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte^{*)} - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1993		1994		1995	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	63 469	12 246	59 581	11 049	57 324	10 341
Gerichtshöfe	31 630	5 010	26 534	4 604	26 627	4 826
S u m m e	95 099	17 256	86 115	15 653	83 951	15 167

Tabelle 158.

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt (wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten), daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 68,3 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Das waren etwas mehr als 1993 (66,7 %), jedoch etwas weniger als im Vorjahr (69,2 %).

Von jeweils 1000 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 180 und von den Gerichtshöfen 181 Personen freigesprochen. Gegenüber dem Vorjahr sank die Freispruchsquote bei den Bezirksgerichten um 0,5 Prozentpunkte, während sie bei den Gerichtshöfen um 0,7 Prozentpunkte stieg und damit die Bezirksgerichtsquote knapp übertraf.

^{*)} ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

9.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	74 937	100	69 485	100	69 779	100
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	30 856	41,2	27 312	39,3	28 192	40,4
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	26 095	34,8	24 508	35,3	23 858	34,2
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	644	0,9	606	0,9	579	0,8
sonstiger strafbarer Handlungen	17 342	23,1	17 059	24,6	17 150	24,6

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbaren Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 159.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 69 779 Personen nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1994 einen Zuwachs um 294 (d.s. 0,4 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen und schließlich im Vorjahr um 7,3 % zurückgegangen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit weiterhin unter der von 1990 (71 722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 21,4 % zu verzeichnen.

9.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

9.5.1. DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Während die Veränderungen 1992 durchaus unterschiedliche Entwicklungen zeigten (Verurteilte: - 1 %; bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 7,2 %; ermittelte Tatverdächtige: + 7,7 %), bewegten sich 1993 die Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Verurteilten einerseits (+ 0,7 %) und der Zahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen (- 1,7 %) sowie der ermittelten Tatverdächtigen (- 1,1%) in vergleichbaren Größenordnungen. 1994 verlief die Entwicklung wieder unterschiedlich (Verurteilte: - 7,3 %; bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 2,2 %; ermittelte Tatverdächtige: + 3,1 %). Im Berichtsjahr stieg gegenläufig die Zahl der Verurteilten leicht (+ 0,4 %), während es weniger bekannt gewordene strafbare Handlungen (- 3,6 %) und ermittelte Tatverdächtige (- 1,3 %) gab.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen. Auch im Berichtsjahr bestätigt sich dieser Trend: es gingen (laut Polizeilicher Kriminalstatistik) die bekanntgewordenen Fälle der Sachbeschädigung um 3,7 %, des Diebstahls um 3,8 %, des Einbruchsdiebstahls um 4,9 % und des Betrugs um 4,8 % zurück.

9.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1995 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 28 192 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 880, d.s. 3,2 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um 27,5 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, d.s. - 0,2 %). Im Vorjahr nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (d.s. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. Auch im Berichtsjahr läßt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 977 (somit + 6,3 %) zu. Auf dieses Delikt entfiel somit nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Da die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wegen Straßenverkehrsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblie-

ben ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Abnahme der Verurteilungen zwischen 1988 und 1989 auf die vermehrte Anwendung des § 42 StGB nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zurückzuführen war, während die Zunahme der Verurteilungen zwischen 1989 und 1991 offensichtlich darin ihre Ursache hatte, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte weitgehend der restriktiven Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 42 StGB gefolgt ist. Den mit der Neuregelung des § 42 StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung im Bereich des Verkehrsstrafrechts konnte im Hinblick auf die restriktive Anwendung durch die Judikatur weiterhin nicht entsprochen werden. Strafprozessuale legislative Maßnahmen zur Diversion von vor allem im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen sind in Vorbereitung.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	30 856	100	27 312	100	28 192	100
Mord § 75	71	0,23	63	0,23	49	0,17
Totschlag § 76	3	0,01	6	0,02	3	0,01
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	77	0,25	73	0,27	55	0,2
Fahrlässige Tötung § 80	392	1,3	324	1,3	328	1,2
Fahrlässige Tötung un- ter besonders gefährli- chen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	110	0,36	101	0,37	107	0,38
Körperverletzung § 83	9 641	31,2	8 568	31,4	8 387	29,7
Schwere Körperverletzung § 84	1 604	5,2	1 532	5,6	1 542	5,5
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	17 735	57,5	15 473	56,7	16 450	58,3
sonstige strafbare Hand- lungen gegen Leib und Leben	1 297	4,2	1 245	4,6	1 326	4,7

Tabelle 160.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

- 256 -

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (16 450 Personen oder 58,3 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (8 387 Personen oder 29,7 %). 88,0 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 55 Personen verurteilt, d.s. 0,2 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,08 % aller Verurteilungen insgesamt.

9.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 23 858 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1994 bedeutet das einen Rückgang um 650 Verurteilungen oder 2,7 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 24,6 %.

Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 13 260, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 512 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war ein Rückgang (- 231, d.s. - 1,7 %) festzustellen, bei der Sachbeschädigung eine Zunahme von 46 Verurteilungen (+ 1,8 %).

Die nachstehende Tabelle 161 und die Tabelle 159 (alle verurteilten Personen betreffend) zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte bestimmt wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168 darunter	26 095	100	24 508	100	23 858	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125, 126	2 858	11	2 558	10,4	2 512	10,5
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 680	10,3	2 428	9,9	2 303	9,7
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	7	0,03	5	0,02	7	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	80	0,31	80	0,33	63	0,26
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	14 562	55,8	13 491	55,0	13 260	55,6
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	593	2,3	506	2,1	466	2,0
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	502	1,9	595	2,4	397	1,7
sonstige strafbare Hand- lungen gegen fremdes Vermögen	7 580	29	7 358	30,0	7 223	30,3

Tabelle 161.

- *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

9.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Im Jahr 1995 wurden bundesweit 579 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 27 Verurteilungen oder 4,5 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 18 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um 41,5 % zurückgegangen.

Zufolge der mit 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 gingen die Tatbestände der §§ 203, 204 aF (Zwang zur Unzucht, Nötigung zur Unzucht) in den Tatbeständen der §§ 201, 202 nF auf. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Strafbarkeit einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte insgesamt zeigt sich, daß im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktgruppe gegenüber dem Vorjahr um weitere 3 % auf 164 Fälle abgenommen haben (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	644	100	606	100	579	100
Vergewaltigung § 201	157	24,4	139	22,9	130	22,5
Geschlechtl. Nötigung § 202	26	4	30	5	34	5,9
Schändung § 205	18	2,8	14	2,3	10	1,7
Beischlaf mit Unmündigen § 206	71	11	53	8,7	57	9,8
Unzucht mit Unmündigen § 207	144	22,4	154	25,4	141	24,4
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	80	12,4	65	10,7	62	10,7
sonstige strafbare Hand- lungen gegen die Sittlich- keit	148	23	151	24,9	145	25

Tabelle 162.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

9.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2 und im Berichtsjahr 7 Verurteilungen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Dementsprechend erfolgten nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die jede Verurteilung zählt, im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3 und im Berichtsjahr 10 Verurteilungen gab.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17 und im Berichtsjahr 18 Verurteilungen. In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 22 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle 163 sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteilungszahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1992	1993	1994	1995
Verhetzung (§ 283 StGB)	10 (13)	13 (18)	2 (3)	7 (10)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	3 (5)	16 (17)	17 (20)	18 (22)

Tabelle 163.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausge-

- 260 -

hoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. Im Berichtsjahr gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG (von den 1995 gefällten Urteilen ist eines erst im Jahr 1996 rechtskräftig geworden).

9.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 335 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 14 Verurteilungen.

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteiltenzahl in den vergangenen beiden Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 6 017 Personen, d.i. eine Abnahme um 64,3 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist - im Lichte einer leichten Steigerung bei den ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen (1994: 24.966, 1995: 25.512) - vor allem darauf zurückzuführen, daß in besonderem Maße die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 10.9.6.) alternativen Erledigungsformen (Diversions), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1993		1994		1995	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 737	100	3 349	100	3 335	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-96	1 071	28,7	924	27,6	892	26,7
Körperverletzung § 83	424	11,3	365	10,9	286	8,6
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	294	7,9	240	7,2	250	7,5
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	1 979	53	1 778	53,1	1 779	53,3
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	213	5,7	162	4,8	179	5,4
Diebstahls §§ 127-131	1 459	39	1 244	37,1	1 387	41,6
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	112	3	84	2,5	80	2,4
sonstiger strafbarer Handlungen	687	18,4	647	19,3	664	19,9

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Tabelle 164.

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen (wie in den Vorjahren) rund die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Unter diesen waren jedoch in erhöhtem Maße (78 % gegenüber 70 % 1994) Diebstahlsdelikte zu verzeichnen.

Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (10.9.5.) hingewiesen werden.

9.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

9.7.1. NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz (SGG) 1951 idF der SGG-Nov 1985 zeigt sich für die Jahre 1993 bis 1995 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1993	1994	1995
nach § 12	952	1 230	1 124
nach § 16	1 700	2 010	2 102
nach § 14	7	8	6
nach § 14a	24	27	29
nach § 15	-	-	-
S u m m e	2 683	3 275	3 261

Tabelle 165.

Im Jahr 1995 wurden insgesamt 3 261 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 14 Personen.

9.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach dem "Jahresbericht 1995" der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) bereits abgeschwächt und 1995 (+ 1,3 %) nahezu auf das Niveau des Vorjahres reduziert hat. Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Vergleichsjahre 1992 (+17,1 %), 1993 (+55,6 %), 1994 (+ 22,1 %) und 1995 (- 0,04 %).

Die (im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrige) Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs von 20,9 % auf 226 Drogenopfer eingetreten, der sich 1994 fortsetzte (250 Drogenopfer; + 10,6 %). Im Berichtsjahr war demgegenüber ein Rückgang auf 241 Drogenopfer zu verzeichnen (- 3,6 %).

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden

bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1995 ist festzustellen, daß von den 241 Toten rund 66 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften und knapp 5 % durch die Einnahme suchtgifthaltiger Medikamente verstarben. Rund 20 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums. Rund 6 % verübten Selbstmord, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam. Da die Aidstoten aus der Risikogruppe der Drogenabhängigen der Statistik der Drogentoten zugezählt werden, ist auch in den nächsten Jahren - besonders in der Altersgruppe der über 30-jährigen Abhängigen, die im Vergleich zu Jüngeren öfter an Aids versterben - mit keiner wesentlichen Verminderung bei der Zahl der Drogenopfer zu rechnen.

Der 1996 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) herausgegebene "Jahresbericht 1995" weist für das Berichtsjahr bei Roh-Opium und Heroin einen Rückgang, bei Cannabiskraut und -harz, Kokain und LSD sowie verschiedenen anderen Suchtgiftarten einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen aus.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich nunmehr stabilisiert zu haben scheint (1994: 58%; 1995: 57 %), ist auch im Zusammenhalt damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1995 - wie auch in den Vorjahren - vergleichsweise niedrig (30,7 %) ist.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle, 1993: 2 631 Fälle, 1994: 3 446 Fälle und schließlich im Berichtsjahr: 4 395 Fälle). Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Inneres und Justiz ausgearbeitete Suchtgiftgesetznovelle. Mit dieser Regierungsvorlage eines Suchtmittelgesetzes (SMG - 110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XX. GP) wird auch die Grundlage für den noch ausstehenden Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention

- 264 -

1971" (Regierungsvorlage: 147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XX. GP) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" der Vereinten Nationen (Regierungsvorlage: 125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XX. GP) geschaffen. Voraussetzung für die Ratifikation der "Wiener Konvention" ist aber auch die Gesetzwerdung der in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XX. GP) vorgesehenen Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne (Gesetzesbeschluß des Nationalrates von 27. November 1996). Mit diesen Maßnahmen soll vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden.

10. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

10.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1996 wurden insgesamt 465 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1995 waren es zu diesem Stichtag 430 Personen, 1994 387 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle 166 entnommen werden kann, ist der Zuwachs der vergangenen Jahre auf die auch in absoluten Zahlen bedeutendsten Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1994	1995	1996
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	29	48	38
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	1	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	152	168	194
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	170	186	202
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	32	23	27
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	4	3
S u m m e	387	430	465

Tabelle 166.

10.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können:

- 266 -

Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß §158 Abs 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zu- meist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6.1996 waren 115 (1995: 99) Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, eine Person (1995: 3) gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 2 (1995: 0) Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurften, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. 79 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte wurden zum Stichtag 30.6.1996 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten angehalten (1995: 69). Diese hohe Zahl ist nicht zuletzt auch durch den Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten in justizeigenen Einrichtungen bedingt.

10.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1996 100 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1995 84 Untergebrachte.

Einen Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf (1995: 3). 4 Personen waren - wie 1995 - gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Krankenanstalt untergebracht.

Daneben waren zum 30. Juni 1996 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzaus insgesamt weitere 76 (1995: 74) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 10 (1995: 8) Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1996 9 rechtskräftig eingewiesene Un-

tergebrachte in den Justizanstalten bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung.

10.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1996 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 79 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 73 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1995: 74 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der JA Favoriten, davon 7 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 67 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Weitere 39 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (16 gemäß § 22 StGB sowie 23 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1996 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein und Schwarzau sowie der Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 5 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1996 in einer Justizanstalt bei einem Gerichtshof 1. Instanz auf ihre Überstellung.

Mit diesen Unterbringungsmöglichkeiten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgsversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (10.2.) dargestellt.

10.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonenberg.

Mit Stichtag 30. Juni 1996 befanden sich 2 Personen (1995: 2) im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Sonnberg; ein weiterer nach § 23 StGB Untergebrachter wurde in der Justizanstalt Stein angehalten.

10.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafreist kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Be-

handlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

10.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1995 wurden insgesamt 8 278 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 309 Strafgefangene (d.s. 15,9 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1994 waren von 7 257 entlassenen Strafgefangenen 1 547 Strafgefangene (etwa 20,6 %) bedingt entlassen worden, im Jahr 1993 von 7 838 1612 (20,6 %), 1992 von 8 476 nur 1 491 (17,6 %), 1991 von 8 309 nur 1 453 (17,5 %), 1990 von 8 230 1 630 (19,8 %), 1989 von 7 887 1 884 (23,9%).

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen sank somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (20,6 %) auf den niedrigsten Stand seit 1988 (30 %). Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstau-effektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. In das Berichtsjahr fielen allerdings Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995, was - nach der Konsolidierung der letzten beiden Jahre - zu einem großen Teil den Rückgang der bedingten Entlassungen erklären dürfte.

Im Berichtsjahr sind 3 Männer (1994: 5) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten zwischen 20,5 und 21 Jahren in Strafhaft zugebracht.

10.3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

- 270 -

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Straftat führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1996 vorgeschlagen. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, daß er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 ist vom Nationalrat am 27. 11. 1996 beschlossen worden.

Nach erfolgreicher Durchführung eines Pilotprojektes im Jahr 1993 wurde mit 1. 1. 1995 im VBSA die Klientendatenerhebung von dezentral in den Geschäftsstellen

gesammelten Jahres- bzw. Monatsmeldungen auf eine Erfassung mit Fragebögen für jeden Probanden, die bei Zugang, Abgang und einer Veränderungen der Betreuungsvoraussetzung ausgefüllt werden, umgestellt. Diese Datengrundlage erlaubt eine flexiblere Kombination der Merkmale und Aussagen über den Verlauf der Betreuung von Probanden.

Gleichzeitig wurde die statistische Einheit neu definiert, um regionale Verzerrungen zu verringern. Es wird nicht mehr vom einzelnen - regional unterschiedlich gehandhabten - „Geschäftsfall“, d.h. der Betreuungsphase unter derselben Aktenzahl, ausgegangen, sondern vom „ununterbrochenen Betreuungsfall“. Selbst bei völlig identischer Anordnungspraxis der Gerichte erscheint folglich durch die gemeinsame Betrachtung aller zusammenhängenden Betreuungsphasen die Dauer der Betreuung länger und die Zahl der Zu- und Abgänge verringert sich bei gleichbleibendem Stand.

10.3.1. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende				
Stichtag	Bewährungshelfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.12.1990	924	5 304	2 278	3 026
31.12.1991	949	5 201	2 375	2 826
31.12.1992	963	5 321	2 627	2 694
31.12.1993	931	5 401	2 787	2 614
31.12.1994	974	5 537	2 810	2 727
31.12.1995	962	5 780	2 941	2 839

Tabelle 167.

Die Fallzahlen sind, mit Ausnahme des Jahres 1991, jährlich gestiegen (der durchschnittliche jährliche Zuwachs seit 1988 beträgt ca. 2,3 %). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung (+ 4,4 %) und im langfristigen Vergleich erneut einen Höchststand an betreuten Probanden.

Unter den am 31. Dezember 1995 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten Personen (5 780) befanden sich 272 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung gemäß § 27a BewHG (237 Erwachsene und 35 Jugendliche) und 49 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (26 Erwachsene und 23 Jugendliche).

- 272 -

Nach einem mehrjährigen Anstieg des Anteils von Jugendstrafsachen seit Ende 1989 ist in den letzten drei Jahren eine Phase der Stabilisierung um einen Wert von 51 % eingetreten^{*)}. Am 31.12.1995 betrug der Anteil der Jugendlichen 50,8 %.

Bewährungshilfe - hauptamtliche Betreuung			
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand am Jahresende			
Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31.12.1990	247	1 577	2 299
31.12.1991	250	1 648	2 185
31.12.1992	263	1 819	2 083
31.12.1993	233	1 908	2 027
31.12.1994	254	1 944	2 139
31.12.1995	265	2 058	2 245

Tabelle 168.

Bewährungshilfe - ehrenamtliche Betreuung			
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand am Jahresende			
Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31.12.1990	677	701	727
31.12.1991	699	727	641
31.12.1992	700	808	611
31.12.1993	698	879	587
31.12.1994	720	886	568
30.12.1995	697	883	594

Tabelle 169.

*) Der zuletzt im Sicherheitsbericht 1994 ausgewiesene Jugendanteil von 53% wurde neueren Berechnungen zufolge Ende des Jahres 1994 nicht erreicht. Im Rahmen einer Stichtagserhebung zum 31.12.1994 wurde im Fachbereich BWH des VBSA für jeden Klienten durch die Sekretariate neu bewertet, ob es sich um eine Jugend- oder Erwachsenenstrafsache handelt. Dabei wurden sowohl nachträglich hinzugekommene Voraussetzungen berücksichtigt als auch Irrtümer bereinigt. Der Anteil der Jugendstrafsachen verringerte sich im VBSA insgesamt um ca. 2,5 Prozentpunkte. Die Ergebnisse des vorliegenden Beitrags zum Sicherheitsbericht basieren auf der neuen personenbezogenen Erhebung des Fachbereiches BWH.

- 273 -

Die Zahl hauptamtlich und ehrenamtlich betreuter Probanden ist sowohl bei Jugendstrafsachen als auch bei Erwachsenenstrafsachen absolut gestiegen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr war bei den von hauptamtlichen Bewährungshelfern Betreuten mit 5,4 % stärker als jener bei den ehrenamtlich betreuten Fällen (+1,6 %).

Bundesweit wurden im Jahr 1995 ca. 25,6 % aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Im Verhältnis zu den Vergleichsgrößen am Ende der vorhergegangenen Jahre wurde ein Minimum des Anteils ehrenamtlich betreuter Probanden erreicht. Die Veränderung zum Vorjahresende beträgt - 0,7 Prozentpunkte.

Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Probanden, während ehrenamtliche in den letzten 5 Jahren mehr Probanden mit Jugendstrafsachen betreuten. Ein Vergleich auf der Ebene von Geschäfts- und Dienststellen zeigt erhebliche Unterschiede beim Einsatz der Betreuer. Die Bandbreite des Anteils der von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Fälle verringerte sich zwar vom Jahresende 1994 auf Ende 1995, die regionalen Extremwerte lagen allerdings noch bei 15,1 % und 35,6 %.

Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung

Die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung ist seit 1989 rückläufig. Auch im Berichtsjahr sank die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe weiter von 521 auf 480 (- 7,9 %). Allerdings ist bei den bedingt Entlassenen im österreichischen Strafvollzug ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen (-15,4 %), so daß der Anteil der bedingten Entlassungen mit Bewährungshilfe - nach mehrjährigem Rückgang - von zuletzt 33,7 % auf 37,7 % stieg.

Der Rückgang bei den bedingten Entlassungen im Jahr 1995 dürfte zu einem bedeutenden Anteil dem Einfluß des Vollzugs des Amnestiegesetzes 1995 zuzuschreiben sein. Um eine vollständige Bereinigung bedingter Entlassungen um Fälle des AmnestieG (§ 3) im Datenmaterial der Bewährungshilfe sicherzustellen, bedarf es noch weiterführender Arbeiten.

Neuzugang an Probanden in den Geschäftsstellen / Dienststellen:

Die regionale Verteilung der Zugänge bietet eine Basis für den Vergleich der Geschäfts- und Dienststellen nach Landesgerichtssprengeln. Die größte Zahl an Zugängen wies 1995 die Geschäftsstelle in der Bundeshauptstadt mit 798 Probanden auf; die wenigsten Neuzugänge hatte die Geschäftsstelle Krems. Dem durchschnittlichen Zugang von ca. 178 Probanden pro Einrichtung kommen die beiden Geschäftsstellen Wels und Innsbruck am nächsten.

- 274 -

Zugang an Probanden, differenziert nach LG-Sprengel	
Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1995
Wien	798
Korneuburg	90
Krems	38
St. Pölten	127
Wr. Neustadt	80
Eisenstadt	121
Linz	210
Wels	159
Ried	71
Steyr	96
Salzburg	101
Klagenfurt	236
Innsbruck	200
Feldkirch	64
Graz	205
Leoben	258
insgesamt	2 854

Tabelle 170.

Die Zahl der Zugänge von Probanden im Jahr 1995 betrug 2 854. Ein Vergleich mit den Vorjahresdaten erscheint nicht sinnvoll, da innerhalb des VBSA eine Änderung der statistischen Einheit vom Geschäftsfall zum zusammenhängenden Betreuungsfall vorgenommen wurde. Ein exakter Vergleich mit der bisherigen Datenbasis für Zugänge ist jedoch bei Berücksichtigung der 818 Aktumwandlungen gegeben. Auf dieser Basis beträgt der Zuwachs der Zugänge von 1994 auf 1995 8,8 % (von 3 373 auf 3 672 Probanden).

10.3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (Konfliktregelung, ATA)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung im Jugendstrafrechtsbereich wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Straffälligenhilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches das Opfer miteinzubeziehen ist, boten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen. Seit 1.1.1992 wird der Außergerichte-

richtliche Tatausgleich auch im Erwachsenenstrafrecht in einem Modellversuch erprobt.

Im Berichtsjahr wurden organisatorische Umstrukturierungen durchgeführt. Ab 1.1.1995 wurden ATA-Stellen zusammengefaßt, die nun zwei Landesgerichtssprengel betreuen. Korneuburg und Wr. Neustadt werden vom ATA-Wr. Neustadt betreut, Krems und St. Pölten vom ATA-St. Pölten, Ried und Wels vom ATA-Wels. Seit 1.7.1995 werden Linz und Steyr vom ATA-Linz betreut. In der vorliegenden Darstellung wurde in den Tabellen regional die feinere Differenzierung nach Landesgerichtssprengeln gewählt, damit die Herkunft der Zugänge der zusammengefaßten Einrichtungen ersichtlich ist.

Außergerichtlicher Tatausgleich		
jährlicher Zugang an Beschuldigten 1985-1995		
Jahr	ATA/J	ATA/E
1985	116	---
1986	363	---
1987	606	---
1988	712	---
1989	1 236	---
1990	1 426	---
1991	1 516	---
1992	1 884	696
1993	2 033	898
1994	2 341	1 880
1995	2 602	2 049

Tabelle 171.

Im Jahr 1995 wurde bundesweit bei 4 651 Beschuldigten auf Empfehlung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. Für die Zahl der beim Täter-Opfer-Ausgleich beteiligten Geschädigten kann derzeit nur eine Bandbreite angegeben werden. Es waren im Jahr 1995 mindestens 6 750 und maximal 9 200 Geschädigte an den Fällen beteiligt, die einer außergerichtlichen Konfliktregelung zugeführt wurden.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 11 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt werden konnte, nahm die Zahl der Beschuldigten, denen diese Möglichkeit durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eröffnet wurde, laufend zu. Im Jahr 1995 wurden insgesamt 2 602 ATA-J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2 341 Zugänge) einen Zuwachs von 11,2 %.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 1995 in den LG-Sprengeln Wien, Korneuburg und Wr. Neustadt zu beobachten. In allen übrigen ATA-Standorten kam es zu einem Zuwachs bei den Zugängen Jugendlicher. Die drei zugangsstärksten LG-Sprengel sind wie im Vorjahr Wels, Wien und Salzburg, allerdings in geänderter

- 276 -

Rangfolge. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 1995 Krems, Korneuburg und Leoben auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 163 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche		
Zugang an Beschuldigten, differenziert nach LG-Sprengel		
Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1994	Zugänge 1995
Wien	302	300
Korneuburg	97	61
Krems	29	48
St. Pölten	74	120
Wr. Neustadt	220	169
Eisenstadt	91	112
Linz	248	252
Wels	255	301
Ried	25	109
Steyr	45	77
Salzburg	257	274
Klagenfurt	164	229
Innsbruck	150	160
Feldkirch	158	184
Graz	144	143
Leoben	82	63
insgesamt	2 341	2 602

Tabelle 172.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlaß vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, daß der Modellversuch „ATA/E“ auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1.1.1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung ebenfalls steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1995 wurden 2 049 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher ca. 9 %. Neben den neuen Zugängen in Linz kam es in den beiden größten ATA/E-Standorten zu einer Ausweitung bei den Konfliktregelungen von Erwachsenenstrafsachen. Lediglich im LG-Sprengel Eisenstadt ist ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen.

- 277 -

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene		
Zugang an Beschuldigten, differenziert nach LG-Sprengel		
Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1994	Zugänge 1995
Wien	865	901
Eisenstadt	90	55
Linz	0	79
Salzburg	528	622
Innsbruck	397	392
insgesamt	1 880	2 049

Tabelle 173.

10.3.3. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftentlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Tätigkeit der Zentralstellen

Im Jahr 1995 wurden durch die mehrheitliche Übernahme der Agenden des Arbeitsmarktservice (AMS) und den damit verbundenen verstärkten Aktivitäten in der Entlassungsvorbereitung wieder mehr Klienten (+ 6%) in Haft betreut als ein Jahr zuvor (1995: 1 226, 1994: 1 156, 1993: 942). Ebenso hat die Anzahl der in den Zentralstellen betreuten Klienten von 2 011 im Jahr 1994 um 4 % auf 2 095 im Berichtsjahr zugenommen. Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) betrugen insgesamt 47 288 (1994: 45 551) und zu Haftinsassen 3 021 (1994: 2 121). Auch hier ist in beiden Gruppen ein Anstieg zu verzeichnen (Kontakte zu Entlassenen: + 3,8 %, Kontakte zu Haftinsassen: + 42,4 %). Erklärend sei erwähnt, daß die Anzahl der Kontakte zu Entlassenen durch die Schließung des Freizeitclubs in Salzburg beeinflusst wurde. Dennoch ist eine weitere leichte Verschiebung zur Haftbetreuung erkennbar. Bedingt durch die intensivere Entlassungsvorbereitung ist es nicht automatisch für alle Klienten notwendig, anschließend nach Haftentlassung in der Zentralstelle vorzusprechen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

- 278 -

Längerfristige Betreuungen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insbesondere in Fragen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1995 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1995					
Zentralstellen	Vermittlungen in		Vermittlungen in		
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMV-Kurse	Arbeitsprojekte	Arbeitsstellen
Graz	114	59	14	23	123
Innsbruck	47	46	4	6	42
Klagenfurt	115	37	0	17	28
Linz	35	14	0	7	43
Salzburg	67	13	0	0	26
Wien	478	13	18	43	48
Krems	11	1	1	2	64
Wr. Neustadt	29	4	1	2	12
Gesamt	896	187	38	100	386

Tabelle 174.

10.3.4. DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit folgende sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot dieser Einrichtung umfaßt Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie einmal pro Woche Clubbetrieb und diverse Gruppenaktivitäten. 1993 nahmen circa 300 Klienten zusammen ungefähr 2 500-mal Kontakt zum Klub auf.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept sich auf Randgruppen bezieht. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention. Durchschnittlich kommen täglich 60 bis 65 Personen in den Saftladen. Im Saftladen sind 4 hauptamtliche und ein bis zwei freie Mitarbeiter sowie ein Zivildienstler beschäftigt.

10.3.5. HEIME FÜR BEWÄHRUNGSHILFE

Nach § 13 BewHG besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Die folgende Tabelle gibt - gegliedert nach Einrichtungen - über die Zahl der Betreuungseinheiten, über die verfügbaren Wohnplätze zum Jahreswechsel und über die Zahl der Aufnahmen und Aufenthaltstage in den Jahren 1994 und 1995 Auskunft.

Dienste und Einrichtungen				
Zahl der Wohnplätze und jährlicher Zugang in den Einrichtungen				
Heime des VBSA	Wohnplätze Ende 1994	Wohnplätze Ende 1995	Zugänge 1994	Zugänge 1995
Betreutes Jugendwohnen	8	9	12	6
NOST-Jugendliche	10	10	102	106
Betreutes Wohnen	39	38	45	27
NOST-Erwachsene	12	12	70	88
ARWO-Heim	12	18	41	11
Heim Linz	9	9	62	58
Linz-Zuwohnungen	8	8	9	10
Linz-WG	8	8	6	6
Heim Salzburg	10	10	20	23
Heime des VBSA gesamt	116	122	367	335
DOWAS Innsbruck	12	13	15	24
Gesamt	128	135	382	359

Tabelle 175.

10.3.6. ARBEITSPROJEKTE

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und/oder beratender Unterstützung des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung unter anderem folgende Arbeitsinitiativen:

Contrapunkt-Klagenfurt:

Die sozialökonomischen Betriebe Contrapunkt Klagenfurt wurden 1982 geschaffen und bieten am Arbeitsplatz Benachteiligten (Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie psychisch Kranken) Übergangsarbeitsplätze in drei Betrieben (Forstservice, Möbeltischlerei sowie Geschenkartikel- und Altwarenbereich). Insgesamt sind 16 Schlüsselkräfte angestellt, 35 Arbeiter werden laufend beschäftigt. Im Jahr 1995 konnten insgesamt 83 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

- 280 -

HAI-Hallein (Halleiner Arbeitsloseninitiative):

Dieser 1986 gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Holzverarbeitung mit angeschlossener Tischlerei, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich 15 - 18 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften, eines Sozialarbeiters und einer Geschäftsführerin beschäftigt.

WABE-Salzburg:

Im Nahbereich des Wohnprojektes der Bewährungshilfe Salzburg besteht seit 1982 ein Gewerbebetrieb, der auch Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auf Vereinsbasis auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent gibt es 8 Transitarbeitsplätze.

Vehikel-Linz:

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 5 Übergangsarbeitsplätzen eingerichtet. Zusätzlich werden 24 jugendliche Langzeitarbeitslose bzw. Teilnehmer eines KFZ-Mechanikerausbildungskurses beschäftigt. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung, Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich. Die Anleitung erfolgt durch insgesamt 12 Schlüsselkräfte.

BAC-Braunau:

Ziel der Braunauer Arbeitsbeschaffungskoooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen und auch Erwachsenen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei insgesamt 17 Personen beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung der Städtischen Kindergärten, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahmen: ca. 1 Jahr.

Diese Projekte dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

10.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

10.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1996 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 42 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 647 Planstellen für Richter, 185 Planstellen für Richteramtsanwärter, 198 Planstellen für Staatsanwälte und 5 715 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich der jugendlichen Bediensteten) systemisiert. Für die Planstel-

lenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 858 Planstellen vorgesehen. Das sind um 406 Planstellen mehr (+ 5,5%) als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich rund 340 Richter und im Rechtsmittelbereich etwa 90 Richter eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, daß in Strafsachen rund 27 % aller Richter sowie rund 10 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (Arbeitskapazitäten, ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandes- gerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.
Strafsachen	124,28	240,63	243,3	285,55	44,65	7,4	18	1,8
Gerichts- barkeit insgesamt	695,83	3 443,55	670,38	1 102,67	167,3	529,1	62,5	38

Tabelle 176.

10.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1995 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt worden sind 1995 der Neubau des Verhandlungssaal- und Hafttraktes des LG für Strafsachen Wien einschließlich des Schulungszentrums des OLG Wien, der Neubau für das Bezirksgericht Tamsweg, der Zubau zum Landesgerichtsgebäude Korneuburg, der Dachgeschoßausbau des Gebäudes des LG Klagenfurt, der Ausbau des JGH Wien und die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Kirchberg am Wagram. Für die Bezirksgerichte Fünfhaus, Innsbruck (Europahaus), Feldkirch, Mondsee und Retz wurden neue Unterkünfte errichtet.

Vor Fertigstellung standen der Neubau für das Bezirksgericht Wels und die Generalsanierung der Gerichtsgebäude Gmunden und Landeck (dieses Gericht wurde inzwischen im Herbst 1996 seiner Bestimmung übergeben).

In Ausführung stehen die Ausbauvorhaben zu den Gebäuden des LG Linz, des LG Wiener Neustadt (einschließlich der Hauptgebäudeinstandsetzung) und des BG Favoriten sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien und der Justizschule Schwechat sowie der Gebäude der Landesgerichte Krems an der Donau und St. Pölten und des Bezirksgerichtes Gleisdorf.

Vor Baubeginn stehen die Neubauten für die Bezirksgerichte Gänserndorf und Klosterneuburg, die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Bregenz und Schwaz sowie der Dachausbau im Palais Trautson (Amtssitz des Bundesministeriums für Justiz).

Eine baureife Planung liegt für das Zubauvorhaben zum Gerichtsgebäude Imst vor.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau für das LGZRS Wien samt einem BG Wien-Landstraße und das Zubauvorhaben zum Gebäude des Bezirksgerichts Liesing. Geplant werden weiters die Aufstockung des Gebäudes des OLG Linz und die Erweiterung des BG Spittal an der Drau, die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude in Wolfsberg, Bad Radkersburg und Knittelfeld, der Ausbau des Gerichtsgebäudes Schladming sowie die Einrichtung von Unterkünften für die noch zu schaffenden Bezirksgerichte Leopoldstadt und Meidling.

10.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden wurde nach Beiziehung von Sicherheitsfachleuten, Führung einer umfassenden Diskussion und praktischer Erprobung von verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen am 20. März 1996 vom Bundesministerium für Justiz eine "Allgemeine Richtlinie für die Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, die schrittweise umgesetzt wird. Kernpunkte dieser Sicherheitsrichtlinie sind:

- Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude;
- Durchführung von Eingangskontrollen zur Überwachung dieses Verbotes;
- Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen (insbesondere mit Notrufsystemen und Alarmanlagen).

Um verschiedene Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Sicherheitskontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Verbotes, auch gesetzlich zu regeln und zu konkretisieren, wurde vom BMJ die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (253 BlgNR XX. GP) vorbereitet, das vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossen worden ist.

10.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betrugen im Berichtsjahr 36,5 Millionen Schilling (1994: 37,7 Millionen).

10.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Der Geldwäscherei nach § 165 StGB macht sich schuldig, wer Vermögenswerte von mehr als 100 000 S, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, wissentlich an sich bringt oder darüber verfügt. Der neue § 278a StGB stellt die Gründung oder Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation unter Strafdrohung. Abs. 2 der Bestimmung pönalisiert das Waschen von Geldern einer kriminellen Organisation. Im Gegenzug zur Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Geldwäscherei wurde das Tatbild der Hehlerei (§ 164) um die Ersatzhehlerei bereinigt und auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückgeführt. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (33 BgNR XX. GP) die Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten vor, die durch entsprechende Änderungen in der Strafprozeßordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt werden. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefaßt. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwermriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wird damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die angestrebte Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1991) geschaffen. Der Nationalrat hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 am 27.11.1996 beschlossen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitglied-

- 284 -

staaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

Die von den Bundesministern für Justiz und für Inneres im Februar 1996 eingebrachte Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität (49 BlgNR XX.GP) sieht unter anderem die Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen des Einsatzes technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs vor. Weiters soll das Institut der außerordentlichen Strafmilderung für Mitglieder krimineller Organisationen ausgebaut werden, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und die von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern. Spezifische Vorkehrungen - etwa die Einführung eines prozessualen Beweisverwertungsverbotes für durch widerrechtliche Abhörungen erlangte Erkenntnisse und für bestimmte "Zufallserkenntnisse" sowie beim automationsunterstützten Datenabgleich die Übertragung der Funktion einer Amtspartei an die Datenschutzkommission - sollen dabei die Recht- und Verhältnismäßigkeit dieser mit gewichtigen Grundrechtseingriffen verbundenen Maßnahmen sicherstellen.

Im Zusammenhang mit der Überwachung der Recht- und Verhältnismäßigkeit von mit Grundrechtseingriffen verbundenen Maßnahmen wurde mit Erlaß vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, durch das Bundesministerium für Justiz ein Formblatt zur Berichterstattung der Staatsanwaltschaften über Telefonüberwachungen neu aufgelegt. Ab dem Berichtsjahr 1996 wird über die Anzahl der Telefonüberwachungen zusammenfassend berichtet werden können, wobei sowohl die Zahl der Fälle, in denen eine Überwachung rechtskräftig angeordnet oder abgewiesen wurde, als auch die Anzahl der überwachten Anschlüsse dargestellt werden sollen. Weiters werden in den jährlichen Wahrnehmungsberichten der Staatsanwaltschaften genaue Angaben darüber gemacht werden, in wievielen Fällen die Überwachung mit Zustimmung des Anlageninhabers durchgeführt wurde, wieviele "erfolgreiche" und "erfolglose" Überwachungen es gab, welche Delikte den durchgeführten Überwachungen zugrundelagen, wie lange die Überwachungen dauerten, wieviele Personen von den Überwachungen betroffen waren und letztlich wieviele

Beschwerden gegen durchgeführte Überwachungen erhoben wurden und welchen Erfolg die Beschwerden hatten.

10.5.1. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch") ergänzt.

Im Berichtsjahr gab es zwei Verurteilungen wegen "Datenbeschädigung" und vier Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs". Im Vorjahr waren eine Verurteilung wegen § 126a StGB und zwei Verurteilungen wegen 148a zu verzeichnen; 1993 wurde niemand nach diesen Bestimmungen verurteilt.

10.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spe-

- 286 -

zialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt sieht die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 unter anderem durch die Einführung einer neuen Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus"), durch die Einbeziehung von Gefährdungen der Luftgüte und durch die Schaffung einer entsprechenden Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen vor. Diese Neuerungen sollen nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1996 am 1.3.1997 in Kraft treten.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1992 bis 1995 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992	1993	1994	1995
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	14	19	9	7
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	33	37	12	11
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-	-	-	-
Umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen § 181b	1	2	1	1
Anderen Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	-	-
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	2	-	1	-
S u m m e	50	58	23	19

Tabelle 177.

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (19) im siebenten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts wieder im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (1986: 18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19

Verurteilungen, 1989: 22 Verurteilungen, 1994: 23 Verurteilungen). Wie bisher fiel der größere Teil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zugleich zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

10.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Um das Sexualstrafrecht von statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber diskriminierenden Tatbeständen zu bereinigen, wurde in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 die Aufhebung der §§ 220, 221 StGB, die die Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren und die Gründung von Verbindungen zu Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Strafe stellen, vorgeschlagen, die jedoch vor Ablauf der 18. Legislaturperiode nicht mehr zu Ende beraten werden konnte.

In der laufenden Gesetzgebungsperiode sind sodann aufgrund von Initiativanträgen die §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren") aufgehoben worden.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Danach macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, etwa den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Vorjahr gab es noch keine Verurteilungen; im Berichtsjahr weist die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus.

In diesem Zusammenhang standen zuletzt weitere - in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz erstellte - Initiativanträge in parlamentarischer Behandlung. Einerseits ist die Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßi-

gen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB vorgesehen. Andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, daß solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein geringeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher sind solche Auslandstaten eines Österreicherers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabung zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Diese Vorschläge hat der Nationalrat im Rahmen des am 27.11.1996 beschlossenen Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 aufgegriffen.

10.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

1995 wurden bei den Staatsanwaltschaften 549 (1994: 426; 1993: 697) angezeigte Fälle von Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden bearbeitet, wovon 494 (1994: 388) im Berichtsjahr neu angefallen sind. Die Erhebung über die Zahl der Verfahren erfolgte aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz erstmals für den Zeitraum ab 1.7.1991; sie bezieht sich nicht nur auf jene Fälle, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung eingeleitet wurden. In 464 Fällen (1994: 344; 1993: 531 Fälle) wurde kein Verfahren eingeleitet oder das Verfahren eingestellt. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 10 Fällen (in den Jahren 1994: 4 und 1993: 16 Fälle) Strafantrag oder Anklage erhoben. 5 Personen wurden im Jahr 1995 freigesprochen (1994: 7; 1993: 17 Freisprüche), eine Verurteilung erfolgte - wie in den beiden Vorjahren - in keinem Fall.

Im Berichtsjahr wurden 42 (1994: 56; 1993: 55) Personen (neu angefallen: 39) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 31 Fällen (1994: 37; 1993: 36 Fälle) wurde das Strafverfahren eingestellt, gegen 7 Personen (1994: 5; 1993: 10 Personen) wurde Strafantrag erhoben. Eine Person (1994: 3; 1993: 1) wurde im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, 5 Personen (1994: 3; 1993: 6) wurden verurteilt.

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über all jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Mißhandlungen, andererseits gegen Personen wegen Verleumdung eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Ab dem Berichtsjahr 1996 soll für die Statistik über Mißhandlungsvorwürfe (aber auch für die Statistiken über strafbare Handlungen gegen die Umwelt sowie Strafsachen nach dem VerbotsG und § 283 StGB) eine einheitliche Zählweise für Einstellungen nach § 90 StPO ohne gerichtliche Vorerhebungen und solchen nach gerichtlichen Vorerhebungen gewährleistet werden. Es soll dadurch den Berichten entnommen werden können, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde, bevor es zu einer Verfahrenseinstellung kam.

10.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

10.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2
1994	46 961	69,4	20 744	30,6
1995	47 094	69,3	20 897	30,7

Tabelle 178.

Im Jahr 1994 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 47 094 Geldstrafen und 20 897 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 178) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 496 Fällen (1994: 535) angewendet (s. dazu Tab. 181 und 182).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 0,3 %, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,7 % gestiegen. Damit entspricht der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Berichtsjahr (69,3 %) ungefähr dem Wert von 1983 (70 %), nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war. Der Anteil der Geldstrafen ist seither langsam aber stetig gesunken.

Dennoch sind die Geldstrafeneinnahmen gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen:

Geldstrafeneinnahmen (Beträge auf 100 000 S gerundet)

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000
1990	278 900 000
1991	304 800 000
1992	293 500 000
1993	289 000 000
1994	294 800 000
1995	312 200 000

Tabelle 179.

10.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesam-

ten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 1995 folgendes Ergebnis:

Es wurden 26 715 Strafen, das sind 38,3 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber den Vorjahren erstmals wieder leicht angestiegen (1991: 41,8 %; 1992: 39,9 %; 1993: 39,2 %; 1994: 38,1 %). Dazu kommen 4 151 Strafen (d.s. 6,0 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1 967; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 691; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 496); dies bedeutet gegenüber 1994 (6,3 %) eine Abnahme um 0,3 Prozentpunkte.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht (1992: 17,5%; 1993: 17,1 %, 1994: 17,5 %) und erreichte im Berichtsjahr 18,2 %. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg seither beständig an. Seit 1992 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 20,0 % (1991: 24,3 %; 1992: 22,4 %; 1993: 22,1 %; 1994: 20,6 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1995 bei 22,8 % (1994: 23,5 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 20,6 % (1994: 20,1 %).

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer ohne Niedersachsen) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1994 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,7 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 12,1 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 82,2 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1995) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,3 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2,4 %; bedingte Freiheitsstrafe: 18,2 %; teils bedingte Frei-

heitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,7 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 21,3 %); Geldstrafe insgesamt: 67,4 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen ohne sonstige Maßnahmen).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland : Österreich

in Prozent

	BRD 1994 (1993)	Österreich 1995 (1994)
unbedingte Freiheitsstrafen	5,7 (4,8)	9,3 (9,8)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	18,2 (17,5)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	2,4 (2,6)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,7 (0,8)
bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	12,1 (11,4)	21,3 (20,9)
Geldstrafen	82,2 (83,8)	67,4 (67,6)
Sonstige Maßnahmen	---	1,9 (1,8)
Strafen gesamt	100,0	99,9 [Rundungsdifferenz]

Tabelle 180.

Die angeführten Prozentsätze deuten somit weiterhin (ungeachtet einer leichten Verlagerung von unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen) auf eine erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382
1993	16 569	33 230	2 036	412
1994	14 284	30 673	2 004	535
1995	13 984	31 143	1 967	496

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289
1994	12 154	6 791	1 799	1 245
1995	12 731	6 475	1 691	1 292

Tabelle 181.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6
1994	20,6	44,1	2,9	0,8
1995	20	44,6	2,8	0,7

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7
1994	17,5	9,8	2,6	1,8
1995	18,2	9,3	2,4	1,9

Tabelle 182.

- 296 -

Verhältnis von bedingt, teilbedingt^{*)} und unbedingt
ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9
1994	30,4	65,3	4,3
1995	29,7	66,1	4,2

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8
1994	58,6	32,7	8,7
1995	60,9	31	8,1

Tabelle 183.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 29,7 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch fast eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen nahm im Berichtsjahr (4,2 %) gegenüber dem bisherigen Höchstwert des Vorjahrs (4,3 %) um 0,1 Prozentpunkte ab.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Frei-

*) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

heitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 % , 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Betrachtet man die längerfristige Entwicklung seit 1988, so fällt zunächst der kontinuierlich steigende Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis zum Vorjahr (8,7 %) auf, während im Berichtsjahr ein leichter Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen war 1991 mit 61,2 % am höchsten; er stieg im Berichtsjahr (gegenüber 58,6 % 1994) auf 60,9 %. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 31 % (gegenüber 32,7 % 1994) ein neuer Tiefststand zu verzeichnen.

10.9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E), der in mehreren Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflusst durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich.

Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (Landes- und Bezirksgericht Salzburg, Bezirksgericht Zell am See, Landes- und Bezirksgericht Innsbruck, Landes- und Bezirksgericht Eisenstadt und in Wien: Bezirksgerichte Döbling und Donaustadt), der seit 1992 auf Basis des § 42 StGB mit Erfolg erprobt wird (s. dazu Kapitel 10.3.2.), festgestellt werden. Mit 1.1.1994 wurde der Kreis der Modellversuchsstandorte auf sämtliche Bezirksgerichte der Sprengel der Landesgerichte Salzburg, Innsbruck und Eisenstadt sowie auf den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien erweitert. Auf Grund der überaus ermutigenden Erfahrungen wurde der Modellversuch im Juli 1995 auf das Landesgericht Linz und sämtliche Bezirksgerichte dieses Sprengels ausgedehnt. Im Sinne dieser Entwicklung wurde der Bundesminister für Justiz mit (einstimmig gefaßter) Entschließung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, er-

sucht, dem Nationalrat bis spätestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen für den außergerichtlichen Tatausgleich auch für Erwachsene vorgesehen werden.

Das Bundesministerium für Justiz plant eine Einbindung des ATA-E in ein umfassenderes prozeßrechtliches Konzept zur vereinfachten Erledigung von Straffällen (Diversion), das sich einerseits an den mit den Regelungen des JGG 1988 gemachten Erfahrungen, andererseits an vergleichbaren Regelungen im europäischen Ausland orientiert. Das Konzept wurde im Rahmen der österreichischen Richterwoche im Mai 1996 präsentiert. Ein Gesetzentwurf wird demnächst zur Begutachtung versendet.

10.9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Am 1. Jänner 1994 trat das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 in Kraft, das neben einer grundlegenden Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft eine Reihe weiterer Neuregelungen insbesondere im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens brachte. Ein zentrales Anliegen der Reformbemühungen war eine klarere Verteilung der Prozeßrollen im Vorverfahren im Sinne einer stärkeren Akzentuierung des Parteiprozesses, wobei sich die Novelle als erste Etappe einer noch ausständigen Gesamtreform versteht.

Die wesentlichen Neuerungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 waren:

- Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit im Strafverfahren auf Vergehen, für die (nur Geldstrafe oder) Freiheitsstrafe in der Höchstdauer von einem Jahr (ausgenommen: §§ 105, 107, 181, 181b StGB) angedroht ist; Einführung des schriftlichen Strafantrages beim Bezirksgericht;
- Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei);
- Neugestaltung der Untersuchungshaft durch Einführung fester Haftfristen und obligatorischer Haftverhandlungen (s. dazu Kapitel 10.5.);
- Ausbau der Stellung des Untersuchungsrichters zu einer zentralen Entscheidungsinstanz in Haftfragen; Umgestaltung der Ratskammer von einem Aufsichtsorgan zu einer Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Untersuchungsrichters (außer in Haftfragen);
- Beschränkung der behördlichen Anzeigepflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde; unter Umständen keine Anzeigepflicht, wenn die amtliche Tätigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf;
- Ausbau der Verständigungspflichten;
- Schaffung von Zeugnisenstschlagsrechten für unmündige Tatopfer sowie für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen;

- Möglichkeit der kontradiktorischen Zeugenvernehmung im Vorverfahren bei bestimmten entschlagungsberechtigten Zeugen sowie dann, wenn zu besorgen ist, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird; Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktorischer Vernehmung zustandegekommen sind;
- Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schutzwürdiger Zeugen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung; anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet sind.

Die von den Bundesministern für Justiz und für Inneres im Februar 1996 eingebrachte Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität sieht weitere strafprozessuale Änderungen vor, die in Kapitel 10.5. näher erläutert sind.

In der Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (33 BlgNR XX GP) ist im prozessualen Bereich insbesondere die Schaffung des neuen Instruments der Erneuerung des Strafverfahrens vorgesehen (§§ 363a-363c StPO). Damit soll die Möglichkeit verbessert werden, Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) feststellen und die für Österreich völkerrechtlich bindend sind (Art. 53 EMRK), innerstaatlich zu entsprechen, indem das betroffene Strafverfahren (ganz oder zum Teil) aufgehoben und neu durchgeführt werden kann. Der Nationalrat hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 am 27.11.1996 beschlossen.

Auf die Reformvorhaben im Hinblick auf Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht wurde bereits im Vorkapitel 10.9.3. hingewiesen.

Ein Entwurf zur umfassenden Neugestaltung des Vorverfahrens wird vorbereitet.

10.9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

10.9.5.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- 300 -

- Einbeziehung der 18- bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichen mit dem Volljährigkeitsalter).
- Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).
- Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadens- gutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.
- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.
- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.
- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.
- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.
- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.
- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

10.9.5.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 1995 wurden 3 335 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. 14 Personen bzw. 0,4 % weniger als im Vorjahr und 6 003 Personen bzw. rund 64 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9 352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren - vgl. unten Kapitel 10.9.6.) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3 335 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1 336 Fällen (40,1 %) bedingte Strafen und in 824 Fällen (24,7 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 264 Fällen (7,9 %) Gebrauch gemacht. In 772 Fällen (23,1 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 98 Fällen (2,9 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1993	1994	1995
Unbedingte Strafen	766	801	824
Teilbedingte Strafen	283	263	264
Bedingte Strafen	1 731	1 437	1 336
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	813	721	772
Schuldspruch ohne Strafe	96	83	98
Sonstige Maßnahmen	48	44	41
S u m m e	3 737	3 349	3 335

Tabelle 184.

in Prozent

	Jahr		
	1993	1994	1995
Unbedingte Strafen	20,5	23,9	24,7
Teilbedingte Strafen	7,6	7,9	7,9
Bedingte Strafen	46,3	42,9	40,1
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	21,8	21,5	23,1
Schuldspruch ohne Strafe	2,6	2,5	2,9
Sonstige Maßnahmen	1,3	1,3	1,2
S u m m e	100	100	100

Tabelle 185.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 9.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

10.10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT10.10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1 602; 1990: 1 954; 1991: 2 168; 1992: 2 307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen: 1993: 2 211; 1994: 1 688; 1995: 1 619. Im ersten Halbjahr 1996 war allerdings ein leichter Anstieg des Durchschnittsbelags auf 1 667 zu verzeichnen.

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen sank somit im Berichtsjahr gegenüber 1994 um 4,1 % und lag um 37,4 % (im ersten Halbjahr 1996 um 35,5 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981.

10.10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1996 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 614. Am 30. Juni 1995 waren es 1 630. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) wies somit eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 16 Untersuchungshäftlinge bzw. etwa 1 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 877 Personen bzw. 35,2 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger

Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 30. Juni 1996 - ebenso wie zum 30. Juni 1995 - etwa 1 : 3,2.

10.10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der siebziger Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991, abgesehen von 1992, zurück. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich 1992 neuerlich um 11,4 %, ging 1993 wieder um 9,9 % zurück und sank 1994 um weitere 12,7 %. Im Berichtsjahr stieg die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen wieder um 7,2 %.

Von den 9 306 im Jahr 1995 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7 900 Männer, 766 Frauen, 574 männliche und 66 weibliche Jugendliche.

Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Jahr 1992 an. Im Jahr 1993 sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß, wie er 1992 gestiegen war, fiel 1994 um fast ein Viertel und im Berichtsjahr um ein weiteres Achtel (1988/89: + 35 %; 1989/90: + 126 %; 1990/91: + 6 %; 1991/92: + 12,5 %; 1992/93: -12,5 %; 1993/94: -23,6 %; 1994/95: -12,2 %). Siehe dazu auch die Kapitel 10.10.4. und 10.11.1.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 63,5 Tagen, was einer Reduktion der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 7,5 Tage gegenüber 1994 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten bedeutet dies noch immer eine Zunahme von 5,8 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943
1994	8 684
1995	9 306

Tabelle 186.

10.10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN
STRAFLANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ
(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1992/93 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum März bis September 1991. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Die Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Die wesentlichen Erkenntnisse der Studie waren folgende:

- Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum in Wien am höchsten, gefolgt von Linz, Graz und Innsbruck: in Wien wurde über jeden siebenten Tatverdächtigen die Untersuchungshaft verhängt, in Linz über jeden zehnten, in Graz über jeden zwölften, in Innsbruck dagegen nur über jeden dreißigsten; die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, war somit im Jahr 1991 in Wien mehr als viermal so hoch wie in Innsbruck. Die Haftraten in Wien und Linz waren gegenüber

- 305 -

1988 besonders stark angestiegen und hatten sich den hohen Zahlen des Jahres 1980 angenähert. In Innsbruck und Graz waren die Hafttraten hingegen weitgehend gleichgeblieben.

- Die durchschnittliche Haftdauer lag im Jahr 1991 etwa zwischen 7 (Graz) und 9 Wochen (Wien, Linz, Innsbruck). Veränderungen der Haftantrittsraten und damit der Untersuchungshaftfälle wirkten sich bei den untersuchten Gerichten nicht auf die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft aus.
- Eine markante Änderung im Zeitvergleich war bei den im Anschluß an eine Untersuchungshaft verhängten Sanktionen festzustellen: Der Anteil an verhängten (unbedingten) Freiheitsstrafen in Untersuchungshaftfällen war seit 1980 erheblich zurückgegangen und betrug im Jahr 1991 an den untersuchten Gerichten nur etwas über 50 %.
- Die Haftantrittsrate lag im Untersuchungszeitraum bei ausländischen Staatsbürgern bei 250 bis 780 % der entsprechenden Rate österreichischer Staatsbürger. 1987 war etwa jeder neunte ausländische Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen worden, während 1991 bereits jeder sechste inhaftiert wurde. Die Haftverhängungsbereitschaft gegenüber Ausländern hatte sich somit unabhängig vom gestiegenen Anteil ausländischer Tatverdächtiger erhöht.
- Über die Haftantrittsraten hinaus bestanden in der Anwendung der Untersuchungshaft gegenüber in- und ausländischen Tatverdächtigen weitere erhebliche Unterschiede. So wurden ausländische Untersuchungshäftlinge meist wegen Delikten mit niedrigerem Strafraum in Untersuchungshaft genommen als österreichische Tatverdächtige. Ein weiterer Hinweis auf die geringere Deliktsschwere bei ausländischen Untersuchungshäftlingen war die Sanktionspraxis im Anschluß an die Untersuchungshaft: an allen Gerichten wurden im Untersuchungszeitraum österreichische Häftlinge deutlich häufiger zu unbedingtem Freiheitsentzug verurteilt als ausländische Staatsbürger.

Als Ergebnis der Studie zeigte sich, daß die ab 1982 zu beobachtende gesamtösterreichische Linie einer restriktiveren Anwendung der Untersuchungshaft zwar für inländische Tatverdächtige beibehalten wurde, ausländische Tatverdächtige hingegen zu Beginn der neunziger Jahre in Österreich mit einer extensiven Untersuchungshaftverhängung zu rechnen hatten. Zum "alten" - und 1991 noch "steiler" gewordenen - Ost-West-Gefälle bei Verhängung der Untersuchungshaft war eine noch stärker am Merkmal der Staatsbürgerschaft orientierte Haftverhängungspraxis hinzugekommen.

Es ist beabsichtigt, die Reihe der empirischen Studien zur Anwendung der Untersuchungshaft fortzusetzen, um insbesondere die Auswirkungen der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vorgenommenen Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes auf die allgemeine und regionale Anwendungspraxis zu untersuchen.

10.10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbe-

schwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht. Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 10.9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, sind:

- Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf;
- Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft;
- Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktorischen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht); die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen);
- Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden;
- Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung; einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

Das wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (Verminderung der Haftfälle sowie Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführende Vorjahresergebnis beim Untersuchungshaftdurchschnittsbelag der Justizanstalten (gegenüber 1993 -23,6 %) hat sich im Berichtsjahr konsolidiert: es war gegenüber 1994 ein weiterer Rückgang um 4,1 % zu verzeichnen (vgl unten Kapitel 10.11.1.b.).

10.11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

10.11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1996 wurden insgesamt 6 763 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 149 Strafgefangene^{*)} und 1 614 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1995 betrug der Gesamtbelag 6 847 Personen, davon 5 217 Strafgefangene sowie 1 630 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981

*) "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

- 307 -

lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Die Verringerung der Strafgefangenen am Belag-Stichtag war gegenüber dem Jahr 1995 mit 1,3 % ungefähr gleich stark wie die der Untersuchungshäftlinge (1 %); auch der Rückgang des Gesamtbelags um 1,2 % war ungefähr gleich hoch. Im längerfristigen Vergleich (1981/1996) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 um 19,8 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 13,4 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 35,2 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1995 bei 6 714 Personen, im ersten Halbjahr 1996 bei 6 754 Personen (erstes Halbjahr 1995: 7 053); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1996 lag damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 21,9 % niedriger; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1994	5 225	1 688	6 913
1995	5 095	1 619	6 714
1. Halbjahr 1996	5 087	1 667	6 754

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Tabelle 187.

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1996 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 4,2 % gefallen, wobei

- 308 -

der Wert bei den Strafgefangenen um 6,6 % gefallen, hingegen bei den Untersuchungshäftlingen um 3,9 % gestiegen ist.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich im Vorjahr sogar zurück (1993/94: - 3,8 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 %: durch die U-Haft-Reform des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 bedingt). Bei den Strafgefangenen waren in den Vorjahren permanent Zuwächse zu verzeichnen (1990/91: + 3,3 %, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %). Im Berichtsjahr war nunmehr erstmals ein genereller Rückgang des Durchschnittsbelages festzustellen (Gesamt: - 2,9 %; U-Haft: - 4,1 %; Strafgefangene: - 2,5 %), was unter anderem auch auf die Auswirkungen der Amnestie 1995 (vgl. unten lit. c.) zurückzuführen sein dürfte.

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 8 970 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1994: 8 737), und zwar:

8 161 Männer, 522 Frauen und 287 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 887 (1994: 7 882 Männer, 555 Frauen und 300 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 779).

Demgegenüber wurden 1995 insgesamt 8 278 Strafgefangene (1994: 7 527) entlassen, und zwar:

- zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 4 229, d.s. 51,1 % (1994: 72,5 %);
- zufolge bedingter Entlassung: 1 309, d.s. 15,9 % (1994: 20,6 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 507, d.s. 6,1 % (1994: 6,9 %); 442 davon entfielen auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 2 233, d.s. 27 %; die Entlassungen aufgrund der Amnestie 1995 dürften auch für den anteilmäßigen Rückgang bei der Entlassung zufolge Strafendes und bei der bedingten Entlassung verantwortlich sein.

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 313 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (302 Männer und 11 Frauen) in Strafhaft angehalten, das waren um 11,3 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1995 wurden 3 528 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten. Gegenüber dem Wert von 1994 (4 016) entspricht dies einer Verringerung um 12,2 %. 1 976 Ausländer verbüßten Freiheitsstrafen (1994: 2 510 = - 12,4 %). Der Gesamtbelag an Ausländern betrug zum Stichtag 1.9.1995 1 662 (1.9.1994: 1 789 = - 7,1 %). Davon wa-

ren 687 (41 %) Untersuchungshäftlinge und 975 (59 %) Strafgefangene (inkl. Untergebrachte). Von den zum Stichtag insgesamt in Untersuchungshaft angehaltenen Personen (1621) betrug der Ausländeranteil 42 %; von den zum Stichtag 4 599 Strafgefangenen waren 21 % Ausländer.

10.11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenrate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner). Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenrate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner). (Höhere Gefangenenraten wiesen zu diesem Zeitpunkt Ungarn: 110,0; Luxemburg: 94,0; England: ca. 90; Portugal: 87,0; Spanien: 85,5; Frankreich: 82,2 und die Türkei: 82,1 auf.) Am 1.9.1993 betrug die Gefangenenrate 91 Gefangene. Österreich lag damit - bei allgemein steigenden Gefangenenzahlen in Europa - wieder im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenrate in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangenenraten als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangenenraten als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Im Berichtsjahr ist nach der Auswertung der Erhebung des Europarats für den Stichtag 1.9.1995 (S.PACE 95.1.) die österreichische Gefangenenzahl - absolut wie auch verglichen mit anderen europäischen Ländern - weiter leicht gesunken: sie lag bei 76 je 100.000 Einwohner. Sie lag damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Belgien (75,7). Niedrigere Raten hatten: Dänemark und Schweden: je 66; Malta: 62; Finnland: 59,3; Irland: 58,7; Norwegen: 55,8; Mazedonien: 54; Island: 44,4; Zypern: 26,3; und Slowenien: 24,1. Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in der Schweiz: 80,8; Deutschland: 81; Italien: 87; sowie Frankreich und Ungarn: je 89. Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: die Türkei: 90,3; England: 99,3; Bulgarien: 103,2; Nordirland: 106; Schottland: 110; Luxemburg: 115,3; Spanien: 122,4. Besonders hohe Gefangenenraten gab es in der Slowakei: 147; Tschechien: 188; Rumänien: 206; Litauen: 356; der Ukraine: 392; sowie Rußland: 694.

Die relativ hohe (zuletzt jedoch - unter anderem aufgrund der Amnestie 1995 - abgesunkene und im internationalen Vergleich nunmehr im Mittelfeld liegende) Gefangenenerate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - im Berichtsjahr weiter leicht gesunken ist. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflusst auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich eher im Mittelfeld. Im Berichtsjahr hat sich dieser Trend verstärkt: während sich die Zahl der Untersuchungshaftantritte, also die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen, um 7,2 % erhöht hat, gingen die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft um 10,6 % und der Durchschnittsbelag um 4,1 % zurück. Im Jahr 1995 wurde die Untersuchungshaft somit tendenziell öfter als im Vorjahr verhängt, dauerte aber kürzer.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

10.11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1995 waren in den Justizanstalten 3 494 Bedienstete hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 1,9 gegenüber dem Vorjahr (1: 2,1) leicht verbessert (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1995 = 6 761).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45 und stieg im Vorjahr neuerlich auf 52. Im Berichtsjahr sank die Zahl wieder stark ab (24). Im ersten Halbjahr 1996 waren lediglich 8 Fluchten zu verzeichnen. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

10.11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1995 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 6 714) der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) nur rund 10,1 % (680 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 37,1 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

- 312 -

Im Jahr 1995 wurden 1 013 475 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1995 auf rund 44,2 Millionen Schilling, die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1995 bei etwa 70,8 Millionen Schilling.

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Graz-Jakomini wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulabschluß während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 9 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Gas- und Wasserleitungsinstallateurs zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, unter anderem in den Sparten Maler und Anstreicher, Kellner, KFZ-Mechaniker, Bäcker, Bürokaufmann und sämtliche Schlosserberufe.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

- 313 -

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein fanden Ausbildungen für Kellner und Drucker (Facharbeiterintensivausbildung) statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen. Eine Facharbeiterintensivausbildung für Köche ist im Laufen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlußprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinenschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangene in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

10.11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthält insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen;
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung;
- Abschaffung des Stufenvollzugs;
- Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug;
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Mit der vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossenen Strafvollzugsgesetznovelle 1996 wird die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle sind die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Mit dem erstgenannten Vorhaben soll eine effektive innere Revision für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges etabliert werden, die an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet ist und dem professionellen Verständnis einer zeitgemäßen Verwaltungstätigkeit und Vollzugspraxis entspricht sowie zur Initiierung notwendiger Verbesserungen im Strafvollzug beiträgt. Zu diesem Zweck sollen Empfehlungen an die Vollzugsaufsichtsorgane gerichtet und Vorschläge für eine zweckentsprechendere Aufgabenerfüllung unmittelbar an den Bundesminister für Justiz erstattet werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchsuchungsbefugnis gegenüber anstaltsfremden Personen (z.B. Besucher) ohne Zwischenschaltung der Sicherheitsbehörden;
- Befugnis zur Identitätsfeststellung, allenfalls auch zur Festnahme bei Verdacht des Schmuggels (auch unterhalb der Schwelle gerichtlich strafbarer Handlungen);
- Klarstellung im Bereich der Ausrüstung der Posten mit Langfeuerwaffen;
- Wegweisungsbefugnis gegenüber Dritten bei Ausführungen und Überstellungen (zum Schutz des Strafgefangenen oder zur Hintanhaltung der Behinderung einer Amtshandlung);
- Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse bei der Verfolgung geflohener Strafgefangener (Recht zur Betretung von Räumen und Grundstücken).

Im Planungsstadium befinden sich Änderungen im Bereich des organisatorischen Gefüges des Vollzugsbehördenaufbaus und im Bereich des Beschwerdewesens.

10.11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 insgesamt 31 Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut. Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarzenau
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz

- 315 -

- Justizanstalt Feldkirch
- Erweiterungsbau auf dem Areal der Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Eisenstadt
- Justizanstalt Graz-Karlau

Mit dem Neubau der Justizanstalt Wien-Josefstadt war im Jahre 1980 begonnen worden. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte in der Justizanstalt standen bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhaftstrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung. Weitere zwei Haftraumtrakte wurden fertiggestellt und im Herbst 1996 ihrer Bestimmung übergeben.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Jahr 1995 standen für diese Zwecke über 400 Millionen Schilling zur Verfügung.

10.12. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, daß der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes vorzugehen ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG), oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 1995 wurden 30 Anträge nach dem StEG gestellt, von denen 20 ganz oder teilweise anerkannt und 5 Fälle abgelehnt wurden. Weitere 5 Fälle, in denen insgesamt ca. 3,2 Millionen S geltend gemacht wurden, sind noch nicht erledigt. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf ca. 11,2 Millionen S; anerkannt wurden bisher etwa 2,9 Millionen S. In vier Fäl-

- 316 -

len wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt,^{*)} die meisten Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 109 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 71 Fällen ganz oder teilweise anerkannt, in 27 Fällen jedoch abgelehnt wurden; über 11 Anträge (6 aus 1994) wurde noch nicht entschieden.

10.13. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB (vgl. oben Kapitel 10.9.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert.

*) Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Aufwand nach dem Verbrechenopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1978	1 754 000	-
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3
1990	8 505 000	+ 20,2
1991	9 521 000	+ 11,9
1992	10 855 000	+ 14
1993	11 700 000	+ 7,8
1994	13 700 000	+ 17,1
1995	14 000 000	+ 2,2

Tabelle 188.

Der Budgetansatz für das Jahr 1996 wurde im Hinblick auf den neuerlichen Anstieg der an Verbrechenopfer geleisteten Zahlungen mit 14 500 000 Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare

- 318 -

Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 10.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisenstschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagnungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 27.11.1996 vom Nationalrat beschlossen wurde, ist schließlich eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201-207 StGB (schwere Sittlichkeitsdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Opfers anzugehören.

10.14. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Durch den Beitritt zur Europäischen Union war es ab 1994 für Österreich erstmals möglich, aktiv an den strafrechtlichen Vorhaben der Europäischen Union teilzunehmen. Unter Mitwirkung Österreichs konnten die Arbeiten zu einem Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Dieses Übereinkommen wurde am 10. März 1995 unterzeichnet. Ziel des Übereinkommens ist die Vereinfachung der im Europäischen Auslieferungsübereinkommen des Europarates vorgesehenen formellen Bedingungen für die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Österreich hat ebenso engagiert an den Arbeiten zu einem (weiteren) Auslieferungsübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten sowie an mehreren Arbeitsgruppen, insbesondere zu Fragen der Rechtshilfe, der organisierten Kriminalität und des Drogenproblems, teilgenommen.

Daneben ist Österreich auch weiterhin an den Arbeiten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beteiligt. Hauptanliegen ist dort, die nunmehr schon fast 40 Jahre alten Übereinkommen des Europarates über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen durch die Ausarbeitung von Zusatzprotokollen den neuen Anforderungen der (nach dem Beitritt der meisten osteuropäischen Staaten) nunmehr fast 40 Mitgliedstaaten des Europarates anzupassen.

Die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen gestalten sich weitgehend problemfrei und ohne über den Einzelfall hinausgehende Schwierigkeiten. Die Zusatzverträge zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen

Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen mit der Tschechischen Republik und der Slowakei wurden ratifiziert und sind Anfang 1996 in Kraft getreten.

Österreich hat im Jahre 1995 in 92 Fällen um Auslieferung aus dem Ausland er sucht. Andere Staaten haben 117 Auslieferungersuchen an Österreich gerichtet. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle ist im Vergleich zu 1994 um 18,7 % zurückgegangen.

Von der Möglichkeit, den Heimatstaat um die Übernahme der Strafverfolgung wegen in Österreich begangener strafbarer Handlungen zu ersuchen, hat Österreich im Jahre 1995 in 661 Fällen Gebrauch gemacht.